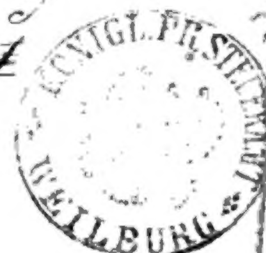
INTELLIGENZBLATT FÜR NASSAU

Nassau (Staat)



Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.



Wiesbaden.
Gedruckt bei Adolph Stein.
1867.

Beilage

zum

Intelligenzblatte für Nassau.

Nr. 1. Wiesbaden, den 3. Januar 1867.

Allerhöchster Erlaß

vom 12. December 1866,

betreffend die Einführung des im Bureau des Königlichen Justizministeriums redigirten Justiz-Ministerial-Blattes für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege in die neu erworbenen Landestheile.

Auf Ihren Bericht vom 26. November d. J. genehmige ich, daß das im Bureau des Justizministeriums redigirte Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 1. Januar 1867 ab auch für die im laufenden Jahre neu erworbenen Landestheile zum Publications-Organe der an die Justizbehörden und Beamten in denselben ergehenden allgemeinen Verfügungen benutzt und nach dem bisherigen Plane redigirt wird. Zugleich autorisire Ich Sie, außer den Justizbehörden auch die Ober- und Untergerichts-Anwalte, Procuratoren und Notarien zur Anschaffung des Blattes anzuweisen.

Berlin, den 12. December 1866.

(L. S.) Wilhelm.

gez. Graf zur Lippe

An den Justizminister.

Bekanntmachung.

Vom Beginn des künftigen Jahres ab werden neue Erfindungspatente der Regel nach nur für den ganzen Umfang der Monarchie einschließlich der neu erworbenen und einverleibten Lande ertheilt werden und wird also die Ertheilung von Patenten für den

Umfang der Letzteren allein aufhören. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, welche für diese Lande ergangen sind, bleiben ihrem materiellen Inhalte nach vorläufig maßgebend. Die Gesuche um Patentertheilung, welchen eine genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift beizufügen ist, sind von den Einwohnern der neuen Lande entweder bei der Landesadministration oder bei dem unterzeichneten Minister anzubringen. Die Bekanntmachungen über Ertheilung eines Patents wird auch in den neuen Landen und zwar in derselben Weise wie bisher erfolgen.

Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

(Die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Cassenanweisungen von 1 Thlr. betreffend.

Nachdem von der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Regierung beschlossen worden ist, die auf Grund des dortseitigen Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Cassenanweisungen zu einem Thaler gegen neue in gleichen Werthabschnitten einzutauschen, hat das Fürstliche Ministerium zu Sondershausen durch Bekanntmachung vom 12. November l. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zur Untersuchung der alten, zur Einziehung bestimmten Cassenanweisungen den Zeitraum vom 1. December des laufenden bis zum 30. November des nächsten Jahres in der Weise festgesetzt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Cassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Cassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptcasse zu Sondershausen zum Umtausche präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Wiesbaden, den 29. December 1866.

Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag.

v. Diest. Hergenhahn.

vdt. Halbey.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 2. Wiesbaden, den 12. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

No. 2

No. 2 vom 12.ten Januar 1867. 3.

Bekanntmachung# des Ministers d. F. v. 7. 1. 1867,
betr. die Einberufung des Reichstages.

4.

Jn

Die nachst

Auf

15. Oct

worbene

jetzt den

unmittel

Dem

Staats-

an in g

theilen

den ge

die Auf

Directi

„König

Hanau

Hanau

Firma

tige de

Weiter

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 3. Wiesbaden, den 15. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Die nachstehende wörtlich also lautende Urkunde:

Auf den Antrag vom 14. d. M. will Ich in Verfolg Meines Erlasses vom 15. October d. J. hierdurch bestimmen, daß das Eisenbahnwesen in den neu erworbenen Landestheilen: Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. schon jetzt dem Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar zugewiesen werde.

Demgemäß sollen die Directionen der in jenen Landestheilen vorhandenen Staats-Eisenbahnen, sofern nicht Staatsverträge eine Modification bedingen, fortan in gleicher Weise, wie die Directionen der Staatsbahnen in den älteren Landestheilen unmittelbar von dem Handels-Ministerium ressortiren, desgleichen die in den genannten einverleibten Landestheilen bestehenden Privat-Eisenbahnen unter die Aufsicht des Eisenbahn-Commissariats in Cöln gestellt werden. Die General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen in Hannover hat künftig die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover", die Direction für die Bebra-Hanauer Eisenbahn in Cassel die Firma: „Königliche Direction der Bebra-Hanauer Eisenbahn in Cassel", die Direction der Nassauischen Staatsbahn die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direction in Wiesbaden" zu führen. Ich ermächtige den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Diese Meine Ordre ist in den bezüglichen Landestheilen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. December 1866.

(L. S.) Wilhelm.

gez. Graf von Bismarck Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg,

deren Urschrift an das Geheime Staatsarchiv gelangt ist, wird in beglaubigter Form hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 26. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

(Die Befreiung der inländischen Handelsreisenden von den in den einzelnen Cantonen der Schweiz bestehenden Patenttaxen betreffend.)

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 26. Februar 1862 (Verordnungsblatt No. 7) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der Canton Graubündten der in dem obigen Betreff von der Königlichen Regierung mit mehreren Cantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft beigetreten ist.

Wiesbaden, den 13. Januar 1867

Königliche Administration für Nassau.
In Auftrag:
Hergenhahn.

vdt. Halbey.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Dillenburger Handelskammer.)

In Gemäßheit des § 7 der Verordnung vom 4. März 1864 werden die Namen derjenigen Kaufleute, welche nach dem Ergebnisse der Wahlen und mit Berücksichtigung der in §. 4 des Gesetzes vom 3. September 1863 ertheilten Bestimmungen über die

Erforderniſſe zur paſſiven Wahlberechtigung als Mitglieder der Handelskammer zu Dillenburg berufen ſind, bekannt gemacht:

1) Friedrich Haas zu Dillenburg,
2) Peter Menk zu Emmerichenhain,
3) Carl Winter zu Hachenburg,
4) Wilhelm Weſthaide zu Dillenburg,
5) Friedrich Meckel zu Herborn.

Reclamationen gegen die Gültigkeit einer Wahl als Handelskammer-Mitglied ſind innerhalb 14 Tagen nach dieſer Publication vorzubringen.

Wiesbaden, den 10. Januar 1867.

Königliche Regierung.
Im Auftrag:
Diehl

vdt. Kompf.

8.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 4. Wiesbaden, den 19. Januar 1867.

Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866 und Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. Januar 1867, betreffend die Behandlung der auf den Erlaß von Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern sich beziehenden Begnadigungsgesuche aus den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Auf Ihren Bericht vom 17. December d. Js. ertheile Ich Ihnen hierdurch die Ermächtigung, über Gesuche auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß von Strafen aus den durch das Gesetz vom 20. September d. Js. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, insofern die Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern nicht übersteigt, statt Meiner zu entscheiden. Soweit schon nach den bisherigen Bestimmungen die Entscheidung über Begnadigungsgesuche in den gedachten Landestheilen andern Behörden zugestanden hat, findet die vorstehende Ermächtigung keine Anwendung. Dieser Erlaß ist in gewöhnlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. December 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der in dem vorstehenden Allerhöchsten Erlasse bezeichneten Begnadigungsgesuche finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche

für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover durch das Publicandum vom 15. November 1866,

für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen durch die Allgemeine Verfügung vom 16. November 1866,

für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau durch die Allgemeine Verfügung vom 21. November 1866 und

für das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. durch die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1866 erlassen sind.

Wird ein Gesuch, in welchem um Erlaß oder Minderung einer Geldstrafe im Betrage von nicht mehr als 10 Thalern gebeten ist, vom Justiz-Minister unberücksichtigt an die betreffende Justizbehörde abgegeben und hält die letztere das Gesuch zur Befürwortung nicht geeignet, so hat sie dem Bittsteller zu eröffnen, daß das Gesuch von dem Justiz-Minister der betreffenden Behörde zur Prüfung übersandt, von dieser jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuchs gefunden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund der vom Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung hierdurch erfolge.

Die von den Verurtheilten an den Justiz-Minister gerichteten und bei der Post zur Beförderung abgegebenen Begnadigungsgesuche sind zu frankiren; auch ist auf der Vorderseite des Couverts der Name des Absenders anzugeben. Die Postbehörde ertheilt über derartige Gesuche, wenn sie frankirt und recommandirt sind, Einlieferungsscheine.

Berlin, den 5. Januar 1867.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

Bekanntmachung.

Für die auf den 12. Februar d. Js. ausgeschriebenen Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes habe ich auf Grund der §§. 26 und 38 des Reglements vom 30. December v. Js. folgende Wahlcommissarien ernannt.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Wahlkreises.	Bestandtheile desselben.	Namen des Wahlcommissars.
1.	Nassau I. . .	Amt Usingen . .	Geheimer Regierungsrath Halbey zu Höchst.
		„ Idstein . .	
		„ Königstein . .	
		„ Höchst . . .	
		„ Hochheim . .	
		„ Homburg . .	
2.	dt. II. . .	Amt Wehen . . .	Amtmann Raht zu Wiesbaden.
		„ L. Schwalbach	
		„ Rüdesheim . .	
		„ Eltville . .	
		„ Wiesbaden . .	
3.	dt. III. .	Amt. St. Goarshausen	Amtmann Müller zu St. Goarshausen.
		„ Braubach . .	
		„ Nastätten . .	
		„ Montabaur .	
		„ Wallmerod. .	
		„ Nassau. . .	
4.	dt. IV .	Amt Diez . . .	Hofgerichtsrath Isbert zu Limburg.
		„ Limburg . .	
		„ Runkel . . .	
		„ Weilburg . .	
		„ Hadamar . .	

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandtheile desselben.	Namen des Wahlcommissars.
5.	Nassau V. .	Amt Dillenburg .	Amtmann Metzler zu Dillenburg.
		„ Herborn .	
		„ Rennerod . .	
		„ Marienberg .	
		„ Selters . .	
		„ Hachenburg .	
6.	Frankfurt a. M	Stadt Frankfurt a. M nebst Gebiet .	Civilcommissarius Landrath von Madai zu Frankfurt a. M.
		Ehemals großherzoglich Hessischer Ortsbezirk Rödelheim & Antheil von Niederursel	

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. M, den 13. Januar 1867.

Der Civil-Administrator.

von Patow.

No. 4 vom 19. Januar 1867. 9–12.

Bekanntmachung # des F.-M. v. 19. Dezemb. 1866, betr. Erlaß verhängter Strafen in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.



J

Das

Führung de

Kenntniß ge

1858 baldi

Wi

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 5. Wiesbaden, den 24. Januar 1867.

A.

Bekanntmachung.

Das nachstehende „provisorische Reglement“ vom 5. d. Mts., die Anlegung und Führung der Militär-Stammrollen ꝛc. betreffend, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Publication der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 baldigst erfolgen wird.

Wiesbaden, den 21. Januar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Halbey.

Das
Führung de
Kenntniß ge
858 baldi
Wi

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

A.

Nr. 5. Wiesbaden, den 24. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Das nachstehende „provisorische Reglement" vom 5. d. Mts., die Anlegung und Führung der Militär-Stammrollen ꝛc. betreffend, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Publication der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 baldigst erfolgen wird.

Wiesbaden, den 21. Januar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

Im Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Halbey.

J

Das

Führung de

Kenntniß g

858 baldi

Wi

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 5. Wiesbaden, den 24. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Das nachstehende „provisorische Reglement" vom 5. d. Mts., die Anlegung und Führung der Militär-Stammrollen ꝛc. betreffend, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Publication der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 baldigst erfolgen wird.

Wiesbaden, den 21. Januar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Halbey.

Provisorisches Reglement

für die vormals freie Stadt Frankfurt a. M, für das vormalige Herzogthum Nassau, für das vormalige Landgrafthum Hessen-Homburg und für die von dem Großherzogthum Hessen an das Königreich Preußen abgetretenen Oberhessischen Gebietstheile zu der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wegen Anlegung und Führung der Militär-Stammrollen, sowie über Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten ꝛc. vom 5. Januar 1867.

Auf Grund des Art. II der Verordnung vom 9. December 1858 zur Ausführung der Ersatzinstruction von demselben Tage wird insbesondere auch behufs näherer Regulirung und Bestimmung der §§. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35 der Ersatzinstruction, für die oben genannten Landestheile mit Vorbehalt der Genehmigung der Herren Minister des Krieges und des Innern hiermit Nachstehendes verordnet:

I. Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind.

§. 1.

Zur Führung der Stammrollen ist der Vorstand des politischen Ortsverbandes (Magistrat, Bürgermeister) verpflichtet.

§. 2.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden werden auf die Beachtung der §§. 1. 2. 21. 29—35. 40. 44. 51. 55—57. 172. 173. 178—181 der Ersatzinstruction vom 9. December 1858 und Art. V. und VI. der Ausführungsinstruction von demselben Tage, welche für sie vorzugsweise in Beziehung auf die Führung der Stammrollen und der allgemeinen Controle über die Militärpflichtigen in Betracht kommen, besonders hingewiesen.

§. 3.

Die Stammrolle ist für jede Ortschaft besonders anzulegen. Wo jedoch verschiedene Ortschaften, die für sich besondere Namen führen, (Güter, Höfe, Mühlen und sonstige Etablissements) zu derselben Gemeinde gehören, kann die Stammrolle auch für die ganze Gemeinde, jedoch in besonderen Abtheilungen für jede einzelne Ortschaft, angelegt werden.

§. 4.

Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen, Abbaue ꝛc., welche nicht schon zu einem bestimmten Gemeindebezirk gehören und um deßhalb zu der Stammrolle derselben herangezogen werden, sind in Ansehung der Stammrolle zu derjenigen Ortschaft zu zählen, zu welcher sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

§. 5.

In Städten mit über 10,000 Einwohnern kann für jeden Unterbezirk (Revier) besonders eine Stammrolle angelegt und geführt werden.

II. Innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen.

§. 6.

Rücksichtlich der inneren Einrichtung der Stammrolle dient das anliegende Schema als Grundlage. A.

Zur leichteren Controle und Recherche ist in Colonne 2 des Schemas auf das betreffende Folium und die Nummer der nach den bisherigen Verordnungen etwa zu führenden Seelenlisten hinzuweisen.

§. 7.

Die Eintragung in die Stammrolle erfolgt in 2 Abtheilungen:

A. diejenigen, welche auf Grund der Geburtslisten und der Supplemente zu denselben eingetragen werden, in der Reihenfolge derselben;

B. diejenigen, welche nicht in den Geburtslisten enthalten sind und auf Grund der Anmeldung oder amtlichen Ermittelungen einzutragen sind, in der Reihenfolge der Anmeldung resp. Ermittelung und zwar von jeder Abtheilung jeder Jahrgang für sich und für jedes Kalenderjahr auf besonderen Folien.

§. 8.

In größeren Kommunen können für jede Altersclasse besondere Stammrollen angelegt werden.

§. 9.

Wo die Geburtslisten mehrerer Civilstandsbehörden der Stammrolle zu Grunde liegen, ist die betreffende Geburtsliste in der Rubrik 6 der Stammrolle unterscheidend (a. b. c. ꝛc.) zu bezeichnen.

§. 10.

Zur Ermittlung derjenigen Personen, welche nach Vorschrift des §. 33 ad 2 der Ersatzinstruction außer den in den Geburtslisten Verzeichneten in die Stammrolle aufzunehmen sind, dienen die oben angezogenen Seelenlisten und sind außerdem die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

III. Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten und Bezeichnung der dazu verpflichteten Behörden und Beamten.

§. 11.

Zur Anfertigung der Geburtslisten sind die Geistlichen und die sonstigen mit Führung der Civilstandsregister beauftragten Behörden verpflichtet.

§. 12.

Die im Vorstehenden bezeichneten Civilstandsbehörden haben die Geburtslisten nach dem beiliegenden Schema B auf Grund der amtlichen Register anzulegen, in Gemäßheit des §. 30 ad 2 der Ersatzinstruction alle in der betreffenden Gemeinde resp. Kirchsprengel geborenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem begonnenen Kalenderjahr das 17te Lebensjahr vollenden, incl. der von denselben bereits Verstorbenen, nach dem Datum der Geburt in die gedachten Listen aufzunehmen und letztere pünktlich zum 15. Januar jeden Jahres (für das laufende Jahr ausnahmsweise zum 15. Februar 1867) an die vorstehend bezeichneten zur Führung der Stammrollen verpflichteten Behörden einzureichen.

§. 13.

Wo die Stammrolle mehrerer Ortschaften von einer und derselben Behörde geführt wird, kann die Geburtsliste der zu einem Gemeindebezirk vereinigten Ortschaften verbunden werden. Alsdann sind aber die einzelnen Ortschaften und der Bezirk auf dem Titelblatte anzugeben und in der Geburtsliste selbst ist eine besondere Rubrik „Geburtsort" auszuwerfen.

Auch müssen die in ein- und derselben Ortschaft Geborenen fortlaufend aufgeführt werden.

§. 14.

Die bis zum 15. Januar jeden Jahres (für das laufende Jahr bis zum 15. Februar c.) [dem Tage des Abschlusses der Geburtsliste und deren Einreichung] vorgekommenen Sterbefälle der in der Geburtsliste benannten Personen sind von der Behörde, welche die Geburts- und Sterberegister führt, auf Grund der letzteren mit Angabe der Sterbezeit in die dafür bestimmten Colonnen der Geburtsliste einzutragen.

§. 15.

Außerdem sind gleichzeitig am Schluß der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 8 Jahrgänge aufgeführt stehen, cfr. §. 30 ad 3 der Ersatzinstruction.

IV. Verpflichtung zur kostenfreien Ertheilung besonderer Todten- und Geburtsscheine

§. 16.

Die Geistlichen und alle sonstigen mit Führung der Geburts- und Sterberegister beauftragten Behörden sind verpflichtet, auf Antrag der Angehörigen der Militärpflichtigen, oder der mit Führung der Stammrollen, sowie mit Bearbeitung des Ersatzwesens betrauten Behörden zum Zweck der Berichtigung der Stammrollen und Aushebungslisten Todtenscheine kostenfrei auszustellen.

§. 17.

In gleicher Weise haben sie mit Rücksicht auf §. 34. 1 der Ersatzinstruction für die Militärpflichtigen behufs der ersten Anmeldung zur Einschreibung in die Stammrolle auf den Antrag derselben besondere Geburtsscheine kostenfrei auszustellen, insofern dieselben nicht schon in den an die betreffenden Behörden, bei denen die Meldung der Extrahenten erfolgen muß, eingereichten Geburtslisten enthalten sind.

§. 18.

Zu den in §§. 16 und 17 erwähnten Todten- und Geburtsscheinen sind den betreffenden Civilstandsbehörden von den Landesregierungen gedruckte Exemplare in hinreichender Anzahl gratis zu gewähren.

Die hiernach ausgefertigten Geburts- oder Todtenscheine dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden und sind deshalb von der Behörde, an welche sie abgegeben werden, nach gemachtem Gebrauche bei den Acten zu asserviren.

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 19.

Zum 15. Februar 1867 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Personen nicht blos die im §. 30 der Ersatzinstruction und im §. 12 des vorstehenden Reglements vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen, je für die 18-, 19-, 20- und 21-jährige Altersklasse nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30 der Ersatzinstruction und des §. 12 folg. des vorstehenden Reglements anzulegen und einzureichen.

Die Sterbfälle sind nach Vorschrift des §. 14 des vorstehenden Reglements in den betreffenden Colonnen der Geburtslisten zu vermerken; soweit sie aber Militärpflichtige aus der 22-, 23- und 24-jährigen Altersklasse betreffen, sind diese Sterbefälle in einer

besonderen Liste entsprechend der Abtheilung B. zur Geburtsliste zu verzeichnen, welche mit den Geburtslisten an die mit Führung der Stammrolle beauftragte Behörde einzureichen ist. Beispielsweise also, da das vorstehende Reglement mit dem Jahre 1867 in Kraft tritt, so haben die Civilstandsbehörden zum 15. Februar c. die Geburtslisten über sämmtliche in den Jahren 1850, 1849, 1848, 1847 und 1846 geborenen Personen männlichen Geschlechts und zwar für jedes Jahr besonders anzulegen und einzureichen, in den betreffenden Colonnen des Schemas auch den etwa bereits erfolgten Tod der in der Geburtsliste benannten Personen anzumerken. Außerdem aber haben die Civilstandsbehörden in eine besondere Liste die im Jahre 1866 bis zum 15. Februar 1867 vorgekommenen Sterbefälle der in den Jahren 1843—1845 in der Gemeinde resp. Kirchensprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts aufzunehmen.

§. 20.

Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich vorzubereiten. Zuerst sind auf Grund der etwa bisher geführten Stammrollen und sonstigen Listen ꝛc., sowie der Extracte aus den Geburtslisten alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatzaushebungen zu concurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben und zwar nach den beiden Abtheilungen insoweit sie

a) entweder im Orte geboren sind, oder

b) in demselben ihr gesetzliches Domicil haben, oder sonst daselbst nach §. 21 der Ersatzinstruction gestellungspflichtig sind.

Sodann sind auf Grund der Extracte aus den Geburtslisten die Individuen der 21jährigen Altersklasse in Abtheilung A. und auf Grund der sonstigen Anmeldungen und Ermittelungen resp. aus den Seelenlisten ꝛc. in Abtheilung B. diejenigen Individuen der gedachten Altersklasse einzutragen, welche in dem Orte domiciliren oder gestellungspflichtig sind.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in §§. 33, 34, 35 der Ersatzinstruction und sub II. dieses Reglements vorgeschrieben ist.

Die etwa vorhandenen älteren Stammrollen, sowie die älteren Militärgestellungslisten ꝛc. nebst Belegen sind noch 24 Jahre lang aufzubewahren.

Frankfurt a. M., den 5. Januar 1867.

Der Civil-Administrator.

v. Patow.

A.

Militär-Stammrolle

der

Gemeinde N. N.

1	2.			3.	4.	5.			6.	7.	8.
№	der Seelenliste.			Zu- und Vornamen.	Geburtsort und Kreis.	Geburts-			durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht.	Angemeldet zur Stammrolle.	Religion
	Fol.	Straße.	Haus-No.			Tag.	Monat.	Jahr			

9. Gewerbe.	10. Stand, Namen und Vorname des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	11. Wohnort der Eltern.	12. Uebertragen in die alphabetische Liste sub №	13. Bemerkungen.	14. Grund, weshalb der Militärpflichtige in der Stammrolle gestrichen worden ist.

B.

Geburts-Liste

zur

Militär-Stammrolle des Gemeindebezirk (der Stadt) der Ortschaft
Kreis Regierungs-Bezirk
enthaltend:

A. Die in ....
im Kalenderjahre 18 geborenen Individuen mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind.

B. Die daselbst seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 18 bis incl. 18 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen
den 15. Januar 18

Zur Beachtung.

1) In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1868 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1851 gebornen Personen männlichen Geschlechts.

2) Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Colonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der vorhandenen Sterberegister geschehen kann; außerdem sind

3) am Schlusse der Liste unter Abtheilung B die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4) Für jeden Geburtsjahrgang ist eine besondere Geburtsliste aufzustellen.

5) Die zu einem Gemeindebezirk gehörenden Ortschaften können in einer Geburtsliste vereinigt werden, die in ein- und derselben Ortschaft Geborenen müssen jedoch fortlaufend aufgeführt werden.

Laufende №	Geburtsort.	Zunamen	Vornamen.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	№ des Kirchenbuchs.

Namen u. Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in der Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 6. Wiesbaden, den 30. Januar 1867.

Allerhöchster Erlaß,

vom 17. Januar 1867,

betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden directen Staatssteuern.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. Mts. bestimme Ich, daß in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 fünf Simpel directer Staatssteuern erhoben werden.

Die Erhebung erfolgt in vier gleichen Quartalraten von je ein und ein viertel Simpel. Die Hebungstermine innerhalb eines jeden Quartals haben Sie zu bestimmen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

gez. von der Heydt.

An den Finanzminister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hebungstermine vorläufig für die beiden ersten Quartale

auf den 25. Februar und 13. Mai

von dem Herrn Finanzminister festgesetzt worden sind.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von dem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

Wiesbaden, den 26. Januar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Halbey.

No. 7 fehlt im Hauptarch. Exempl. 29/10.





Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 7. Wiesbaden den 31. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October v. Js., die Militärdienstpflicht betreffend, und im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. d. Mts. (Beilage Nr. 5 zum Intelligenzblatt) bringen wir nachstehend die Militär-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesbaden, den 28. Januar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Bernhard.



Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 7. Wiesbaden den 31. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October v. Js., die Militärdienstpflicht betreffend, und im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. d. Mts. (Beilage Nr. 5 zum Intelligenzblatt) bringen wir nachstehend die Militär-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesbaden, den 28. Januar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Bernhard.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 7. Wiesbaden den 31. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October v. Js., die Militärdienstpflicht betreffend, und im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. d. Mts. (Beilage Nr. 5 zum Intelligenzblatt) bringen wir nachstehend die Militär-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesbaden, den 28. Januar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

Im Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Bernhard.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 8. Wiesbaden, den 4. Februar 1867.

Allerhöchster Erlaß,

vom 17. Januar 1867,

betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. und J. bestimme Ich im Anschluß an Meinen Erlaß vom 12. November v. J., betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justiz-Ressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September v. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen (Gesetz-Samml. Seite 734.), daß an Mich über die Anstellung und Entlassung der nicht zum Justiz-Ressort gehörigen Civil-Staatsbeamten in den durch die Gesetze vom 20 September und 24 December v. J. (Gesetz-Samml. Seite 555. 875. und 876.) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen nur in denjenigen Fällen berichtet werden soll, in welchen dies nach den in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften geschehen muß. Im Uebrigen ermächtige Ich die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgesetzten Minister, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten ihres Ressorts bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung oder Pensionirung der Beamten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen

nach Maßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln. Zugleich bestimme Ich, daß nach den in Meinem vorerwähnten Erlaß vom 12. November v. J. bezeichneten Grundsätzen auch Hinsichts der Justiz-Beamten und Behörden in den durch die Gesetze vom 24. December v. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen verfahren werden soll.

Berlin, den 17. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den vormals Herzoglich Nassauischen Landen von Michaelis d. Js. an Niemand erwarten darf, von der Beibringung des Maturitätszeugnisses von einem sog. gelehrten Gymnasium zum Zweck des medicinischen Studiums auf einer preußischen Universität dispensirt zu werden.

Wiesbaden, den 28. Januar 1867.

Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Halbey.

(Concessionsertheilung.)

Der Feuerversicherungs-Gesellschaft North British and Mercantile Insurance Company zu Edinburg und London ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau ertheilt worden.

Wiesbaden, den 18. Januar 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Rompf.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Wiesbadener Handelskammer.)

In Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 werden die Namen derjenigen Kaufleute, welche nach dem Ergebnisse der Wahlen und mit Berücksichtigung der in §. 4 des Gesetzes vom 3. September 1863 ertheilten Bestimmungen über die Erfordernisse zur passiven Wahlberechtigung als Mitglieder der Handelskammer zu Wiesbaden berufen sind, bekannt gemacht:

1) Theodor Dilthey zu Rüdesheim,
2) Hubert Hesse zu Heddernheim,
3) Antony van Beck zu Biebrich,
4) Jos. Schaller zu Oberursel,
5) Max. Ewald zu Rüdesheim,
6) C. A. Lotichius zu St. Goarshausen,
7) Benedict Rosenstein zu Wiesbaden,
8) Heinrich Dennemann zu Schierstein,
9) J. A. Weinbach zu Kriftel.

Reclamationen gegen die Gültigkeit einer Wahl als Handelskammermitglied sind in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 innerhalb 14 Tagen nach dieser Publication vorzubringen.

Wiesbaden, den 22. Januar 1867.

Königliche Regierung.
Im Auftrag:
Diehl.

vdt. Tecklenburg.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Limburger Handelskammer.)

In Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 werden die Namen derjenigen Kaufleute, welche nach dem Ergebnisse der Wahlen und der Entscheidung durch das Loos mit Berücksichtigung der in §. 4 des Gesetzes vom 3. September 1863 ertheilten Bestimmungen über die Erfordernisse zur passiven Wahlberechtigung als Mitglieder der Handelskammer zu Limburg berufen sind, bekannt gemacht:

1) Friedrich Vigelius zu Limburg,
2) Hubert Hilf daselbst,
3) Wilhelm Blum II. zu Grenzhausen,
4) Jacob Flügel zu Montabaur,
5) Friedrich Buderus auf der Audenschmiede,

6) Wolf Heymann zu Diez,

7) Joseph Siebert zu Hadamar,

8) Johann Jacob Mühlenbach zu Höhr.

Reclamationen gegen die Gültigkeit einer Wahl als Handelskammermitglied sind in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 4. März 1864 innerhalb 14 Tagen nach dieser Publication vorzubringen.

Wiesbaden, den 22. Januar 1867

Königliche Regierung.
In Auftrag:
Diehl.

vdt. Hillebrand.

(Patent auf eine Vorrichtung zum Hauen von Feilen.)

Dem Gruben- und Hüttenverwalter Herrn Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 13. November 1866 ein nunmehr für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des Preußischen Staats gültiges Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung.
In Auftrag:
Diehl.

vdt. Stifft.

(Gewerbe-Legitimationskarten betreffend.)

Die seither für das Königreich Preußen bestandene Vorschrift, wonach für Handelsreisende, welche in den übrigen Zollvereinsstaaten für mehrere Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, keine Gewerbe-Legitimationskarten ausgefertigt werden durften und daß den in der bezeichneten Weise für die Angehörigen anderer Staaten des Zollvereins ausgefertigten Karten daselbst die Gültigkeit versagt war, ist mit dem 1. Januar 1867 aufgehoben worden und soll fortan im Verkehr der im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und andererseits der früheren (altländischen) Preußischen Provinzen die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleich-

mäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen.

In Bezug auf die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handlungsreisenden tritt keine Aenderung ein und es werden mithin gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 28. Januar 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Stifft.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1866 betreffend.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1866 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summen wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
1	April	7	Braubach . . .	Oberlahnstein . . .	68	15
2	"	25	"	" . . .	15	15
2½	December	16	"	Fachbach	1545	.
3	April	18	Diez	Holzappel	4	30
4	Juli	15	"	Altendiez	29	45
5	März	20	Dillenburg . .	Sechshelden	22	30
6	Juni	29/30	" . .	Dillenburg	271	.
7	November	6	" . .	Hirzenhain	15	.
8	Juli	9	Eltville	Neudorf	2419	30
9	November	11	"	Rauenthal	1570	30
				Latus .	5961	15

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
				Transport	5961	15
10	Mai	16/17	Hachenburg . . .	Marzhausen	7	.
11	Juli	15	" . . .	Niedermörsbach . . .	15	30
12	Januar	28	Hadamar . . .	auf der Neumühle bei Elz	1004	15
13	April	22	" . . .	Hadamar	12	.
14	März	26	" . . .	Ahlbach	84	.
15	Juli	15	Herborn . . .	Herborn	7	.
16	Februar	22	Höchst	Soden	131	18
17	Juni	12.	"	Hattersheim	20	.
18	"	"	"	Griesheim	95	.
19	Februar	2	Idstein	Niedernhausen . . .	18	45
20	"	5	"	Oberselters	1083	45
21	März	6	"	Würges	6	32
22	Juli	15	"	Steinfischbach . . .	3	30
23	Januar	23/24	Königstein . . .	Eppstein	898	30
24	Februar	6/7	"	Königstein	2126	.
25	April	28	"	Oberursel	157	15
26	August	15	"	Oberhöchstadt	27	30
27	Juli	7	L. Schwalbach. .	Hausen	20	.
28	October	1	" . .	Wambach	577	14
29	"	6	" . .	Hohenstein	297	54
30	Februar	21	Limburg . . .	Oberbrechen	3884	30
31	August	27	" . . .	Eufingen	125	.
32	April	24	Marienberg. . .	Bölsberg	12	37½
33	Juli	1	" . . .	in dem Grubenhäuschen der Braunkohlengrube Concordia.	307	30
34	September	19	" . . .	Marienberg	19	22½
				Latus	16908	13

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung fl.	kr.
				Transport	16903	13
35	März	17/18	Montabaur . . .	Bannberscheid . . .	332	30
36	April	18	„ . . .	Montabaur	31	30
37	August	7/8	„ . . .	Höhr	595	30
38	October	4	„ . . .	Dernbach	23	30
39	Mai	8/9	Nassau	Niedertiefenbach . . .	903	.
40	October	3	„	in der Dickmühle bei Geisig	85	.
41	Juni	18	Rüdesheim . . .	Aßmannshausen . . .	1334	45
42	September	16	„ . . .	Lorch	6058	45
43	„	29	„ . . .	Winkel	1986	30
44	Februar	2	Runkel	Obertiefenbach . . .	793	.
45	März	27	„	in der Mühle bei Steeten	1944	30
46	Februar	16	Usingen	Hausen	691	21
47	Juli	15	„ . . .	Gemünden	599	21
48	August	5	Wallmerod . . .	Hundsangen	34	5
49	Juli	13	Wehen	Görsroth	46	46
50	März	2/3	Wiesbaden . . .	Wiesbaden	320	31
50 1/2	April	6	„ . . .	Georgenborn	45	.
51	Mai	14/15	„ . . .	Wiesbaden	1769	.
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahre 1865:					
52	Mai	12	Dillenburg . . .	auf der Mühle bei Nanzenbach	800	58
53	September	6	Eltville	Neudorf	584	.
54	October	25	„	Eltville	23	45
55	März	14	Wiesbaden . . .	Bierstadt	2050	.
56	November	21/22	„ . . .	Wiesbaden	157	33
57	December	3/4	„ . . .	„	275	.
				zusammen	38389	3

Zur Exigenz pro 1866 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden	38389 fl.	3 kr.
2) die Hebgebühren der Königlichen Recepturen	1071 fl.	23 kr.
3) Verwaltungskosten	303 fl.	. kr.
4) außerordentliche Ausgaben, incl. Vergütung der Zinsen an Königliche Direction der Landesbank aus dem Conto-Corrent	500 fl.	. kr.
=	40263 fl.	26 kr.

Der Ueberschuß aus dem Jahre 1865 im Betrage von 32635 fl. 54 kr. bleibt reservirt.

Es bleiben also auszuschlagen . . . . 40263 fl. 26 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicheru ngscapital von 160,708,720 fl. — Zwei Kreuzer — auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 15. März d. J. von den Königlichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Königlichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

№	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 2 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	4833240	1611	5
2	Diez	6192080	2064	2
3	Dillenburg	6118410	2039	28
4	Eltville	5328540	1776	11
5	Hachenburg	2719710	906	34
6	Hadamar	5130630	1710	13
7	Herborn	4431650	1477	13
8	Hochheim	5130130	1710	3
9	Höchst	9252820	3084	16
10	Idstein	5745850	1915	17
11	Königstein	6954540	2318	11
		61837600	20612	33

№	Namen der Ämter.	Brandversicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 2 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
	Transport	61837600	20612	33
12	L. Schwalbach	4570440	1523	29
13	Limburg	6080110	2026	42
14	Marienberg	2305220	768	24
15	Montabaur	4672670	1557	33
16	Nassau	6987180	2329	4
17	Nastätten	4827660	1609	13
18	Reichelsheim	459210	153	4
19	Rennerod	3735550	1245	11
20	Rüdesheim	6003480	2001	10
21	Runkel	5334700	1778	14
22	St. Goarshausen	3832180	1277	24
23	Selters	4430510	1476	50
24	Usingen	6106890	2035	38
25	Wallmerod	3328230	1109	25
26	Wehen	3533730	1177	55
27	Weilburg	5888760	1962	55
28	Wiesbaden, Land	6387270	2129	5
29	" Stadt	20387330	6795	47
	zusammen	160708720	53569	36

Da die ausgeschriebene Summe . . . . 53569 fl. 36 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 40263 fl. 26 kr.
beträgt, so werden für 1867 disponibel bleiben . . . . 13306 fl. 10 kr.

Wiesbaden, den 18. Januar 1867.

Königliche Regierung.
In Auftrag:
Diehl.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Der bisherige Ministerialsecretär Legationsrath Graf von Bismark ist in den Disponibilitätsstand versetzt worden.

Der Hofgerichtsaccessist Hergenhahn zu Wiesbaden ist zum Hofgerichtssecretär daselbst und der Rechtscandidat Franz Joseph Weil von Niederbrechen zum Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg ernannt worden.

Canzlist Leichner ist zum Probator bei der Direction der Landesbank ernannt worden.

Der erste Hülfsarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, Medicinalassistent Basting, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, dem Medicinalaccessisten Dr Jung zu Dorchheim die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, sodann sind die Medicinalaccessisten Hommerich von Limburg nach Dorchheim und Mencke von Rennerod nach Hochheim versetzt worden.

Der frühere Bergmeistereiaccessist Seebold von Hochheim ist zum Accessisten bei der Bergmeisterei zu Wiesbaden,

Conrector Colombel zu Hadamar zum Gymnasialoberlehrer und Collaborator Hetzel zum ordentlichen Gymnasiallehrer, beide an dem Gymnasium zu Hadamar, ernannt worden.

Dem Pfarrverwalter Hülsmann in Deisbach ist auf Präsentation des Erbkämmerers Grafen von Galen die Pfarrei daselbst übertragen worden.

Schulinspector Neubig in Erbach ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection im Amte Eltville entbunden und dieselbe dem Pfarrer Gießen in Neudorf übertragen worden.

Seminardirector Kehrein ist auf Ansuchen von der Direction der Realschule zu Montabaur entbunden und solche dem Realoberlehrer Bode daselbst übertragen worden.

Dem Reallehrer Georg Köll zu Ems ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Todesfälle.

Am 29. December ist der Pfarrer Bellinger zu Hattersheim, am 8. Januar der Ministerialrath Grimm und am 11. ejusd. der Professor Dr. Cuntz am Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 9. Wiesbaden, den 12. Februar 1867.

Regierungs-Verordnung.

(Die Strafen für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrollen und für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- und Aushebungsterminen betr.)

Da die von uns bereits am 17. December v. Js. erlassene Verordnung nicht überall unserer Weisung entsprechend publicirt worden ist, so wird dieselbe mit Beziehung auf die §§. 21, 34, 35, 44, 77, 168, 169, 170 und 171 der in Nr. 7 der Beilage zum diesjährigen Intelligenzblatte publicirten Militär-Ersatz-Instructionen für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Militärpflichtige, welche die in §. 34 der Ersatz-Instruction vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen in der dafür bestimmten Frist unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Beamten oder Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Preuß. Thalern oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe belegt.

Dieselbe Strafe trifft ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherrn, wenn diese die ihnen nach §. 34 ad 5 l c. obliegende Anmeldung zur Stammrolle innerhalb der dafür anberaumten Frist nicht bewerkstelligen.

§. 2.

Militärpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44 und 77 der Ersatz-

Instruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslocale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Preuß. Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Wiesbaden, den 9 Februar 1867.

Königliche Regierung.
In Auftrag:
Diehl.

vdt. Schlitt

(Die Aufbewahrung des Petroleums betreffend.)

Nachdem weitere Erfahrungen eine Modification der bestehenden Vorschriften über die Behandlung und Aufbewahrung des Petroleums nothwendig gemacht haben, so wird mit Aufhebung der Verordnung vom 23. Mai 1865 hierdurch verordnet:

§. 1

In den Verkaufslocalen darf nicht mehr als der tägliche Bedarf an raffinirtem (gereinigtem) Petroleum vorräthig gehalten und es muß daselbst in Metallgefäßen aufbewahrt werden, welche nicht mehr als 1½ bis 3 Maas fassen und welche mit verschließbarem Deckel, sowie mit einem engen ebenfalls verschließbaren Ausguß versehen sind.

Bei dem Oeffnen derselben, sowie bei dem Ausgießen und Abmessen des Petroleums ist die Nähe eines brennenden Lichtes zu vermeiden.

§. 2.

Gereinigtes Petroleum in der Quantität bis zu 5 Centnern oder 2 Originalfässern darf innerhalb des Ortsberings nur in kühlen, wo möglich unterirdischen und feuersichern dabei mit guter Ventilation versehenen Räumen gelagert werden.

Die Lagerräume müssen von Haushaltungs- und Geschäftskellern, von Magazinen und Vorrathsräumen, in welchen andere Materialien aufbewahrt werden, durch eine feuerfeste Scheidewand abgetrennt sein und dürfen nur zur Aufbewahrung des Petroleum-Vorrathes benutzt werde.

Diese Räume dürfen nicht mit Licht betreten, auch darf in denselben kein Feuer angezündet, noch Tabak geraucht werden.

§. 3.

Quantitäten von mehr als 5 Centnern oder 2 Originalfässern gereinigten Petroleums dürfen nur in angemessener Entfernung von allen bewohnten Gebäuden in solchen Räumlichkeiten aufbewahrt werden, deren Benutzung zu diesem Zwecke die Ortspolizeibehörde vorher gestattet hat.

Auch in diesen Räumlichkeiten darf kein Licht oder sonstiges Feuer angezündet, noch Tabak geraucht werden.

§. 4.

Diese Vorschriften gelten auch für alle anderen leicht entzündlichen Mineralöle, welche unter den Namen: Steinöl, Erdöl, bituminöses Oel, Schieferöl, Benzin, Photogen ꝛc. ꝛc. in den Handel kommen, soweit nicht bezüglich einzelner derselben besondere Vorschriften bestehen.

§. 5.

Rohes (braunes) oder nicht genügend raffinirtes Petroleum, dessen specifisches Gewicht unter 0,804 liegt, Naphta und Erdöläther dürfen innerhalb der Ortschaften und in den bewohnten Gebäuden unter keiner Bedingung gelagert werden.

§. 6.

Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 3 fl. bis 30 fl. oder bei Zahlungsunvermögen mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet

Bei fortgesetzten Contraventionen von Seiten eines Händlers kann zugleich, zur Vermeidung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Einstellung des Handels mit den bezeichneten Artikeln auf bestimmte Zeit oder für immer verfügt werden.

Wiesbaden, den 8. Februar 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Stifft.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 10. Wiesbaden, den 16. Februar 1867.

(Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen. ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Finanz-Etat für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867 wird

in Einnahme

auf 8,544,030 Gulden,

in Ausgabe

auf 8,544,030 Gulden, nämlich

auf 8,521,030 Gulden an fortdauernden und

auf 23,000 Gulden an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für die Zeit vom 1. October bis 31. Dezember d. J., hierdurch festgestellt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Finanz-Etat

für das Gebiet

des ehemaligen Herzogthums Nassau

auf

das Jahr 1867.

Capitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		I. Finanzverwaltung.		
1.		Domänen.		
	1.	Forste	650,000	—
	2.	Güter in Zeitbestand	218,000	—
	3.	Güter in Erbbestand	5,000	—
	4.	Güter in eigener Administration	40,000	—
	5.	Weinberge	52,000	—
	6.	Grundrenten	96,300	—
	7.	Badeanstalten	165,000	—
	8.	Berg-, Hütten- und Hammerwerke	365,000	—
	9.	Jagd und Fischerei	61,000	—
	10.	Mühlen- und Bannrechte	5,000	—
	11.	Gebäude	9,000	—
	12.	Mineralwasser-Debit	449,302	—
	13.	Zinsen von Activkapitalien	54,000	—
	14.	Außerordentliche Einnahmen	3,000	—
	15.	Für verkaufte Früchte	200,000	—
	16.	Aus der Fischerei im Rhein und Main	1,370	—
	17.	Wasserlaufzinsen	21,310	—
		Summa Cap. 1	2,395,282	—
2.		Directe Steuern.		
		Der Betrag von fünf Steuersimpeln	1,623,500	—
		Summa Cap. 2. für sich.		
3.		Indirecte Steuern.		
	1.	Vereinszölle und privative Zolleinnahmen, Branntwein- und Biersteuer	940,000	—
	2.	Krahnengefälle	240	—
	3.	Stempelgelder	413,000	—
	4.	Confirmationstaxen	184,800	—
		Seite	1,538,040	—

Capitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1867. Fl	Kr.
		Uebertrag . .	1,538,040	—
	5.	Chaussee- und Brückengelder	70	—
	6.	Hafengefälle	2,000	—
	7.	Schleußengelder an der Lahn	14,000	—
	8.	Von den Ueberfahrten auf dem Rhein, dem Main und der Lahn	4,280	—
		Summa Cap. 3 . .	1,558,390	—
4.		Salzmonopol.		
	1.	Salz	392,173	45
	2.	Sonstige Einnahmen	2,826	15
		Summa Cap. 4 . .	395,000	—
5.		Verschiedene andere Einnahmen.		
	1.	Aus den kleinen Monopolien	10,010	—
	2.	Strafgelder	23,100	—
	3.	Miethen und Pächte für Wohnungen und Gärten in den Landesgebäuden	3,731	—
	4.	Erlös aus herrenlosen Sachen und Confiscationen 2c.	1,455	—
	5.	Niederländische Militärpensions-Zahlungen	1,027	—
	6.	Pensionsbeiträge aus Civil-Wittwencassen	70	—
	7.	Ab- und Zuschreibegebühren	8,200	—
	8.	Kosten in Polizei- und Criminal-Untersuchungen . .	15,200	—
	9.	Gebühren für verwaltete Landoberschultheisereien .	101,600	—
	10.	Andere zufällige Einnahmen	19,000	—
		Summa Cap. 5 . .	183,393	—
6.		Aus Activbeständen, sowie aus Ablieferungen der Landesbank zu Wiesbaden	567,056	30
		Summa I. . .	6,722,621.	30

Capitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		II. Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
7.		Postverwaltung	12,000	—
		Summa Cap. 7. für sich.		
8.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.		
	1.	Pächte von Alluvionen, Grasnutzungen, Weidenpflanzungen ꝛc.	2,067	—
	2.	Aichgebühren	6,500	—
		Summa Cap. 8. . . .	8,567	—
9.		Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung.		
	1.	Personen- und Personengepäck-Verkehr	590,000	—
	2.	Güterverkehr und Viehtransport	1,050,000	—
	3.	Posttransport	26,387	49
	4.	Wagenpark	62,500	—
	5.	Miethen und Pächte von Gebäuden, Restaurationslocalien, Ländereien ꝛc.	43,045	34
	6.	Trajectanstalten und Landebrücken	4,250	—
	7.	Telegraphenverkehr	16,540	—
	8.	Sonstige Einnahmen	776	37
		Summa Cap. 9. . . .	1,793,500	—
		Summa II. . . .	1,814,067	—

Capitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		III. Verwaltung des Innern.		
10.	1.	Ertrag der Badeanstalt in Soden	4,520	—
	2.	Verwaltung der Strafanstalten	2,821	30
		Summa III. . .	7,341	30
		Dazu „ II. . .	1,814,067	—
		„ I. . .	6,722,621	30
		Hauptsumme der Einnahme . .	8,544,030	—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. fl.	kr.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		I. Domänen-, Forst-, Steuer- und Münzverwaltung.		
1.		Domänen.		
		Obere Verwaltung.		
	1.	Besoldungen	27,420	—
	2.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	12,530	—
		Localverwaltung.		
	3.	Besoldungen	45,876	—
	4.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	9,642	30
		Kassenverwaltung.		
	5.	Besoldungen . . . . 7,600 fl.		
	6.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben 2,716 „		
		10,316 fl.		
		Hiervon die Hälfte auf die Domänencasse mit .	5,158	—
		Lasten und Servituten.		
	7.	Grundlasten excl. der Leistungen an Erbleihträger .	5,008	37
	8.	Baulasten	12,349	50
	9.	Beiträge zu Stiftungen	43,367	25
	10.	Sonstige verschiedene Ausgaben	833	25
		Seite . .	162,185	47

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl	Kr.
		Uebertrag . .	162,185	47
		Verwaltungskosten.		
		Forste.		
	11	Steuern	89,720	20
	12.	Besoldungen:		
		1) der Oberförster	10,864	6
		2) der Förster	19,444	16
	13.	Kulturkosten	21,000	—
	14.	Holzhauerlöhne	112,000	—
	15.	Sonstige Ausgaben	9,929	11
		Güter in Zeitbestand.		
	16.	Steuern	42,984	55
	17.	Unterhaltung der Gutsgebäude	15,921	15
	18.	Sonstige Kosten	17,266	14
		Güter in Erbbestand.		
	19.	Steuern	1,782	15
	20.	Sonstige verschiedene Ausgaben	614	1
		Güter in eigener Administration.		
	21.	Steuern	1,688	55
	22.	Sonstige Administrationskosten	5,401	8
		Weinberge.		
	23.	Steuern	2,020	10
	24.	Besoldungen	3,911	—
	25.	Weinbergsbaukosten	32,302	31
	26.	Sonstige verschiedene Ausgaben	18,743	6
		Grundrenten.		
	27.	Steuern und sonstige Kosten	60	4
		Seite . .	567,839	14

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. für 1867. Fl.	Kr.
		Uebertrag. . .	567,839	14
		Badeanstalten.		
	28.	Steuern	4,034	25
	29.	Besoldungen	8,194	—
	30.	Baukosten	22,683	33
	31.	Sonstige vermischte Ausgaben	71,808	10
		Berg-, Hütten- und Hammerwerke.		
	32.	Steuern	2,885	—
	33.	Besoldungen	5,342	—
	34.	Betriebskosten der Bergwerke	284,274	33
	35.	Sonstige Kosten	1,822	46
		Jagd und Fischereien.		
	36.	Kosten der Fischereien	57,343	20
		Mühlen- und Bannrechte.		
	37.	Steuern	1,065	5
	38.	Sonstige vermischte Ausgaben	9,455	56
		Gebäude.		
	39.	Steuern	1,358	10
	40.	Bau- und Reparaturkosten	7,373	6
	41.	Sonstige Kosten	2,736	34
		Verschiedene andere Nutzungen.		
	42	Mineralwasserdebit	293,803	53
	43.	Vermischte Ausgaben	14,950	37
	44.	Leibrenten, Quiescenten-Gehalte, Pensionen und Gnadengehalte	88,848	17
		Seite . .	1,445,818	39

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		Uebertrag . .	1,445,818	39
	45.	Zur Schuldentilgung.		
		1) Zur Verzinsung und Tilgung der älteren Domänenschuld . . . . . . 286,402 Fl. 58 Kr.		
		2) Zur Verzinsung und Tilgung des Antheils der Domäne an dem 4procentigen, in Folge des Gesetzes vom 26. October 1853 negociirten Anlehen . . . . 20,038 „ 24 „		
			306,441	22
	46.	Kosten der Fischereien im Rhein und Main. . .	39	—
		Summa Cap. 1. . .	1,752,299	1
2.		Forste.		
	1.	Besoldungen der Beamten bei den Oberforstämtern	15,500	—
	2.	Canzlei-Aufwand	628	—
	3.	Reise- und Umzugskosten	7,168	—
	4.	Zuschuß zu den Oberförster-Besoldungen	33,500	—
		Summa Cap. 2 . .	56,796	—
3.		Directe Steuern.		
	1.	Kosten der Erhebung der directen Steuern . . .	32,470	—
	2.	Zu Remissionen ꝛc.	23,780	—
	3.	Kosten der Formulare	750	—
		Summa Cap. 3. . .	57,000	—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
4.		**Indirecte Steuern.**		
		Zollverwaltung.		
		Obere Verwaltung.		
	1.	Besoldungen	3,000	—
	2.	Bureaukosten	1,923	—
	3.	Reise- und Umzugskosten	200	—
		Local-Verwaltung.		
	4.	Besoldungen	44,525	—
	5.	Bureaukosten	7,481	—
	6.	Reise- und Umzugskosten	1,600	—
		Ausgaben bei der Schleusenggeld-Erhebung an der Lahn.		
	7.	Besoldungen und Remunerationen	2,000	—
	8.	Sonstige Verwaltungskosten und vermischte Ausgaben	25,160	—
		Sonstige Kosten der Steuer-Erhebung.		
	9.	Kosten der Erhebung der Vereinszölle, der Bier- und der Branntweinsteuer	4,200	—
	10.	Provision und Hebgebühren von Stempelgeldern	12,150	—
	11.	Verschiedene Ausgaben bei dem Stempeldebit	6,580	—
	12.	Sonstige verschiedene Ausgaben	4,579	—
		Summa Cap. 4	113,398	—
5.		**Salzmonopol.**		
	1.	Salzankaufskosten	118,518	45
	2.	Salztransportkosten	36,780	34
	3.	Wiegerlohn und Verpackung	2,229	35
	4.	Besoldungen und Remunerationen	4,197	—
		Seite	161,725	54

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		Uebertrag . .	161,725	54
	5.	Sächliche Verwaltungskosten:		
		a) Miethen . . . . 2,255 Fl.		
		b) Druckkosten . . . . 300 „	2,555	—
	6.	Salzmischerlöhne	270	—
	7.	Magazin-Einrichtungskosten	100	—
	8.	Vermischte Ausgaben	3,549	6
		Summa Cap. 5. . .	168,200	—
6.		Kosten aus Anlaß des früheren Münzbetriebs.		
	1.	Besoldung	1,800	—
	2.	Zur baulichen Unterhaltung des Münzgebäudes . .	91	31
		Summa Cap. 6 .	1,891	31
		Summa I . .	2,149,584	32
		II. Berg-, Hütten-, Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung.		
7.		Berg- und Hütten-Verwaltung.		
	1.	Besoldungen	22,550	—
	2.	Canzlei-Aufwand	3,908	—
	3.	Reise- und Umzugskosten	7,514	—
	4.	Außerordentliche Ausgaben	500	—
		Summa Cap. 7. . .	34,472	—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867 Fl.	Kr.
		Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung.		
8.		**Allgemeine Verwaltung.**		
	1.	Kosten des Personals	24,842	—
	2.	Bureaubedürfnisse	3,400	—
	3.	Insgemein	758	—
		Summa Cap. 8.	29,000	—
9.		**Bahnverwaltung.**		
	1.	Personal- und Bureaukosten	88,232	25
	2.	Unterhaltung der Bahn und der Hochbauten	90,875	—
	3.	Telegraphische und optische Signale, Uhren	5,800	—
	4.	Insgemein	7,292	35
		Summa Cap. 9.	192,200	—
10.		**Transportverwaltung.**		
	1.	Allgemeine Kosten	14,917	30
	2.	Personal- und Bureaukosten für den Locomotiv- und Wagendienst	68,002	51
	3.	Kosten der Transportmittel	228,590	22
	4.	Unvorhergesehene Ausgaben	400	—
	5.	Personal- und Bureaukosten für den Stations- und Fahrdienst	158,444	17
	6.	Besondere Kosten des Personengepäck und Güter-Transports	15,275	—
	7.	Insgemein	4,120	—
	8	Gemeinschaftliche Kosten bei den Anschluß-Bahnhöfen	1,500	—
		Summa Cap. 10.	491,250	—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
11.		Hafen- und Brückenanlagen . . .	3,700	—
12.		Trajectanlagen	24,800	—
13.		Miethe für fremde Wagen	20,000	—
14.		Zuschüsse zur Pensionscasse . . .	6,250	—
		Summa Cap. 8. bis 14 . .	767,200	—
		Summa II. . .	801,672	—
		III. Oeffentliche Schuld.		
15.		Zur Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Anleihen		
	1.	der Eisenbahnschuld	1,430,845	57
	2.	der sonstigen Staatsschulden	89,859	13
		Summa Cap. 15. . .	1,520,705	10
16.		Zur Verzinsung und Tilgung der aus der Zehntablösung für die Staatscasse entstandenen Schuld	43,603	50
17		Zur Verzinsung und Tilgung sonstiger Passiva der Landessteuercasse	5,516	25
		Summa III. . .	1,569,825	25

Capitel.	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr
		IV. Obere Landesverwaltung.		
18.	1.	Besoldungen	18,600	—
	2.	Canzlei-Aufwand	5,700	—
	3.	Zu Reisekosten und zur Remunerirung commissarisch fungirender Beamten	26,350	—
	4.	Für die öffentliche Bibliothek	13,190	58
	5.	Für das Central-Staatsarchiv zu Idstein	7,612	33
		Summa IV.	71,453	31
		V. Rechnungskammer.		
19.	1.	Besoldungen	56,700	—
	2.	Canzlei-Aufwand ꝛc.	3,650	—
	3.	Reisekosten	2,500	—
		Summa V.	62,850	—
		VI. Behörden der Finanz- und Cassenverwaltung.		
20.		Finanzcollegium.		
	1.	Besoldungen	18,280	—
	2.	Bureaukosten	4,720	—
	3.	Reise- und Umzugskosten	500	—
	4.	Proceßkosten und vermischte Ausgaben	200	—
		Summa Cap 20	23,700	—
21.		Localverwaltung.		
	1.	Besoldungen	42,576	—
	2.	Bureaukosten	4,342	30
	3.	Reise- und Umzugskosten	1,500	—
	4	Unterhaltung der Gebäude	200	—
	5.	Vermischte Ausgaben	4,500	—
		Summa Cap. 21	53,118	30

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
22.		Cassenverwaltung.		
	1.	Besoldungen . . . . 7,600 Fl.		
	2.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben. . . . . 2.716 "		
		= 10,316 Fl.		
		Hiervon die Hälfte auf die Landessteuercasse mit	5,158	—
		Summa VI. . .	81,976	30
		VII. **Renten, Pensionen und verschiedene andere Ausgaben.**		
23.		Entschädigungen.		
	1.	Für aufgehobene Abgaben	41,549	26
	2	Für aufgehobenes Pflastergeld	6,900	—
		Summa Cap. 23 . .	48,449	26
24.		Leibrenten, Quiescentengehalte, Pensionen und Gnadengehalte.	162,686	58
25.		Verschiedene andere Ausgaben.		
	1.	Hebegebühren von den aufkommenden Strafgeldern	500	—
	2	Rückerstattungen und Unkosten aus Anlaß von Confiscationen 2c	185	—
	3.	Hebungskosten für die Gebühren von den verwalteten Landoberschultheißereien	2,000	—
	4.	Grenzregulirungs- und Landesvermessungskosten . .	10,844	—
		Summa Cap. 25. . .	13,529	—
		Summa VII. . .	224,665	24

Capitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		VIII. Departement der Regierung.		
26		Regierungs-Collegium.		
	1.	Besoldungen	76,100	—
	2.	Canzlei-Aufwand	11,390	—
	3.	Reise- und Umzugskosten	6,500	—
		Summa Cap. 26.	93,990	—
27.		Aemter.		
	1.	Besoldungen	144,029	—
	2.	Canzlei-Aufwand	15,650	—
	3.	Reise- und Umzugskosten	26,427	—
	4.	Polizei- und Verwaltungs-Aufwand	29,400	—
		Summa Cap. 27	215,506	—
28.		Landoberschultheisereien.		
	1.	Besoldungen	44,100	—
	2.	Verwaltungs- resp. Bureau-Aufwand	63,900	—
		Summa Cap. 28.	108,000	—
		Summa VIII.	417,496	—
		IX. Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung.		
29.		Landstraßenbau.		
	1.	Besoldungen	37,880	—
	2.	Canzlei-Aufwand	600	—
	3.	Reise- und Umzugskosten	3,842	—
	4.	Unterhaltung der Landstraßen	137,809	—
	5.	Neubauten	177,000	—
	6	Zuschüsse zu den Wegebauten der Gemeinden	38,874	—
		Seite	396,005	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867 Fl.	Kr.
		Uebertrag . .	396,005	—
		Wasserstraßenbau.		
	7.	Besoldungen	11,800	—
	8.	Canzlei-Aufwand	300	—
	9.	Reise- und Umzugskosten	2,600	—
	10.	Unterhaltung der Wasserstraßen	120,885	25
		Unterhaltung der Landesgebäude		
	11.	Besoldungen	15,300	—
	12.	Canzlei-Aufwand	1,050	—
	13.	Reise- und Umzugskosten	5,853	—
	14.	Unterhaltung der Gebäude	19,888	3
	15.	Neubauten	6,600	—
		Sonstige Ausgaben.		
	16.	Gebühren ꝛc. der Aichmeister	4,333	—
	17.	Beiträge zu den Verwaltungskosten der Rheinschifffahrts-Central-Commission und zu den Gehalten und Pensionen der Beamten derselben, einschließlich der zu zahlenden Renten	7,170	—
	18	Zur Besoldung des Hafenmeisters und zu anderen Ausgaben bei der Verwaltung der Hafenanstalten	500	—
	19	Für gewerbliche Zwecke	6,931	30
		Summa IX. . .	599,215	58
		X. Justiz-Departement.		
30.		**Ober-Appellationsgericht.**		
	1.	Besoldungen	30,100	—
	2.	Canzlei-Aufwand ꝛc.	1,180	—
	3.	Reisekosten und Gebühren der Offizial-Vertheidiger in Kassationssachen	160	—
	4.	Außerordentliche Ausgaben	460	—
		Seite . .	31,900	—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		Uebertrag . .	31,900	—
		Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg.		
	5.	Besoldungen	31,100	—
	6.	Canzleikosten ꝛc	2,489	30
	7.	Reisekosten und Gebühren	2,153	—
	8.	Verschiedene Ausgaben	214	—
		Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden.		
	9.	Besoldungen	39,550	—
	10.	Canzleikosten ꝛc.	4,152	51
	11.	Reisekosten	1,050	—
	12.	Verschiedene Ausgaben	813	—
		Criminalgericht zu Dillenburg.		
	13.	Besoldungen	11,079	5
	14.	Bureaukosten, Porto und Botenlohn	817	5
	15.	Reisekosten	1,892	28
	16.	Prozeßkosten	4,199	57
	17.	Kosten des Unterhalts der Gefangenen:		
		1) Verpflegungs-, Bekleidungs- und Medicinkosten	2,037	9
		2) Heizung und Beleuchtung	1,085	12
	18	Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben . .	855	30
		Criminalgericht zu Wiesbaden.		
	19.	Besoldungen	9,450	—
	20.	Bureaukosten, Porto und Botenlohn	1,473	—
	21.	Reisekosten	1,050	—
	22.	Prozeßkosten bei dem Untersuchungsgericht . . .	1,700	—
	23.	Prozeßkosten bei den Assisen	1,270	—
		Seite . .	150,331	47

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		Uebertrag . .	150,331	47
	24.	Kosten des Unterhalts der Gefangenen:		
		1) Verpflegungs-, Bekleidungs- und Medicinkosten	1,696	—
		2) Heizung und Beleuchtung	742	—
	25.	Unvorhergesehene Ausgaben	20	—
		Summa X. . .	152,789	47
		XI. Verwaltung des Innern.		
		Landjägercorps.		
31.	1.	Besoldungen	46,069	12
	2.	Canzlei-Aufwand	875	—
	3.	Reise- und Umzugskosten	17,736	40
	4	Montirungsstücke und Waffen.	3,263	57
		Strafanstalten.		
	5	Besoldungen, Montirungsstücke ꝛc.	36,322	44
	6.	Remuneration	200	—
	7.	Sächliche und vermischte Ausgaben	26,122	23
		Ausgaben zu verschiedenen anderen Zwecken.		
	8.	Kosten der Badeanstalt in Soden	1,275	—
	9.	Beitrag zur Armenversorgung	19,200	—
	10.	Beitrag zur Waisenversorgung	10,657	—
	11.	Beitrag zur Wittwen- und Waisenkasse der Civilbeamten	7,070	—
		Summa XI. . .	168,791	56

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		XII. Landwirthschaftliche Verwaltung.		
		Zur Förderung der Landwirthschaft.		
32.	1.	Für den landwirthschaftlichen Verein	4,350	—
	2.	Zu Culturanlagen auf dem Westerwalde	4,000	—
	3.	Zur Förderung der Consolidation	2,500	—
	4	Zur Förderung der Seidenbaues	340	—
	5.	Zur Unterhaltung des chemischen Laboratoriums in Wiesbaden	1,000	—
	6.	Zuschuß zum Pferdezuchtverein	1,400	—
		Summa XII. .	13,590	—
		XIII. Gestütverwaltung.		
33.		Für das Landgestüt	12,010	21
		Summa XIII. für sich.		
		XIV. Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung.		
		Beiträge für öffentliche Unterrichtsanstalten		
34.	1.	Für den Central-Studienfonds	63,622	40
	2.	Für Realschulen	14,000	—
	3.	Für Elementarschulen	10,500	—
	4.	Für Gewerbeschulen	7,740	29
	5.	Für das Taubstummen-Institut	8,826	8
	6.	Canzleikosten	1,540	—
	7	Reisekosten	4,800	—
		Seite . .	111,029	17

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		Uebertrag . .	111,029	17
		Kunst		
	8.	Für Kunstzwecke	5,000	—
		Medicinalpflege.		
	9.	Besoldungen	29,952	30
	10.	Canzlei-Aufwand	970	—
	11.	Reise- und Umzugskosten	37,595	—
	12.	Irrenanstalt	12,062	44
	13.	Hebammen-Lehr- und Entbindungsanstalt . . .	3,996	25
	14.	Kosten der Veröffentlichung der Sanitätsberichte .	400	—
		Summa XIV. . .	201,005	56
35.		XV. **Für Zwecke der Militärverwaltung** .	1,794,100	—
		Summa XV. für sich.		
36.		XVI. **Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben und zur Abrundung**	200,002	40
		Summa XVI. für sich.		

Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
Wiederholung.		
I. Domänen-, Forst-, Steuer- und Münzverwaltung	2,149,584	32
II. Berg-, Hütten-, Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung .	801,672	—
III. Oeffentliche Schuld	1,569,825	25
IV. Obere Landesverwaltung	71,453	31
V. Rechnungskammer	62,850	—
VI. Behörden der Finanz- und Cassenverwaltung	81,976	30
VII. Renten, Pensionen und verschiedene andere Ausgaben . .	224,665	24
VIII. Departement der Regierung	417,496	—
IX. Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung	599,215	58
X. Justiz-Departement	152,789	47
XI. Verwaltung des Innern	168,791	56
XII. Landwirthschaftliche Verwaltung	13,590	—
XIII Gestütverwaltung	12,010	21
XIV. Unterrichts- und Medicinalverwaltung	201,005	56
XV. Für Zwecke der Militärverwaltung	1,794,100	—
XVI. Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	200,002	40
Summa der fortdauernden Ausgaben . .	8,521,030	—

Capitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1867. Fl.	Kr.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
		I. Berg- und Hüttenverwaltung.		
1.		Zur Anfertigung von Revierkarten zum Zweck der Einführung des Preußischen Berggesetzes . . .	15,000	—
		II. Obere Landesbehörden.		
2.		Kosten der Ausstellung zu Paris	8,000	—
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	23,000	—

Abschluß.	Betrag für 1867 Fl.	Kr.
Es betragen:		
1) die Einnahmen	8,544,030	—
2) die dauernden Ausgaben . . . 8,521,030 Fl.		
3) die einmaligen ꝛc. Ausgaben . . 23,000 = Balancirt.	8,544,030	—

Berlin, den 24. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica und die Berichtigung einiger Arzneimittelpreise betreffend.)

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica für den Bezirk des früheren Herzogthums Nassau vom 1. April l. Js. an verfügt worden ist.

Diese Pharmacopoe soll daher vom obigem Tage an den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden des ehemaligen Herzogthums zur Richtschnur dienen.

Auch muß jeder Apothekenbesitzer, sowie jeder Gehülfe und Lehrling sich von da an

im Besitze eines eigenen Exemplars der genannten Pharmacopoe befinden und hierüber bei den Apothekenvisitationen oder sonst sich ausweisen.

Uebrigens sind bis zu Einführung der Königlich Preußischen Arzneitaxe in dem mit Verordnung vom 8 November v. Js. in Nr. 31 des Verordnungsblattes abgedruckten Verzeichnisse die Preise einiger Arzneimittel folgendermaßen zu berichtigen.

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Jetziger Preis. fl.	Jetziger Preis. kr.
Acidum tannicum	3 Gran	—	1
	1 Drachme	—	8
Argentum nitricum fusum	1 Gran		1
	1 Scrupel	—	12
Bismuthum hydrico-nitricum	1 Scrupel	—	6
	1 Drachme	—	18
Chininum sulphuricum von 1 bis 10 Gran	1 Gran	—	2
	1 Scrupel	—	30
Hirudines bis zum 1. März l. Js.	1 Stück	—	9
Jodum	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	—	6
Kalium jodatum	1 Scrupel		5
	1 Drachme	—	12
Morphium aceticum, " muriaticum, " sulphuricum — von 1 bis 5 Gran jeder	1 Gran	—	4
jeder weitere	"	—	3
Opium	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	—	6
Santonin	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	—	12
Spiritus sinapis	1 Unze	—	12

Wiesbaden, den 1. Februar 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Stifft.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 11. Wiesbaden, den 16. Februar 1867.

(Den Verkehr auf der Deutz-Gießener Eisenbahn betr.)

Nachdem durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2 l. Mts. und des Herrn Civiladministrators vom 4. l. Mts. die Polizei-Verordnung für die unter der Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen, d. d. Berlin den 21. Juni 1861 und weiter durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Bahnpolizeireglement für die genannten Bahnen von demselben Datum auch für die in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau liegende Strecke der Deutz-Gießener Eisenbahn, unter Aufhebung der deßfalls bisher bestandenen Polizeivorschriften, für anwendbar erklärt worden sind, so werden die bezeichnete Polizeiverordnung, sowie das Bahnpolizeireglement vom 21. Juni 1861 zur Darnachachtung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 7. Februar 1867.

Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest. Hergenhahn.

vdt. Bernhard.

Polizei-Verordnung

für die

unter der Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen.

Für sämmtliche unter der Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizeiverordnung hiermit erlassen:

§. 1.

Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform, resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuerbeamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direction versehen sind. Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 3.

Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei-, Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Direction im Einvernehmen mit der Orts-Polizei-Behörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Direction festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 4.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 5.

Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§. 2) darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7.

Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§. 8.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§. 9.

Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn zu Schulden kommen lassen.

§. 10.

Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen, oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 12.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14.

In den Personenwagen dürfen Reisende Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 15.

Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16.

Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten; ebenso ist es verboten, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren zu öffnen oder auszusteigen. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in

Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachlaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten

§. 17.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18.

Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 19.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 20.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 21.

Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der

Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 22.

Das Bahn-Polizei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der Cöln-Mindener Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen vom 24. December 1845 nebst den Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf vom 23., zu Arnsberg vom 24. März 1859 und 14. Januar 1861, zu Münster vom 26., zu Minden vom 28. März 1859, zu Köln vom 19. Januar 1859, vom 28. März 1859, vom 21. Januar 1860, und zu Coblenz vom 16. Januar 1861 werden hierdurch aufgehoben.

§. 23.

Ein Abdruck dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen und ein Beschwerdebuch, sowie ein Abdruck des Alinea 1. §. 6 des Bahn-Polizei-Reglements rücksichtlich des Benehmens der Eisenbahn-Beamten dem Publikum gegenüber, sind in den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

Berlin, den 21. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Bahn=Polizei=Reglement

für die

unter der Verwaltung der Direction der Köln=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft stehenden Eisenbahnen.

Gemäß §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn=Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für sämmtliche unter der Verwaltung der Direction der Köln=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft stehenden Eisenbahnen, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgendes Bahn=Polizei=Reglement erlassen

I.

Von den Bahn=Polizei=Beamten.

§. 1.

Die Direction der Köln=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft ist verpflichtet, einen oder mehrere Betriebsdirectoren anzustellen, welchen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes auf den ihnen überwiesenen Strecken obliegt. Sind mehrere Betriebsdirectoren angestellt, so sind die Bahnstrecken, welche jedem derselben überwiesen worden, genau zu bezeichnen.

Die Anstellung der Betriebsdirectoren unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2.

Außer dem Betriebsdirector sind zur Ausübung der Bahn=Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Betriebsinspectoren,
„ Zugrevisoren,
„ Bahnmeister,
„ Bahnwärter,

die Bahnhofinspectoren und ihre Gehülfen,
„ Bahnhofaufseher,
„ Stationswärter,
„ Weichensteller,
„ Zugführer, Packmeister und Schaffner,
„ Portiers,
„ Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen. Diese Instructionen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats.

§. 3.

Alle zu Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln von dem Friedensrichter, in den übrigen von der Bahn durchschnittenen Landestheilen von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction unter Genehmigung des Handelsministers zu bestimmende Dienstabzeichen tragen, oder mit einer von der Direction ausgestellten Legitimation versehen sein.

§. 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anstän-

diges und — soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt — möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Sobald das Königliche Eisenbahn-Commissariat die Entfernung eines Bahn-Polizei-Beamten verlangt, hat die Direction diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Functionen zu suspendiren. Die Direction ist verpflichtet, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten die Letzteren in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im §. 5 bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II.

Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 35) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 9.

Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 10.

Die Geleise müssen fortwährend in solcher Weise frei gehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als 1 Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens $6^1/_2$ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben. Ausgenommen hiervon ist der Unterbau des Perrons, welcher selbst bei einer 1 Fuß überschreitenden Höhe der Mittellinie des nächsten Geleises bis auf 5 Fuß 3 Zoll genähert werden kann.

§. 11.

Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besondern Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 12.

Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der auf benachbarten Grundstücken sich aufhaltenden Menschen und Hausthiere nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen.

An den Zugbarrieren sind genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Sie sind auf Uebergänge von wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so ist zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 13.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Bahnverwaltung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der betreffenden Polizeibehörden besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern, welche mit einem Exemplar des Fahrplans zu versehen sind, der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station angezeigt wird.

Mit Ausnahme der zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ausschließlich bestimmten Uebergänge müssen alle Straßen und Communalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Bahnübergänge, bei welchen besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königlichen Regierung erforderlich machen, müssen selbst während der ganzen Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens von ½ Stunde vor bis ¼ Stunde nach Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens dreimal und während der Nacht kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle Hindernisse der Fahrt entfernt, beziehungsweise die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Bahnverwaltung bestimmt werden.

§. 14.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

In angemessener Entfernung von den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich den Punkt der Wege bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenze bezeichnen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern

Auch muß die Bahn mit genügenden optischen, akustischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

III.

Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 15.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel entsprechen.

§. 16.

Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen.

In den Locomotivschuppen der Hauptstationen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 17

Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen.

Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur erfolgenden Prüfung 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen.

Sobald diese Länge durchlaufen, spätestens aber nach einem Zeitraum von 3 Jahren, sowie nach jeder grösseren Kesselreparatur ist der Dampfkessel blos zu legen und mittelst einer Druckpumpe auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren; Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 18

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Locomotiven mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswerfens von Funken zu versehen.

§ 19.

Tenderlocomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 20.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen wenigstens auf einer Seite. Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben; die schmiedeeisernen Radreifen dürfen bei Locomotiv- und Tenderrädern nicht unter $^{7}/_{8}$, bei Wagenrädern nicht unter $^{3}/_{4}$ Zoll, die gußstählernen nicht unter $^{1}/_{2}$ Zoll stark sein. An den Enden jedes Wagens müssen je 2 Sicherheitsketten angebracht und so befestigt sein, daß sie beim freien Herabhängen mindestens noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 21.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn,

die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 200 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei Neigungen von 1:200 bis zu 1:100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können, bei Neigungen über 1:100 aber in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder nahezu festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird.

§. 22.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 23.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichernden Bedeckung versehen sein.

§. 24.

Auf jeder Güterstation sollen Einrichtungen vorhanden sein, vermittelst welcher in Bezug auf Höhe und Breite der Ladung die Gewißheit zu erlangen ist, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 25.

An jedem Güterwagen ist der Name der Eisenbahngesellschaft, das eigene Gewicht des Wagens und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, das Datum der letzten Revision und die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Revisions-Registern geführt wird, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26.

Sämmtliche Wagen sind einer periodischen Revision zu unterwerfen, wobei die Untertheile aus einander zu nehmen sind.

Ueber die von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen, aus welchen jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, welcher Zustand sich ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Die Direction hat die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den

Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, zu bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision bis zur andern nicht über 1 Jahr betragen.

IV.

Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 27.

Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Obermaschinenmeister in Gegenwart des Betriebsdirectors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falles still stellen zu können.

§ 28

Auf jedem Bahnhofe soll eine vom Zugange und vom Perron desselben sichtbare große Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend nach einer Normaluhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen die Ortszeit der Normaluhr dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen, was täglich zu controliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt ist.

§. 29.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den Fällen gestattet, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Hülfe begehrende Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß Letzterer anhält, oder wenn wegen vorübergehender Störungen nur ein Geleise fahrbar ist.

§. 30.

Wo die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist,

fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31.

Das Schieben der Züge durch Locomotive, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist, mit Ausnahme des Schiebens der Züge nach den an der Bahn liegenden Etablissements, verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;

b. bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 32.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet, wenn es in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen ungewöhnlicher Schwere des Zuges nothwendig ist.

Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so ist die Locomotive mit größeren Treibrädern, oder, wenn diese gleich groß sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges zu stellen. Der Tender der vordern und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, dürfen sich über 150 Achsen befinden.

§. 33.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, beziehungsweise bei Fahrten mit Güterzugsgeschwindigkeit, wenn die Maschine von einer Station zurückkehrt, wo sich eine Drehscheibe nicht befindet oder augen-

blicklich unbrauchbar geworden ist; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel. In diesem Falle ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung, wie vorn an der Maschine anzubringen.

§. 34.

Kein Zug darf einem andern Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach 5 und bei Dunkelheit nach 10 Minuten folgen.

Die Stationsbeamten haben auf die Innehaltung dieser Folgezeit streng zu halten, und die Bahnwärter haben jedem Zuge, welcher in kürzerer Frist einem andern folgt, das Langsam-Fahrsignal, resp. das Haltsignal zu geben.

§. 35

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

a. für Courier- und Schnellzüge, sowie bei den Extrazügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften	6	Minuten	pro Meile.
b. für Personenzüge	8	"	
c. für Güterzüge	13	"	

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehscheiben, Ausweichungen und Kreuzungen;
c. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 8);
d. wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt ist.

Courier- und Schnellzüge, welche mit mehr als einer Maschine befördert werden, dürfen nur das Maximum der Personenzugs-Geschwindigkeit annehmen.

§. 36.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug, nachdem er noch höchstens 25 Ruthen durchlaufen hat, zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen gibt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 37.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach § 35 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 38.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die §. 21 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§. 39.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Fahrgäste zunächst auf den Tender folgen.

§. 40.

Nicht fahrplanmäßige Züge dürfen nur gestattet werden, wenn

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Personenzüge nicht gestört wird und

b. die Benachrichtigung oder Signalisirung, daß ein nicht fahrplanmäßiger Zug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsvorstehern zugegangen ist.

§. 41.

Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirectors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von den Bewegungen solcher Züge oder Locomotiven Kenntniß erhalten. Dasselbe gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das von diesen befahrene Geleise der Bahn frei sein. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und

mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 42

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer, oder der Schneepflug ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprung von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 43.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer, dem mit der Revision des Betriebes beauftragten Königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 44.

Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 45.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit mindestens zwei weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mit mindestens 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach vornen leuchtendes Laternensignal anzubringen.

§. 46.

Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt

2) Langsamfahren:
3) Stillhalten.

§. 47.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 48.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 49.

Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht fahrplanmäßiger folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches dieses anzeigt.

§. 50.

An der Drehachse der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 51.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen, mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit einer am Stande des Locomotivführers angebrachten Signalvorrichtung verbundene Zugleine vorhanden sein.

§. 52.

Der Dienst mit dem electro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§. 53.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 54.

Bei Unfällen, oder wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 55.

Das Zugbegleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer) untergeordnet sein, welcher, als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges, stets der Art placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges, resp. zur Bedienung der Bremsen dienen.

Eine Ablösung des zugführenden Beamten durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner ist zulässig.

V.

Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 56

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 genannten Bahn-Polizei-Beamten mit Ausnahme des Betriebsdirectors, sowie gegen die Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gesellschaftsdirection in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Recurs an das Königliche Handelsministerium stattfindet

Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen sind zur Regierungs-Hauptkasse einzuziehen, werden aber von dieser auf Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu dem bei der Köln-Mindener Eisenbahnverwaltung gebildeten Beamten-Unterstützungsfonds abgeliefert.

§. 57.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

§. 58.

Das Bahn-Polizei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der Köln-Mindener Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen vom 24. December 1845 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

(Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine.)

Dem Kaufmann Herrn J. H. F Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein nunmehr für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staates gültiges Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 9. Februar 1867.

Königliche Regierung.

Im Auftrag:

Diehl.

vdt. Rompf.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 12. Wiesbaden, den 22. Februar 1867.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1867, betreffend die Führung des speciellen Nachweises der wissenschaftlichen Bildung behufs Zulassung zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Januar d. J. will Ich den Passus 4 Meiner Ordre vom 13. October v. J. dahin erweitern, daß in den im vorigen Jahre einverleibten neuen Landestheilen den bis zum Jahre 1870 einschließlich dienstpflichtig werdenden jungen Leuten von Bildung der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung behufs Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienste erlassen werde. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

von Roon. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar l. J., betreffend die Aufnahme in das Cadettencorps.

Ich bestimme im Verfolg Meiner Ordre vom 27. October v. J., daß nunmehr Söhne von Staatsangehörigen aus allen denjenigen Landestheilen, welche der Preußischen

Monarchie einverleibt worden, bei ihrer Aufnahme in das Cadettencorps als Inländer zu behandeln sind und daß, wenn aus diesen Landestheilen Söhne von solchen Officieren, welche in Meine Dienste übergetreten oder nach Ableistung des Eides pensionirt oder endlich vor der Einverleibung des betreffenden Landestheils verstorben sind, zur Aufnahme in das Cadettencorps angemeldet worden, bei der Prüfung der Berechtigung verfahren werden soll, als wenn die Väter in Preußischem Dienst gewesen wären. — Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 31. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der augenblicklich zur Aufnahme von Cadetten disponible Raum ein beschränkter ist und erst nach Errichtung neuer Anstalten Abhülfe zu erwarten steht.

Wiesbaden, den 20. Februar 1867.

Königliche Administration für Nassau.
Im Auftrag
von Diest.

vdt. Halbey.

Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben,

die Einberufung des Reichstages der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf Sonntag, den 24. Februar d. J., in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die Errichtung einer Bank-Commandite in Altona betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Discontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andere Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, so wie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Curs haben;
3) der Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schayer und

dem Bankbuchhalterei-Assistenten Goerlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 13. Wiesbaden, den 1. März 1867.

Bildung einer Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. März l. J. ab für den Bezirk des ehemaligen Herzogthums Nassau, der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. und der vom Großherzogthum Hessen abgetretenen Gebietstheile, ausschließlich des Kreises Vöhl und des Amtsbezirks Meisenheim, eine Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige in Wirksamkeit treten und ihren Sitz in Wiesbaden haben wird.

Zu Civil-Mitgliedern dieser Commission sind ernannt worden: der Regierungs- und Militär-Departements-Rath Eberhard, als Vorsitzender, der Regierungsrath Mollier, der Director des Gelehrtengymnasiums Oberschulrath Dr. Schwartz und die bei dem Realgymnasium angestellten Lehrer, Conrector Unverzagt und Collaborator Dr. Hildenbrand, sämmtlich in Wiesbaden wohnhaft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest.

vdt. Schulzen.

Anlegung und Führung der Militär-Stammrollen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar d. Js. (Beilage No. 5 zum Intelligenzblatt für Nassau vom 24. Januar d Js.), die Publication des Reglements wegen Anlegung und Führung der Militär-Stammrollen &c. betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das gedachte Reglement durch Erlaß der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 13. d. Mts. bestätigt worden ist.

Wiesbaden, den 22. Februar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest.

vdt. Bernhard.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 14. Wiesbaden, den 4. März 1867.

Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen. rc.

verordnen für das Gebiet der neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Wer in den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie die dritte juristische Prüfung bestanden hat, ist befähigt, auch in den neu erworbenen Landestheilen das Amt eines Richters, Advokaten, Anwalts, Notars oder Beamten der Staatsbehörde zu bekleiden.

Ingleichen können Justizbeamte, welche in einem der neuen Landestheile die Befähigung zum Richteramte erlangt haben, in jedem anderen derselben als Richter, Advokaten, Anwalte, Notare oder Beamte der Staatsbehörde angestellt werden.

Für die Ernennung zum etatsmäßigen Mitgliede eines Obergerichts, Appellationsgerichts oder Oberappellationsgerichts ist jedoch außerdem erforderlich, daß der Beamte mindestens vier Jahre als etatsmäßiger Richter oder als Beamter der Staatsanwaltschaft in den älteren Provinzen oder in einem der neuen Landestheile definitiv angestellt gewesen ist.

§. 2.

Wer mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer Preußischen Universität bekleidet hat, kann zum etatsmäßigen Mit-

gliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen Prüfung oder der Nachweis einer praktischen Beschäftigung als solcher während eines bestimmten Zeitraums erforderlich ist.

§. 3.

Das Recht der Provinziallandschaften im ehemaligen Königreich Hannover, Räthe des Oberappellationsgerichts in Celle zu präsentiren, wird aufgehoben.

Bei Ernennung der Räthe dieses Gerichtshofes findet eine Mitwirkung desselben, insbesondere durch Anstellung eines sogenannten Skrutiniums und durch Prüfung vor einer Commission des Collegiums, nicht ferner statt.

Alle diesen Anordnungen entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867, die obere Leitung des Bergwesens, einschließlich der Staats- oder Domanialbergwerke u. s. w. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Februar d. J. will Ich hierdurch bestimmen, daß die obere Leitung des Bergwesens, einschließlich der Staats- oder Domanialbergwerke, Hütten und Salinen in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M., sowie in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheilen von Bayern und dem Großherzogthum Hessen schon jetzt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar zugewiesen werde, so daß die Provinzial-Bergbehörden und die Verwaltungen der Staats- oder Domanial-Werke in derselben Weise von dem Handelsministerium unmittelbar ressortiren, wie dies

in den älteren Landestheilen der Fall ist. Diese Meine Ordre ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Verordnung, betreffend die Einstellung der amtlichen Thätigkeit der Ministerial-Ersatz-Commission für den Bezirk des XI. Armee-Corps.

Die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern haben durch Erlaß vom 28. Januar l. J. angeordnet, daß die unterzeichnete Ministerial-Ersatz-Commission mit dem 1. März d. J. ihre amtliche Thätigkeit einzustellen habe.

Wir bringen dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem genannten Tage

a. die Ersatzgeschäfte an die im Bezirke des XI. Armee-Corps zu bildenden vier Departements-Ersatz-Commissionen, in denen der betreffende Herr Brigade-Commandeur und der betreffende Militär-Departementsrath den Vorsitz führen werden, sowie

b. die Entscheidungen auf die Gesuche um Bewilligung des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst an die zu Cassel und zu Wiesbaden zusammentretenden Departements-Prüfungs-Commissionen

übergeben werden.

Um keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, an welche Adresse etwaige deßfallsige Gesuche zu richten sind, fügen wir noch hinzu, daß der Geschäftsbereich der Königlichen Departements-Ersatz-Commissionen

1) im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade die Landwehrbataillons-Bezirke Weilburg und Wiesbaden, d. h. die Aemter Weilburg, Runkel, Dillenburg, Herborn, Rennerod, Hachenburg, Selters, Montabaur, Marienberg, Wallmerod, Hadamar, Hochheim, Wiesbaden, Wehen, Langenschwalbach, Rastätten, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen, Braubach, Nassau, Diez und Limburg,

2) im Bezirke der 42. Infanterie-Brigade den Landwehrbataillons-Bezirk Frankfurt a. M., d. h. die Stadt Frankfurt a M. mit ihrem ehemaligen Gebiet, sowie die Aemter Höchst, Königstein, Idstein, Usingen, Homburg mit Rödelheim und das Oberamt Meisenheim,

3) im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade die Landwehrbataillons-Bezirke Kassel und Rotenburg, d. h. die Kreise Kassel, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Homberg, Witzenhausen, Eschwege, Rotenburg und Melsungen, sowie die Herrschaft Schmalkalden,

4) im Bezirke der 44. Infanterie-Brigade die Landwehrbataillons-Bezirke Marburg und Fulda, d h. die Kreise Marburg, Frankenberg, Kirchhain, Ziegenhain, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen und Hanau, sowie die vom Königreich Bayern und dem Großherzogthum Hessen abgetretenen Landestheile, nämlich das Bezirksamt Gersfeld, den Distrikt Orb, die Kreise Biedenkopf und Vöhl und den Kreistheil Rodheim

umfassen wird.

Gesuche um Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst haben junge Leute,

1) welche in dem Bezirk der 41. und 42. Infanterie-Brigade, sowie im Kreise Biedenkopf und im Kreistheil Rodheim heimathsberechtigt sind, an die Departements-Prüfungs-Commission zu Wiesbaden,

2) welche an den Bezirken der 43. und 44. Infanterie-Brigade, ausschließlich des Kreises Biedenkopf und des Kreistheils Rodheim, heimathsberechtigt sind, an die Departements-Prufungs-Commission zu Cassel

zu richten.

Cassel, den 14. Febuar 1867.

Ministerial-Ersatz-Commission für den Bezirk des XI. Armee-Corps.

Der Militär-Vorsitzende	Der Civil-Vorsitzende
von Schmidt,	Kanopacki,
General-Major.	Ober-Regierungsrath.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 28. Februar 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest.

vdt. Schulzen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 15. Wiesbaden, den 8. März 1867.

Bildung der Bezirke der Departements-Prüfungs-Commissionen betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Februar d. Js. (Beilage zum Intelligenzblatt für Nassau Nro. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund einer Ermächtigung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 14. v. Mts. im Einverständniß mit dem Königlichen General-Commando

a. das Amt Meisenheim vorläufig und bis zur Ueberweisung an die Rheinprovinz der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 42. Brigade resp. der Departements-Prüfungs-Commission zu Wiesbaden und

b. der Kreis Vöhl der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 43. Brigade resp. der Departements-Prüfungs-Commission zu Cassel

zugetheilt worden ist.

Wiesbaden, den 5. März 1867.

Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest.

vdt. Rothert.

Die Bezeichnung der Lehrerstellen an den Gymnasien betreffend.

Nach Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 13. December wird, um in Bezug auf die Bezeichnung der Lehrerstellen eine größere Gleichmäßigkeit innerhalb des gesammten jetzigen Gymnasialgebietes anzubahnen und demgemäß auch eine conforme Bezeichnung der Lehrer an den Gymnasien des vormaligen Herzogthums Nassau allmählig einzuführen, künftig bei denselben der Professortitel, wie bei den altpreußischen Gymnasien, nur in Ausnahmefällen als besondere Auszeichnung verliehen und sollen der Regel nach die Lehrer in einem für jede Anstalt festzusetzenden Verhältnisse als Gymnasial-Oberlehrer, ordentliche Lehrer (anstatt der seitherigen Conrectoren), Hilfslehrer oder Collaboratoren, technische, und Elementarlehrer characterisirt werden.

Wiesbaden, den 2. März 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Der Geheime-Cabinetsrath Kraft ist in den Ruhestand, der Regierungsprobator Hofrath von Wagner in den Pensionsstand, der Amtssecretär Grimmel und der Zolldirectionsrath Freytag, letzterer auf sein Ansuchen, sowie weiter der Mainzollcontroleur Revisionsrath Kaiser zu Höchst in den Ruhestand und der Rheinzollamtscontroleur Rechnungsrath Göbell zu Caub sowie der Mainzollbeseher Göbecke zu Höchst in den Quiescentenstand versetzt worden.

Der Pfarrer Kirchenrath Dilthey zu Mosbach und der Pfarrer Decan Flohr zu Cronberg sind auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt und letzterem der Titel als Kirchenrath ertheilt, der Pfarrvicar Kübeler zu Rückerod ist zum Pfarrer daselbst und der Candidat der evangelischen Theologie R. Rötzer von Pfaffendorf zum Pfarrvicar in Roßbach ernannt worden.

Schulinspector Kirchenrath Schröder zu Camp ist auf sein Ansuchen von der Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Braubach entbunden und dieselbe dem Pfarrer Hessenhover in Filsen übertragen, sodann ist Pfarrer Noll zu Marxheim gleichfalls auf sein Ansuchen von der Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Hochheim entbunden und dieselbe dem Pfarrer Clasmann in Hochheim übertragen worden.

Die Forstaccessisten: Koch zu Dillenburg, Diels zu Weilburg, Göbell zu Nassau, Schmidtborn zu Dillenburg und Schenk zu Idstein sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Forstwissenschaft als in dieser Prüfung bestanden angenommen, sodann sind Heinrich Sachs von Wiesbaden und Robert Wolff von Bicken nach bestandener Prüfung in der Zahl den geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Die Schulcandidaten Friedrich von Villmar und Schol von Allendorf sind in provisorischer Eigenschaft, ersterer als Lehrgehülfe nach Hofheim, letzterer als Lehrvicar nach Lautzenbrücken dirigirt worden.

Lehrgehülfe Althen zu Niedershausen ist als Lehrer nach Hasselborn versetzt und Schulcandidat Link von Höchst mit Versehung der Lehrgehülfenschule zu Niedershausen beauftragt worden.

Die Lehrer Sauer zu Cronberg, Söhnchen zu Girkenroth, Meurer zu Oberlahnstein, Löhr zu Hattenheim, Ippel zu Sonnenberg und Fellmer zu Eltville sind in den Ruhestand versetzt, Lehrvicar Heymann zu Nister-Möhrendorf und Lehrgehülfe Loreth zu Oberhöchstadt sind, ersterer auf Ansuchen, aus dem Schuldienst entlassen worden.

Lehrer Offenbach zu Cronberg ist von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst und an die zweite Lehrer Reichardt von Hömberg, Lehrer Klein von Linter nach Hömberg, Lehrer Riefer von Lützendorf nach Linter, Lehrvicar Wehrheim von Zehnhausen als Lehrer nach Lützendorf und der beurlaubte Lehrvicar Meurer von Mappershain nach Zehnhausen versetzt worden.

Lehrgehülfe Alzen von Salz ist nach Oberhöchstadt, Lehrgehülfe Kretz von Lollschied nach Salz versetzt und die Schulcandidaten Schneider zu Niederbrechen und Müller zu Hennethal sind, ersterer nach Lollschied, letzterer nach Nister-Möhrendorf provisorisch dirigirt worden.

Lehrgehülfe Schwarz zu Arfurt ist an die zu Elz neu errichtete dritte Lehrerstelle versetzt, Schulcandidat Schoth von da an die Lehrgehülfenschule zu Arfurt und Schulcandidat Scherer von Obertiefenbach an diejenige zu Arzbach provisorisch dirigirt worden.

Lehrer Söhnchen von Ewighausen ist nach Girkenroth, Lehrvicar Schneider von Sainscheid als Lehrer nach Ewighausen, Lehrgehülfe Fein von Waldernbach als Lehrvicar nach Sainscheid versetzt und Schulcandidat Schenkelberg von Nauort provisorisch an die Lehrgehülfenschule zu Waldernbach dirigirt worden.

Der beurlaubte Lehrer Decker von Eschborn ist nach Wilmenroth dirigirt, Lehrer v. Stein von Herschbach nach Oberlahnstein, Lehrer Hölper von Ransbach nach Herschbach, Lehrer Sanner von Müschenbach nach Ransbach, Lehrer Immel von Rentershausen nach Müschenbach versetzt und Schulcandidat Hermes von Montabaur mit Versehung der zweiten Lehrerstelle zu Rentershausen provisorisch beauftragt worden.

Lehrer Weckber von Niederlahnstein ist nach Hattenheim, Lehrer Jung von Bleidenstadt nach Niederlahnstein, Lehrer Michels von Schenkelberg nach Bleidenstadt, Lehrer Lehnhäuser von Oellingen nach Schenkelberg versetzt und der frühere Lehrvicar Zirvas zu Untershausen mit Versehung der Schule zu Oellingen beauftragt worden.

Lehrer Kopp von Heddernheim ist nach Sonnenberg, Lehrer Dombach von Dauborn nach Heddernheim, Lehrer Zehrung von Niederroßbach nach Dauborn, Lehrer Wald von Egenroth nach Niederroßbach, Lehrvicar Ax von Steinbrücken als Lehrer nach Egenroth und Lehrgehülfe Thomas von Straßebersbach als Lehrvicar nach Steinbrücken versetzt worden.

Die provisorischen Lehrgehülfen: Hofheinz an der Elementarschule zu Wiesbaden, Reusch zu Hadamar, Donecker zu Breckenheim, Diehl zu Rambach, Knapp zu Westerburg, Schumann an der Elementarschule zu Wiesbaden, Schmidt zu Hof, Weißmüller zu Niederlahnstein, sowie die provisorischen Lehrvicare: Grohmann zu Seelenberg, Stahl zu Flammersbach, Beres zu Untershausen, Weber zu Ramschied, Schmidt zu Halbs-Hergenroth und Müller zu Eichenstruth sind an ihren bisherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 30 Januar ist der Lehrer Klees von Gemünden und am 27. Februar der Amtmann Geheime-Regierungsrath Wolf zu Nassau mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 16. Wiesbaden, den 11. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Aus nachstehend bezeichneten, durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsammlung Seite 555) und durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetzsammlung Seite 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten:

1) dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen,
2) den bisher Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura,
3) aus dem bisher Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,

wird ein Verwaltungsbezirk unter dem Namen „Regierungsbezirk Cassel" gebildet. Die Regierung dieses Bezirks hat ihren Sitz in Cassel.

§. 2.

Aus nachstehend aufgeführten durch dieselben Gesetze mit der Monarchie vereinigten Landestheilen:

1) dem ehemaligen Herzogthum Nassau,
2) der ehemals freien Stadt Frankfurt, sowie aus folgenden bisher Großherzoglich Hessischen Gebieten,

3) dem ehemals Landgräflich Hessen-Homburgischen Amte Homburg,
4) dem Kreise Biedenkopf,
5) dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheym und Herrmannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,
6) aus dem Ortsbezirk Rödelheim,
7) aus dem bisher unter Großherzoglich Hessischer Souveränität gestandenen Theile des Ortsbezirkes Nieder-Ursel,

wird ein Verwaltungsbezirk gebildet, welcher die Benennung „Regierungsbezirk Wiesbaden“ erhält. Die Regierung dieses Bezirks hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§. 3.

Der Regierungsbezirk Cassel wird vorbehaltlich späterer Zusammenlegung derselben in 23 Kreise getheilt, welche folgende Benennung und Begrenzung erhalten:

1) Stadtkreis Cassel, umfaßt den bisherigen Stadtbezirk Cassel,
2) Landkreis Cassel, umfaßt den bisherigen Kurhessischen Kreis Cassel ohne die Stadt Cassel,
3) Kreis Eschwege,
4) Kreis Fritzlar,
5) Kreis Hofgeismar,
6) Kreis Homberg,
7) Kreis Melsungen,
8) Kreis Rotenburg,
9) Kreis Witzenhausen,
10) Kreis Wolfhagen,
11) Kreis Marburg (ad 3 bis 11 die bisherigen Kurhessischen Kreise gleichen Namens),
12) Kreis Frankenberg, umfaßt den bisherigen Kreis Frankenberg mit dem Kreise Vöhl und den Enklaven Eimelrod und Höringhausen,
13) Kreis Kirchhain,
14) Kreis Ziegenhain,
15) Kreis Fulda,
16) Kreis Hersfeld,
17) Kreis Hünfeld,

18) Kreis Hanau (ad 13 bis 18 die gleichnamigen bisherigen Kreise),

19) Kreis Gelnhausen, umfaßt den früheren Kurhessischen Kreis Gelnhausen mit dem vormals Bayerischen Bezirke Orb,

20) Kreis Schlüchtern, der frühere gleichnamige Kreis,

21) Kreis Schmalkalden,

22) Kreis Rinteln (ad 21 und 22 die Bezirke der früheren Kurhessischen Regierungs-Commissionen zu Schmalkalden und Rinteln),

23) Kreis Gersfeld, gebildet aus dem bisher Bayerischen Bezirksamte gleichen Namens.

§. 4.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden wird in 12 Kreise getheilt, welche folgende Benennung und Ausdehnung erhalten:

1) Dill-Kreis, besteht aus den bisherigen Aemtern Dillenburg und Herborn mit der Kreisstadt Dillenburg;

2) Ober-Westerwald-Kreis, aus den Aemtern Hachenburg, Marienberg und Rennerod, mit der Kreisstadt Marienberg;

3) Unter-Westerwald-Kreis, aus den Aemtern Selters, Montabaur und Wallmerod, mit der Kreisstadt Montabaur;

4) Ober-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Weilburg, Hadamar und Runkel, mit der Kreisstadt Weilburg;

5) Unter-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Limburg, Diez, Nassau und Nastätten, mit der Kreisstadt Diez;

6) Rheingau-Kreis, aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville, mit der Kreisstadt Rüdesheim;

7) Stadtkreis Wiesbaden, aus dem Stadtbezirke Wiesbaden;

8) Landkreis Wiesbaden (Main-Kreis), aus den Aemtern Wiesbaden, Hochheim, Höchst und dem ehemals Großherzoglich Hessischen Ortsbezirke Rödelheim, mit der Kreisstadt Wiesbaden;

9) Unter-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Langenschwalbach, Wehen und Idstein, mit der Kreisstadt Langenschwalbach;

10) Ober-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg, mit der Kreisstadt Homburg;

11) Stadtkreis Frankfurt a. M., gebildet aus dem bisherigen Stadt- und Landgebiete

der vormaligen freien Stadt Frankfurt, unter Zulegung des bisher unter Großherzoglich Hessischer Souveränität gestandenen Theiles des Ortsbezirks Nieder-Ursel;

12) Hinterland-Kreis, besteht aus dem Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Theile des Kreises Gießen (conf. § 2. sub Nro. 5).

§. 5.

Die Regierungen bestehen jede aus drei Abtheilungen: einer Abtheilung des Innern, einer Abtheilung für Kirchen- und Schul-Wesen und einer Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forste. Sie werden zusammengesetzt aus einem Präsidenten, drei Ober-Regierungs-Räthen und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Regierungen umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwiesen sind. Sie verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte nach Maßgabe der Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetzsammlung Seite 248) und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

§. 7.

An die Spitze eines jeden ländlichen Kreises wird ein Landrath gestellt, welcher vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechts seitens der künftigen Kreisvertretung durch Uns ernannt wird. In den Stadtkreisen werden die landräthlichen Functionen von dem Gemeinde-Vorstande, beziehungsweise von dem Polizei-Präsidenten oder Polizei-Director wahrgenommen.

§. 8.

Der Landrath ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht andere von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Er führt seine Verwaltung in dem Umfange, wie die Landräthe in den übrigen Provinzen der Monarchie und nach dem für diese bestehenden Vorschriften, sofern und solange nicht specielle innerhalb seines Verwaltungs-

bezirks bestehende Einrichtungen und geltende Gesetze oder Anordnungen eine Abweichung bedingen. Insbesondere gehen auf den Landrath über:

1) alle Functionen der Landräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den beiden Regierungsbezirken eingeführten oder noch einzuführenden altländischen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt;

2) im Bereiche des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen die Functionen, welche bisher die Landräthe geübt haben;

3) im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Nassau die Functionen, welche seither den Aemtern als Verwaltungs-Behörden zustanden, soweit sie nicht nach §. 9. den Amtmännern verbleiben;

4) in den übrigen im §. 1. und 2. aufgeführten Gebietstheilen die Functionen der bisherigen Kreis- oder Bezirks-Behörde.

§. 9.

In dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau und des Amts Homburg bleiben die Amtsbezirke als engere Verwaltungsbezirke in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. An die Spitze eines solchen Amtsbezirks wird ein Amtmann gestellt, dem die Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei in seinem Bezirke obliegt, und welcher zugleich als Organ des Landraths für alle dem letzteren übertragenen Geschäftszweige fungirt. Derselbe bereitet die von dem Bezirksrathe zu fassenden Beschlüsse vor und führt in demselben den Vorsitz, sofern nicht der Landrath zugegen ist und die Leitung der Verhandlung übernimmt. Die Kompetenz und Geschäftsführung des Amtmanns wird eine besondere Instruction regeln.

§. 10.

Die Einfügung der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden in einen Provinzial-Verband bleibt vorbehalten. Einstweilen werden dem Präsidenten der Regierung zu Cassel auch die Befugnisse eines Ober-Präsidenten für beide Regierungsbezirke übertragen. Sein Wirkungskreis als solcher begreift die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten in sich, welche in dem übrigen Theile der Monarchie dem Ober-Präsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Oberaufsichtsbehörde übertragen sind. Er führt diese Verwaltung nach Vorschrift der Instruction für die Ober-

Präsidenten vom 31. December 1825 (Gesetzsammlung de 1826, Seite 1), und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen, und erläßt seine Verfügungen unter der Unterschrift: „Königliches Ober-Präsidium zu Cassel".

§. 11.

Die Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medicinal-Polizei bestehen, werden, soweit ihre Functionen nicht instructionsmäßig auf die neu zu errichtenden Behörden übergehen, in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten Die Einsetzung eines Consistoriums für beide Regierungsbezirke, eines Schul-Collegiums, eines Medicinal-Collegiums, einer Behörde für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle, sowie einer Auseinandersetzungsbehörde bleibt vorbehalten.

§. 12.

Für das ehemalige Herzogthum Nassau tritt eine sofortige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch für die unterste Instanz ein. In den Amtsbezirken wird fortan die Rechtspflege von besonders damit beauftragten richterlichen Beamten, übrigens in bisheriger Weise, gehandhabt werden.

§. 13

Die neuen Verwaltungsbehörden erheben bis auf Weiteres auch ferner für Rechnung der Staatscasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in dem betreffenden Gebiete geltenden Gesetzen und Verordnungen erhoben sind

§. 14.

Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Der Tag der Aufhebung der mit der neuen Organisation eingehenden Verwaltungsstellen wird seiner Zeit durch das Ober-Präsidium bekannt gemacht werden.

§. 15.

Das Staatsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Der Erlaß der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instructionen bleibt den betheiligten Ministerien überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Dienstnachricht.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Landrath und Civil-Commissarius von Diest zum Präsidenten der in Wiesbaden zu errichtenden Regierung allergnädigst zu ernennen geruht.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 17. Wiesbaden, den 15. März 1867.

Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 26. Februar 1867.

Ich will im Verfolg Meiner Amnestie-Ordre vom 20. September v. J.

A. allen Militär-Personen des activen Dienst- und Beurlaubtenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts aus den Meinen Staaten neu einverleibten vormals fremdherrlichen Ländertheilen und Gebieten, welche vor dem 20. September vorigen Jahres — und zwar zum ersten Mal — desertirt sind, sofern sie nicht außerdem ein gemeines, mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohtes Verbrechen oder Vergehen begangen haben, die etwa wegen Desertion noch zu verbüßende Freiheitsstrafe nebst den Ehrenstrafen aus Gnade erlassen.

Desgleichen will Ich

B den abwesenden Deserteuren der unter A. bezeichneten Kategorie, wenn sie binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei einer Preußischen Militär- oder Civil-Behörde des Inlandes sich melden — den Chargirten jedoch unter Entfernung von ihrer Charge — vollständigen Pardon ertheilen und die etwa in contumaciam gegen sie ergangenen Erkenntnisse, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in ihren Folgen aufheben. — Sie haben hiernach schleunigst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. Februar 1867

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 13. März 1867.

Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest.

vdt. Schulzen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 18. Wiesbaden, den 28. März 1867.

Bekanntmachung, betreffend die Anstellung eines Provinzial-Steuer-Directors in Cassel.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8 Februar d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 204) genehmigt worden ist, daß vom 1. April d. Js. ab für die Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in der ehemaligen freien Stadt Frankfurt und in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß der in dem Erlasse bezeichneten Gebietstheile, ein Provinzial-Steuer-Director, mit dem Sitze in der Stadt Cassel, bestellt werde, wird zur Ausführung des gedachten Erlasses Nachstehendes angeordnet.

1) Der Provinzial-Steuer-Director in Cassel, als welcher der Geheime Ober-Finanzrath Schulze von des Königs Majestät bestellt worden ist, tritt mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit.

Die Ober-Zolldirection in Cassel, die Zolldirection in Wiesbaden und die Zolldirection in Frankfurt a. M. werden von dem gedachten Tage ab aufgehoben. An demselben Tage gehen die Geschäfte der gedachten Behörden, sowie der mit der Verwaltung von Abgaben der unten zu 3 bezeichneten Art bisher betraut gewesenen Behörden mit der zu 4 erwähnten Einschränkung, auf den Provinzial-Steuer-Director über, welcher in Gemäßheit des zu Eingang angeführten Allerhöchsten Erlasses hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und innern indirecten Abgaben (unten zu 8) die Pflichten und Befugnisse der in den alten Preußischen Landestheilen in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuer-Directoren hat und dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist.

2) Der Verwaltungsbereich des Provinzial-Steuer-Directors umfaßt den durch die

Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 273), gebildeten Regierungsbezirk Cassel, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden, und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Kreis Schmalkalden tritt vom 1. April d. Js. ab, hinsichtlich aller indirecten Abgaben unter die Verwaltung des General-Inspectors des Zoll- und Handelsvereins der Thüringischen Staaten.

3) Außer der Verwaltung der Zölle liegt dem Provinzial-Steuer-Director ob, die Verwaltung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier und Tabak, der Rübenzuckersteuer, der bei der Hervorbringung, Zubereitung oder dem Verbrauch von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Essig an den Staat zu erlegenden Abgaben, mit Einschluß der Tranksteuer und der Zapfgebühr, der Steuer vom Tabaksbau, der Stempelsteuern, der Stempel- und Confirmationstaxen, sowie der Kollateralgelder, der Wasserzölle, der für Benutzung von Anlagen und Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs für Rechnung des Staats zu erhebenden Abgaben (Communicationsabgaben), insbesondere der Wege-, Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen-, Uferlager-, Niederlagegelder und Lagergebühren des Salzverkaufs. (Salzregie.) Zu den Abgaben, deren Verwaltung auf den Provinzial-Steuer-Director übergeht, gehören auch die Gebühren der Aichämter, die Abgaben von Jagd-Waffen-Pässen, Hunden und Nachtigallen in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen und die Mahl- und Schlacht-Accise in der Landgrafschaft Hessen-Homburg.

4) Die Verwaltung der inneren indirecten Abgaben in Frankfurt, mit Ausnahme der Rübenzuckersteuer, geht einstweilen noch nicht auf den Provinzial-Steuer-Director über.

5) Dem Provinzial-Steuer-Director sind vom 1. April d. Js. ab sowohl diejenigen Behörden und Beamten untergeordnet, welche unter den durch die Bestimmung zu 1 aufgehobenen Directionen standen, als auch alle sonstigen Kreis- und Localbehörden und Beamte, soweit ihnen die Verwaltung, Controle, oder Erhebung von Abgaben der zu 3 bezeichneten Art obliegt.

6) Rücksichtlich der Erhebung, Buchführung, Kassenverwaltung und Controle der nach Vorstehendem in den Geschäftsbereich des Provinzial-Steuer-Directors fallenden Staatseinnahmen, bewendet es einstweilen bei den jetzt bestehenden Vorschriften. Bezüglich der Beaufsichtigung dieser Erhebungen und in Absicht der Registerrevision für alle diejenigen Stellen, welche zugleich andern Oberbehörden untergeordnet sind, hat der Provinzial-Steuer-Director, nach Verständigung mit den betreffenden Behörden, das Erforderliche anzuordnen.

Nach vorstehenden Anordnungen haben sich alle betheiligte Behörden und Beamte zu achten.

Berlin, den 16. März 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Bekanntmachungen.

Nachdem ich im Hinblick auf die bevorstehende Organisation der Verwaltungsbehörden in den meiner obern Leitung bisher anvertrauten Landestheilen am 15. v. Mts. gebeten hatte, mich in den Ruhestand zurücktreten zu lassen, bin ich von Seiner Majestät dem Könige durch eine Allerhöchste Ordre vom 22. v. Mts. von meinen Functionen als Civil-Administrator für Nassau, Frankfurt, Homburg und die von der Provinz Oberhessen abgezweigten Gebietstheile in Gnaden entbunden worden.

Indem ich mit dem heutigen Tage aus dem bisherigen Dienstverhältnisse ausscheide, spreche ich den Behörden und Beamten, welche mich bisher bereitwillig unterstützt haben, meinen besten Dank aus und bitte dieselben, wie die Bewohner des Bezirkes, über welchen sich meine Wirksamkeit erstreckte, mir, wie es meinerseits geschehen wird, eine freundliche Erinnerung zu bewahren.

Frankfurt a. M., den 20. März 1867.

von Patow.

Gemäß Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs, übernehme ich von heute ab die Functionen des bisherigen Civil-Administrators für Nassau, Frankfurt, Homburg und die von der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen abgezweigten Gebietstheile.

Cassel, den 20. März 1867.

Königliches Ober-Präsidium zu Cassel.
von Möller.

Ueberweisung des Amtes Meisenheim an die Rheinprovinz betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Beilage Nro. 15 zum Intelligenzblatt für Nassau), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk des Oberamtes Meisenheim nunmehr auch in militärischer Beziehung unter die oberen Provinzial-Behörden der Rheinprovinz gestellt, der Departements-Ersatz- resp. der Departements-Prüfungscommission zu Coblenz überwiesen und dem Landwehrbataillon Simmern zugetheilt worden ist.

Wiesbaden, den 13. März 1867.

Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

von Diest.

vdt. Halbey.

Die Einführung der 7. Ausgabe der Preußischen Pharmacopöe betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf den 1. l. Mts. angeordnete Einführung der 7. Ausgabe der Preußischen Pharmacopöe bis auf Weiteres ausgesetzt bleiben soll.

Wiesbaden, den 20. März 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Schlitt.

Die Wahl zur Limburger Handelskammer betreffend.

Nachdem Herr Fr. Buderus auf der Audenschmiede auf die Wahl als Mitglied zur Handelskammer des Bezirks Limburg verzichtet hat, ist an dessen Stelle zufolge des §. 6 des Gesetzes vom 3. Septbr. 1863 nach dem Ergebnisse der Wahlen und nach Entscheidung durch das Loos Herr August Chelius zu Diez zum Eintritt in die Handelskammer berufen.

Es wird dies in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl als

Handelskammermitglied innerhalb 14 Tagen von dieser Publication an dahier vorzubringen sind.

Wiesbaden, den 15. März 1867.

Königliche Regierung.
In Auftrag:
Diehl.

vdt. Hillebrand.

Die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst betreffend.

Durch Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 13. v. Mts. ist für die Angehörigen des vormaligen Herzogthums Nassau, hinsichtlich der Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst Folgendes bestimmt worden:

1) Diejenigen, welche die forstliche Laufbahn unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen noch nicht begonnen haben, müssen in allen Punkten den allgemeinen Bestimmungen vom 7. Febr. 1864, vom §. 3 ab, genügen.

2) Diejenigen, welche bereits die forstliche Laufbahn durch Eintritt in eine practische Unterweisung begonnen haben, sind verpflichtet, vor Beginn wissenschaftlicher Studien auf einer Universität oder Forstacademie der Bedingung des §. 8 und demnächst der folgenden Paragraphen Genüge zu leisten.

3) Diejenigen, welche bereits forstwissenschaftliche Studien auf einer Universität oder Forstacademie begonnen haben, können dieselben fortsetzen, haben aber, bevor sie zum Tentamen zugelassen werden können, im ganzen sechs Semester forstwissenschaftlicher Studien und practischer Vorbereitung nachzuweisen, von denen mindestens vier Semester auf einer Universität oder Forstacademie absolvirt sein müssen, ein bis zwei Semester aber zu practischen Studien in den Forsten selbst verwendet sein können. Demgemäß haben sie den Vorschriften der §§. 10 und fgd. zu genügen, also bei dem Finanz-Ministerium zum Tentamen sich zu melden.

Diese Bestimmungen, sowie das nachstehende Regulativ für die Königliche Forstacademie zu Neustadt-Eberswalde vom 7. Februar 1864 werden unter Hinweisung auf die bereits in Nro. 32 des Verordnungsblatts für Nassau, vom 17. December 1866, pag. 202 u. flg. publicirten „Allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den

Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7 Februar 1864", hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17. März 1867.

Königliche Regierung.
Im Auftrag:
Diehl.

vdt Hillebrand.

Regulativ

für die

Königliche Forstacademie zu Neustadt-Eberswalde

vom 7. Februar 1864.

§. 1. [Zweck der Anstalt.] Die Königliche höhere Forstanstalt hat den Zweck, gründlichen Unterricht in der Forstwissenschaft und deren Hülfswissenschaften zu ertheilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft im Allgemeinen zu fördern.

§. 2. [Leitung und Verwaltung.] Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung und Verwaltung der Forstlehranstalt, welche dem Finanz-Minister untergeordnet ist.

§. 3. [Curator.] Der Finanz-Minister bedient sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt des Ober-Landforstmeisters als Curators derselben.

Zu den Pflichten des Curators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts, über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, über Beschaffenheit und nothwendige Ergänzung der Lehrmittel, so wie über Aufrechterhaltung guter Disciplin unter den Studirenden zu vergewissern, und wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden, den Director und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen und nach Befinden dem Finanz-Minister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Directors an den Finanz-Minister sind durch den Curator zu befördern, welcher denselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

§. 4. [Lehrer-Personal.] Das Lehrer-Personal, welches außer dem Director vom Finanz-Minister angestellt wird, besteht aus:

1. dem Director, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist,
2. zwei Lehrern der Naturwissenschaften,
3. einem Lehrer der Mathematik,
4. einem Hülfslehrer für die Forstwissenschaft,
5. einem Hülfslehrer für Rechtskunde in Beziehung auf Forst- und Jagdwesen.

§. 5. [Obliegenheiten des Directors.] Dem Director liegt außer der allgemeinen Leitung der Anstalt im Besonderen ob:

1. Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 11 und folgende,
2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des praktischen Unterrichts,
3. Die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich sind, so wie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums,
4. die Aufsicht über die Fonds des Instituts und die Curatel über die Institutskasse,
5. die Anschaffung der nöthigen Utensilien, Mobilien und Lehrmittel, und die Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungsanweisungen an die Kasse, innerhalb der Grenzen des Etats,
6. die Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen,
7. die Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Anstalt,
8. die Verwaltung des als Lehrmittel dienenden Pflanzgartens bei Neustadt,
9. die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien Biesenthal und Liepe mit den Versuchsfeldern bei Chorin und Kahlenberg und der Baumschule bei Chorin, nach Maßgabe des darüber ertheilten besonderen Regulativs,
10. die Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studirenden,
11. die Berufung der Lehrer zu Berathungen über den Lehrplan, über wichtigere Disciplinarfälle und andere die Anstalt betreffenden Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,
12. die Leitung etwaiger Prüfungen nach Maßgabe des §. 18,
13. die eigene Abhaltung der hauptsächlichsten Vorträge und praktischen Demonstrationen in der Forstwissenschaft.

§. 6. [Lehrgegenstände.] Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der

gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Institutsforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel alle zwei Jahre einmal ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt.

Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen:

a. In der Forstwissenschaft:

1. Waldbau. Standortslehre und Holzerziehung. Waldpflege.
2. Forsttaxation, Geschichte der Taxation und Uebersicht der Systeme. Forsteinrichtung und Abschätzung und Waldwerthberechnung. Taxationsverfahren in Preußen
3. Forstbenutzung und Forsttechnologie, Torfbetrieb, forstliche Baukunde, Waldwegebau.
4. Forstschutz und Forstpolizei.
5. Volkswirthschafts- und Staatsforstwirthschaftslehre.
6 Forstgeschichte und Forstliteratur.
7. Jagdkunde und Jagdverwaltung.

b) In den Hülfswissenschaften:

1. In der Mathematik:

Arithmetik und Algebra.
Ebene Geometrie.
Trigonometrie.
Stereometrie.
Analysis mit Anwendung auf forstliche Rechnungsaufgaben.
Praktische Geometrie und Instrumentenkunde.
Forstliches Planzeichnen.
Statik und Mechanik.

2. In der Naturkunde:

Allgemeine Naturgeschichte und Zoologie.
Specielle Naturgeschichte der deutschen Jagdthiere und Waldvögel.
Allgemeine Entomologie mit Beziehung auf Forstinsekten.
Specielle Forst-Insektenkunde.
Allgemeine Botanik und Anleitung zum Bestimmen der Gewächse.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Specielle Forstbotanik.

Anorganische Chemie und Oryktognosie.

Organische Chemie.

Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Physik.

3. In der Rechtskunde:

Preußische Rechtsgeschichte.

Civil-Rechtslehre, Grundzüge des Civil-Processes, Strafrecht und Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung.

Ablösen der Waldservituten, insbesondere nach der Preußischen Agrargesetzgebung.

4. In der Forstverwaltungskunde:

Forstvermessungs- und Taxations-Instructionen in Preußen.

Preußische Revierverwaltungskunde und Forstpolizei

Die Vorträge in den Hülfswissenschaften sind durchweg in specieller Beziehung auf die Forstwissenschaft zu halten und nicht weiter auszudehnen, wie es für den künftigen Forstwirth nothwendig ist, um das zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Fundament zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Richtschnur zu nehmen, was in §. 12 der Allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7. Februar 1864 über die im forstwissenschaftlichen Tentamen zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist, und stets im Auge zu behalten, daß der Hauptzweck des Unterrichts auf der Forstlehranstalt dahin gerichtet ist, wissenschaftlich gebildete aber praktisch brauchbare Forstwirthe zu erziehen.

§. 7. [Lehrhülfsmittel.] Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zwecks dienen:

1. die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförstereien Biesenthal und Liepe mit der Samendarre bei Neustadt.
2. der Institutspflanzgarten bei Neustadt,
3. die Baumschule und die Versuchsfelder bei Chorin,
4. die Bibliothek nebst Lesezimmer,
5. die naturhistorischen Sammlungen,
6. die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente,
7. die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle,
8. das chemische Labaratorium.

§. 8. [Lehr-Plan.] Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt.

Der specielle Unterichts-Plan wird für jedes Jahr vom Director im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister bis 15. Januar eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Director bekannt gemacht.

§. 9. [Lehr-Zeit.] Das Sommersemester beginnt am Donnerstag nach Ostern und endet am 20. August. Das Wintersemester beginnt am 15. October und endet 11 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht statt, und Aussetzungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. December bis 3. Januar.

§. 10. [Zahl der Studirenden.] Die Zahl der zum Besuche der Anstalt zuzulassenden Studirenden darf ohne Genehmigung des Finanz-Ministers, einschließlich der kommandirten reitenden Feldjäger und Fußjäger, sechzig nicht übersteigen.

§. 11 [Anmeldung] Die Anmeldungen zum Besuche der Akademie sind, mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) begleitet, schriftlich vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung innerhalb der Grenzen des §. 10 entscheidet.

§. 12. [Bedingungen der Annahme.] Die Annahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete

1. das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2. das Zeugniß der Reife von einem Preußischen Gymnasio oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat,
3. das Zeugniß über das Bestehen der Forsteleven-Prüfung beibringt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenthalte an der Anstalt erforderlichen Subsistenzmittel führt.

Für die aus dem reitenden Feldjägercorps zum Besuche der Anstalt kommandirten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des sub 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung des Schulzeugnisses sub 2 zur Einsicht des Directors und der Lehrer.

§. 13 [Dauer des Besuchs.] Ein längerer als zweijähriger Besuch der Anstalt kann nur mit Genehmigung des Ministers gestattet werden.

Der Director ist jedoch befugt, Forsteleven und Forstkandidaten, welche den zweijährigen Kursus bei der Anstalt bereits absolvirt haben, zu ihrer weiteren Ausbildung die Theilnahme an den Excursionen und die Benutzung der in den Sammlungen und in den Forstgärten der Anstalt vorhandenen Hülfsmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist, und so lange die Betheiligten die in dieser Beziehung vom Director ertheilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forsteleven oder Forstkandidaten auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der Director auch solches, wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur Institutskasse vorher zu zahlendes Honorar von drei Thalern für jede Vorlesung oder jedes Repetitorium, welches der Hospitant zu besuchen wünscht.

§. 14. [Inscriptionsgebühr und Honorar.] Wer als Studirender bei der Anstalt aufgenommen wird, hat beim Eintritt an Inscriptionsgebühren ein für allemal

fünf Thaler

zum Besten der Sammlungen des Instituts und außerdem an Honorar für jedes Semester

fünf und zwanzig Thaler

praenumerando an die Institutskasse zu zahlen. Die zur Theilnahme am Unterricht kommandirten Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps und der Jägerbataillone, innerhalb der Zahl von 12 für jene und 10 für diese, sowie die im Genusse des von Ladenbergschen Stipendiums sich befindenden Forsteleven sind von beiden vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmsweise nur vom Finanz-Minister bewilligt werden, wenn ganz außergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

§. 15. [Disciplin] In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sämmtliche inscribirte Forsteleven, sowie die Hospitanten unter der Aufsicht des Directors. Wer die Anstalt besucht, ist verpflichtet, in allen Beziehungen eines Verhaltens sich zu befleißigen, welches zu Ausstellungen nicht Anlaß giebt, und insbesondere den Anordnungen des Directors pünklich Folge zu leisten.

Wenn dieser Verpflichtung nicht genügt wird und bei bemerkbarem Unfleiß oder sonst zu machenden Ausstellungen die Ermahnung des Directors fruchtlos bleibt, oder wenn das Verhalten ein so anstößiges ist, daß die Wiederkehr eines solchen Betragens im Interesse der Anstalt nicht geduldet werden darf, so ist der Director verpflichtet, nach vorhergegangener Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung auf-

zunehmen, bei dem Curator zur Entscheidung des Finanz-Ministers auf die nöthigenfalls im Zwangswege herbeizuführende Wegweisung anzutragen.

§. 16. Im Uebrigen bleiben die Besucher der Anstalt den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, so wie den desfallsigen Behörden unterworfen.

Etwaige disciplinarische Maßregeln werden durch gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 17. Bei Entlassungen, welche auf Grund der vorstehenden Disciplinarbestimmungen erfolgen, oder bei etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde, wird von dem bezahlten Honorar und Inscriptionsgelde nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt, oder irgend ein Hinderniß, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

§. 18. [Abgangszeugnisse.] Jeder abgehende Studirende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Director unter Beifügung der Specialzeugnisse der übrigen Lehrer auszustellendes Abgangszeugniß, in welchem über die Zeit des Besuches der Anstalt, über den Fleiß, den Grad und Umfang der muthmaßlich erworbenen Kenntnisse, sowie über das sittliche und ökonomische Verhalten des Abgehenden Aeußerung abzugeben ist.

Das stempelpflichtige Abgangszeugniß wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Director und mindestens zwei von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Anstalt schriftlich und mündlich abzuhalten, und in dem Abgangszeugnisse, welches solchen Falles von sämmtlichen betheiligten Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Disciplinen speciell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Institutskasse eine Gebühr von neun Thalern zu entrichten.

§. 19. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten sofort, an Stelle des Regulativs vom 15. August 1830, in Kraft, rücksichtlich des Erfordernisses unter 2. im §. 12 jedoch erst von dem Inscriptionstermine für Ostern 1866 ab.

Berlin, den 7. Februar 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Dienstnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Recepturbeamten, Hofkammerrath Stahl zu Limburg, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, den Rothen Adler-Orden vierter Classe,

dem bisherigen Schullehrer Fellmer zu Eltville das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Kaufmann Ludwig Wasmuth von Höchst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen,

dem Hofrath Dr. Pagenstecher zu Wiesbaden die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des von des Kaisers von Rußland Majestät ihm verliehenen St. Stanislausordens zweiter Classe zu ertheilen,

dem Oberbergrath Odernheimer die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Characters als Geheimer Bergrath zu bewilligen und

den Oberforstbeamten, Forstmeister von Fürstenrecht zu Wiesbaden auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Dem bisherigen Ministerialcanzlisten Decoissé ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Dem Amtmann Güll zu Langenschwalbach ist die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Usingen, dem Amtmann Habel zu Selters an Stelle des in Pensionsstand versetzten Amtmanns Justizraths Gödecke die Verwaltung des Amts Braubach, dem Landoberschultheisereiverwalter Stahl zu Usingen die Verwaltung des Amts Selters, dem Polizeidirector von Rößler zu Wiesbaden die Verwaltung des Amts Langenschwalbach und dem Polizeilieutenant Hauptmann a. D. Seyfried die Versehung der Polizeidirection zu Wiesbaden commissarisch übertragen und der Amtsaccessist Emminghaus zu Dillenburg zum Accessisten bei dem dasigen Hof- und Appellationsgericht ernannt worden.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung sind: der Collaborator Weldert zu Wiesbaden als in der zweiten Pädagogiallehrerprüfung für das Fach der altklassischen Sprachen und Geschichte, der Candidat Ludwig Adam zu Hadamar als in der ersten Gymnasiallehrerprüfung für das Fach der altklassischen Sprachen und Geschichte, der Candidat August Wallenfels von Usingen als in der ersten Reallehrerprüfung für das Fach der neueren Sprachen, der Candidat Carl Opel zu Wiesbaden und der Lehrer Franz Pfeiffer zu Wiesbaden als für das Lehramt an Mittelschulen, letzterer mit der Befähigung für Mathematik und Descriptive an Realschulen, bestanden angenommen worden.

Der Recepturaccessist Kern von Rennerod ist nach Runkel und der Recepturaccessist Reuber von Runkel nach Rennerod versetzt worden.

Todesfälle.

Am 5. März ist der Medicinalassistent Dr. Cramer zu Winkel, am 12. ejusd. der Professor Schulz am Gymnasium zu Hadamar und der Rechnungskammerbotenmeister Stann zu Wiesbaden und am 19. ejusd. der Canzlist Dreher vom Finanzcollegium mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 19. Wiesbaden, den 29. März 1867.

Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.) erlangt im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. April d. J. Gesetzeskraft.

Artikel II.

Den im §. 1 des Berggesetzes aufgeführten Mineralien wird der Dachschiefer hinzugefügt.

Artikel III.

Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2. des §. 27 des Berggesetzes maßgebend.

Artikel IV.

Die im §. 141 des Berggesetzes in Bezug genommenen, den Eisenbahngesellschaften gegenüber geltenden Grundsätze finden nur insoweit Anwendung, als denselben nicht das

Nassauische Gesetz, betreffend die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher, vom 15 Mai 1851 (Verordnungsblatt 1851. S. 59.) entgegensteht.

Artikel V.

Für alle im §. 165 des Berggesetzes genannten Arbeiter im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau soll ein allgemeiner Knappschaftsverein gegründet werden, welcher seinen Mitgliedern nach näherer Bestimmung des Statuts die in §. 171 unter 4. 5. und 6. genannten Leistungen zu gewähren hat.

Diesem Vereine wird das Vermögen der Nassauischen Allgemeinen Knappschaftskasse (§. 12. des Gesetzes vom 23 November 1861, Verordnungsblatt 1861. S. 369.) überwiesen.

Für die Leistungen unter 1. 2. und 3. des §. 171 sollen auf sämmtlichen Werken besondere Krankenkassen nach §. 172 eingerichtet werden.

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine sollen zu solchen Krankenkassen umgebildet werden.

Die Krankenkassen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

Von der Theilnahme an dem allgemeinen Knappschaftsvereine, sowie von der Umbildung zu Krankenkassen können diejenigen der bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welche nach ihren jetzigen Statuten den Mitgliedern alle im §. 171 unter 1. bis 6. genannten Leistungen gewähren, auf ihren Antrag durch Beschluß des Oberbergamts befreit werden. Auf dieselben finden alsdann die Bestimmungen des siebenten Titels des Berggesetzes vollständige Anwendung.

Artikel VI.

Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. für 1856. S. 203.) in Kraft.

Bis zur Aufhebung der gegenwärtig in den Nassauischen Landestheilen bestehenden allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen ist jedoch bei Gefängnißstrafen bis zu sechs Wochen statt derselben auf Amtsgefängniß, bei Gefängnißstrafen von längerer Dauer dagegen auf Correctionshaus zu erkennen.

Artikel VII.

An die Stelle der im §. 209 des Berggesetzes erwähnten Staatsanwaltschaft treten die zuständigen Gerichte.

Hinsichtlich der Competenz derselben und des Untersuchungsverfahrens gelten die allgemeinen Vorschriften der Gesetzgebung des vormaligen Herzogthums Nassau über Polizeiübertretungen und correctionelle Vergehen, insbesondere auch die Verordnung, betreffend das Verfahren bei Polizeivergehen, vom 4. Januar 1855 (Verordnungsblatt 1855. S. 1.).

Artikel VIII.

Die in den §§. 90 und 92 des Berggesetzes den Knappschaftskassen zugewiesenen Forderungen und Geldstrafen fallen der allgemeinen Knappschaftskasse zu.

Artikel IX.

Muthungen und Verleihungsgesuche aus der Zeit vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Berggesetzes gewähren, wenn sie den Erfordernissen des §. 15 des Berggesetzes entsprechen, ein Recht auf Verleihung eines Normalgrubenfeldes nach §. 27 der Nassauischen Bergordnung vom 18. Februar 1857, welches durch das Oberbergamt auf die nach §. 28 der Bergordnung ohne Zustimmung des Staatsministeriums zulässige Größe ausgedehnt werden kann.

Das Recht auf Umwandlung und Erweiterung nach §. 215 des Berggesetzes steht denselben nicht zu.

Artikel X.

Den mit gevierten Feldern im Sinne der bisherigen Gesetzgebung verliehenen Bergwerken, mit Ausnahme der auf Thon und Walkererde verliehenen, wird die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen beigelegt, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Artikel XI.

Der im §. 233 des Berggesetzes angenommene Zeitpunkt ist eingetreten, sobald die Ab- und Zuschreibung im Berggegenbuche gesetzlich beantragt ist.

Artikel XII.

An Stelle der im Berggesetze erwähnten Hypothekenbücher bleiben die Berggegenbücher bestehen und werden nach Maßgabe der Bestimmungen des im Artikel IV angeführten Nassauischen Gesetzes vom 15. Mai 1851, der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 31. Mai 1854 (Verordnungsblatt 1854. S. 71.) und der §§. 66 bis 74 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 fortgeführt; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Führung und Beaufsichtigung der Berggegenbücher findet jedoch nicht mehr statt.

Artikel XIII.

An der Stelle der gesetzlichen Vorschriften des Preußischen Rechts über die Execution und den Concurs bleiben die in dem vormaligen Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Hülfsvollstreckungs- und Concursverfahren in Kraft.

Ebenso wird an der Nassauischen Gesetzgebung über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse nichts geändert.

Artikel XIV.

In den Fällen des §. 159 des Berggesetzes soll die Versteigerung nach den für das Concursverfahren nach Nassauischem Rechte bestehenden Regeln und mit den Wirkungen desselben vollzogen werden.

Artikel XV.

Die in dem Berggesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch das Regierungs-Amtsblatt erfolgen, so lange ein solches nicht besteht, durch das Nassauische Intelligenzblatt.

Artikel XVI.

Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörden kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale des Revierbeamten.

Hat die Verfügung während vierzehn Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Artikel XVII.

Mit dem 1. April d. J. treten außer Kraft: das gemeine Deutsche Bergrecht, die bergrechtlichen Bestimmungen der für einzelne Landestheile noch geltenden älteren Landrechte, das Edikt, betreffend die Organisation der Bergverwaltung, vom 4. Oktober 1826, die Bergordnung vom 18. Februar 1857, soweit dieselbe nicht nach Art. XII. dieser Verordnung bestehen bleibt, die Bestimmungen im §. 6. pos. 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Centralbehörden, vom 24. Juli 1854 (Verordnungsblatt 1854 S. 155.), das Gesetz über die Knappschaftskassen vom 23. November 1861 (Verordnungsblatt 1861. S. 369.) und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867, wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen hierdurch in Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. für 1865, Seite 705), sowie der Verordnungen vom 22. Februar d. J., betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile (Gesetz-Samml. für 1867, S. 237 und 242), was folgt:

Artikel I.

Der Bezirk des Oberbergamts zu Bonn umfaßt vom 1. April d. J. an auch das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie die mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim.

Artikel II.

Mit dem gedachten Tage gehen bezüglich der Verwaltung der Domanial-Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerksabgaben, die bisherigen Functionen des Finanzcollegiums zu Wiesbaden auf das Oberbergamt zu Bonn über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1867

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

Bekanntmachung I.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 6. d. Mts das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie die gleichfalls mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirkes Meisenheim, dem Oberbergamtsbezirke Bonn zugeschlagen worden sind, bestimme ich hierdurch auf Grund des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865:

I der Oberamtsbezirk Meisenheim bildet vom 1. April d. Js. an einen Theil des Bergrevieres Coblenz II.,

II. die Kreise Rodheim, Biedenkopf und Böhl gehören von demselben Zeitpunkte an zu dem Bergreviere Wetzlar,

III. die vier Bergmeistereibezirke des vormaligen Herzogthums Nassau werden bis auf Weiteres aufrecht erhalten, und zerfällt demnach dieser Landestheil auch nach dem 1. April in die folgenden Bergreviere:

1) Bergrevier Dillenburg, welches die seitherigen Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Selters und Wallmerod umfaßt,

2) Bergrevier Diez, mit den Aemtern Diez, Limburg, Montabaur, Nassau, Braubach, Nastätten und dem nicht zum Bergrevier Wiesbaden gehörenden nördlichen Theil des Amtes Idstein,

3) Bergrevier Weilburg, mit den Aemtern Weilburg, Hadamar, Runkel und Usingen,

4) Bergrevier Wiesbaden, mit den Aemtern Eltville, Hochheim, Höchst, Königstein, Langenschwalbach, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen, Wies-

baden und dem südlichen Theil des Amtes Idstein, bestehend aus den Gemarkungen Idstein, Bremthal, Königshofen, Lenzhahn, Niedernhausen, Niederjosbach, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach, Bockenhausen, Dasbach, Heftrich und Engenhahn.

IV. Das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Ausschluß des Oberamtsbezirkes Meisenheim, jedoch einschließlich der ehemals Großherzoglich Hessischen Gemeinden Rödelheim und Niederursel, ist vom 1. April an mit dem Bergreviere Wiesbaden vereinigt.

Das Königliche Oberbergamt zu Bonn wird mit der Ausführung und Bekanntmachung dieser Feststellung der Bergreviere durch die amtlichen Blätter beauftragt.

Berlin, den 11. März 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Revier-Feststellung V. 1182.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in demselben aufgeführten Namen der Bergreviere zugleich die Sitze der betreffenden Revierbeamten bezeichnen.

Bonn, den 19. März 1867.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung II.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Revier-Feststellung für die in demselben namhaft gemachten Landestheile verordnet das unterzeichnete Oberbergamt zur Ausführung des am 1. April d. J. in den fraglichen Landestheilen in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 hiermit, was folgt:

I. Auf Grund des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes wird die Annahme der Muthungen in den Bergrevieren Dillenburg, Diez, Weilburg und Wiesbaden, sowie in den dem Bergreviere Wetzlar zugetheilten Kreisen Rodheim, Biedenkopf und Vöhl vom 1. April d. J. an den Revierbeamten überwiesen, so daß lediglich bei diesen die Muthungen anzubringen sind.

Für den dem Bergreviere Coblenz II. zugetheilten Oberamtsbezirk Meisenheim sind die Muthungen bis auf Weiteres bei dem unterzeichneten Oberbergamte anzubringen

II. Anträge auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung (§§. 215 bis 218 des Allgemeinen Berggesetzes) müssen, da sie hinsichtlich der Anbringung den Muthungen gleichgestellt sind, bei der nach der Bestimmung unter I zur Annahme der Muthungen competenten Bergbehörde angebracht werden.

III. Der Maßstab, welcher bei Anfertigung des von dem Muther in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses anzuwenden ist, wird auf Grund des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes auf 1 : 10,000 der wirklichen Länge festsetzt.

Derselbe Maßstab ist auch bei Anfertigung desjenigen Situationsrisses anzuwenden, welcher gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung in zwei Exemplaren eingereicht werden muß.

Situationsrisse, welche in einem anderen, als dem vorstehend festgesetzten Maßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben werden.

Für Consolidationsrisse, bei welchen die Wahl des Maßstabes nach §. 42 des Allgemeinen Berggesetzes dem Bergwerks-Eigenthümer überlassen ist, wird sich der Regel nach ebenfalls der vorstehend angegebene Maßstab empfehlen.

Bonn, den 19. März 1867.

Königliches Oberbergamt.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 20. Wiesbaden, den 3. April 1867.

Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militärrechtspflege ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen.

Ich bestimme zur Beseitigung vorgekommener Zweifel: das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845, das Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militärstrafgesetzen betreffend, vom 15. April nebst der zu dem letzteren erlassenen Ausführungsverordnung vom 18. Mai 1852, die beiden Verordnungen über die Ehrengerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs vom 20. Juli 1843, die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841, sowie die durch Ordre vom 10. April 1849 gegebenen Bestimmungen über die Disciplinarbestrafung in der Kriegsmarine und die zur Erläuterung und Ergänzung dieser Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen später ergangenen Verordnungen und Bestimmungen haben in den, in Folge des nunmehr beendeten Krieges mit Meinen Staaten verbundenen, vormals fremdherrlichen Landestheilen und Gebieten — unter Aufhebung der bisher für Militärpersonen in diesen Landestheilen und Gebieten in Kraft gewesenen Straf- und Disciplinargesetze, Verordnungen und Bestimmungen — ausschließlich gesetzliche Kraft und Geltung. Zugleich verordne Ich, daß diejenigen Personen in den gedachten Landestheilen und Gebieten, welche in irgend einer Art im Militärverbande stehen, ohne zum activen Dienst herangezogen zu sein, als zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehörig betrachtet und behandelt werden sollen.

Ich beauftrage das Kriegs- und Marineministerium, diese Meine Willensmeinung

der Armee und der Kriegsmarine bekannt zu machen und in den betreffenden Landestheilen zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung proclamiren zu lassen.

Berlin, den 27. November 1866.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs- und Marineministerium.

Beiräthe der Direction der Landesbank zu Wiesbaden.

Durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Königs vom 25. v. Ms. ist genehmigt worden, daß die als Beiräthe der Direction der Landesbank zu Wiesbaden nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 gewählten Personen, nämlich

1) Lederfabrikant Lotichius zu St. Goarshausen,
2) Kaufmann Ruß zu Biebrich,
3) Prokurator Hilf zu Limburg,

ihre Functionen vom 1. April 1867 an bis auf Weiteres fortsetzen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 1. April 1867.

Königliche Administration für Nassau.

Im Auftrag:

von Diest.

vdt. Bernhard.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. d. Ms., wodurch die Annahme der Muthungen in den Bergrevieren Dillenburg, Diez, Weilburg und Wiesbaden, sowie in den dem Bergreviere Wetzlar zugetheilten Kreisen Rodheim, Biedenkopf und Vöhl vom 1. April d. Js. an den Revierbeamten überwiesen ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli 1866 zur An- und Aufnahme

von Muthungen bei den Revierbeamten die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen ausschließlich bestimmt sind.

Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlocales werden Muthungen nicht präsentirt und protocollarische Muthungen nicht aufgenommen.

An Sonn- und Feiertagen werden protocollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunden von 8 bis 9 Uhr präsentirt.

Zugleich machen wir hiermit bekannt, daß vom 1. April d. Js. ab für das Revier Wiesbaden der Königliche Bergmeister Giebeler zu Wiesbaden, für das Revier Diez der Königliche Bergmeister Stein zu Diez, für das Revier Weilburg der Königliche Berggeschworene Wenckenbach zu Weilburg und für das Revier Dillenburg der seitherige Berggeschworene des Reviers Wied, Bergassessor Giesler zu Dillenburg als Revierbeamte fungiren und an Stelle des Letzteren dem Königlichen Bergmeister Victor, seither zu Dillenburg, die Verwaltung des Reviers Wied übertragen ist.

Bonn, den 26. März 1867.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau die dort bestehenden Bestimmungen über Stempelpflichtigkeit und Stempelverwendung keine Abänderung erlitten haben, in dieser Beziehung vielmehr auch nach dem 1. April d. Js. die Nassauische Verordnung vom 13. April 1859 über den Gebrauch des Stempelpapiers (Verordnungsblatt pro 1859, Seite 95) maßgebend bleibt.

Was insbesondere die Muthungen betrifft, welche nach §. 13 des Berggesetzes schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen sind, so ist zu dem ersten Exemplare, welches als Gesuch anzusehen, der Stempel Nr. 2 von 12 Kreuzern und zu dem Duplikate, welches mit dem Präsentatum versehen den Muthschein vertritt, der Stempel Nr. 6 von 1 Gulden 40 Kreuzer zu verwenden.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Beibringung des Stempelpapiers die Parteien selbst Sorge zu tragen haben und daß nach §. 1 der Nassauischen Vollzugsverordnung vom 23. April 1859 (Verordnungsblatt pro 1859, Seite 119) die Gesuche auf das Stempelpapier selbst geschrieben werden müssen.

Die Verwendung von Preußischem Stempelpapier oder Stempelmarken in dem vormaligen Herzogthum Nassau ist zur Zeit noch unzulässig und wirkungslos.

Bonn, den 27. März 1867.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 21. Wiesbaden, den 8. April 1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar l. Js., die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau betreffend, (Beilage Nro. 19 zum Intelligenzblatt) wird dieses Gesetz nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 2. April 1867.

Königliche Administration für Nassau.
In Auftrag:
von Diest.

vdt. Halbey.

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobald, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;

Alaun- und Vitriolerze;

Steinkohle, Braunkohle und Graphit;

Steinsalz, nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§. 2.

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

§. 3.

Die Aufsuchung der im §. 1. bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

§. 4.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu zweihundert Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat

§. 5.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im §. 4. bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§. 6.

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten, und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Caution von dem Schürfer verlangen.

§. 7.

Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des §. 137 und in den §§. 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§. 8.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Ober-Bergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Ober-Bergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des §. 4 versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und die Caution (§. 6.) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Recurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der §. 147 zur Anwendung

§. 9.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Caution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Caution geschehen ist.

§. 10.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue, oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwersbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Caution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Caution finden die §§. 8 und 9 Anwendung.

§. 11.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§. 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerks-Abgaben kommen die für die Bergwerke maßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.
Vom Muthen.

§. 12.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Ober-Bergamte angebracht werden.

Das Ober-Bergamt hat die Befugniß, für bestimmte Reviere die Annahme der Muthungen den Revierbeamten zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch das Regierungs-Amtsblatt und den Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen, und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protocoll zu erklären.

§. 14.

Jede Muthung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Muthers,
2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die Eine oder Andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb Einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

§. 15.

Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§. 16.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§. 14), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§. 17.

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§. 27), letztere nach Quadratlachtern, anzugeben und einen von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch das Ober-Bergamt festgesetzt und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§. 17) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§. 19.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§. 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im §. 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§. 20.

Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§. 17) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§. 21.

Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§. 3 bis 11).

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

§. 22.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem im §. 27 bestimmten Felde

§. 23.

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen befolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

§. 24.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude, oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (§. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor andern, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§. 25.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§. 12) bestimmt.

§. 26.

Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadrat-Lachtern festzustellen.

§. 27.

Der Muther hat das Recht,

1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadrat-Lachter,

2) in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadrat-Lachter

zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des §. 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (§. 15), beziehungs-

weise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§. 16) stets in dies Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 25,000 Quadrat-Lachtern (Nr. 1) nicht über 500 Lachter, und bei 500,000 Quadrat-Lachtern (Nr. 2) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

§. 28.

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (§. 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§. 29.

Zu dem Termine (§. 28) werden

1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits collidiren oder doch in Collision gerathen können,
2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde

§. 30.

Liegen Einsprüche und Collisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Ober-Bergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§. 31.

Liegen Einsprüche oder Collisionen mit den Rechten Dritter vor, oder kann aus andern gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Ober-Bergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Ober-Bergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß, beziehungsweise der Recursbescheid (§. 191) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechtes verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§. 32.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§. 31) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungs-Urkunde aus.

§. 33.

Bei Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§. 17.) von dem Ober-Bergamte beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§. 34.

Die Verleihungs-Urkunde muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2) den Namen des Bergwerks;
3) den Flächen-Inhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§. 33.);
4) den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamts-Bezirks, in welchen das Feld liegt;
5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigentum verliehen wird;
6) Datum der Urkunde;
7) Siegel und Unterschrift des verleihenden Ober-Bergamts.

§. 35.

Die Verleihungs-Urkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungs-Verfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Ober-Bergamts (§. 31) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klagen gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Ober-Bergamt die Verleihungs-Urkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§. 36.

Der §. 35 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach §. 55 ein Vorzugsrecht auf die in der publicirten Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach §. 55 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Ober-Bergamtes (§. 31) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präclusion des §. 35 nicht betroffen.

§. 37.

Während der dreimonatlichen Frist des §. 35 ist die Einsicht des Situationsrisses (§. 33) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§. 38.

Die Kosten des Verleihungs-Verfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§. 31) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

§. 39.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungs-Urkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§. 40.

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochstein gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Consolidation.

§. 41.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Consolidation — unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamts (§. 49).

§. 42.

Zur Consolidation ist erforderlich:

1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Consolidationsact — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers;
2) ein von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes;
3) die Angabe des dem consolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

§. 43.

Kann das durch die Consolidation entstehende (consolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vergl. §. 98), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder daß auf denselben Privilegien des Rheinischen Rechts haften, außer dem Consolidationsacte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das consolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§. 44.

In allen übrigen Fällen muß in dem Consolidationsacte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das consolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§. 45—48 Anwendung.

§. 45.

Der wesentliche Inhalt des Consolidationsactes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44) wird durch das Ober-Bergamt den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 46.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (§. 45), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines Einspruchsrechts verlustig.

§. 47.

Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§. 48.

Mit der Bestätigung der Consolidation (§. 49) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 44 bis 46) festgestellten Antheil an dem consolidirten Werke über.

§. 49.

Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des §. 43 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder sind in den Fällen des §. 44 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§. 46, 47) erledigt, so entscheidet das Ober-Bergamt über die Bestätigung der Consolidation.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungs-Urkunde werden die Verleihungs-Urkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des §. 33 Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

§. 50.

Das durch die Verleihungs-Urkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§. 51.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken, unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der §§. 42, 45 und 49 auf die vorstehenden Fälle ergiebt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

§. 52.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Curen nicht angefochten werden.

§. 53.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und Rheinischen Hypothekenregister, die Subhastation, den Concurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist. (§§. 246 bis 249.)

§. 54.

Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, das in der Verleihungs-Urkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§. 55.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungs-Urkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Ober-Bergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

§. 56.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Theils insoweit mit

zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Ober-Bergamts aus den im §. 55 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem andern Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem Letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§. 57.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den §. 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§. 58.

Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§. 59.

Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten (§. 58) dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbe-Gesetze.

Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revier-Beamte und an die Stelle der Regierung das Ober-Bergamt.

Ueber die Zulässigkeit der Wassertriebwerke entscheiden das Ober-Bergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß.

§. 60.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hülfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§. 61.

Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Ober-Bergamt mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 62.

Wird ein Hülfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hülfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§. 63.

Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§. 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hülfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der Letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§. 64.

Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§. 54 bis 60) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§. 65.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Ober-Bergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Ober-Bergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerks-Eigenthums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§. 66.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§. 67.

Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der Letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im §. 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§. 68.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Ober-Bergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

§. 69.

Die §§. 67 und 68 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§. 70.

Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§. 67 bis 69 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§. 71.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§. 72.

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen concessionirten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Ober-Bergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke, oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

§. 73.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§. 74.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc. der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§. 75.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (§. 74) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§. 76.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§. 77.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§. 78.

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Ober-Bergamts versehenen

Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§. 79.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handels-Minister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

§. 80.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerks-Besitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerks-Besitzer Arbeits-Ordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

§. 81.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§. 82.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerks-Besitzer, dessen Stellvertreter, oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§. 83.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerks-Besitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 84.

Der Bergwerks-Besitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

§. 85.

Bergwerks-Besitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerks-Besitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§. 84) vorgelegt ist.

§. 86.

Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren creditiren.

Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Im Falle eines Nothstandes ist die Regierung befugt, durch einen Beschluß zu bestimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

§. 87.

Die Bestimmungen des §. 86 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Ge-

hülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Factoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 88.

Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 86 und 87 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 89.

Verträge, welche den §§. 86 bis 88 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familie. (§. 86.)

§. 90.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind: vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört.

§. 91.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 86 und 87 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 92.

Die auf Grund des §. 91, desgleichen die wegen Uebertretungen des §. 85 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der im §. 90 bezeichneten Knappschaftskasse.

§. 93.

Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstan-

trittes und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§. 94.

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Ober-Bergamts bedarf.

Die Bestimmungen der §§. 95 bis 110, 114 Absatz 2, und 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

§. 95.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen andern Namen gewählt hat.

§. 96.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 97.

Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 98.

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§. 99.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§. 100.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

§. 101.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt Hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf Tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

§. 102.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu zahlen. (§§. 129, 130).

§. 103

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jedem Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

§. 104.

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§. 105

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisations-Erklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Amortisationserklärung erfolgen.

§. 106.

Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§. 107.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 102) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (§. 105) beantragt ist.

§. 108.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kurscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§. 109.

Die Execution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheines und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt.

§. 110.

Die Amortisation eines verloren gegangenen Kuxscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muß den Besitz und Verlust des Kuxscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Kuxscheins, binnen drei Monaten den Kuxschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Kuxschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in das Amtsblatt, den Staats-Anzeiger und eine inländische Provinzial-Zeitung eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kuxschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kuxschein für kraftlos.

§. 111.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§. 112.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder

unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Deutschen Bundesstaate wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslocale des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§. 113.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protocoll aufzunehmen.

§. 114.

Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 115.

Binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in

Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des §. 94 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§. 116.

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im §. 120 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§. 117.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§. 118.

Die Wahl erfolgt in einer nach §. 113 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protocoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§. 119.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Specialvollmacht ist nur in den im §. 120 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentan-

ten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§. 118) aufgenommen werden.

§. 120.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung,

1) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§. 121.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§. 103.).

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§. 122.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§. 123.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller, rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§. 124.

Die Bestimmungen der §§. 120, 121 und 122 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§. 94), diejenigen des §. 123 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Processen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§. 125.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§. 126.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 127.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege executivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 119 bis 123 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§. 128.

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

§. 129.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem §. 115 bestimmten Präclusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 115), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für schleunige Sachen bestehenden Vorschriften.

§. 130.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Execution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§. 131.

Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Mobiliar-Versteigerung nach Vorschrift des §. 109.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§. 132.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 131 getroffene Bestimmung Anwendung.

§. 133.

Die Bestimmungen der §§. 94 bis 132 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gül-

tigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des §. 94 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§. 134.

In den Fällen des §. 133 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach §. 127 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im §. 124 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

§. 135.

Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im §. 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

§. 136.

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§. 137.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Caution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 138.

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 139.

Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§. 137) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigenthümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§. 140.

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 141.

Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken findet ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber gelten.

§. 142.

Können die Betheiligten sich in den Fällen der §§. 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Ober-Bergamts und der Regierung.

§. 143.

Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört und die Verhältnisse durch Commissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

Die Ermittelung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der im §. 137 erwähnten Caution liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten ebenfalls den Commissarien ob.

Zu dieser Ermittelung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Theil ist befugt, Einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Commissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen Letztere die Sachverständigen.

In jedem Falle können die Commissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§. 144.

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, beziehungsweise Caution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§. 145.

Gegen den Beschluß des Ober-Bergamts und der Regierung steht beiden Theilen der Recurs an die betreffenden Ressort-Minister zu. Derselbe muß nach näherer Vorschrift der §§. 192 und 193 bei dem Ober-Bergamte eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Caution findet der Recurs nicht statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des §. 136 oder eines speciellen Rechtstitels behauptet wird.

§. 146.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Caution erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Caution geschehen ist.

§. 147.

Die Kosten des Expropriations-Verfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Recursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§. 148.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht

§. 149.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§. 150.

Der Bergwersbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grund-

stück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§. 151.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§. 148, 149), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§. 152.

Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die §§. 148 bis 151 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrs-Anstalten.

§. 153.

Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerken dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

§. 154.

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§. 153) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Können die Betheiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen,

so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Ober-Bergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§. 155.

Wenn Bergbautreibende, welche vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach §. 154 zu gewährenden Schadensersatz hinausgehen, so ist über diese Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

§. 156.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des §. 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Ober-Bergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch einen Beschluß aussprechen.

§. 157.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191) zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Ober-Bergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

§. 158.

Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Ober-Bergamte den aus dem Hypothekenbuche oder den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 159.

Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte, sowie jeder privilegirte

Gläubiger des Rheinischen Rechts ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltene Amtsblatt ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (§. 160).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präclusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.

§. 160.

Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Ober-Bergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen

§. 161.

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach §. 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts im §. 159 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des §. 160 ebenfalls Anwendung.

§. 162.

Nach §. 161 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

§. 163.

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§. 164.

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

§. 165.

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der Letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 166.

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§. 170, 176 und 181 bis 186 in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§. 167.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Ober-Bergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§. 168.

Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neugegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§. 165) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.

§. 169.

Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamts, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Ober-Bergamt dasselbe aufzustellen.

§. 170.

Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Ober-Bergamts nach Maßgabe des §. 169 erlangen.

§. 171.

Die Leistungen, welcher jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden;
4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

§. 172.

Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des §. 171 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knapp-

schaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke, oder gruppenweise auf mehreren, eingerichtet werden

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des §. 169 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, so wie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

§. 173.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 174.

Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

§. 175.

Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen.

§. 176.

Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Ober-Bergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§. 177.

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können, auf vorgängige Festsetzung durch das Ober-Bergamt, im Wege der Verwaltungsexecution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Execution nicht aufgehalten.

§. 178.

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

§. 179.

Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der Letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruction (§. 181) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§. 180.

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werkbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

§. 181.

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instructionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§. 182.

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 183.

Die Ober-Bergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§. 184.

Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Ober-Bergamt für jeden Knappschaftsverein einen Commissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Ober-Bergamte sofort Anzeige machen.

§. 185.

Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Cassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Casse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Ober-Bergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§. 186.

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Ober-Bergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handels-Minister anzubringen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

§. 187.

Die Bergbehörden sind:

die Revierbeamten,
die Ober-Bergämter,
der Handels-Minister.

§. 188.

Die Bezirke der Ober-Bergämter werden durch Königliche Verordnung, diejenigen der Revierbeamten durch den Handels-Minister festgestellt.

§. 189.

Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Ober-Bergämtern übertragen sind.

Si handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes.

Auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben.

§. 190.

Die Ober-Bergämter bilden die Aufsichts- und Recurs-Instanz für die Revierbeamten.

Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.

Durch sie erfolgt die Prüfung und Concessionirung der Letzteren, sowie die Wiederentziehung ertheilter Concessionen.

Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.

Außerdem liegen den Ober-Bergämtern die denselben im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Ober-Bergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen.

§. 191.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Recurs an das Ober-Bergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des Letzteren der Recurs an den Handels-Minister zuläsiig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.

§. 192.

Der Recurs muß binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Recursrecht erlischt.

§. 193.

In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Beschluß des Ober-Bergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muß der Recurs innerhalb der im §. 192 bestimmten Frist bei derjenigen Behörde eingelegt werden, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer anderen Behörde wird das Recursrecht nicht gewahrt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Recursschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Recurs-Entscheidung eingesendet.

§. 194.

Die bei den Bergbehörden in Bergbau-Angelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Wege der Verwaltungsexecution eingezogen werden.

§. 195.

Die Bergbeamten des Staats, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der Ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handels-Ministers erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 196.

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

- die Sicherheit der Baue,
- die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
- den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
- den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§. 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§. 197.

Die Ober-Bergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizei-Verordnungen über die im §. 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

§. 198.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im §. 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Ober-Bergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

§. 199.

Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerks-Besitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Ober-Bergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Ober-Bergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§. 200.

Die Bekanntmachung der auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Ober-Bergamtes, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Gruben-Beamten wird von dem Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§. 201.

In den Fällen des §. 199 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Recurses nicht aufgehalten.

§. 202.

Werden die auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§. 203.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196 bezeich-

neten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 204.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im §. 203 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§. 205.

Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

§. 206.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im §. 205 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 207.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 80, 85, 93, 163, 200, 201, 203, 204 und 205 werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

In den Fällen der §§. 67 und 69, sowie 73 und 74, tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§. 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§. 208.

Uebertretungen der von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie der von den Ober-Bergämtern auf Grund des §. 197 noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen unterliegen der Strafe des §. 207.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§. 209.

Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (§§. 207 und 208) sind von dem Revierbeamten Protocolle aufzunehmen.

Diese Protocolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Zehnter Titel.

Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§. 210.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Auf den Braunkohlen-Bergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden.

§. 211.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1) in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz,
2) in Neu-Vorpommern und auf der Insel Rügen und
3) in den Hohenzollernschen Landen.

§. 212.

Die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen:

1) in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und von Stolberg-Roßla,

2) in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enclavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen,

3) in dem Markgrafenthum Oberlausitz,

4) in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

§. 213.

Für die im §. 212 genannten Landestheile kommen der dritte Abschnitt des dritten Titels, der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Das Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom 19. October und 13. November 1843 und das Gesetz vom 1. Juni 1861 — Gesetzsammlung 1861 Seite 355 ff. — bleiben in Kraft.

§. 214.

In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche auch fernerhin der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

Auf dieselben finden der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Elfter Titel.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 215.

Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (§§. 26 ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder umzuwandeln, und wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (§. 27) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei consolidirten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12) gestellt worden ist.

§. 216.

Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungs-Antrag (§. 215) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine deßfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß des Ober-Bergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§. 217.

Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Collision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Das Ober-Bergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt.

§. 218.

Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im §. 27 bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn seitens der Letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§. 219.

Wird das Eigenthum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gevierten

Felde eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des anderen Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungs-Urkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

§. 220.

Den im Kreise Wetzlar auf Grund der §§. 156 und 157, Theil II. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts mit gevierten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.

§. 221.

Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb Eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerks-Eigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts auf das Feld verlustig.

§. 222.

Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der §. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

§. 223.

Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze

Im Gesetzesbereiche des Allgemeinen Landrechts bedarf es jedoch zur Befreiung eines Bergwerks von den Erbstollengebühren durch eine Wasserhaltungsmaschine einer besonderen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; es genügt, wenn die sonstigen Bedingungen der Enterbung nach den §§. 468 ff. Theil II. Titel 16 des All-

gemeinen Landrechts vorhanden sind. Erbstollenrechte erwirbt eine solche Wasserhaltungsmaschine für sich nicht.

§. 224.

Bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikuxe irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen, von dem Schlesischen Freikuxgelderfonds und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Durch die nach §. 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 erfolgte Aufhebung der beiden Freikuxe für die Knappschafts- und Armencasse ist weder die Quote des Ausbeuteantheils der übrigen Freikuxberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe verändert worden.

Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinigung der Betheiligten vorbehalten.

§. 225.

Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann ein Recht auf Mitbau zur Hälfte, wo solches bisher gesetzlich bestanden hat, nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Alle Ansprüche auf das Recht des Mitbaues zur Hälfte, bezüglich deren die vorgeschriebene Aufforderung zur Geltendmachung unterblieben ist, müssen bei Vermeidung der Präclusion innerhalb eines Jahres von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

§. 226.

Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den rechtsrheinischen Landestheilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden §§. 227 bis 239 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

§ 227.

Die §§. 94 bis 98, 101, 103, 105, 106, 108, 109 und 110 finden auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung.

§. 228.

Die seitherige Kureintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kux noch in Zehntheile getheilt werden.

Die Kuxe behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen.

§. 229.

Die einzelnen Gewerken werden, so weit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, als Eigenthümer ihrer Kuxe in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 230.

Die einzelnen Gewerken können ihre Kuxe zur Hypothek stellen.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß (§. 114) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind. Anderen Falls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 231.

Bei der Veräußerung und Verpfändung von Kuxen kommen die für Grundstücke gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 232.

Der §. 107 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlo[illegible] sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kuxe dieselben veräußert hat.

§. 233.

[illegible]bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Voll[illegible] sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

[illegible]ist von der Anwendung der §§. 119 bis 126 und 128 auf diese Re[illegible] Grubenvorstände nur die Bestimmung des §. 121 über die Führung be[illegible] und die Ausfertigung der Kurscheine ausgeschlossen.

§. 234.

[illegible]30 bis 132 erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der [illegible] und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils im Hypotheken[illegible] soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet.

§. 235.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbe-

7*

sondere die Kuxe auf die nach §. 101 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Ober-Bergamts die Zahl der Kuxe auf Zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften oder Privilegien des Rheinischen Rechts, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

§. 236.

Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Wo nach der Einrichtung des Hypothekenwesens die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken and anderen Realansprüche in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden dieselben von diesem Folium wörtlich in die Kurscheine übertragen.

Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung [illegible] thekenbuche maßgebenden Vorschriften.

§. 237.

Ist ein Antheil nach §. 236 mit Pfandrechten, welche an [illegible] ger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgeferti[illegible] rn nur Ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem [illegible] r zwei oder mehrere solche Gläubiger vorhanden sind, für d[illegible] yorde (§. 239) in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

§. 238.

Der Verkauf von Kurscheinen behufs Befriedigung seitheriger [illegible] kengläubiger erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung (§. 109).

Der Versteigerungstermin ist sämmtlichen aus dem Kurscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

§. 239.

Wenn und so lange in Folge der Ausführung eines unter den §. 235 fallenden Beschlusses Antheile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine (§§. 103 und 121) durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothekenbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat.

§. 240.

In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den linksrheinischen Landestheilen im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des §. 134 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 94 bis 132) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

§. 241.

Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benutzung abgetreten ist, kommen nicht die §§. 137 bis 141, sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Zwölfter Titel.

Schluß-Bestimmungen.

§. 242.

Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

§. 243.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. October 1865 in Kraft.

§. 244.

Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft: die Provinzial-Bergordnung, die §§. 6 und 69 bis 480 des sechszehnten Titels im zweiten Theil des Allgemeinen Preußischen Landrechts, das Gemeine Deutsche Bergrecht, die Declaration vom 27. October 1804, das Gesetz über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821, das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851, das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854, das Gesetz über die Beaufsichtigung des Bergbaues und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860, mit Ausschluß der §§. 16, 17 und 18 und des §. 19, soweit derselbe sich auf §. 18 bezieht; das Gesetz über die Kompetenz der Ober-Bergämter vom 10. Juni 1861, das linksrheinische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Decret über die Organisation des Bergwerkscorps vom 18. November 1810, das Bergwerks-Polizeidecret vom 3. Januar 1813 und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht.

§. 245.

Für die Verwaltung der Bergbauhülfscassen bleibt das Gesetz vom 5. Juni 1863 — Gesetz-Sammlung Seite 365 — maßgebend.

Desgleichen wird an den Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Einziehung der Bergwerks-Abgaben durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Die bisher von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizeiverordnungen bleiben, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft.

§. 246.

Die bisher von besonderen Berg-Hypotheken-Commissionen geführten Berg-Hypothekenbücher sollen an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

Der Zeitpunkt dieser Abgabe und die Auflösung der Berg-Hypotheken-Commissionen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berg-Hypothekenbücher bleiben in Kraft, soweit nicht eine Abänderung durch den §. 97 herbeigeführt wird.

§. 247.

An die Stelle des §. 410 des Anhangs zur Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung und der Cabinetsordre vom 14. September 1834 — Gesetz-Sammlung Seite 169 — treten bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Bestimmungen:

1) statt der Taxe wird von dem Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt;

2) bei Anberaumung des Bietungstermins und Bekanntmachung des Subhastationspatents finden die bei der Subhastation von Gegenständen von mehr als fünfhundert Thalern bis zu fünftausend Thalern an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten Anwendung.

§. 248.

Die Rheinische Subhastationsordnung vom 1. August 1822 — Gesetz-Sammlung Seite 195 — erleidet bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Abänderungen:

1) Nr. 2 und 3 des §. 4 und die entsprechenden Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des §. 12 bleiben außer Anwendung.

Es genügt eine von dem Revierbeamten angefertigte genaue Beschreibung des Bergwerks.

2) In allen Fällen ist der Bietungstermin (§. 13) auf drei Monate hinauszurücken und das Subhastationspatent unter den im §. 14 Nr. II. vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekannt zu machen.

Bei den auf Grund des sechsten Titels des gegenwärtigen Gesetzes einzuleitenden Subhastationen finden die §§. 2 und 3 jener Subhastationsordnung keine Anwendung.

§. 249.

Die besonderen Vorschriften über die Theilnahmerechte der Berggläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen von Bergwerken im Concurse und in der nothwendigen Subhastation sind aufgehoben.

Dagegen wird den Bergarbeitern in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des §. 50 der Concursordnung vom 8. Mai 1855, und im Gebiete des Rheinischen Rechts das Privilegium des Artikels 2101 Nr. 4 des bürgerlichen Gesetzbuchs beigelegt.

§. 250.

An den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Unbeschadet dieser Rechte unterliegt jedoch auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Die von den Berechtigten bestellten Bergbehörden bleiben in Wirksamkeit. Die Dienst-

instructionen derselben sollen mit diesem Gesetze, soweit es nach dem Vorstehenden Anwendung findet, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 24. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Inhalt.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 22. Wiesbaden, den 17. April 1867.

Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau.
Vom 30. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch Gesetz vom 20. September 1866 Unserer Monarchie einverleibten, zum vormaligen Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Das durch Gesetz vom 9. Juni 1860 wiederhergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung aufgehoben.

Mit demselben Tage treten die bestehenden Jagdpachtverträge außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Corporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Landescasse eine Entschädigung gewährt, welche nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Nachweisung in Capitalsbeträgen von 1 bis 40 Kreuzer für den Metermorgen festgesetzt ist.

§. 3.

Die Ausübung des einem jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 4.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemarkungen einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Metermorgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 5.

Wenn die im §. 4 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 4) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 6.

Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu den im §. 4 gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinderäthen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen ganz oder theilweise mit andern Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen.

Der Gemeinderath ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus einer Gemarkung mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Metermorgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 4 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 7.

Die Besitzer isolirt gelegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 4 gedachten gehören.

§. 8.

Auf den nach §. 7 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 9.

Grundstücke, welche von einem über 3000 Metermorgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 4 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Metermorgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 10.

In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern oder, im Unvermögensfalle, eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.

§. 11.

Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeinderath vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemarkungen zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde denjenigen Gemeinderath, welcher die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 12.

Nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderaths kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder

c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand,

verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 13.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindecasse gezahlt, und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Gemeinderath unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 14.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 4 erwähnten Grundstücken als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 15.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 4 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 16.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§ 18, 19 und 21 gegen den Ausländer verhängt worden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Communalcasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei

Die im Königlichen oder Communaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeldlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeldlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 17.

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die Nationalkokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jogdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 18.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft, wie folgt: Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt. Wer seinen Jagschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern. Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§. 19.

Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder des Gemeinderaths jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagd-Contravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 20.

Die Hege- und Schonzeit bleibt geregelt durch die §§. 29 pos. 6 und 30, 31 des nassauischen Gesetzes vom 6. Januar 1860, betreffend die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen.

§. 21.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Taglöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 22.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet

werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 23.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 24.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf der Gemeinderath, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 25.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 9), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landrathes bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Recurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden.

§. 26.

Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 9 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt

ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landrathes, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 25 und 26 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 27.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Contracten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 28.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Communalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 29.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungscommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 30.

An die Stelle der in den §§. 18, 19, 20 und 29 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 31.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere auch die nassauische Verordnung vom 9. Juni 1860 werden hiermit aufgehoben.

§. 32.

Bis zur Einsetzung der landräthlichen Behörden auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1867, werden die denselben in diesen Verordnungen übertragenen dienst-

lichen Functionen von den zur Zeit bestehenden Aemtern verwaltet, auch fließen bis zur Einrichtung der Kreis-Kommunalkassen die Jagdscheingebühren (§. 15) zur Landessteuer-Kasse und hat über die Verwendung der eingehenden Beträge die Königliche Regierung zu beschließen.

§. 33.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird bezüglich der nach §. 2 zu gewährenden Entschädigung Unserem Finanz-Minister, im Uebrigen Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Nachweisung

der in den einzelnen Gemarkungen für den Metermorgen zu entrichtenden Jagdentschädigungscapitalien.

Klasse a zu **1 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Diez: Gemeinde Dörnberg.
Amt Nassau: Gemeinde Dornholzhausen.
Amt Selters: Gemeinden Schnitthahn mit Langenbaum und Seeburg.

Klasse b zu **2 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Idstein: Gemeinde Schwickershausen.
Amt Nassau: Gemeinde Obermies.
Amt Usingen: Gemeinde Hasselbach.

Klasse c. zu **3 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Braubach: Gemeinde Camp.
Amt Diez: Gemeinden Kalkofen, Laurenburg, Ruppenrode.
Amt Idstein: Gemeinde Camberg.
Amt Langen-Schwalbach: Gemeinden Egenroth, Langschied, Zorn.

Amt Nassau: Gemeinde Singhofen.

Amt Rüdesheim: Gemeinde Espenschied.

Amt Runkel: Gemeinde Heckholzhausen.

Amt St. Goarshausen: Gemeinde Kestert.

Amt Wallmerod: Gemeinden Hahn, Oberhausen, Rothenbach.

Klasse d. zu **5 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Braubach: Gemeinde Lyckershausen.

Amt Diez: Gemeinden Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Scheid, Steinsberg.

Amt Eltville: Gemeinden Erbach, Kiedrich.

Amt Hadamar: Gemeinden Dorchheim, Frickhofen, Mühlbach, Waldmannshausen, Niedertiefenbach.

Amt Idstein: Gemeinden Würges, Oberselters.

Amt Langen-Schwalbach: Gemeinden Grebenroth, Martenroth, Niedermeilingen, Obermeilingen.

Amt Montabaur: Gemeinde Siershahn.

Amt Nassau: Gemeinde Seelbach.

Amt Rennerod: Gemeinden Berzhahn, Gershasen, Halbs, Stahlhofen, Wengenroth, Westerburg, Wilmenroth, Winnen.

Amt Rüdesheim: Gemeinden Ransel, Wollmerschied, Geisenheim, Johannisberg, Preßberg, Winkel.

Amt Runkel: Gemeinden Aumenau, Blessenbach, Eschenau, Glaudernbach, Hofen, Laubuseschbach, Münster, Obertiefenbach, Schupbach, Wirbelau, Wolfenhausen, Langhecke.

Amt St. Goarshausen: Gemeinden Caub, Nochern.

Amt Selters: Gemeinden Caan, Dreifelden, Grenzhausen, Freilingen, Hundsdorf, Linden, Marxheim, Quirnbach, Selters, Steinbach, Wölferlingen, Baumbach, Ransbach, Nauort.

Amt Usingen: Gemeinde Wernborn.

Amt Wallmerod: Gemeinden Berod, Dahlen, Caden, Eisen, Elbingen, Girod, Herschbach, Kölbingen, Meudt, Ruppach, Sainscheid, Salz, Zehnhausen, Weltersburg.

Klasse e. zu **10 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Braubach: Gemeinden Osterspai, Frücht.

Amt Diez: Gemeinde Cramberg.

Amt Eltville: Gemeinden Oestrich, Hallgarten, Eltville, Oberwalluf, Rauenthal.

Amt Hadamar: Gemeinden Langendernbach, Heuchelheim, Niederzeuzheim, Oberzeuzheim, Thalheim.

Amt Idstein: Gemeinden Dombach, Erbach, Walsdorf, Eisenbach.

Amt Montabaur: Gemeinden Ebernhahn, Höhr.

Amt Nassau: Gemeinde Nassau.

Amt Rennerod: Gemeinden Gemünden, Hergenroth.

Amt Rüdesheim: Gemeinden Lorch, Aulhausen.

Amt Runkel: Gemeinden Arfurt, Villmar, Falkenbach, Seelbach, Weyer.

Amt St. Goarshausen: Gemeinde Dörscheid.

Amt Selters: Gemeinden Alsbach, Hilgert mit Faulbach, Freirachdorf, Mogendorf, Rückerod, Steinen (mit Straße und Stahlhofen), Vielbach, Zürbach.

Amt Usingen: Gemeinden Wehrheim, Pfaffenwiesbach.

Amt Wallmerod: Gemeinden Brandscheid, Girkenroth, Goldhausen, Guckheim, Härtlingen, Hundsangen, Molsberg, Pütschbach, Steinefrenz, Wallmerod, Weroth.

Klasse f. zu **15 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Braubach: Gemeinde Filsen.

Amt Diez: Gemeinden Biebrich, Charlottenberg, Schaumburg.

Amt Eltville: Gemeinde Mittelheim.

Amt Limburg: Gemeinden Kirberg, Limburg.

Amt Rüdesheim: Gemeinden Rüdesheim, Stephanshausen, Aßmannshausen.

Amt Runkel: Gemeinde Runkel.

Amt St. Goarshausen: Gemeinden Weisel, Sauerthal.

Amt Selters: Gemeinden Goddert, Nordhofen.

Amt Usingen: Gemeinde Obernhain.

Amt Wallmerod: Gemeinde Bilkheim.

Klasse g. zu **20 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Braubach: Gemeinde Niederlahnstein.

Amt Diez: Gemeinde Wasenbach.

Amt Eltville: Gemeinden Hattenheim, Neudorf.

Amt Hadamar: Gemeinde Hadamar.

Amt Montabaur: Gemeinde Eitelborn.

Amt Nassau: Gemeinden Bergnassau, Scheuern, Dienethal.

Amt Runkel: Gemeinden Schadeck, Steeten.

Amt Selters: Gemeinde Stromberg.

Amt Wallmerod: Gemeinde Mähren.

Klasse h. zu **30 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Braubach: Gemeinden Fachbach, Miellen, Nievern.

Amt Diez: Gemeinde Balduinstein.

Amt Eltville: Gemeinde Niederwalluf.

Amt Höchst: Gemeinde Niederhofheim.

Amt Limburg: Gemeinde Dehrn.

Amt Rüdesheim: Gemeinden Lorchhausen, Eibingen.

Klasse i. zu **40 Kreuzer** Entschädigungscapital pro Morgen.

Amt Höchst: Gemeinde Heddernheim.

Amt Runkel: Gemeinde Ennerich.

Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. März d. J. genehmige Ich, daß das Telegraphenwesen in dem ehemaligen Herzogthum Nassau vom 1. April d. J. ab mit dem Preußischen Telegraphenwesen verschmolzen werde.

Berlin, den 30. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums

Hessen, des ehemaligen Herzogthums Nassau, der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und für die durch das Gesetz vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen werden, sind für die Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Conventionalstrafe sechs Procent übersteigt.

§. 2.

Wird die Zahlung eines solchen Capitals (§. 1) verzögert, so bleibt, wenn ein höherer als der für Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

§. 3.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleihanstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die Markscheiderarbeiten in den vormals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen betreffend.

Da nach den Bestimmungen des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (§§. 17, 42 und 72) die Ausführung der Markscheiderarbeiten auf den Bergwerken, sowie die Anfertigung der Situationsrisse bei Muthungen, Consolidationen, Umwandlungs- und Erweiterungsanträgen durch „concessionirte Markscheider" erfolgen soll, deren Bestätigung und Beaufsichtigung gemäß §. 190 daselbst dem Oberbergamte obliegt, dagegen die in dem vormaligen Herzogthum Nassau bestandenen vier Markscheiderbezirke und die besonderen Vorschriften für die dortigen Markscheider in der Instruction vom 18. Februar 1857 mit dem 1. laufenden Monats aufgehört haben, so wird hierdurch das Nachfolgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die nachbenannten Markscheider, Markscheidereiverwalter und Markscheidereiaccessisten werden von jetzt ab als „concessionirte Markscheider" im Sinne des Berggesetzes fungiren und sind bis auf Weiteres befugt, Markscheiderarbeiten im ganzen Umfange des Bezirkes des unterzeichneten Oberbergamts auszuführen; denselben sind die nachstehenden Wohnsitze angewiesen:

der Markscheider Chr. Dannenberg mit dem Wohnsitze Dillenburg,
der Markscheider Albert Bayer mit dem Wohnsitze Diez,
der Markscheidereiverwalter Johann Butroni mit dem Wohnsitze Weilburg,
der Markscheidereiverwalter Gustav Heberlein mit dem Wohnsitze Braubach,
der Markscheidereiaccessist Carl Hatzfeld mit dem Wohnsitze Dillenburg,
„ „ „ „ Adolph Schneider „ „ Limburg,
„ „ „ „ Christian Fink „ „ Runkel,

2) Die übrigen concessionirten Markscheider des Oberbergamts-Bezirkes können ebenfalls in den vormals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen Markscheiderarbeiten verrichten.

3) Im Interesse des Braunsteinbergbaues in den Aemtern Hadamar und Runkel kann vorläufig und bis auf Weiteres die Nachtragung der Grubenbilder der dortigen Braunsteinbergwerke in der bisherigen Weise von dem Königlichen Bergaccessisten Bellinger zu Obertiefenbach fortgeführt werden, soweit dies von den Bergwerksbesitzern beantragt wird.

4) Den Bergbau-Interessenten bleibt von jetzt ab überlassen, sich bei allen auszuführenden Markscheiderarbeiten direkt mit einem der concessionirten Markscheider in Verbindung zu setzen; die bisherige Ertheilung dieser Aufträge an die Markscheider, sowie

die Prüfung und Festsetzung der Gebührenliquidationen derselben von Seiten der Bergmeistereien findet nicht mehr statt.

5) Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheiderarbeiten wird ein besonderes Reglement erlassen werden.

Um indeß die Lage der zu verleihenden Felder genau feststellen zu können, wird schon jetzt bestimmt, daß auf jedem bei dem Revierbeamten einzureichenden Situationsrisse (§. 17 des Berggesetzes) mindestens zwei Dreieckspunkte der Landesvermessung aufgetragen sein müssen, an welche der Fundpunkt angeschlossen ist. Auch muß das Quadratnetz dieser Situationsrisse so orientirt sein, daß die Netzlinien den Coordinatenaxen der Landesvermessung parallel laufen und ihre Abstände auf den Meridian von Schaumburg berechnet sind. Fehlt den Situationsrissen eines der vorstehend angegebenen Erfordernisse, so werden dieselben von dem Revierbeamten zurückgegeben werden.

Die den Markscheidern nothwendigen Notizen über die auf den Situationsrissen darzustellenden bereits verliehenen Felder können von denselben auf dem Bureau des Revierbeamten aus den dortigen Acten und Rissen entnommen werden.

Bonn, den 3. April 1867.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Bekanntmachung.

Ueber die Stellung der jüngeren Nassauischen Bergbeamten und Candidaten des Berg- und Hüttenfaches hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 25. März d. J. die nachfolgenden Bestimmungen getroffen, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bonn, den 12. April 1867.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

1) Mit dem 1. April d. Js. treten in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die von mir erlassenen „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 21. December 1863“ an die Stelle der bezüglichen Bestimmungen der Nassauischen Verordnung, „über die Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 1845“ (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1845, Nr. 2, S. 3.)

Die nach dieser Verordnung bei der Landesregierung zu Wiesbaden gebildete Commission für die Prüfung von Candidaten des Berg- und Hüttenfaches wird hiermit aufgelöst.

2) Beflissene des Berg- und Hüttenfaches, welche sich gegenwärtig in der nach den Nassauischen Vorschriften für die Zulassung zu der ersten (theoretischen) Prüfung erforderlichen Ausbildung befinden, sind zur Ablegung der Elevenprüfung (§. 11 des Reglements vom 21. December 1863) zuzulassen, wenn schon dieselben nur das in der Nassauischen Verordnung vom 20. Januar 1845 vorgeschriebene Maaß der Schulbildung nachzuweisen vermögen.

Bei der Meldung zur Prüfung haben sich dieselben über eine einjährige practische Beschäftigung auf Berg- und Hüttenwerken, sowie über die Absolvirung eines dreijährigen Universitäts-Studiums nach Maßgabe der §§. 8 und 9 des Reglements vom 21. December 1863 auszuweisen.

3) Diejenigen Candidaten des Berg- und Hüttenfaches, welche die Nassauische erste (theoretische) Prüfung bestanden haben, sind als „Bergeleven" zu behandeln.

Dieselben haben sich bis zum 1. April 1868 zur Ablegung der Referendariats-Prüfung zu melden (§§. 19 und folgende des Reglements vom 21. December 1863) und bei der Meldung nach näherer Anweisung des Oberbergamtes über ihre technische und geschäftliche Ausbildung seit der Ablegung der ersten Prüfung auszuweisen.

Von denjenigen Candidaten, welche sich bis zum 1. April 1868 nicht zur zweiten Prüfung melden, wird angenommen, daß sie aus der Zahl der Aspiranten für den Staatsdienst ausscheiden, und es erfolgt die Streichung ihres Namens in der Elevenliste ohne besondere Benachrichtigung (§. 25 des Reglements vom 21. December 1863).

4) Candidaten des Berg- und Hüttenfaches, welche das Nassauische zweite (practische) Examen bestanden haben, sind als „Bergreferendarien" zu behandeln.

Dieselben haben, soweit nicht nachstehend hinsichtlich der bereits im Staatsdienste angestellten Beamten dieser Kathegorie anderweitige Bestimmung getroffen ist, die dritte (Assessor-) Prüfung abzulegen um die Anwartschaft zur Anstellung in den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung nach Maßgabe des §. 1 des Reglements vom 21. December 1863 zu erwerben und sich zu diesem Zwecke längstens bis zum 1. April 1868 zum Antritte einer einjährigen practischen Beschäftigung bei dem Oberbergamte zu melden, sowie demnächst zur Ablegung der dritten Prüfung gemäß §. 36 des Reglements.

5) Diejenigen Personen, welche als „Accessisten" bereits im Staatsdienste angestellt sind, behalten die bereits erworbene Anwartschaft auf die Aemter der Bergverwaltung im vormaligen Herzogthum Nassau. Es bleibt ihnen aber überlassen, gemäß der Bestimmung sub 4 dieses Erlasses sich die Anwartschaft zur Anstellung in allen technischen Aemtern der Preußischen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zu erwerben.

Zur Erlangung der Anwartschaft auf Anstellung in dem Amte eines Revierbeamten soll indessen von diesem Beamten die Ablegung der dritten Prüfung nicht gefordert werden.

Dieselben sind von dem Oberbergamte unter Belassung ihres Gehaltes und ihrer sonstigen Ansprüche während der Dauer eines Jahres bei dem Revierbeamten und bei dem Oberbergamte zur Beschäftigung heranzuziehen, und es wird denjenigen Accessisten, welche nach dieser Beschäftigung ihre Qualification zur Anstellung als Revierbeamte nachgewiesen haben werden, demnächst unter besonderer Feststellung ihrer Anciennetät ein Qualifications-Attest hierüber von mir ertheilt werden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 23. Wiesbaden, den 2. Mai 1867.

Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet der durch das Gesetz vom 20. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 555.) und die beiden Gesetze vom 24. December v. J. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten, einschließlich der öffentlichen Lehrer, der Advocaten, Anwalte und Notare, und zwar sowohl von den gegenwärtig im activen Dienst stehenden, wie von den zur Zeit mit Wartegeld in einstweiligen Ruhestand versetzten und von den später anzustellenden, ist Uns der Diensteid in nachstehender Form zu leisten:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die, seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§. 2.

Die Geistlichen haben Uns den Eid zu leisten nach Maßgabe der in den älteren Landestheilen für die Geistlichen eingeführten, dieser Verordnung als Anlage beigefügten Formulare.

§. 3.

Der in den §§. 1 und 2 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter. Er tritt an die Stelle aller nach den bisherigen Bestimmungen zu leistenden Huldigungs- und Diensteide und befähigt diejenigen Beamten, zu deren Dienstgeschäften die Protocollführung gehört oder denen eine solche besonders übertragen wird, auch zur Führung eines glaubhaften Protocolls. Einer besonderen Beeidigung auf das Protocoll bedarf es nicht mehr.

§. 4.

Die Vereidigung der betreffenden Personen auf die Preußische Verfassung bleibt vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

I. Formular für den Eid der bereits im Amte stehenden evangelischen Geistlichen.

Ich N. N schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß ich in dem mir anvertrauten geistlichen Amte, so wie es einem Diener der christlichen

Kirche geziemt, Seiner Königlichen Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die Pflichten meines Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer nach wie vor bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.

Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

II. Eid der katholischen Geistlichen.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen (N.), meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung unterthänig, treu und ergeben sein, Seiner Königlichen Majestät Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, auch meine Untergebenen dazu anhalten und nie in meinem Leben eine Handlung begehen will, wodurch der Höchsten Person Seiner Majestät, dem Königlichen Hause, dem Lande und dem Königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte *). Desgleichen schwöre und gelobe ich, die meiner Seelsorge anvertrauten Gläubigen bei gegebener Veranlassung zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit gegen Seine Majestät den König und das ganze Königliche Haus aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen und mich überhaupt so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthan gebührt. Alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

*) Anmerkung. Bei den nicht in der Seelsorge angestellten katholischen Geistlichen fällt der letzte Theil des Formulars von *) ab hinweg; es schließt sich also die Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen." unmittelbar an die Worte: „Nachtheil zugefügt werden könnte" an.

III. Eid der katholischen Bischöfe.

Ich N. N., erwählter und bestätigter Bischof (Erzbischof) von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diöcese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Seiner Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 24. Wiesbaden, den 6. Mai 1867.

Gesetz, betreffend das Preußische Medicinalgewicht. Vom 16. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Samml. von 1856. S. 545.), beziehungsweise §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1860. (Gesetz-Samml. von 1860. S. 113.) als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellt ist, soll auch als Medicinalgewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und $5_{,104579}$ Unzen (1 Pfund 5 Unzen 2 Skrupel $10_{,2}$ Gran) des bisherigen Medicinalgewichts.

§. 2.

Das Pfund wird als Medicinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen „Gramm“.

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend, mit den Namen „Decigramm“, „Centigramm“ und „Milligramm“ bezeichnet.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab dürfen andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkt in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Aichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Reglement

für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten, vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Markscheider.

§. 1.

Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden,

welche nach vorgängiger Prüfung von den Oberbergämtern als Markscheider bestellt und als solche vereidet sind.

§. 2.

Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt zugleich den Wohnsitz des Markscheiders zu bestimmen, welchen derselbe ohne vorherige Genehmigung des Oberbergamts nicht verändern darf. Bei einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit außerhalb des Oberbergamtsbezirks hat der Markscheider rechtzeitig Urlaub dazu nachzusuchen.

§. 4.

Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer, die in §. 10 dieses Reglements aufgeführten Aufnahmen und rißlichen Darstellungen pünktlich zu erledigen.

§. 5.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6.

Derselbe ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§. 8); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7.

Die Markscheider sind der Disciplin des Oberbergamts unterworfen. Gegen die von demselben verhängten Ordnungsstrafen ist der Recurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gestattet.

§. 8.

Die nach §§. 1 bis 4 ausgefertigten Bestallungen können nach Maßgabe der Vorschriften des Art. I. §§. 71 bis 74 und 172 bis 174 des Preußischen Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung 1861 S. 441) über die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zurückgenommen wer-

den. Dabei tritt an die Stelle der Regierung das Oberbergamt. Diese Vorschriften sollen als Theile dieses Reglements angesehen werden.

§. 9.

Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben ist durch das Oberbergamt in dem betreffenden Regierungsamtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8).

II. Verrichtung der Markscheiderarbeiten.

§. 10.

Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a. der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen- oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc. ꝛc.;

b. der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc. ꝛc., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;

c. den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;

d. den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;

e. den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;

f. der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;

g. der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc. ꝛc., behufs der etwaigen Entschädigungen.

§. 11.

Die Oberbergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheiderarbeiten in besonderen Instructionen zu bestimmen:

1. die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2. das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3. die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4. die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5. die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6. das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen;
7. die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8. das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9. die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10. die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11. die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12. die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13. die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker 2c. 2c.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instruction kann das Oberbergamt gegen die Markscheider Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen (§. 7).

§. 12.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dergl. mehr in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, ausgehende, zugefüllte Schürfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichtsbeamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Zurißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 13.

Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

§. 14.

Die Geschäftsführung und die Arbeiten der nach §§. 1 bis 3 bestellten Markscheider unterliegen der Aufsicht und Controle des hiermit ein für allemal beauftragten Oberbergamts-Markscheiders.

Derselbe hat sich hierbei nach der ihm von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Dienstinstruction zu richten.

§. 15.

Bezüglich der Grenzen der bei den Markscheiderarbeiten zulässigen Differenzen soll im Allgemeinen als Regel gelten, daß

a. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $^{1}/_{1000}$,

b. die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll; wird mit dem Theodoliten gearbeitet, nicht mehr als 5 Zoll,

c. bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über ein Zoll auf 250 Lachter oder $^{1}/_{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß

d. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau aufeinander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a. b. und c. festgesetzten Differenzen.

§. 16.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheiderarbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubrin-

gender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Oberbergamte zu beantragen, welches den controlirenden Markscheider zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17.

Die Revision (§. 16) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Währzüge zu schreiten.

§. 18.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Oberbergamte zu übergeben.

Findet das Oberbergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectification der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maß (§. 15) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19.

Gegen den Beschluß des Oberbergamts kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent innerhalb vier Wochen nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Recurs anbringen.

Der Minister entscheidet auf Grund der erhaltenen Vorlagen über die nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der markscheiderischen Arbeit,

sowie in Betreff der sämmtlichen Kosten, wem solche zur Last zu legen resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20.

Wenn sich bei der gewöhnlichen Controle (§§. 14 und 15) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controlirende Markscheider solches dem Oberbergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§. 16 bis 19 finden hierbei Anwendung.

§. 21.

Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revierbeamte hiervon dem Oberbergamte Anzeige zu machen. Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22.

In allen Fällen, wo nach §§. 18 bis 21 die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen (§§. 7 und 11).

Kommt ein solcher Fall mehr als dreimale vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so beschließt das Oberbergamt auf Grund der Arbeiten und der darüber gepflogenen Verhandlungen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Markscheiderarbeiten.

§. 23.

Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat zwischen dem Markscheider und demjenigen, welcher ihn mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 24 und 35).

§. 24.

An Markscheidergebühren werden berechnet:

Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter	a. unter Tage Sgr.	a. unter Tage Pfg.	b. über Tage Sgr.	b. über Tage Pfg.
1.	Beim Ziehen mit dem Hängecompaß und Gradbogen oder mit dem Stativcompaß, wenn dabei zugleich der Vertikalwinkel beobachtet wird	10	8	—	4	—
2.	Bei Beobachtung des Compasses allein, sei es im Hängezeug oder mit dem Stativ verbunden . .	10	6	—	3	—
3.	Bei Beobachtung des Gradbogens oder Vertikalkreises allein	10	6	—	3	—
4.	Beim bloßen Messen mit Schnurkette oder Lachtermaß . . . . Unter Nr. 1 bis 4 werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.	10	1	—	—	6
5.	Bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain	10	—	—	1	—
6.	Bei dem Abstecken von Linien in waldigem, bergigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
7.	Bei der Aufnahme mit Visirinstrumenten, sobald die Stationslängen größer als 10 Lachter sind, und sofern nicht das Braunstorff'sche Verfahren oder ein Theodolit angewendet wird	10	—	—	2	—
8.	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmalige Einschneidung . . . . Unter Nr. 7 sind die Seitenabmessungen und unter Nr. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.	—	—	—	5	—
9.	Bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre) .	10	10	—	10	—
10.	Bei dem bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11.	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm) einer Markscheiderstufe und für jede andere derartige Angabe. Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.	—	20	—	20	—
12.	Bei Nivellement mit hydrostatischen Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	Bei Nivellement in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	Bei Nivellement, wenn die Längen nicht gemessen werden, für jede Station	—	—	—	—	3

Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter	a. unter Tage Sgr.	a. unter Tage Pfg.	b. über Tage Sgr.	b. über Tage Pfg.
13.	Für die Messungen mit dem Theodoliten und den Nivellirinstrumenten treten folgende Gebührensätze hinzu:					
	A. Unter Tage.					
	a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung für jede Theodolitstation . . .	—	15	—	—	—
	Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station .	—	10	—	—	—
	b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätte, der Störungen, der Strecken und dergleichen, nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Lachter	—	12	—	—	—
	Besteht die Messung nur aus Ermittelung der Länge, so beträgt der Satz für je 10 Lachter	—	8	—	—	—
	Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung 2c. sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station	—	8	—	—	—
	B. Ueber Tage.					
	a. Bei Poligonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w. für jede Station .	—	—	—	10	—
	b. Für 10 Lachter doppelt gemessener Länge . .	—	—	—	2	6

Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter	a. unter Tage Sgr.	Pfg.	b. über Tage Sgr.	Pfg.
	c. Bei Triangulation für das jedesmalige Anrisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien . . . Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, bezieh. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.	—	—	—	2	6
14.	Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunstorff'schen (Lindig'schen) Stativcompaß, einerlei ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.					

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Oberbergamts bei der Aufnahme mit dem Hängezeug unter Tage mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist es den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge die einzelnen Winkel und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel als des Compasses oder des Theodoliten hat das Oberbergamt die Gebührensätze besonders festzustellen oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30) liquidirt wird.

§. 25.

Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26.

Ist nach der Markscheider-Instruction (§. 11) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, sowie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27.

Für die in §. 24 bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nr. 1). Ist mehr als zweimal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26);
3. das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder

nach näherer Vorschrift des Oberbergamts (§. 11) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern.

c. Bei bloßen Tagerissen,

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1. ein Brouillon mit den Stationslinien und
2. eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellements-Rissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b c und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c und e) oder nur der Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen (§. 25);

2. die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen, im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen und dergleichen mehr, auch
3. die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28.

Vermessungen und Nivellements von andern als den in §. 24 bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den in §. 24 vorgesehenen Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24) oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diäten bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27 A) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§. 11 Nr. 12), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten und dergleichen mehr.

§. 30.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thalern.

§. 31.

Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten:

Für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von

	1/500	bis	1/1000	der	natürlichen	Größe	—	Thl.	20	Sgr.
über	1/1000	bis	1/2000	"	"	"	1	"	—	"
"	1/2000	"	1/4000	"	"	"	1	"	10	"
"	1/4000	"	1/5000	"	"	"	1	"	15	"
"	1/5000	"	1/10000	"	"	"	2	"	—	"

Copien in einem kleineren Maßstabe als demjenigen von $1/_{10000}$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30) zu bezahlen.

Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 Quadratzoll Fläche

wenn die Entfernung der Linien 1 Zoll beträgt 2 Sgr.,
" " " " " 2 " " $1^1/_2$ "

vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz. Jedoch werden Titel und Maßstab eingerechnet.

Copien in verjüngtem Maßstabe sind künftig nach dem Maßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtige Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

§. 32.

Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie (§. 31) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26 A. e) berechnet.

§. 33.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc. ꝛc.

a. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.,
b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34.

Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die §. 11 erwähnte Instruction.

§. 35.

Für das zu den Karten ꝛc. ꝛc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergüten; andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36.

Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders, oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Oberbergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37.

Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Oberbergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38.

Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36) oder der Observationsbücher (§. 37) Fehler gefunden, welche nicht blos calculatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Oberbergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 14 bis 22 zu verfahren.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Itzenplitz.

Vorschriften
für die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezugnahme auf §. 1 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

Schulbildung.

§. 1.

Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a. ein Zeugniß der Reife für die erste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder

b. die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Classe einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Candidat die Feldmesserqualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Officieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Bergeleven oder Bergreferendarien, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen.

Practische Beschäftigung.

§. 2.

Sodann ist erforderlich, daß der Candidat mindestens:

a. ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b. drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Candidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesserprüfung abgelegt haben, desgleichen Bergeleven und Bergreferendarien haben (z. B.) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

Meldung.

§. 3.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Districts, in welchem der Candidat practisch beschäftigt gewesen ist. (§. 2, 6.) Beizufügen sind:

1) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2) angegeben sein müssen;

2) das Schulzeugniß (§. 1);
3) die Atteste über die practische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2), sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;
4) ein ärztliches Gesundheitsattest;
5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben, Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Officiere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Bergeleven und Bergreferendarien wird nur der §. 2 gedachte Nachweis gefordert.

Prüfungs-Commission.

§. 4.

Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3) nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, verfügt das Oberbergamt die Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Commission gebildet, welche in der Regel aus drei Mitgliedern besteht und auf den Vorschlag des Oberbergamtes von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt wird.

Prüfung.

§. 5.

Die Prüfung richtet sich

a. auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung,
b. auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte,
c. auf die bezüglichen Hülfswissenschaften, und besteht in:
   1) bildlichen Aufgaben,
   2) einer Markscheiderarbeit,
   3) einem schriftlichen Aufsatze,
   4) einem mündlichen Examen.

Probezeichnungen.

§. 6.

Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der

Candidat einige von ihm nach Muster gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Commission (§. 4) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Kolorirungen vorkommen. Dieses Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als drei Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§. 5, Nr. 2 und 3) bestimmten Frist (§. 9) stattfinden.

Markscheider-Aufgabe.

§. 7.

Als markscheiderische Aufgabe (§ 5, Nr. 2) hat die Commission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten und einer oder mehreren Durchschlagsangaben, auch mit Darstellung von Lagerstättenverhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheiderreglement und die speciellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen rc. muß der Candidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hülfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Probearbeit.

§. 8.

Als schriftliche Probearbeit (§. 5, Nr. 3) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung

an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Andern, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher bedient habe, begleitet sein.

Einreichungsschriften.

§. 9.

Für die Einsendung der Arbeiten §§ 7 und 8 bestimmt die Commission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Candidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Commission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Candidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

Mündliche Prüfung.

§. 10.

Sind die Arbeiten (§§. 6, 7 und 8) probemäßig befunden worden, so wird innerhalb längstens 2 Monaten, nach dem Eingange der letzten Arbeit, der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4) stattfindet, verlangt:

a. in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b. in der ebenen Geometrie und Stereometrie, die Anwendung der Lehrsätze sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c. in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheider vorkommen;

d. in der practischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntnisse der Maße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung,

ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandtheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens 2c, in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstättenverhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e. in der Bergbaukunde, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken 2c.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten 2c.; von der Wetterführung, Wasserlösung 2c.;

f in der Geognosie und Oryktognosie, nicht mehr als in den Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens 2c., endlich

g. in Dienst- und Geschäftskunde die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerksverfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels u. s. w. Bei Candidaten, welche die Feldmesserqualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a., b. und c.) sich auf die Anwendungsbeispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Bergeleven oder Bergreferendarien ist die Prüfung mehr auf das practische Markscheiden (unter d. und g.) zu richten.

Prüfungs-Protocoll.

§. 11.

Ueber die Prüfung (§. 10) wird ein Protocoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Oberbergamts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädicate zu gebrauchen sind:

a. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Candidat in allen wesentlichen Punkten das Maß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet;

b. gut bestanden, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;

c. vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat;

d. nicht bestanden.

Am Schlusse des Protocolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädicate, abzugeben.

§. 12.

Werden mehrere Candidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protocoll gefaßt werden, es ist aber über jeden Candidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protocoll beizufügen.

Mehr als drei Candidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§. 13.

Die Probearbeiten (§§. 6, 7 und 8) und das Protocoll (§. 11) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§ 3) mit dem Berichte der Commission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Candidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Oberbergamte einzureichen.

Das Oberbergamt hat sodann dem Candidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach § [illegible] oder nach §. 4 des allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen und in dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

Wiederholung der Prüfung.

§. 14.

Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Candidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Candidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab, gerechnet wird, wieder melden.

Besteht der Candidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 15.

Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Er-

scheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die practische Lehrzeit (§. 2 b.) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1 verlangt, zur Markscheiderprüfung zugelassen werden

§. 16.

In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestallung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz

Dienstnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

den Staatsminister Prinzen August zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, sowie die Präsidenten Faber, Winter, Snepp und von Heemskerck, den Rechnungskammerdirector Werren und den Ministerialrath Flach in den Pensionsstand zu versetzen, und

den Landesbankdirector Hergenhahn zum Präsidenten des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden zu ernennen.

Der Oberforstrath von Baumbach ist mit der einstweiligen Verwaltung der Geschäfte des Oberforstamts Wiesbaden beauftragt worden.

Der Rechnungsrath Schäfer von der Rechnungskammer ist in den Pensionsstand versetzt worden.

Der Amtsaccessist Gödecke von Braubach ist provisorisch an die Regierung zu Wiesbaden, der Amtsaccessist Beyerle von Weilburg an das Amt Dillenburg, der

Amtsaccessist Langsdorff von Limburg an das Amt Nassau und der Amtsaccessist Schmidt von Usingen an das Amt Wallmerod versetzt, sodann sind die Rechtscandidaten Faber und Elenz von Wiesbaden zu Accessisten bei dem Justizamt daselbst, Reck von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Amt Idstein, Haas von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Amt Herborn, Winter von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Amt Dillenburg, Quentel von Weilburg zum Accessisten bei dem dasigen Amt und Mencke von Marienberg ebenfalls zum Accessisten bei dem dasigen Amt ernannt worden.

Die Stelle des Kassirers bei der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg ist dem Renteisecretär Wahl definitiv übertragen worden.

Der Candidat Wilhelm Krücke aus Langenholzhausen im Fürstenthum Lippe ist zum Pfarrvicar in Mensfelden und der Candidat Jacob Magewirth von Worms zum Pfarrvicar in Naurod ernannt worden.

Die provisorischen Lehrgehülfen Alzen zu Oberhöchstadt und Weikerth zu Kleinschwalbach sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 13. März ist der Lehrer Hofmann von Niederneisen, am 17. ejusd. der Pfarrer Leonhard zu St. Goarshausen und am 26. ejusd. der Lehrer Donsbach zu Fleisbach mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 25. Wiesbaden, den 20. Mai 1867.

Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Ich sende Ihnen auf den Bericht vom 18. März d. J. anliegend die Zusammenstellung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen mit der Bestimmung zurück, daß die in die Zusammenstellung aufgenommenen Vorschriften auch in denjenigen Landestheilen in Kraft treten sollen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigt sind, indem die in diesen Landestheilen geltenden Gesetze, soweit sie abweichende Vorschriften enthalten, hierdurch aufgehoben werden.

Dieser Mein Erlaß nebst der Zusammenstellung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1. April 1867.

Wilhelm.

v. Roon. Gr. zur Lippe.

An den Kriegsminister und den Justizminister.

Zusammenstellung
verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militärpersonen.

1) Die Militärpersonen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnisonorts.

§§. 12. und 13. Anhang zum §. 48. Titel 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung, Cabinetsorder vom 2. November 1833. (Ges.-Samml. S. 290.).

2) Bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militärpersonen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.

Declaration vom 31. März 1839. (Gesetz-Samml. S. 155.).

3) Die Ehefrauen und Kinder der Unterofficiere und Soldaten, welche sich nicht am Garnisonort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

§. 43. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts, §. 13. Anhang zum §. 48. Titel 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

4) Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner.

§. 45. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militärpersonen.

1) Soll ein Unterofficier oder gemeiner Soldat vor ein Civilgericht geladen werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Compagnie oder Escadron (oder Batterie) zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden auszuhändigen. Von dem vorgesetzten Officier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.

§. 54. Anhang zum §. 19. Titel 7. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

2) Bei Insinuationen der Vorladungen der activen, bei Regimentern oder Bataillons angestellten Officiere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Commandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Officiers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Officiers als Partei oder Zeuge bei dem Militärgericht leichter als bei dem competenten Civilgericht bewirkt werden, so wird ersteres deßhalb von dem letzteren requirirt.

§. 55. a. a. O.

III. Vorschriften über das Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen Militärpersonen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Execution gegen Militärpersonen wird in der Regel von den Civilgerichten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem Militärgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Civilgerichts zu achten (Paritionsbefehl).

Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Paritionsbefehl erlassen sei, ausgesetzt.

§. 149. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I Allgem. Gerichtsordnung,
Cabinetsorder vom 4. Juni 1822. (Gesetz-Samml. S. 209.),
Cabinetsorder vom 8. September 1822. (Gesetz-Samml. S. 209.),
Cabinetsorder vom 9. Januar 1823. (Gesetz-Samml. S. 18.).

2) Der an die Militärpersonen zu erlassende Paritionsbefehl ist auch dann erforderlich, wenn die Execution gegen ihre Ehefrauen, ihre Kinder oder ihr Gesinde vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am Garnisonorte befinden.

§. 150. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

3) Der Paritionsbefehl wird von dem zuständigen Militärgericht erlassen. Die Militärbehörden, an welche die Requisitionen um Erlassung des Befehls gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt.

Verfügungen des Justizministers vom 14. Januar 1825 und 25. Februar 1836. in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung rc. (Band 25. S. 116. und Band 47. S. 325.).

4) Executivische Maßregeln gegen die in Casernen und anderen ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militärpersonen, soweit sie überhaupt zulässig sind und in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, werden nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militärgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt.

Cabinetsorder vom 4. Januar 1833. (Gesetz-Sammlung S. 3.).

B. Vorschriften über die Mobiliarexecution.

1) Das Mobiliar diensthuender Officiere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Execution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliar der auf halbem Sold stehenden Officiere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod angewiesen und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Officier besitzt, sind in keinem Falle von der Execution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestationseide verstattet werden.

§. 155. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

2) Die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere stehen den früher mit Inactivitätsgehalt ausgeschiedenen (auf halbem Sold stehenden) Officieren gleich.

Cabinetsorder vom 4. Mai 1837. (Gesetz-Samml. S. 98).

3) Die Vorschrift (Nr. 1.), nach welcher das Mobiliar diensthuender Officiere an ihrem Garnisonorte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, findet auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unterofficiere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnisonorte Anwendung.

Cabinetsorder vom 8. November 1831. (Gesetz-Samml. S. 250.).

4) Wenn wider einen im Dienst oder auf Pension stehenden Militärbeamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

Cabinetsorder vom 8. November 1831. (Gesetz-Samml. S. 250.) in Verbindung mit §. 156. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

5) Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die Execution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahmen Nr. 1. bis 4. keine Anwendung finden.

§. 157. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

6) Officieren außer Dienst, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer anderen Militär-Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Execution nicht abgepfändet werden.

Cabinetsorder vom 9. März 1839. (Gesetz-Samml. S. 93.).

7) Das im Falle der Vollstreckung der Execution gegen einen im Dienst befindlichen oder pensionirten Officier oder Militärbeamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theiles des Diensteinkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Execution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen.

Cabinetsorder vom 11. December 1831. (Gesetz-Samml. von 1832. S. 2.).

C. Vorschriften über die Vollstreckung der Execution in Gehalt, Sold und Pension.

1) Sämmtlichen Generalen, Commandeurs, Commandanten, Stabsofficieren und den Compagnie- und Escadronchefs (Batteriechefs) müssen bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thaler frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thalern übersteigenden Gehalte ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Officiere, welche Pension oder Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premierlieutenant von der Infanterie können nicht mehr als 3 Thaler, von der Cavallerie, der Artillerie und dem Ingenieurcorps nicht mehr als 4 Thaler, einem Secondelieutenant von der Infanterie nicht mehr als 2 Thaler, von der Cavallerie, der Artillerie und dem Ingenieurcorps nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden.

§. 165. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

2) Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Klasse bei der Artillerie erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler.

Königlicher Erlaß vom 24. Februar 1853. (Gesetz=Samml. S. 76).

3) Bei den Generalen und anderen Officieren höheren Ranges sind die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unterworfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Officiere der Servis vom Abzuge ausgeschlossen.

§. 167. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

4) Die Abzüge, welche einem Officier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonskassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher contrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

§. 166. a. a. O.

5) Die Besoldungen und Emolumente der Militärbeamten unterliegen nur in der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler, oder weniger, jährliches Diensteinkommen hat, findet daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Diensteinkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem Abzuge unterworfen.

§. 160. a. a. O.

6) Wenn ein Militärbeamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, so sind diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts zu entnehmen.

Cabinetsorder vom 21. April 1841. (Justiz=Ministerialblatt S. 182.).

7) Die Bestimmungen über die Gehaltsabzüge der Militärbeamten gelten auch in Ansehung der Pensionen derselben, ingleichen der Pensionen (Militärgnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invalidencompagnien stehenden invaliden Unterofficiere und gemeine Soldaten, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thaler und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt.

§. 162. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

8) Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung.

§. 163. a. a. O.

9) Die Militärpersonen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

§. 168. a. a. O.

10) Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (Nr. 9.) sind von dem Gehalte derjenigen Officiere, welche aus Königlichen Cassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich, und von dem Gehalte derjenigen Officiere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thaler monatlich vorweg in Abzug zu bringen und darf nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

Cabinetsorder vom 6. Juli 1843. (Justiz-Ministerialblatt von 1845. S. 11.).

11) Die hinsichtlich der Abzüge von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden dieser Art die Execution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken.

§. 169. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

12) Die vorstehende Bestimmung (Nr. 11.) bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, dessen Diensteinkünfte in Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thaler

betragen, zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thaler an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thaler in mäßigen Abzügen aus dem Diensteinkommen eingezogen werden dürfen.

Cabinetsorder vom 11. Juni 1829. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 34. S. 115).

13) Currente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigeren Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.

Wenn andere Gläubiger auf solche Besoldungen oder Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

§. 170. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

14) Bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge sind die zur Wittwencasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

Cabinetsorder vom 29. Mai 1834. (Gesetz-Samml. S. 70.).

15) Die Pensionen, welche invalide Officiere aus der Artilleriepensions-Zuschußcasse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge als Object der Execution vorgeschlagen werden.

Cabinetsorder vom 20. März 1828. (Gesetz-Samml. S. 43.).

16) Der Sold der Unterofficiere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht unterworfen.

§. 83. Anhang zum §. 1015. Titel 1. Thl. II. Allgem. Landrechts.

17) Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Officiere, noch die mobilen Militärbeamten einen Gehaltsabzug erleiden.

Cabinetsorder vom 22. December 1817. (Gesetz-Samml. von 1818. S. 8.).

18) Die Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Execution gegen Officiere und Militärbeamte auf Gehalts- und Pensionsabzüge gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt.

Verfügung des Justizministers vom 9. August 1853. (Justiz-Ministerialblatt S. 303.) und vom 8. Januar 1864. (Justiz-Ministerialblatt S. 14.).

19) Gehalt, Sold und Pension der Militärpersonen unterliegen nur insofern der Beschlagnahme im Wege des Sicherheitsarrestes, als die Vollstreckung der Execution in dieselben zulässig ist

§. 197. Anhang zum §. 25. Titel 29. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

D. Vorschriften über Vollstreckung des Personalarrestes.

1) Der Personalarrest findet gegen die im Dienst befindlichen Militärpersonen nicht statt. Dies gilt auch von dem Wechselarrest, welcher jedoch gegen Militärbeamte nicht ausgeschlossen ist.

§. 686. Titel 11. Thl. I. Allgem. Landrechts,

§. 174. Anhang zum §. 142 Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung,

Cabinetsorder vom 6. October 1823. (Gesetz-Samml. S. 167.),

Einführungsgesetz zur Deutschen Wechselordnung vom 15. Februar 1850. §. 5. (Gesetz-Samml. S. 53.),

Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Deutschen Wechselordnung vom 21. Mai 1863. Artikel 2. (Gesetz-Samml. S. 357.).

2) Den im Dienste befindlichen Officieren stehen die auf Inactivitätsgehalt gesetzten und die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere gleich.

Cabinetsorder vom 4. Mai 1837. (Gesetz-Samml. S. 98.).

3) Wegen verweigerter Vermögensmanifestation ist der Personalarrest gegen Militärpersonen nicht ausgeschlossen.

Cabinetsorder vom 6. Juni 1823. (v. Kamptz Jahrbücher Band 21. S. 262.).

4) Gegen Officiere, einschließlich der zur Disposition gestellten und der pensionirten, wird der Personalarrest mittelst Requisition der Militärbehörden vollstreckt.

Cabinetsorder vom 6. Juni 1823. a. a. O.

5) Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militärbeamten der Personalarrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Versehung des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 145. Titel 24 Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

IV. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure.

1) Auditeure solcher Truppen, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

a) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1. 2. 3. Thl. II. des Militär-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845. in Kriegszeiten den Militär-Gerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

b) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem commandirten Kriegsgericht, aus einem Officier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

§. 1. des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 240.).

2) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (Nr. 1.) aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des Rechtsgebiets des Allgemeinen Landrechts von einem Civilgericht aufgenommen wären. Erfordern die für diese Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protocollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein für den speciellen Fall oder ein- für allemal vereideter Officier oder Unterofficier vertreten.

§. 2. a. a. O.

3) Die aufgenommenen Verhandlungen (Nr. 1.) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt sind, den Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Kreisgericht zu Wesel.

§. 3. a. a. O.

V. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande.

Die durch die Allerhöchste Order vom 19. Juli 1834. und Artikel VIII. Absatz 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. wegen der Gerichtsbarkeit über die Preußischen Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg getroffenen Bestimmungen können durch Königliche Verordnung auch auf andere Truppentheile, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, für anwendbar erklärt werden, wobei dasjenige inländische Gericht erster Instanz zu bestimmen ist, welchem die Gerichtsbarkeit in dem Umfange des gedachten Gesetzes zustehen solle.

An die Stelle der Bestimmung in Nr. 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juli 1834., daß bei Testamentsaufnahmen im Nothfalle die §§. 194. und 200. Titel 12. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen sollen, treten die neueren Vorschriften über privilegirte militärische Testamente (Nr. VII.).

§. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 240.).

VI. Vorschriften über die Sportelfreiheit der Militärpersonen.

Die Militärpersonen sind nur rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publication von der Zahlung der Gerichtskosten und Gerichtsgebühren befreit. Auch sind die Provocationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen frei von Gerichtskosten und Gebühren zu bearbeiten.

Die Sportelfreiheit entbindet nicht von Bezahlung der baaren Auslagen.

Gesetz vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.) §. 4. Nr. 5.

VII. Vorschriften über die privilegirten militärischen Testamente.

1) In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die Personen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1. 2. 3. Theil II. des Militär-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845. in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, unter

den unter Nr. 2. angegebenen Voraussetzungen letztwillige Verordnungen auch in den unter Nr. 3. angegebenen Formen gültig errichten (privilegirte militärische Testamente). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

§. 4. des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 240.).

2) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische Testamente zu errichten, beginnt für die unter Nr. 1. bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

§. 5. a. a. O.

3) Privilegirte militärische Testamente sind in gültiger Form errichtet:

a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;

b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Officier mitunterzeichnet sind;

c) wenn von einem Auditeur oder Officier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Officiers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Officier und den Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Officiere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

§. 6. a. a. O.

4) Die unter Nr. 3. erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

§. 7. a. a. O.

5) Die nach Vorschrift Nr. 3. c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in dem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (Nr. 3. a. und b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe. Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß das Testament während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dasselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

§. 8. a. a. O.

6) Privilegirte militärische Testamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung, oder in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein.

§ 9. a. a. O.

7) Das privilegirte militärische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Gültigkeit und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

§. 10. a. a. O.

8) Privilegirte militärische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden. Gehört dieses Gericht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an den General-Procurator bei demselben, der durch den betreffenden Landgerichts-Präsidenten die Hinterlegung bei einem Notar nach Maß-

gabe der für olographische Testamente im Artikel 1007. des Civilgesetzbuches bestehenden Vorschriften veranlaßt.

§. 11. a. a. O.

9) Die Bestimmungen Nr. 1—8. finden auf alle zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Personen der Königlichen Marine und auf alle anderen auf einem solchen Schiffe oder Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem Augenblicke Anwendung, wo das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst gestellt ist und den Hafen verlassen hat.

Die unter Nr. 6. bestimmte Frist von einem Jahre wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienst gestellt ist, oder der Testator aufgehört hat, zu demselben zu gehören.

§. 12. a. a. O.

VIII. Vorschriften über die Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortdienen und Capituliren der Kinder und Pflegebefohlenen.

Jeder Soldat ist in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten; die Zustimmung der Eltern und Vormünder ist hierzu nicht erforderlich.

Cabinetsorder vom 10. Februar 1825. (Gesetz-Samml. S. 15.).

Bekanntmachung.

Nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. April d. Js genügt es, wenn diejenigen Baubeflissenen, welche der Bauführer-Prüfung sich unterziehen wollen, die vor der Aufnahme in die Bau-Academie zu Berlin erforderliche einjährige Beschäftigung bei einem geprüften Baumeister auch in

einem der neu erworbenen Landestheile nachsuchen und vollenden. Die Aufnahme in die Königliche Bau-Academie zu Berlin kann jedoch nur zum October jeden Jahres erfolgen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. Mai 1867.

Königliche Administration für Nassau.

Im Auftrage:

Schröder.

v. c.

vdt. Rothert.

Bekanntmachung.

Die Herren Minister der Finanzen, des Handels ꝛc. und des Innern haben angeordnet, daß auch an alle diejenigen, welche in dem nassauischen Gebiete einen festen Wohnsitz haben, wenn sie dem im §. 11 des Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Samml. für die preußischen Staaten pag. 125) unter Nr. 1. 2. 3 und 5 vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, fortan Gewerbescheine zum Hausiren in den älteren Landestheilen der Monarchie bezüglich aller derjenigen Gegenstände zu ertheilen sind, auf welche nach §. 14 des gedachten Regulativs überhaupt Gewerbescheine ausgefertigt werden dürfen. Der oben genannte §. 11. Nr. 1. 2. 3 und 5 lautet wörtlich:

1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besonderen gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und ebenso Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist. Auch soll
4) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen betrieben werden könnte.

Die Gegenstände, auf welche in der Regel nur Hausirscheine ausgefertigt werden dürfen, sind nach §. 14 loc. cit.:

1) solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Producte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Specerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;
2) Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, ingleichen Metallbruch mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;
3) alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen
4) ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle groben Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.;
5) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auch Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur insofern, als deren Fabrikation be-

reits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physicalische Instrumente."

Vorerst sind die betreffenden Gesuche um Ertheilung eines Hausirscheins von den Angehörigen der neu erworbenen Landestheile noch nach der für Ausländer gegebenen Vorschrift an die betreffenden Preußischen Bezirksregierungen zu richten.

Wir bringen weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Angehörigen der neuen Landestheile schon bisher zum Betriebe stehender Gewerbe in den alten Theilen der Preußischen Monarchie unter den nämlichen Bedingungen zugelassen worden sind, welchen sich nach der bestehenden Gesetzgebung auch Inländer zu unterwerfen hatten, nur juristische Personen des Auslandes waren, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt war, für den Betrieb stehender Gewerbe in Preußen an die Erlaubniß der Königlichen Ministerien gebunden. Es tritt hier nun die Aenderung ein, daß juristische Personen (Corporationen ꝛc.), welche in den neu erworbenen Landestheilen ihren Sitz haben, fortan zum Betriebe eines stehenden Gewerbes in den älteren Theilen der Monarchie keiner Erlaubniß mehr bedürfen, soweit letztere nicht wegen der Beschaffenheit des Gewerbebetriebs auch für die Bewohner der älteren Landestheile nothwendig ist.

Im Bezirke des ehemaligen Herzogthums Nassau kommen bei der Zulassung von Angehörigen der anderen Landestheile zum Betriebe stehender Gewerbe nicht mehr die Vorschriften im §. 7., sondern in den §§. 1. ff. des Gesetzes vom 9. Juni 1860. (Verordnungsblatt S. 99.) zur Anwendung. Eine Genehmigung des betreffenden Amtes behufs Begründung einer Gewerbeniederlassung ist daher nicht mehr erforderlich.

Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen sind hier die Angehörigen der anderen Landestheile nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 1. bis 6. des Gesetzes vom 25. September 1862. (Verordnungsblatt S. 171.) zuzulassen. Wegen ihrer Besteuerung für diesen Betrieb muß es, so lange die nassauische Gewerbesteuer-Gesetzgebung noch Gültigkeit hat, bei der bisherigen Bestimmung im §. 8. a. a. O. sein Bewenden behalten.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs zwischen den an einander grenzenden Bezirken der alten und der neuen Landestheile ist es den Gewerbetreibenden, welche

zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes in dem einen Landestheile befugt sind, gestattet, in dem andern bestellte Handwerks-Arbeiten zu verrichten, ohne daß es deßhalb der Erwerbung des Wohnsitzes, des Nachweises der Befähigung oder einer besonderen Erlaubniß bedarf, jedoch mit der Maßgabe, daß diese gegenseitige Zulassung den Bauhandwerkern nur die Befugniß zur Ausführung einzelner bestellter Bauarbeiten und keinem Gewerbetreibenden die Berechtigung gewährt, in dem andern Gebiete Bestellungen aufzusuchen oder ohne Weiteres ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben.

Wiesbaden, den 14. Mai 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

In Auftrag:

Schröder.

v. c.

vdt. Schulzen.

Die Polizeiverordnung über den Gebrauch der Landstraßen betr.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 25 der Verordnung vom 12. December 1854 über den Gebrauch der Landstraßen, wonach den Denuncianten die Hälfte der eingehenden Strafen als Belohnung zugesichert ist, sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 15. Mai 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Hillebrand.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 26. Wiesbaden, den 28. Mai 1867.

Höherem Auftrage zufolge wird nachstehend die Instruction zur Vollziehung des Jagdgesetzes vom 30. März d. J. veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Schlitt.

Instruction

zur Vollziehung des Jagdgesetzes vom 30. März 1867.

I. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt unter den unzweideutigen, darum hier nicht zu wiederholenden Bedingungen der §§. 4, 5 der Verordnung vom 30. März d. J., selbstverständlich unter Einhaltung der durch §. 20 geregelten Hege- und Schonzeit.

II. Alle Grundstücke, welche nicht nach §. 4 der eigenen Jagdausübung anheim fallen, sind zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen. Diese Vereinigung muß vorangehen, bevor von der Verwaltung der Jagdbezirke nach §. 12 (Ruhenlassen, Administration durch Jäger, Verpachtung) die Rede sein kann. Sie muß darum unverzüglich bewirkt werden.

III. Die Grundsätze, nach denen die Jagdbezirke zu bilden sind, sind in §. 6 der Verordnung festgestellt. Sie fassen sich wie folgt zusammen:

a) Gemarkungen, welche 300 Morgen und mehr im Zusammenhange umfassen, bilden einen Jagdbezirk;

b) aus einer Gemarkung können, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, mehrere Jagdbezirke gebildet werden, von denen aber keiner weniger als 300 Morgen im Zusammenhange umfassen darf;

c) Gemarkungen, welche weniger als 300 Morgen im Zusammenhange umfassen, können einen Jagdbezirk nicht bilden;

d) die Gemeinderäthe dürfen nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen ganz oder theilweise zu einem Bezirke vereinigen;

e) die Besitzer der nach §. 4 selbstständigen Grundstücke sind befugt, sich dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen;

f) die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen die Vereinigung einer ganzen Gemarkung oder einzelner Theile derselben mit einer andern anordnen.

IV. Es wird dazu im besonderen bemerkt:

ad b) die Theilung einer Gemarkung in mehrere Bezirke kann und soll nur die Ausnahme bilden, zu der in jedem einzelnen Falle die bewegenden Gründe im Hinblicke auf alle einschlagenden, insbesondere localen Verhältnisse sorgfältig zu erwägen sind. Unter allen Umständen sind einzelne Grundbesitzer selbst nicht be-

fugt, innerhalb einer Gemarkung durch Zusammenwerfung ihrer Grundstücke, ihrerseits eigene Bezirke zu bilden.

ad c) eine Gemarkung unter 300 Morgen muß — wenn nicht nach lit. d eine freie Vereinigung dieserhalb zu Stande kommt — von Aufsichts wegen mit einer andern angrenzenden Gemarkung vereinigt werden.

Grenzen mit derselben mehrere Gemarkungen, so ist diejenige auszuwählen, welche im Interesse schicklicher Jagdbezirksbildung die geeignetste ist.

Was von einer ganzen Gemarkung unter 300 Morgen gilt, gilt selbstverständlich von einem in sich nicht 300 Morgen großen, abgesondert belegenen, Theile einer Gemarkung.

ad e) die Befugniß der Besitzer von 300 Morgen und mehr im Zusammenhange, sich dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen, involvirt dem Gemeinderath gegenüber einen Zwang; der Gemeinderath ist zu einem Widerspruche nicht berechtigt.

Daß derartige Grundbesitzer sich mit freier Vereinigung auch einem andern angrenzenden Jagdbezirke, anstatt dem ihrer Gemeinde anschließen können, ist in der Verordnung zwar nicht ausdrücklich gestattet, aber auch nicht verboten, und folgt aus der Analogie der lit. d.

ad f) Die „dringenden Fälle“, in denen die Aufsichtsbehörde befugt ist, bei Bildung der Jagdbezirke von den wirklichen Gemarkungsgrenzen abzusehen und ganze Gemarkungen oder Theile derselben mit andern zu verbinden, lassen sich nicht präcisiren, nur aus allgemeinen Grundsätzen herleiten.

Die Aufgabe der Jagdpolizei ist, einerseits die Jagd in einem, den Grundsätzen der Nationalöconomie entsprechenden Zustande zu erhalten, andrerseits alle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern.

Beide Rücksichten gebieten, dann einzuschreiten, wenn die Configuration, der Zustand einer ganzen Gemarkung, der Lauf der Grenzen überhaupt oder an einem Theile derselben von der Art ist, daß Grenzconflicte ganz unvermeidlich erscheinen, insbesondere vom Gebrauche des Jagdgewehrs Unheil zu fürchten ist, auch wenn — wie z. B. da, wo schmale Wiesenstreifen in andere, namentlich Waldreviere, hineinlaufen, ein Jagdnachbar auf Kosten des andern unverhältnißmäßig und unter Vernichtung der Wildbahn des Letztern bereichert werden würde.

V. Die Bildung der Jagdbezirke nach vorstehenden Grundsätzen kann nicht sich selbst überlassen werden.

Die Aufsichtsbehörde muß in die Lage kommen, eintretenden Falls von den ihr zustehenden Befugnissen:

die Einverleibung kleinerer Gemarkungen oder Theile derselben anzuordnen,
die Trennung einer Gemarkung in mehrere Jagdbezirke zu prüfen und zu verweigern.
die Jagdbezirke in dringenden Fällen schicklich abzugrenzen,

Gebrauch machen zu können.

Die Beamten haben darum unverzüglich von den Gemeinderäthen ihrer Bezirke die Vorschläge für die Jagdbezirksbildung einzufordern und bis spätestens den 30. Juni mit ihren gutachtlichen Aeußerungen, auch im Falle einer Vereinigung mehrerer Gemarkungen, unter Bezeichnung desjenigen Gemeinderathes, welchem die Vertretung zu übertragen ist (§. 11), der Regierung einzureichen.

VI. Der Herr Finanzminister hat genehmigt, daß Domänengrundstücke von weniger als 1000 Morgen Flächeninhalt, gleichviel ob sie land- oder forstwirthschaftlich benutzt werden, mit andern Grundstücken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke dann vereinigt werden können, wenn dadurch ein Bezirk von mindestens 2000 Morgen geschaffen wird. Wo dieser Zweck nicht erreicht wird, hat er seine besondere Genehmigung zu der Vereinigung vorbehalten.

Das Königliche Finanz-Collegium wird den Amtmännern ein Verzeichniß dieser Parcellen baldmöglichst zufertigen.

Nach dem, was sub IV. sub c gesagt ist, ist die Vereinigung mit dem Jagdbezirke derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung das Domänengrundstück liegt, auch gegen den etwaigen Widerspruch des Gemeinderaths durchzuführen.

VII. Ist die Bildung der Jagdbezirke geschehen, so handelt es sich um die Beschlüsse des Gemeinderaths über die Benutzung der Jagd, soll dieselbe ruhen, soll sie durch einen eigenen Jäger beschossen, soll sie öffentlich meistbietend, oder freihändig verpachtet werden?

Die Gemeinderäthe bleiben auch bei diesen Beschlüssen derjenigen Aufsicht unterworfen, welcher sie im Uebrigen als Gemeindebeamte unterworfen sind.

a) Gegen das Ruhenlassen der Jagd wird sich in den seltensten Fällen etwas erinnern lassen. In denjenigen Gemarkungen jedoch, worin Wildschäden vorkommen, ist es auf Grund des §. 24 nicht zu dulden.

b) Die Anstellung von „Jägern" ist im Auge zu behalten, und es bleibt zu überwachen, daß nicht unter diesem Titel gemeingefährliche Subjecte mit dem Abschusse betraut werden.

Daß die Gemeinderäthe den in ihren Communalwaldungen fungirenden Forstbeamten den Abschuß im Jagdbezirke übertragen, oder denselben den Jagdbezirk pachtweise überlassen, ist sehr erwünscht, da diesen Beamten dadurch die Ausübung

ihrer dienstlichen Pflichten, insonderheit die des Forstschutzes, wesentlich erleichtert und ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich öfter und länger als sonst wohl, im Reviere zu bewegen.

c) Die Wahl des Verpachtungsmodus, ob meistbietend oder freihändig, ist zunächst den Gemeinderäthen überlassen. Nur in dem Falle ist auch auf eine Verpachtung im Wege des Meistgebotes zu dringen, wenn Gemeinderathsmitglieder selbst als Pächter auftreten. Selbstverständlich haben solche sich nach Analogie der Gemeindeordnung §. 17 auch der Theilnahme an den zu fassenden Beschlüssen zu enthalten.

VIII. Die Pachtverträge erfordern, um gültig zu sein, eine formelle Bestätigung durch die Behörde nicht. Es kann darum auch ein Recht zu solcher Bestätigung von der Behörde nicht beansprucht, ein formell abgeschlossener Vertrag auch nur im Proceßwege vom Richter für ungültig erklärt und wieder aufgehoben werden.

Die Behörde hat gleichwohl aber das unantastbare Recht, darüber zu wachen, daß nicht ungesetzliche, unklare, die Rechte der Jagdinteressenten verletzende, und chicanöse Verträge abgeschlossen werden.

Dieses Recht kann sie mit unmittelbarem Erfolge und so, daß die zur richterlichen Wiederaufhebung des Vertrages erforderlichen prozessualischen Weitläufigkeiten vermieden werden, nur gegenüber den Contracts-Entwürfen üben.

Es sind darum die Gemeindevorstände gemessenst anzuweisen und eventuell im Disciplinarwege anzuhalten, vor formellem Abschluß der Verträge selbst, mag die Verpachtung freihändig oder auf Grund vorangegangener Licitation anfangen sollen, die Entwürfe der Verträge zur Prüfung einzureichen. Diese Entwürfe sind zu prüfen eventuell zu genehmigen oder zu verwerfen.

Die eben hierbei wahrzunehmenden Rücksichten, wie überhaupt das Verfahren in der Aufsichtsinstanz, ist mit Mehrerem ausgeführt in den zum altländischen Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 ergangenen Rescripten vom 20. August 1856 und 24. December 1859, Seite 51 u. 52 der Oppermann'schen Zusammenstellung.

IX. In den alten Landen ist vielfach der Versuch gemacht worden, die gesetzliche Vorschrift, daß an nicht mehr als 3 Personen verpachtet werden darf, dadurch zu umgehen, daß der Pächter verpflichtet wird, schriftliche Erlaubnißscheine zur Mitausübung der Jagd (§. 19 alin. 1.) zu ertheilen, und daß sich derselbe diese Scheine bezahlen läßt. Ein solcher Entgeld läßt sich nur als ein Beitrag zum Jagdpachtgelde ansehen; der Zahlende ist daher Mitpächter, und wird dadurch die Zahl von drei überschritten, so liegt darin eine Umgehung des Gesetzes, welche nicht zu dulden ist. Der Gemeinderath ist in solchen Fällen anzuhal-

ten, den Vertrag zu kündigen, auf alle Weise seine fernere Ausführung zu hindern, eventuell ihn vor dem Richter zur Aufhebung zu bringen.

X. In den dem Jagdbezirke nicht einverleibten, also über 300 Morgen großen, auch nicht demunerachtet freiwillig eingeworfenen Communalgrundstücken darf die Jagd nach §. 5 alin. 3 nicht ruhen, sie darf nur durch einen angestellten Jäger ausgeübt oder verpachtet werden. Sie ist Communalvermögen; die Verpachtung geschieht darum nicht nach den Grundsätzen, die bei den gemeinschaftlichen Jagdbezirken gelten, sondern nach denjenigen, welche für die Verpachtung von Communalgrundstücken nach §. 52 der Generalverordnung maßgebend sind, also in öffentlicher Versteigerung.

XI. Für die Jagdverträge rücksichlich der Jagdbezirke wird eine ausreichende Anzahl von Formularien mitgetheilt. Dieselben sind den Gemeindebehörden zur Benutzung zuzufertigen, zweckmäßig erst dann, wenn denselben die Genehmigung der für die Jagdbezirksbildung gemachten Vorschläge zugestellt wird.

XII. Die Jagdpachtgelder oder Einnahmen sind nach §. 13 unter die Grundbesitzer, nach Abzug der Verwaltungskosten zu vertheilen. Die Gemeinderäthe sind zu belehren, daß sie unter dem Titel von Verwaltungskosten eine Vergütung für die ihnen erwachsene Arbeit nicht zu beanspruchen haben.

XIII. Nach §. 16 können die bisherigen Jagdpässe nicht weiter in Geltung bleiben. Es ist für Beschaffung neuer Jagdscheine Sorge getragen, und werden dieselben den Beamten demnächst übersandt werden. Es bleibt bis dahin vorbehalten, die nöthige Instruction für deren Verabreichung und Controlle hinzuzufügen.

Einstweilen sind aber alle Aufsichtsbeamte: Landjäger, Forstbediente, Feldhüter anzuweisen, auf jede Contravention, insbesondere auch Uebertretung der Hege- und Schonzeit, und der sonst in der Verordnung gegebenen jagdpolizeilichen Vorschriften streng zu vigiliren und Uebertretungen im Hinblicke auf die kurzen Verjährungsfristen ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

XIV. In Vorstehendem sind nur diejenigen Punkte hervorgehoben und erläutert, welche für jetzt von besonderer Wichtigkeit sind. Die weitere Praxis bei Handhabung der Verordnung wird voraussichtlich zu manchen Zweifeln Veranlassung geben, welche auch in den alten Landen am Gesetze vom 7. März 1850 hervorgetreten, und erst durch richterliche und ministerielle Interpretation beseitigt sind. Den Beamten wird die Oppermann'sche Sammlung der deßfallsigen Entscheidungen und Rescripte zugefertigt werden, und werden sie wohl thun, sich baldmöglichst aus derselben zu informiren, um dadurch zu einem richtigen Verständnisse der, nahezu gleichlautenden, Verordnung zu gelangen.

Zum Schlusse ergeht an die Herren Beamten noch eine dringende Aufforderung.

Es ist ersichtlich, daß die Verordnung ebenso, wie das altländische Gesetz vom 7. März 1850, bei der Beschränkung des Privatrechts die mögliche engste Grenze inne gehalten und respectirt hat. Ueber diese hinaus kann und darf von der Behörde Nichts erzwungen werden; wohl aber hat die Behörde die unabweisliche Pflicht, ihren ganzen moralischen Einfluß mittelst Rath und Belehrung dafür einzusetzen, daß das im Gesetze limitirte Minimum nicht überall zur Regel gemacht und damit die Erreichung eines Besseren verhindert werde. Es gilt das insbesondere von folgenden Punkten:

1. In Jagdbezirken und selbstständigen Jagdrevieren von nur 300 Morgen können nachhaltig irgend welche Wildstände nicht erhalten werden. Private und Gemeinden, welchen es angelegen ist, sich etwas Capital zu erhalten, welches in der Jagd beruht, handeln darum nur in ihrem eigenen Interesse, wenn sie sich (nach dem beehrenden Beispiele der Domänen- und Forstverwaltung, vide s. VI.) mit ihren, das Maß von 300 Morgen zwar übersteigenden, aber doch für eine ordentliche Wildbahn unzulänglichen Revieren (Communalgrundstücken und Gemarkungen), einer benachbarten Gemarkung anschließen.
2. Die Antheile an den Jagdrevenuen gebühren allerdings den einzelnen Grundbesitzern, sie zersplittern sich aber in so unbedeutende Beträge, daß sie dem Einzelnen kaum zu gute kommen. Es empfiehlt sich darum, sie ungetheilt zu gemeinschaftlichen nützlichen Zwecken in der Gemarkung (Feldhüter-Löhne, Wege- und Brückenbauten rc.) zu verwenden, und eine dahin führende Vereinbarung zu vermitteln.
3. Immer wiederkehrende Pachtperioden von nur 3 Jahren führen zur Jagdverwüstung.

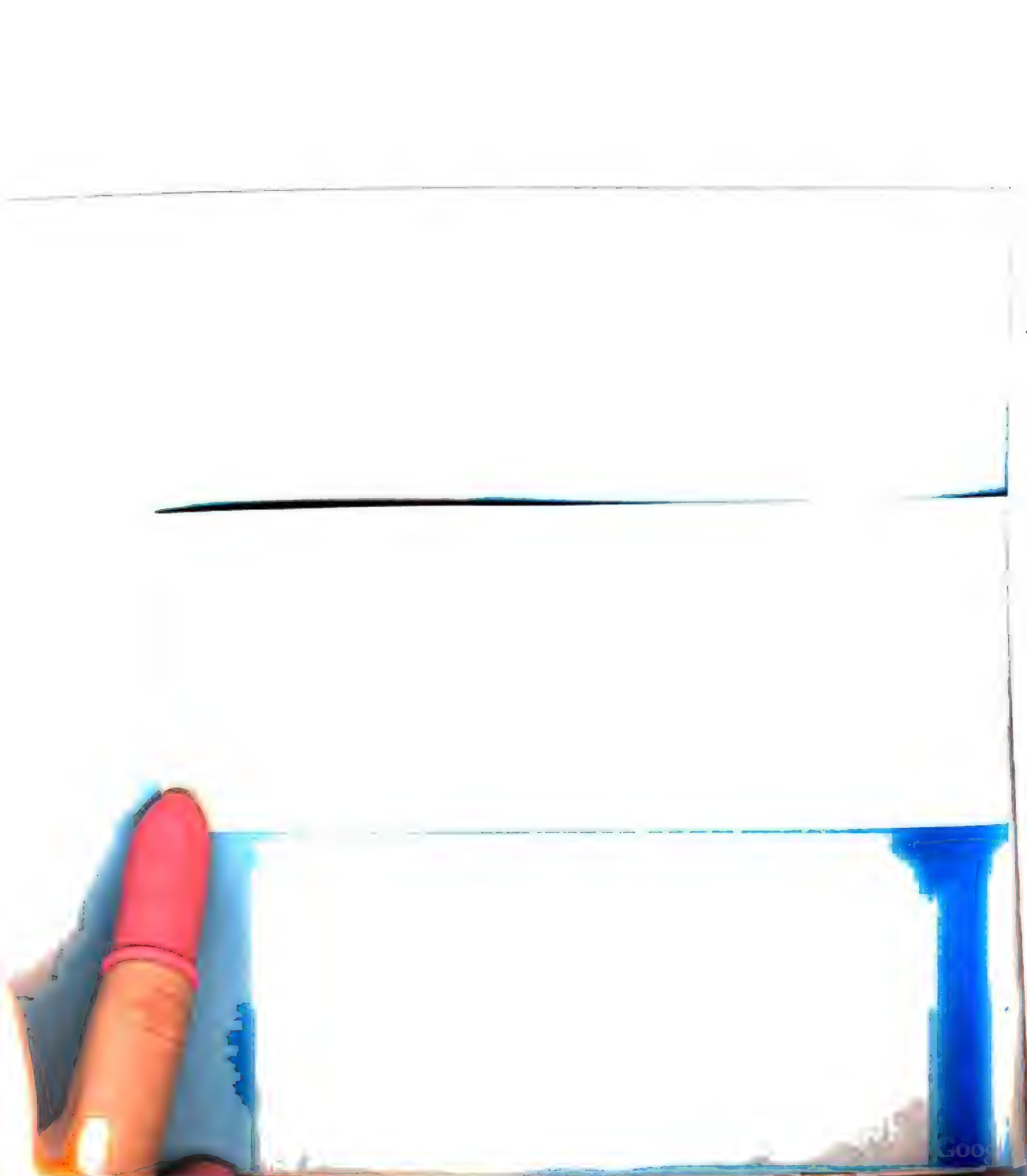
Pächter, die nur 3 Jahre die Nutzung vor sich haben, werden regelmäßig irgend welche Schonung nicht üben, vielmehr in 3 Jahren den höchst möglichsten Nutzen erstreben. Eine Jagd aber, die in jedem dritten Jahre ausgeschossen wird, ist in wenigen Perioden vollständig vernichtet, und somit würde um einiger Jahresrevenuen willen das Capital verschleudert sein.

Die Gemeinderäthe sorgen nur für die Interessenten vom Jagdbezirke, wenn sie gegenüber Pächtern, von denen eine pflegliche Behandlung der Jagd erwartet werden kann, längere Pachtperioden als 3 Jahre stipuliren. Auch in den übrigen Theilen der Monarchie, in denen das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 gilt, hat das Bedürfniß selbst bereits in den vorstehenden Punkten zum wahrhaft Nützlichen und insbesondere auch zur Bildung von Jagdbezirken von mehreren tausend Morgen geführt.

In allen diesen Beziehungen eröffnet sich für die Beamten ein weites Feld der

Thätigkeit, in welchem sie ihrer Stellung gemäß zum Besten ihrer Amtsangehörigen sehr Ersprießliches wirken können. Es wird sonach erwartet, daß sie einestheils die oben besprochenen Grenzen ihrer dienstlichen Gewalt niemals überschreiten, anderntheils aber auch in den am Schlusse angedeuteten und sonst etwa noch hervortretenden Beziehungen zur Erreichung des Nützlichen und Besseren ihre dienstwillige Vermittlung überall bereitwillig und hingebend eintreten lassen.

No. 27 fehlt im Hauptamts-Exempl. 2/1. 2:



Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 28. Wiesbaden, den 6. Juni 1867.

Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 273) gebildeten Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, und für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und zwar vorläufig mit Ausnahme der aus dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das Preußische Quart Branntwein zu 50 Procent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen. 1. Höhe der Steuer.

§. 2.

2. Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

Diese Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässe (Maischbottichsteuer);

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Materialsteuer).

§. 3.

3. Erhebungssätze. a. Maischbottich-Steuer.

Die Maischbottichsteuer (§. 2 a.) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 Preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 Preußische Quart Maischraum erhoben werden.

Für die Dauer eines Jahres vom Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung (§. 74.) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Maischbottichsteuer statt der Sätze von drei Silbergroschen und zwei Silbergroschen sechs Pfennigen mit den Sätzen von zwei Silbergroschen und von Einem Silbergroschen und acht Pfennigen zur Erhebung gelangt.

§. 4.

b. Branntwein-Material-Steuer.

An Branntwein-Materialsteuer (§. 2. b.) wird entrichtet:

a) für jeden Eimer zu 60 Preußischen Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergroschen;

b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Silbergroschen;

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch den Finanzminister nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (§. 1.) festgesetzt.

§. 5.

4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein in's Ausland.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach dem Auslande wird eine Vergütung der Steuer nach den darüber vom Finanzminister besonders zu erlassenden Bestimmungen gewährt werden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

§ 6.

1 Anmeldung der Geräthe.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefässe, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräths der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieser Verordnung eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats,

welcher der Publication dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

§. 7.

2. Abmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße, welche lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

§. 9.

4. Außer Gebrauch Setzen der Geräthe.

Die vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 10.

5. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24 ff. dem Steueramte anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11.

Wer Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebestelle nach näherer Vorschrift des §. 35 ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans,

welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12.

6. Verpflichtung zur Befolgung der Controle-Vorschriften.

Die vorstehend zur Controlirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6 bis 11) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den vom Finanzminister zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

§. 14.

8. Erlaß der Branntweinsteuer.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

§. 15.

9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

§. 16.

1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennerei-Geräthe.
a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. 6 der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25 wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermessung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist in ihrer waagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfut-

ter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Distillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei, gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Controle (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit, zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung Eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilocale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 24.

AA. Maischbrennereien. 1. Anmeldung des Betriebs.

Der im §. 10. angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung und Erfordernisse der

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und

ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden. Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

§. 26.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb. a. Beschränkung der Maischerei tung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Preußische Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 27.

b. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 28.

c. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer

mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden.

§. 29.

d. Beschränkung des Abbrennens der Maische auf die bestimmte Tage.

Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Maische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerhebestelle davon Anzeige gemacht, und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 30.

bb. Arbeitsstunden.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 31.

4. Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 32.

5. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet werden. Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten

auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Controle der Steuerbehörde.

§. 33.

Bezüglich der Anmeldung des Betriebs kommen die Bestimmungen der §§. 24. und 25. auch bei der Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (§. 4. Littr. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen. BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen. 1. Anmeldung des Betriebes.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Preußische Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Littr. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Littr. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 15 und 7 Eimer für Einen Monat angemeldet werden.

§. 34.

In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen des §. 30. ebenfalls Platz, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden. 2. Bestimmung der Brennzeit

§. 35.

Die im §. 11. vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten. 3. Material-Controle. a. Abgabe von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 36.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern b. Revision der Material-Vorräthe.

von demselben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht zehn Procent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 37.

Der Revision wird das nach §. 35. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 38.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 35.) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialcontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 39.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 37. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 40.

4. Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 36. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern und von dem

Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 41.

5. Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 34.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuercontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialcontrolle ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixationsbewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 42.

6. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. s. w. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

§. 43.

1. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten. a. Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehlige Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören,

kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§. 44.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;
b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehligen Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldeten Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 45.

b. Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höheren, der Steuerhebestelle vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden, und sie darf nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 46.

c. Verhalten Derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 47.

d. Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel

wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. —

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 48.

3 Ablehnen von Geschenken.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 49.

4. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 50.

1. Strafe der Defraudation.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 51.

a. im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 52.

b. im ersten Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zu brennen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 53.

c. bei ferneren Rückfällen.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt. Ist der Schuldige ein Brenner, so darf er das Gewerbe des Brennens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 54.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 55.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 56.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen.

Wird den bei Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

B. Besondere Strafbestimmungen.

§. 57.

1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswi-

Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen,

als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, von welcher dem Entdecker zwei Drittheile zufallen, und mit der Confiscation der gebrauchten Gefässe bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

drigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

§. 58.

Wenn der Vorschrift des §. 11. entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen der §§. 36. und 37. straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Einhundert Thalern statt, von welcher dem Entdecker zwei Drittheile zufallen. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

§. 59.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6 vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. ein.

3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

§. 60.

Wer der Vorschrift im §. 7 zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr. erhöht wird.

4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

§. 61.

Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 59. zur Anwendung.

5. Strafe der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

§. 62.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 2 Rthlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. bestraft.

6. Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit.

§. 63.

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorraths-Verzeichnissen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10.), insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 2 bis 50 Rthlr. bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um Ein bis fünf Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorrathsverzeichnisse (§. 11.).

§. 64.

8. Verletzung des Verschlusses oder der Bezeichnung der Geräthe.

Wer den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt, oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen mit der im §. 59. bestimmten Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

§. 65.

9. Bestrafung sonstiger Gesetz-Uebertretungen.

Die Uebertretung anderer in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 66.

Wer Brennerei treibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die nach §§. 51.

bis einschließlich 65. verhängten Geldstrafen und die vorenthaltene Steuer betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe und die Steuer wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Der Steuerverwaltung bleibt aber in diesem Falle vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen, und mit Verzichtung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an den eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit der subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Steuern dadurch aufgehoben wird.

D. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 67.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Verordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Contraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Contraventionsstrafe, insbesondere die durch die §§. 57. und 58. verhängte Strafe von Einhundert Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer, nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

E. Strafe der Bestechung der Beamten.

§. 68.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

F. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

§. 69.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuerbeamte oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamten sein, sowie auch die Versagung der im §. 46. den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung, soll an dem Schuldigen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift, mit zehn bis fünfzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger (§. 70.) Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

G. Unvermögenheit.

§. 70.

Bei dem Unvermögen zur Entrichtung der Geldstrafe tritt in allen durch die gegenwärtige Verordnung mit Geldstrafe bedrohten Fällen verhältnißmäßige, nach den diesfälligen Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze zu bemessende Gefängnißstrafe ein.

Dieselbe darf im ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

H. Verwendung der Strafgelder.

§. 71.

Von den auf Grund dieser Verordnung eingezogenen Strafen und von dem Erlöse aus Confiscaten wird — mit der in den §§. 57. und 58. festgesetzten Ausnahme — ein Drittheil den Steuerbeamten, ingleichen den Polizei-, Forstbeamten und Gendarmen als Belohnung zu Theil, insofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt oder zu der Entdeckung Hülfe geleistet haben.

Die anderen zwei Drittheile verbleiben der Staatscasse.

I. Verfahren gegen die Contravenienten.

§. 72.

In Ansehung des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Be-

stimmungen dieser Verordnung kommen die Bestimmungen über das Verfahren bei Zollcontraventionen zur Anwendung.

§. 73.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung, insonderheit mit der Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Controle übertragen wird, sowie dem Erlasse der erforderlichen Controlvorschriften und Instructionen beauftragt. Auch ist derselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16. bis 42. dieser Verordnung ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen anzuordnen.

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, hat der Finanzminister, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 74.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1867 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung des Branntweins in denjenigen Landestheilen, für welche diese Verordnung ergeht, zur Zeit bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867, (Gesetz-Samml. S. 273.) gebildeten Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, soweit dasselbe dem Zollverein angeschlossen ist, und für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und zwar vorläufig mit Ausnahme der aus dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Centner Malzschrot oder Getreideschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 20 Sgr. entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Schrote, welches zur Essigbereitung verwendet wird, diese Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.

Bei der Verwiegung von Braumalz wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Malz trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei einer Verwiegung jeder Malzpost ein Uebergewicht unter 1/16 Centner nicht berücksichtigt.

§. 3.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

§. 5.

Haustrunk.

Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldeschein sich ertheilen lassen.

§. 6.

Beschränkung des Bierablassens bei Hausbrauereien.

In den Fällen des §. 5. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalte gehörige Personen untersagt.

§. 7.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland

Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen vom Finanzminister erlassen werden.

§. 8.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche

Wer Essig zum Verkauf, oder, ohne nach §. 5. von der Steuer befreit zu sein, Bier brauet, ist gehalten, der Steuerhebestelle eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Inhalt derselben in Preußischen Quarten genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Local gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, sowie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von dieser erhalten haben.

§. 9.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer gesetzlich zulässigen Waage, worauf wenigstens fünf Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 10.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrots.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Die Verwendung eines Gemenges von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem

Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

§. 11.

Verfahren bei der Versteuerung

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt.

§. 12.

Declaration des Bierzuges.

Die Declaration des Brauers, behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

§. 13.

Anmeldung und deren Berichtigung.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 20.) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen bei der Hebestelle sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 14.

Einmaischung.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 15.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 11.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 16.

Nachmaischen

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 17.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert und daß keine größere als die angemeldete (§. 12.) Biermenge gezogen ist.

§. 18.

Haussuchung

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren, der Steuerhebestelle vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 19.

Verpflichtung der Hülfsleistung.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 20.

Verpflichtung der Steuerbeamten.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestelle mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 21.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben.

Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 22.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen zuläßig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die

competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, die Steuerschuldigen wegen der Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

§. 23.

Strafbestimmungen

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Braumalzsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder gar nicht oder dergestalt unrichtig angemeldet ist, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 24.

Defraudationsstrafe. Erster Fall.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 25.

Zweiter Fall.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht, zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 26.

Dritter Fall.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 27.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 8. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe ein. Ueberdem hat der

Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 24. 25. und 26. bestraft.

§. 28.

Einmaischung ohne Anmeldung und Nachmaischung ohne Befugniß.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 29.

Bierverkauf aus Hausbrauereien.

Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 10 Rthlr. Strafe zu erlegen und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§. 25. und 26.) bestraft.

§. 30.

Unterlassene Anmeldung der Haustrunkbereitung.

Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 5.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Rthlr. steigt.

§. 31.

Abweichungen von der Declaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Hat ein Brauer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 11. und 14.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 15.), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholung auf 5 bis 20 Rthlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem declarirten Bierzuge, welche 10 Procent übersteigen, sollen ebenso, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

§. 32.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Orte (§. 10.), als anderwärts bei dem Brauer über die zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Menge vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem anderen als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.

Mehrbefund von Malzschrot gegen Declaration.

§. 33.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 8. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

§. 34.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die auf Grund dieser Verordnung verhängten Geldstrafen und die vorenthaltenen Steuerbeträge betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe und die Steuern wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Der Steuerverwaltung bleibt aber in diesem Falle vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen, und mit Verzichtleistung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Steuer dadurch aufgehoben wird.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 35.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Verordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Contraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Contraventionsstrafe gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen den eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 36.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 37.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamten sein, sowie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 19.), soll an dem Schuldigen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift, mit zehn bis fünfzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger (§. 39.) Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

§. 38.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften

Die Uebertretung aller anderen in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 39.

Unvermögenheit.

Bei dem Unvermögen zur Entrichtung der Geldstrafen tritt in allen durch die gegenwärtige Verordnung mit Geldstrafe bedrohten Fällen verhältnißmäßige, nach den diesfälligen Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze zu bemessende Gefängnißstrafe ein. Dieselbe darf im ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

§. 40.

Verwendung der Strafgelder.

Von den auf Grund dieser Verordnung eingezogenen Strafen und von dem Erlöse aus Confiscaten wird ein Drittheil den Steuerbeamten, ingleichen den Polizei-, Forstbeamten und Gendarmen als Belohnung zu Theil, insofern sie die Zuwiderhandlung ent-

deckt oder zur Entdeckung Hülfe geleistet haben. Die anderen zwei Drittheile verbleiben der Staatscasse.

§. 41.

Verfahren gegen die Contravenienten.

In Ansehung des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen die Bestimmungen über das Verfahren bei Zollcontraventionen zur Anwendung.

§. 42.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung, insonderheit mit der Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Braumalzsteuer und die Controle übertragen wird, sowie mit dem Erlasse der erforderlichen Controlvorschriften und Instructionen beauftragt.

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, hat der Finanzminister, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 43.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1867 in Kraft. Von demselben Zeitpuncte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung des Bieres und Essigs und des Malzes in denjenigen Landestheilen, für welche diese Verordnung ergeht, zur Zeit bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 273) gebildeten Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, und für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und zwar vorläufig mit Ausnahme der aus dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Steuer vom inländischen Tabak wird nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche in vier Abstufungen entrichtet.

§. 2.

Sie soll von je sechs Preußischen Quadratruthen (einem Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens

in der ersten Classe	.....	6 Sgr.,
„ „ zweiten „	.....	5 „
„ „ dritten „	.....	4 „
„ „ vierten „	.....	3 „

jährlich betragen.

§. 3.

Nach welchem dieser Sätze die Steuer zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten der Provinzial-Verwaltungs- und Steuerbehörden durch den Finanzminister im Einverständniß mit dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zeitweise festgesetzt werden.

§. 4.

Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 5.

Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

§. 6.

Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

§. 7.

Wer bei einem auf einer Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabaksbau die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig und wird nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 17 ff.) bestraft. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaß bei einer 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Tabak bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Tabak bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaß festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

§. 8.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 9.

Nach geschehener Prüfung der Angaben wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß zu Ende Juli des nach der Erndte folgenden Jahres erfolgen.

§. 10.

Eine Vergütung der Steuer für den in's Ausland verkauften Tabak findet nicht statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission wird durch den Finanzminister das Nähere besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 11.

So lange der Steuerbetrag noch nicht fällig ist, kann die Steuerbehörde die vorhandenen Bestände an Tabaksblättern insoweit nachsehen, wie erforderlich ist, um sich von der Größe des Vorraths in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer zu überzeugen.

§. 12.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Tabaksbau betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten, oder einer noch höheren, der Steuerhebestelle vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 13.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 14.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Cassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben. Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 16.

Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, die Steuerschuldigen wegen der Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

§. 17.

Die Strafe der Defraudation (§. 7.) besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt.

Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 18.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

§. 19.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt.

§. 20.

Wer Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die auf Grund dieser Verordnung verhängten Geldstrafen und die vorenthaltene Steuer betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe und die Steuer wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Der Steuerverwaltung bleibt aber in diesem Falle vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen, und mit Verzichtleistung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Steuer dadurch aufgehoben wird.

§. 21.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 22.

Im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung (§. 7.), welche nicht in Defraudation bestehen, soll, wenn die Contraventionen gleichzeitig entdeckt werden, die Contraventionsstrafe gegen die subsidiarisch Verpflichteten, gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer, nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 23.

Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldwerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen.

Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 24.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamte sein, sowie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtreibenden bedürfen (§. 13), soll an dem Schuldigen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift, mit zehn bis fünfzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger (§ 26.) Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

§. 25.

Die Uebertretung der in Gemäßheit dieser Verordnung erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 26.

Bei dem Unvermögen zur Entrichtung der Geldstrafe tritt in allen durch die gegenwärtige Verordnung mit Geldstrafe bedrohten Fällen verhältnißmäßige, nach den diesfälligen Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze zu bemessende Gefängnißstrafe ein.

Dieselbe darf jedoch im ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

§. 27.

Von den auf Grund dieser Verordnung eingezogenen Strafen wird ein Drittheil den Steuerbeamten, ingleichen den Polizei-, Forstbeamten und Gendarmen als Belohnung zu Theil, insofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt, oder zur Entdeckung Hülfe geleistet haben.

Die anderen zwei Drittheile verbleiben der Staatscasse.

§. 28.

In Ansehung des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen die Bestimmungen über das Verfahren bei Zollcontraventionen zur Anwendung.

§. 29.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung, insonderheit mit der Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Tabakssteuer und

die Controle übertragen wird, sowie dem Erlasse der erforderlichen Controlvorschriften und Instructionen beauftragt.

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung auf Preußische Währung und Preußisches Maß sich beziehen, hat der Finanzminister, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Maß näher zu bestimmen.

§. 30.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1867 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung des inländischen Tabaks in denjenigen Landestheilen, für welche diese Verordnung ergeht, zur Zeit bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung,
wegen Creditirung der Branntweinsteuer.

Um den Brennerei-Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben, die Entrichtung der Steuer zu erleichtern, werden auf Grund des §. 13 der Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Besteuerung des Branntweins (Gesetz-Samml. S. 633) folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Brennerei-Inhabern, welche jährlich über 600 Rthlr. an Branntweinsteuer entrichten, kann ein Credit auf die zu entrichtende Branntweinsteuer für die Zeit vom 1. October des einen bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt werden.

§. 2.

Gleich bei dem Antrage auf Credit und von der Bewilligung desselben muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu creditirenden Steuerbetrages der Steuerbehörde Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Deponirung einer gleich großen Summe in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser durch trockene von Handlungshäusern der eben bezeichneten Art avalirte Wechsel oder auf andere annehmbare Weise, doch nur in dem Maße, daß wenn die Steuer in dem Zahlungstermine nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der creditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntwein-Quantum unter sicheren Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geaichten, von der Steuerbehörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen und sich den anzuordnenden Controlmaßregeln zu unterwerfen.

§. 3.

Vor Ablauf des Monats September oder dem Zeitpunkte, mit welchem die Creditbewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet und von demselben die creditirte Steuer berichtigt.

§. 4.

Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuer-Verwaltung befugt, die Creditbewilligung für immer zu entziehen.

Berlin, den 20. Mai 1867.

Der Finanz-Minister:
v. d. Heydt.

Remissions-Reglement für die Tabaks-Steuer.

Die Verordnung vom 11. Mai d. J., die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, enthält im §. 10. die Bestimmung, daß wenn gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle eintreten, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden könne, und der Finanzminister über die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen habe. Zur Ausführung dieser Bestimmung wird daher Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Wird mit Tabak bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks nach vorheriger Anzeige bei dem Steueramt unter Aufsicht eines Steuer-Beamten ganz oder zum Theil umgepflügt, dann wird dem Tabakspflanzer die Steuer oder ein der Größe des umgepflügten Stückes des Tabaksfeldes entsprechender Theil derselben erlassen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung, vor oder während der eigentlichen Tabakserndte, der sechste Theil oder darüber, der gesammelten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche, und jedenfalls mehr als sechs Geviertruthen, so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche, entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem anderen zu zwei Drittel erlassen. Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabakspflanzung eingetreten ist.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchs, oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 3.

Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1. December des Erndte-

Jahres erweislich über die Hälfte oder über Dreiviertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls im erstern Falle zu zwei Drittheil, im letzteren völlig erlassen.

§. 4.

Ist der Tabak zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remission nachgesucht wird, müssen:

a) wenn sie sich während der Erndte, d. h. während dem eigentlichen Abblatten der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sogenannten Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage, oder spätestens am folgenden Tage der Gemeinde-Behörde oder dem Ortsvorsteher, sowie dem Steueramte, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Erndte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Erndte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

   Ist die Beschädigung während der Erndte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schade aus den erfrorenen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Erndte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Ortsbehörde und dem Steueramte erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Erndte sich Feuerschaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b, geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts-, als an die Steuerbehörde, und zwar an beide gleichlautend nach den Mustern der Anlagen A. und B. je nachdem die Beschädigung durch Natur-Ereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten,

vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt:

„nach mündlicher Angabe des N."

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr statt.

§. 6.

Das Steueramt muß sofort dem Ober-Controleur des Districts von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und der Ober-Controleur oder ein denselben vertretender Steuer-Beamter, den Schaden in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Orts-Behörde und in Gegenwart des Beschädigten so schleunig wie möglich besichtigen und feststellen.

Ist der dadurch veranlaßte Steuer-Erlaß nicht über 20 Rthlr. anzuschlagen, so geschieht die Feststellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur in sofern abzuhören, und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht worden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabakslaud in einer ganzen Feldmark oder einen großen Theil derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspector, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Controleur und die Ortsbehörde zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige, und zwar jede Behörde einen, welche unter Aufsicht des Ober-Controleurs an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten ermitteln, ob der Schaden von der unter §. 2 und 3 angegebenen Art und dem daselbst bezeichneten Umfange ist und dem Ober-Controleur ihr Gutachten darüber zu Protocoll geben. Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, mithin sich vor der Erndtezeit nicht bestimmen ließe, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Erndte abgewartet und durch eine hinlängliche Controle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 zu a gedachten Falle, so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7.

Der Ober-Controleur hat darauf zu sehen, daß das darüber aufgenommene Protocoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Data, welche zur Bestimmung über die Zulässig-

keit und Höhe der Remission erforderlich sind, nach factischer Ausmittlung, Schätzung der Sachverständigen, oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Resultaten nicht überein, so einigt er sich darüber mit der Ortsbehörde.

Bei Feuerschaden ist die Ermittelung hauptsächlich auf dessen wirkliches Vorhandensein und Umfang, wie auch dahin zu richten, daß der Beschädigte weder vor wie nach etwas von seinem Tabaksgewinn verkauft oder auf die Seite gebracht hat.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protocolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird von dem Ober-Controleur oder, wenn der Einnehmer denselben vertreten hat, durch das Steueramt über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschadigungen an Tabaksfeldern eine Nachweisung nach der Anlage C. und Brandschäden nach der Anlage D. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belegstücken an das Haupt-Amt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn es sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen oder in wichtigen Fällen der Ober-Inspector selbst zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme veranlaßt findet, unter Beifügung der Verhandlungen, an den Provinzial-Steuer-Director, welcher, wenn er gegen die Festsetzung der Remission nichts zu erinnern hat, solche genehmigt und das Hauptamt anweiset, die nachgelassenen Steuer-Beträge in dem Tabaksteuer-Register sowohl, als von der auf der Rückseite des Anmeldungsscheins jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

Berlin, den 18. Mai 1867.

Der Finanz-Minister:
v. d. Heydt.

Dienstnachrichten.

Der Oberbaurath Götz sowie die Revisionsräthe Justi und Rudio vom Finanzcollegium sind auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt, dem Revisor Münzel vom Finanzcollegium die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und der erste Hülfsarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg Medicinalassistent Basting auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Medicinalassistent Dr. Weisbrod von Michelbach ist nach Oberursel und Medicinalaccessist Reusch von Mengerskirchen nach Hochheim versetzt worden.

Apotheker Hämmerlein zu Rüdesheim ist zum Amtsapotheker für den Medicinalbezirk Rüdesheim ernannt worden.

Die Medicinalaccessisten Dr. Elenz zu Usingen, Dr. Grebert zu Langenschwalbach, der Candidat der Heilkunde Wenkenbach zu Wiesbaden und der Medicinalaccessist Dr. Justi zu Selters sind nach erfolgter Zulassung zur zweiten (practischen) Prüfung in der Heilkunde, und der Thierarzt Emmel zu Idstein nach erfolgter Zulassung zur zweiten (practischen) Prüfung in der Thierheilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Sodann sind nach bestandener Prüfung:

Dr. Edmund Jäger zu Wiesbaden, Dr. Wilhelm Emil Loretz zu Frankfurt a. M., Wendelin Lembach zu Hochheim, Hermann Pagenstecher, Ludwig Letzerich und Friedrich Greiß zu Wiesbaden in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde,

Carl Raht zu Wiesbaden, August Weber zu Bad-Ems und Franz Musset zu Marienberg in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie,

Jacob Menges zu Helferskirchen in die Zahl der geprüften Candidaten der Thierheilkunde aufgenommen worden.

Die Conrectoren Deutschmann zu Hadamar und Seyberth zu Wiesbaden sind zu Gymnasial-Oberlehrern befördert worden.

Der Pfarrer Wehsarg zu Westerburg ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Fräulein Marie Hillebrand ist die Erlaubniß ertheilt worden, die von demselben geleitete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für junge Mädchen von Rödelheim nach Soden zu verlegen.

Lehrgehülfe Schepping zu Limburg ist zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Der provisorische Lehrgehülfe: Sturm zu Nister, sowie die provisorischen Lehrvicare: Mareiner zu Hilgenroth, Hofmann zu Löhnfeld, Nickel zu Hohenroth, Hof zu Rodenberg und Ebertshäuser zu Waldaubach sind an ihren bisherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfall.

Am 1. Juni ist der Secretär Hisgen vom Finanzcollegium mit Tod abgegangen.

Anlage A.

Steuer-Hebestelle N. N.
Haupt-Amt N. N.

Nachweisung

über die in der Gemeinde N. N. im Kreise N. N. durch Natur-Ereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabaksfeldern.



Laufende No.	Des beschädigten Tabakspflanzers No. im Anmelde-Register.	Des beschädigten Tabakspflanzers Vor- Zu- Name.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt Mg.	□R.	Der beschädigten Grundstücke Lage.	Größe. Mg.	□R.	Der Verlust an der Erndte beträgt nach eigener Angabe der Beschädigten mehr als die Hälfte von Mg.	□R.	mehr als drei Viertheile von Mg.	□R.	Ursache und Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.
	Abgegeben den (Unterschrift des Ausstellers.)												

Anlage B.

Steuer-Hebestelle N. N.
Haupt-Amt N. N.

Nachweisung

über den in der Gemeinde N. N. im Kreise N. N. durch Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabaksgewinn.

Laufende No.	Des beschädigten Tabakspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt		Bezeichnung des Orts wo der Gewinn an Tabaksblättern zum Trocknen aufbewahrt worden.	Tag der Feuersbrunst.	Durch den Brand ist der Gewinn von Tabaksblättern zerstört			Bemerkungen.
	No. im Anmelde-Register.	Vor-	Zu-					bis auf		Zustand der Trocknis der übrig gebliebenen Blätter u. ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind.	
		Name.		Mg.	□-R.			Ctr.	Pfd.		

Abgegeben den

Der Unterzeichnete erklärt zugleich, von seinem ganzen diesjährigen Erndtegewinn an Tabaksblättern bis zum Tage des Brandschadens nichts verkauft zu haben.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Anlage C.

Steuer-Hebestelle N. N.
Haupt-Amt N. N.

Nachweisung

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Kreise N. N. ermittelten Tabaksteuer-Nachlasses, wegen erlittener Beschädigung durch Natur-Ereignisse.

1.		2.	3.		4.																									
Laufende Nummer.	No. im Anmelde-Register.	Des beschädigten Tabakspflanzers	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt		Davon beträgt der Verlust an der Erndte															Ursache und Tag der Beschädigung.	Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Anmelde-Register		Davon fallen aus für die beschädigten Flächen und Rubrik 4. c. und zwar						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.		Bemerkungen.
					a. nach eigener Angabe des Beschädigten					b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen					c. nach dem Gutachten des Obercontroleurs und der Ortsbehörde								a. zu Zweidrittel der Steuer		b. zur ganzen Steuer		c. Zusammen				
		Vor- Zu-Name.			mehr als die Hälfte		mehr als drei Viertheil		No. der Belege.	mehr als die Hälfte		mehr als drei Viertheil		No. der Belege.	mehr als die Hälfte		mehr als drei Viertheil		No. der Belege.												
			Mg.	R.	Mg.	R.	Mg.	R.		Mg.	R.	Mg.	R.		Mg.	R.	Mg.	R.			Rth.	S.	Rth.	S.	Rth.	S.	Rth.	S.	Rth.	S.	
		Ort und Datum. (Unterschrift des Ober-Controleurs oder Steuer-Einnehmers).																													

Anlage D.

Steuer-Hebestelle N. N.
Haupt-Amt N. N.

Nachweisung

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Kreise N. N. ermittelten Tabaksteuer-Nachlasses, wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.

Laufende No.	Des beschädigten Tabakspflanzers		Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt		Tag der Feuersbrunst.	Nach der Angabe des Beschädigten				Nach der Ermittelung					Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Anmelderegister		Davon fallen aus						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen		Bemerkungen.
	No im Anmelde-Register.	Vor- Zu- Name.				ist der Gewinn an Tabaksblättern verbrannt bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	No. der Belege	sind an Tabaksblättern übrig geblieben		Zustand der übrig gebliebenen Blätter	ist der Gewinn an Tabaksblättern zerstört zu	No. der Belege.			zu zwei Drittel der Steuer		zur ganzen Steuer		Zusammen				
			Mg.	R.		Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd				Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl	Sgr.	
													mehr als 1/2 oder mehr als 3/4.												

Ort und Datum
Unterschrift des Ober-Controleurs oder Steuer-Einnehmers

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 29. Wiesbaden, den 11. Juni 1867.

Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Betreff der Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten, was folgt:

§. 1.

Das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 nebst den zu demselben ergangenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen findet fortan auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen Anwendung.

Die mit diesen Landestheilen übernommenen Beamten unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung auch für den Fall einer inzwischen erfolgten Versetzung in die älteren Provinzen.

§. 2.

Die in den neu erworbenen Landestheilen (§. 1.) vor deren Vereinigung mit Preußen im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit wird bei der Pensionirung ebenso angerechnet, als wenn dieselbe im Preußischen Staatsdienste zurückgelegt worden wäre.

§. 3.

Die zu bewilligenden Pensionen dürfen hinter demjenigen Betrage nicht zurückbleiben, welcher als Pension hätte gewährt werden müssen, wenn die Beamten zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung, oder im Falle einer früheren Versetzung in die älteren Provinzen zur Zeit der Versetzung nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt worden wären.

Eine Pension in Höhe des gedachten Betrages ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn der Beamte zur Zeit der Pensionirung sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befindet.

§. 4.

Der Verpflichtung zur Zahlung der reglementmäßigen Pensionsbeiträge unterliegen die Beamten mit der Maßgabe, daß derjenige Gehaltsbetrag, den sie bis zu dem im §. 3. bezeichneten Zeitpuncte pensionsabzugsfrei bezogen haben, hierdurch nicht geschmälert werden darf.

§. 5.

Die Wittwen und Waisen der Beamten erhalten, insofern ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung Pensionen aus der Staatscasse gebühren würden, diese Pensionen in Höhe desjenigen Betrages, welcher ihnen aus der Staatscasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung oder seiner früheren Versetzung in die älteren Provinzen mit Tode abgegangen wäre.

In den Bestimmungen über die aus selbstständigen Beamten-Wittwen- und Waisencassen zu gewährenden Pensionen und über die zu diesen Cassen zu entrichtenden Beiträge wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 6.

Sofern in besonderen Verträgen hinsichtlich der Pensionsansprüche der übernommenen Beamten Festsetzungen getroffen worden sind, bewendet es bei den letzteren.

§. 7.

Auf Hofbeamte, Geistliche und Lehrer findet diese Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medicinal-Verwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. mit der Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades, einschließlich der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschließlich der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privatschulwesens, die Pensionirung und Emeritirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die

Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sanitäts- und Veterinairpolizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten,

in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 13. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1867, betreffend die Befugnisse der Procuratoren in dem vormaligen Herzogthum Nassau und der Advocaten in den ehemals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgischen Landestheilen zur Anfertigung von Rechtsschriften aller Art.

Ueber die Befugnisse der angestellten Anwalte in den vormals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen, sowie in dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg wird hierdurch bestimmt:

I. Die im vormaligen Herzogthum Nassau angestellten Obergerichts- und Amtsprocuratoren sind befugt, soweit eine Vertretung durch Anwalte im schriftlichen Verfahren nach der bestehenden Proceßordnung überhaupt zulässig ist, Schriften aller Art in Proceß- und anderen Rechtsangelegenheiten bei allen Gerichten im ehemaligen Herzogthum Nassau, den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen und dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg einzureichen.

Der Exhibition durch einen bei einem Obergerichte angestellten Procurator bedarf es nicht mehr. Die hierauf und auf die dafür an die Obergerichts-Procuratoren zu entrichtenden Gebühren bezüglichen Vorschriften der Nassauischen Ministerialverordnung vom 14. März 1838 (Verordnungsblatt v. 1838 Seite 85 und Verordnungs-Sammlung Bd IV. Seite 189) werden aufgehoben.

II. Dieselben Befugnisse stehen den in den genannten vormals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgischen Landestheilen angestellten Advocaten bei den dort befindlichen und den vormals Nassauischen Gerichten zu.

III. Die Vorschriften über Abhaltung von Terminen bei den vormals Nassauischen Obergerichten, die Nassauischen und Hessischen Vorschriften über die Legitimation der Obergerichtsanwalte zur Abhaltung dieser Termine, und die Bestimmung in der Nassauischen Ministerialverordnung vom 10. November 1849 (Verordnungsblatt v. 1849 Seite 526) über die Befugnisse der Procuratoren bei dem Ober-Appellationsgerichte und bei dem Hof- und Appellationsgerichte in Wiesbaden bleiben bestehen.

IV. Die Vorschriften in pos. I. der Nassauischen Ministerialverordnung vom 14. März 1838 und die ergänzenden Bestimmungen in der Nassauischen Ministerialverordnung vom 29. December 1859 (Verordnungsblatt v. 1859 Seite 253) finden auch auf die von andern angestellten Anwalten, als den Obergerichtsprocuratoren eingereichten Schriften und abgehaltenen Termine, soweit erstere zu deren Abhaltung befugt sind, Anwendung.

Die Verbindlichkeit zur Vertretung und Vertheidigung armer Parteien erstreckt sich so weit, als die Befugniß der genannten Anwalte zum Handeln bei den erwähnten Gerichten.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Der Justiz-Minister:
Graf zur Lippe.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der ärztlichen, thierärztlichen und pharmaceutischen Candidaten.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hinfort alle Meldungen der ärztlichen, thierärztlichen und pharmaceutischen Candidaten zur Prüfung dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzureichen sind, und nur dieses über die Ertheilung der Approbationen und Fähigkeitszeugnisse für die geprüften Candidaten zu befinden hat.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind für den Umfang der nach der Verordnung vom 22. Februar 1867 gebildeten Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. v. M. vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aufgehoben.

Cassel, den 2. Juni 1867.

Königliches Ober-Präsidium.
von Möller.

Auszug

aus dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1.

Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weitergehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thalern einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militärdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Aufforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eigenen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit.

§. 2.

Eintritt in die Lehre.

Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Application ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

§. 3.

Wahl des Lehrherrn.

Jeder im practischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Private angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist, und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamten bedürfen zur Aufnahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

§. 4.

Zweck der Lehrzeit.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und practische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstcultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntniße aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

§. 5.

Pflichten des Lehrherrn.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich

aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militärdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherrn, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militärdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militärdienst beim Jägercorps.

§ 6.

Termin der Einstellung.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militär-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzcommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

§. 7.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum ersten October seine Lehrzeit vollendet haben wird und nach §. 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar, wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen. (A.)

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine specielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten,

ob seine moralische Führung ohne Tadel und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünctlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzcommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzcommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherrn unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

§. 8.

Einstellung in den Truppentheil.

Die zur Einstellung in den Militärdiest tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militärdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillonscommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehr- B.

herr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

IV. Die Jägerprüfung.

§. 9.

Zulassung zur Prüfung.

Diejenigen Jäger, welche sich künftig die Forstanstellungsberechtigung zu erwerben wünschen, werden, sofern sie sich durch tadellose Führung im Militärdienst hierzu würdig erwiesen haben, den vorstehenden Bedingungen entsprechen, und das erforderliche Maß an Elementarschulkenntnissen besitzen, nach einer zur Erlangung eines Urtheils über sie hinreichenden Dienstzeit, in der Regel aber noch im Laufe des ersten Dienstjahres, der Inspection der Jäger und Schützen von den resp. Bataillonscommandeuren mittelst eines
c. Verzeichnisses nach dem Schema C. unter Beifügung der Atteste über die Lehrzeit und die Führung im Militärdienste, zur Zulassung zur Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Inspection prüft das Verzeichniß, stellt dasselbe fest und übergiebt es mit den Attesten dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission (§. 10.) zur Ausführung der Prüfung.

Wer genügende Schulkenntnisse nach dem Urtheile seines Compagniechefs nicht besitzt, wobei die Anforderung gestellt werden muß, geläufig und richtig lesen und schreiben und mit Einschluß der Regel-de-tri rechnen zu können, darf zur Prüfung nicht vorgeschlagen werden. Ebenso wird die Inspection der Jäger und Schützen diejenigen in den Vorschlagslisten streichen, bei denen sie nach den Attesten, namentlich auch in Hinsicht auf die Wahl eines ungeeigneten Lehrherrn, Bedenken findet.

§. 10.

Ausführung der Prüfung.

Für jedes Jägerbataillon wird vom Finanzminister eine Prüfungscommission bestellt, welche aus zwei Oberförstern, einem oder zwei höheren Forstbeamten und einem forsttechnischen Commissarius des Finanzministeriums besteht. Unter dem Vorsitze des Letzteren hat diese Commission nach einem vom Finanzminister zu erlassenden Prüfungsreglement die ihr dazu überwiesenen Jäger zu prüfen, und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß (Lehrbrief) auszufertigen, worin das Gesammtergebniß der Prüfung mit einem der Prädicate: Sehr gut, — Gut, — Ziem-

lich gut, — Genügend, — Ziemlich genügend, — auszudrücken ist, — für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, einen Abweisungsbescheid auszustellen.

Es ist hierdurch nicht ausgeschlossen, daß eine und dieselbe Commission die Prüfung bei mehreren Bataillonen ausführt.

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen derselben ist nicht statthaft.

Die nöthigen Prüfungslokale beschafft die Militärverwaltung.

Die Termine der Prüfungen werden mit Rücksicht auf die Anforderungen der militärischen Ausbildung zwischen dem Finanzministerium und der Militärbehörde vereinbart

§. 11.

Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfungen.

Die Zeugnisse und Bescheide (§ 10.) hat die Prüfungs-Commission mit einem Verzeichnisse

a. der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualification zu rangiren sind,

b. der Nichtbestandenen,

an die Inspection der Jäger und Schützen unter Rückgabe des Ueberweisungs-Verzeichnisses und der Atteste zu übersenden, um die Zeugnisse und Bescheide den resp. Jägerbataillonen zur Mittheilung an die Examinirten zuzufertigen.

Die Inspection stellt aus den Prüfungsverzeichnissen (sub a.) aller Bataillone eine Gesammtrangliste sämmtlicher Bestandenen in der Weise auf, daß darin zuerst alle diejenigen, welche das Prädicat „Sehr gut“, dann alle, welche das Prädicat „Gut“ u. s. w. und zuletzt diejenigen, welche das Prädicat „ziemlich genügend“ erhalten haben, eingetragen werden.

§. 12.

Aussichten der im Examen Bestandenen.

Sämmtliche in der Prüfung bestandenen Jäger haben die Aussicht, nach absolvirter gesetzmäßiger Dienstpflicht bei tadelfreier Führung, wenn sie um diese Vergünstigung bitten, zum Dienst auf Erwerbung einer Forstanstellungsberechtigung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugelassen zu werden und bilden alsdann die Jägerklasse A. im Allgemeinen

Denjenigen Mannschaften dieser Classe, welche den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften Genüge geleistet haben, steht zugleich der Weg zur höheren Forstcarriere durch Commandirung zur Forstakademie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten offen.

ꝛc. ꝛc.

B.

(Zu § 8.)

Lehr-Attest zur Aufnahme in das Jägercorps.

für den Jägerlehrling

Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg.

hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden

vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,

Fleiß befriedigend.

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.

Interesse für den Wald- und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.

Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten, hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigungen desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß ausgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)

Harttung.

Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken 2c.

N. N.

Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

A.

(zu §. 7.)

Nationale des Jägerlehrlings Carl Schütz, behufs

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr.	Tag.	Fuß.	Zoll.			im Kreise.
Schütz	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Aeußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

C.

(Zu §. 9.)

Vorschlags-Liste des Jäger-Bataillons

Laufende No.	Des zu prüfenden Jägers							Seines Vaters		
	Zunamen.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Stand.	Wohnort	
					im Kreise.	Jahr	Tag.			im Kreise.

seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden bei wem? Name des oder der Lehrherren.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	während welcher Zeit vom	bis	Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jäger-bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
Müller	Bernstorff, Privatförster auf dem Gute Bernstorff für circa 1200 Morgen Wald.	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königlicher Förster.	1. August 1864	jetzt		

zur nächsten Jäger-Prüfung.

Der Jäger hat in der Lehre gestanden bei wem? Name, Wohnort und Dienstverhältniß des resp. der Lehrherren.	während der Zeit vom	bis	Ueber den Lehrherrn hat bei der Anmeldung des Lehrlings der Landrath resp. Oberförster und der Forst-Inspections-Beamte geäußert:	Der Einstellung in das Jägercorps Jahr.	Tag.	Urtheil des Compagnie-Chefs resp. Bataillons-Commandeurs über die Schulkenntnisse des Examinanden.	Führung im Militairdienste.	Anzahl der beiliegenden Atteste über Lehrzeit, Schulkenntnisse und Führung.	Bemerkungen.

Vorstehender Auszug aus den mit dem heutigen Tage in Kraft tretenden allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vollständigen allgemeinen Bestimmungen bei den Herren Oberforstbeamten und Oberförster eingesehen werden können.

Wiesbaden, den 5. Juni 1867.

Königliche Administration für Nassau.
von Diest.

vdt. Halbey.

(Den Transport des Sprengöls betreffend.)

In neuerer Zeit sind für die Versendung des Sprengöls (Nitroglycerins) Gefäße in Anwendung gekommen, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben umschlossen werden. Diese Art der Verpackung gewährt gegen Unglücksfälle hinreichende Sicherheit, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenblech bestehen. Gefäße aus Zink oder Glas erscheinen dagegen auch bei dieser Art der Verpackung nicht als zulässig.

Die Verordnung vom 7. September 1866 wird daher bezüglich der in §. 1 ertheilten Vorschriften dahin modificirt, daß der Transport des Sprengöls unter der Voraussetzung, daß Gefäße aus starkem Eisenblech benutzt werden, auch unter Anwendung der oben bezeichneten Verpackung gestattet wird. Bei Beobachtung dieser Bestimmungen dürfen Gefäße 25 Pfund, statt, wie bisher, höchstens 15 Pfund enthalten. Jedoch darf das Gewicht des ganzen Collo nach wie vor 40 Pfund nicht übersteigen.

Wiesbaden, den 22. Mai 1867.

Königliche Regierung.
In Auftrag:
Diehl.

vdt. Rompf.

No. 30 fehlt im Hauptamts Conzept. 34/12







Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 31. Wiesbaden, den 20. Juni 1867.

Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz=Sammlung für 1866, S. 555) und durch die Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz=Sammlung für 1866, S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten soll zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine mit dem Gendarmeriecorps in den übrigen Theilen der Monarchie gleichförmig eingerichtete und mit diesem Corps vereinigte Landgendarmerie bestehen, und sollen dagegen die in diesen Landestheilen bis jetzt bestandenen Gendarmerie= resp. Landjägercops aufgelöst werden.

§. 2.

Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oeconomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und unter dem Oberbefehl des Chefs der Landgendarmerie Unserer Monarchie dem Kriegsminister, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, dem Minister des Innern untergeordnet sein.

§. 3.

Sie wird in Brigaden eingetheilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier,

welcher ihr vorsteht, und aus der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Oberwachtmeistern und berittenen sowie Fußgendarmen.

§. 4.

Die militärische Aufsicht über die Gendarmen wird von ihren Militärvorgesetzten einschließlich der Oberwachtmeister geführt. An der Verrichtung der civildienstlichen Geschäfte der Gendarmerie nehmen die Offiziere keinen Theil, sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Commando's oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil commandirt sind. Die Oberwachtmeister und Gendarmen haben den Civildienst der Gendarmerie unter der Leitung der Civilbehörden, denen sie zur Dienstleistung überwiesen sind, zu versehen. Die Oberwachtmeister sind jedoch, damit sie ihre Functionen als Militärvorgesetzte der Gendarmen erfüllen können, zu dem Civildienste nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen dazu geeigneten Fällen heranzuziehen.

§. 5.

Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse, die Bestimmung des Stationsortes ihrer Mitglieder einschließlich der Offiziere, sowie die Bezeichnung derjenigen Civilbehörden, welchen die Oberwachtmeister der Gendarmerie und die Gendarmen in ihren civildienstlichen Verrichtungen unterzuordnen sind, bleibt dem Minister des Innern unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie überlassen.

§ 6.

Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns vor. Der Militär-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Die Entlassung und Pensionirung der Offiziere bei der Gendarmerie erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die der Offiziere des stehenden Heeres.

§. 7.

Die Oberwachtmeister und Gendarmen werden von dem Chef der Gendarmerie, die ersteren vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen, die letzteren aus der Zahl derjenigen Unteroffiziere angenommen und bestellt, welche die als Bedingung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene Dienstzeit im stehenden Heere erfüllt haben und außerdem

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens besitzen,

b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen können, und

c) von starkem, gesundem Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen sind

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers deshalb mit Anweisung zu versehen und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjects zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge.

§. 8.

Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden, sechs Monate nur provisorisch; wenn er während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne Weiteres vom Chef entlassen werden. Bei ihrer Anstellung werden die Gendarmen durch Diensteid verpflichtet.

§. 9.

Die Entlassung nach Ablauf der vorgedachten ersten sechs Monate kann nicht allein durch Kriegsrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs, verhängt werden.

§. 10.

Oberwachtmeister und Gendarmen können wegen solcher Handlungen, welche zwar nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind, durch welche sie aber die Pflichten verletzen, welche ihnen ihr Amt auferlegt, oder wenn sie sich durch ihr Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, im Wege der Disciplinaruntersuchung durch einen Beschluß des Chefs der Gendarmerie aus dem Dienste entfernt werden. Gegen diese Entscheidung steht ihnen der Recurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

§. 11.

Oberwachtmeister und Gendarmen, welche durch körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte, zu der Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind, werden sowohl dann, wenn sie selbst ihre Pensionirung nachsuchen, als wenn sie dieselbe nicht nachsuchen, durch Verfügung des Ministers des Innern in dem für die freiwillige, beziehungsweise unfreiwillige Pensionirung der Civilbeamten vorgeschriebenen Verfahren mit Pension in den Ruhestand versetzt. Die Vorschriften des Preußischen Civil-Pensionsreglements vom 30. April 1825 und die dazu ergangenen und ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen finden auf die Oberwachtmeister und Gendarmen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Pension nach der Dienstdauer, vom Tage des wirklichen Eintritts in den Dienst, ohne Rücksicht auf das damalige Lebensalter des betreffenden Oberwachtmeisters oder Gendarmen, sowie nach dem

Betrage des Gehalts, in dessen Genuß der betreffende Oberwachtmeister oder Gendarm sich zur Zeit seiner Entlassung befindet, berechnet wird. Diejenigen Oberwachtmeister und Gendarmen, welche bei eintretender Invalidität noch nicht volle fünfzehn Jahre gedient und sich unbescholten geführt haben, erhalten, jedoch erst nach zurückgelegter sechsmonatlicher Probezeit, ohne Rücksicht auf die in der Gendarmerie selbst zugebrachte längere oder kürzere Dienstzeit, und zwar der Oberwachtmeister jährlich 84 Thaler, der Gendarm aber jährlich 54 Thaler an Pension. Die Oberwachtmeister und Gendarmen, welche früher in den neu erworbenen Landestheilen dem Staate gedient haben und mit denselben übernommen worden sind, werden nach den Vorschriften für die aus diesen Landestheilen übernommenen Civilbeamten pensionirt.

§. 12

Außer der Besoldung und den vom Staate gewährten Emolumenten haben die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen weder in ihrem Standquartier, noch außerhalb desselben Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, an Orten, wo keine Militärmagazine sind und der Fouragebedarf der daselbst stationirten Gendarmerie auch im Wege der Verdingung zu einem angemessenen Preise nicht zu erlangen ist, die Lieferung der Fourage gegen Erstattung des mittleren Marktpreises am Orte der Lieferung, falls aber von der Gemeindebehörde erweislich die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen ist, gegen Erstattung der wirklich gezahlten höheren Preise aus der Staatscasse, zu leisten.

§. 13.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie gewährt den Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen einen vorzüglichen Anspruch auf Anstellung in solchen Civilämtern, zu welchen sie geeignet sind.

§. 14.

Das Corps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem es gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dies aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet. Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen.

§. 15.

Die Mitglieder der Gendarmerie gehören zu den Personen des Soldatenstandes und

haben den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Auf dieselben finden die Vorschriften der Militär-Strafgesetze Anwendung. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde (§. 5.) ist befugt, gegen ihn wegen eines Dienst- oder anderen Vergehens oder eines Verbrechens eine vorläufige Untersuchung einzuleiten, auch nach Befinden in dringenden Fällen ihm vorläufig, bis zur Entscheidung der competenten Militärbehörde über seine Suspension vom Dienste, die Ausübung aller Dienstverrichtungen zu untersagen, demnächst aber verbunden, die Acten dem vorgesetzten Districtsoffizier zum weiteren Verfahren zu übersenden und hat der Districtsoffizier den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt soll dem Chef der Gendarmerie der Wirkungskreis eines Divisionscommandeurs, dem Brigadier der eines Regimentscommandeurs und den Districtsoffizieren der eines detachirten Bataillonscommandeurs zustehen. Für den Fall der Concurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militärpersonen erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch den Kriegsminister. Ist in Folge des eingeleiteten gerichtlichen oder Disciplinar-Verfahrens die Entfernung eines Gendarmen aus dem Corps vorherzusehen, so hat der Chef der Gendarmerie die Suspension desselben vom Dienste mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung, jedoch mit Belassung des Unterhaltes des Pferdes bei berittenen Gendarmen, zu verfügen.

§. 16.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung, ob, über die Befolgung der oben gedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, Verbrechen, Vergehen und anderen strafbaren Handlungen nachzuforschen und den Behörden und sonstigen öffentlichen Beamten, wenn dieselben zur Ausübung ihres Dienstes Schutz bedürfen, solchen auf Ansuchen zu gewähren. Die Mitglieder der Gendarmerie sind befugt, auch ohne Auftrag bei gesetzmäßiger Veranlassung und unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen Personen festzunehmen oder in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, in Wohnungen einzudringen und Haussuchungen vorzunehmen. Deserteure haben sie aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern. Die Gendarmen können dazu verwandt

werden, Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der darüber bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken. Zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Civilbehörden und zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten dürfen die Gendarmen nur ausnahmsweise in solchen Fällen gebraucht werden, wo solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann. Die Mitglieder der Gendarmerie versehen in der Regel ihren Dienst in den ihnen überwiesenen Dienstbezirken. In Anlaß besonderer Aufträge aber haben sie ihre Thätigkeit auch über diese Bezirke hinaus auszudehnen und ebenso sind sie auch ohne Anweisung Seitens der ihnen vorgesetzten Civilbehörden verpflichtet, in eiligen oder sonst dringenden Fällen der Ortsobrigkeit oder der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten 2c. so weit zu verfolgen, bis sie die zur weiteren Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit oder einem anderen Gendarmen gemacht haben und von diesem die nöthigen Anstalten zur weiteren Nacheile getroffen werden.

§. 17.

Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls

a. die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und anderen, eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;
b. den Verwaltungs- und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Execution in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militär-Execution eintreten würde;
c. bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Corps abzuliefern.

§. 18.

Jedermann ist schuldig, unter Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingt Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Oberwachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades in dem Verhältnisse des commandirten Militärs und der Schildwachen. Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gen-

darmerie auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde befugt, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a. wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b. wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, thätlichen Widerstand entgegensetzen, oder sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c. wenn sie auf andere Weise den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 19.

Ein Jeder, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde, ist schuldig, die Gensdarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentliche und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheit erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 20.

Die Militär-Vorgesetzten haben über die Führung und Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht genaue Auskunft einzuziehen, die befundenen Mängel abzustellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig zu berücksichtigen.

Wenn ein Gendarm zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militär-Vorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen.

§. 21.

Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden und jeder einzelne Gendarm zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 5), so steht dieser Behörde zu, die Gendarmen in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt haben, zu belehren und zurechtzuweisen und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarm mit seinen Pflichten immer bekannter werde, und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militär-Vorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Commando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig controliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disciplinarvergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinarbestrafung durch den Militärvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen, und es muß, sobald im ersteren Falle die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 22.

Die Civilbehörden und die Militärvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältniß, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Commando's oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil commandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchen Falles sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militärvorgesetzten untergeordnet. Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Auf-

träge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle anderen als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 23.

Obgleich die Gendarmerie eine militärische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem General-Commando oder einem anderen Militärbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Commandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militärvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehen.

§. 24.

Alle in den in §. 1 bezeichneten Landestheilen bisher bestandenen Gesetze und Verordnungen über die Einrichtung der Gendarmerie, beziehungsweise der Landjäger-Corps, treten außer Kraft. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Gendarmen bisher in ihrer civildienstlichen Thätigkeit nicht unter Civilbehörden, sondern auch in dieser Beziehung unter der Leitung ihrer Militärvorgesetzten gestanden haben, ist diese Einrichtung auch bei der durch die gegenwärtige Verordnung errichteten Landgendarmerie bis dahin beizubehalten, wo die Ueberweisung der Gendarmen an Civilbehörden in Gemäßheit des §. 5 dieser Verordnung erfolgt sein wird.

§. 25.

Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die mit Unserer Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 vereinigten Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz für die Preußischen Staaten vom 25. April 1853 (Gesetz-Samml. für 1853. S. 162) erlangt in den mit Unserer Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 vereinigten Landestheilen mit dem Tage, an welchem das diese Verordnung enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben wird, Gesetzeskraft und tritt das Kammergericht an die Stelle der in jenen Landestheilen bis dahin mit der Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen befaßten Behörden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung.

In Ausführung des §. 73 der Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins, des §. 42 der Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes und des §. 29 der Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak vom 11. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 633 und folgende) werden hiermit für den Bezirk der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Kassel (Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867, Gesetz-Samml. Seite 204) zur Erhebung und Controlirung der vorgedachten Steuern folgende Hebestellen und Beamten bestimmt:

I. Hebestellen.

A. in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen.

1) Neben-Steuer-Amt Nenndorf für den Justizamtsbezirk Rodenberg.
2) Haupt-Steuer-Amt Rinteln für den Justizamtsbezirk Rinteln, Obernkirchen und Oldendorf.
3) Neben-Steuer-Amt Hofgeismar desgl. Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein und Sababurg.
4) „ „ „ Volkmarsen desgl. Wolfhagen, Naumburg, Volkmarsen und Zierenberg.
5) Provinzial-Steuer-Amt Kassel für den Justizamtsbezirk Kassel I. II. III. und Oberkaufungen.
6) Neben-Steuer-Amt Witzenhausen desgl. Witzenhausen und Allendorf.
7) „ „ „ Fritzlar desgl. Fritzlar, Gudenberg, Jesberg und Felsberg.
8) „ „ „ Melsungen desgl. Melsungen und Spangenberg.
9) „ „ „ Lichtenau desgl. Lichtenau und Großalmerode.
10) „ „ „ Eschwege desgl. Eschwege I. und II., Abterode, Bischhausen und Wannfried.
11) „ „ „ Frankenberg desgl. Frankenberg und Rosenthal.
12) Untersteuererhebung Homberg desgl. Homberg, Borken, Raboldshausen.
13) Neben-Steuer-Amt Rotenburg desgl. Rotenburg I. und II., Nentershausen und Sontra.
14) Untersteuererhebung Netra desgl. Netra.
15) Provinzial-Steuer-Amt Marburg desgl. Marburg I. und II., Fronhausen, Wetter, Kirchhain, Amöneburg, Neustadt, Rauschenberg.
16) Neben-Steuer-Amt Ziegenhain desgl. Ziegenhain, Neukirchen, Oberaula u. Treysa.
17) „ „ „ Hersfeld desgl. Hersfeld I. II., Friedewald, Niederaula und Schenklengsfeld.
18) Untersteuererhebung Hünfeld desgl. Hünfeld, Burghaun, Eiterfeld.
19) Provinzial-Steuer-Amt Fulda desgl. Fulda I. II. III., Großenlüder und Neuhof.
20) Neben-Steuer-Amt Schlüchtern desgl. Schlüchtern, Salmünster, Steinau und Schwarzenfels.
21) „ „ „ Gelnhausen desgl. Gelnhausen, Bieber, Birstein, Meerholz und Wächtersbach.

22) Provinzial-Steuer-Amt Hanau desgl. Hanau I. II., Langenselbold, Windecken, Bergen, Bockenheim.

B. in den ehemaligen Bayerischen Gebietstheilen.

23) Malzaufschlags-Einnehmerei Hilders für den Landgerichtsbezirk Hilders.
24) „ „ Poppenhausen für den Landgerichtsbezirk Weyhers.
Reben-Steuer-Amt Gelnhausen (zu 21) für den Landgerichtsbezirk Orb.

C. in dem Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M.

25) Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. M. für das ganze Gebiet.

D. in den ehemalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

26) Districts-Einnehmerei Vöhl, zugleich für die Enclaven Eimelrod und Höringhausen.
27) „ „ Battenberg.
28) „ „ Biedenkopf.
29) „ „ Gladenbach.
30) „ „ Rodheim.

E. in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

31) Rentei Homburg für das ganze Gebiet, zugleich für die Enclaven Rödelheim und Niederursel.

F. in dem ehemaligen Herzogthum Nassau.

32) Steuer-Amt Dillenburg für den Amtsbezirk Dillenburg.
33) „ Hachenburg „ „ „ Hachenburg.
34) „ Marienberg „ „ „ Marienberg.
35) „ Herborn „ „ „ Herborn.
36) „ Herschbach „ „ „ Selters.
37) „ Rennerod „ „ „ Rennerod.
38) „ Montabaur „ „ „ Montabaur.
39) „ Wallmerod „ „ „ Wallmerod.
40) „ Hadamar „ „ „ Hadamar.
41) „ Weilburg „ „ „ Weilburg.
42) „ Braubach „ „ „ Braubach.

43)	Steuer-Amt Nassau	für den Amtsbezirk	Nassau.
44)	„ Diez	„ „ „	Diez.
45)	„ Limburg	„ „ „	Limburg.
46)	„ Runkel	„ „ „	Runkel.
47)	„ Usingen	„ „ „	Usingen.
48)	„ Caub	„ „ „	St. Goarshausen.
49)	„ Catzenelnbogen	„ „ „	Nastätten.
50)	„ Langenschwalbach	„ „ „	Langenschwalbach.
51)	„ Bleidenstadt	„ „ „	Wehen.
52)	„ Idstein	„ „ „	Idstein.
53)	„ Cronberg	„ „ „	Königstein.
54)	„ Rüdesheim	„ „ „	Rüdesheim.
55)	Steuerstelle Oestrich	„ „ „	Eltville.
56)	Haupt-Steuer-Amt Biebrich	„ „ „	Wiesbaden.
57)	Steuer-Amt Wiesbaden		
58)	Steuerstelle Hochheim	„ „ „	Hochheim.
59)	Steuer-Amt Höchst	„ „ „	Höchst.

II. Beamten.

Die im Gebiete der vorgedachten Hebestellen fungirenden Zoll- und Steuer-Beamten.

Berlin, den 11. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Herren Minister des Handels und des Innern mittelst Rescriptes vom 25. Mai d. Jhrs. der Rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfangs des Preußischen Staatsgebiets ertheilt haben.

Wiesbaden, den 15. Juni 1867.

Königliche Administration für Nassau.
von Diest.

vdt. Schulzen.

Bekanntmachung.

Mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4. d. Mts. ist der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hannover'schen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 17. Juni 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

von Diest.

vdt. Halbey.

(Die Wahlen zum Wiesbadener Handelskammerbezirk betreffend.)

Nachdem Herr Theodor Dilthey zu Rüdesheim aus der Handelskammer zu Wiesbaden ausgetreten ist, so ist an dessen Stelle zufolge §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebniß der Wahlen Herr Alexander Roth von Wehen zum Eintritt in die Handelskammer als Ersatzmann berufen.

Es wird dies in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl innerhalb 14 Tagen von dieser Publication an dahier vorzubringen sind.

Wiesbaden, den 29. Mai 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Hillebrand.

(Die Wahlen zum Limburger Handelskammerbezirk betreffend.)

Nachdem Herr August Chelius zu Diez auf die Wahl als Mitglied zur Handelskammer des Bezirks Limburg verzichtet hat, ist an dessen Stelle zufolge des §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebnisse der Wahlen Herr Rudolph Jung zu Ems zum Eintritt in die Handelskammer berufen.

Es wird dies in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl als

Handelskammermitglied innerhalb 14 Tagen von dieser Publication an dahier vorzubringen sind.

Wiesbaden, den 6. Juni 1867.

Königliche Regierung.
In Auftrag:
Diehl.

vdt. Hillebrand.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar d. J., betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau (Beilage Nr. 19 zum Intelligenzblatt), wird das durch Artikel VI derselben eingeführte Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 S. 203) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 4. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§. 2.

Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mi-

neralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begunstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§. 3.

Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrlässiger Weise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Überschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die im §. 1. angedrohten Strafen Anwendung.

§. 4.

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
von Manteuffel.

Dienstnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Archivdirector Geheime-Regierungsrath Spieß zu Idstein die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen und demselben den Rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen,

dem bisherigen evangelischen Schullehrer Schmidt zu Dillenburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen und

dem Amtmann, Geheimerath von Gagern zu Diez die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ehrengroßcomthurkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu gestatten.

Medicinalrath Dr. Lötschert von Wehen ist nach Hochheim, Medicinalrath Dr. Trägel von Marienberg nach Wehen versetzt, dem Medicinalassistenten Dr. Schütz von Hachenburg die Verwaltung der Medicinalrathsstelle in Marienberg übertragen, Medicinalassistent de Beauclair von Emmerichenhain nach Marienberg versetzt, der zum Medicinalassistenten in Marienberg designirte Medicinalaccessist Menningen zum Medicinalassistenten in Hachenburg ernannt, dem Medicinalaccessisten Mencke von Rennerod die Verwaltung der Medicinalassistentenstelle in Emmerichenhain übertragen, Medicinalaccessist Best von Idstein zum Medicinalassistenten in Michelbach ernannt, dem Medicinalaccessisten Ebertz von Weilburg die Verwaltung der Medicinalassistentenstelle zu Driedorf übertragen, der Medicinalaccessist Arthen von Wehen nach Selters und Medicinalaccessist Justi von Selters nach Idstein versetzt worden.

Criminalgerichtscanzlist, Canzlei-Registrator Bott zu Wiesbaden ist in den Pensionsstand versetzt worden.

Decanatsverwalter Pfarrer Zickendrath von Schierstein ist zum Pfarrer in Dotzheim, Pfarrer Usener von Löhnberg zum Pfarrer in Schierstein, Pfarrer Zachariä von Selters zum Pfarrer in Löhnberg, Pfarrer Klein von Fleisbach zum Pfarrer in Selters, Pfarrer Schellenberg von Hadamar zum Pfarrer in Rastätten, Pfarrer Frickhöffer von Staffel zum Pfarrer in Hadamar und Caplan Spieß von Nassau zum Pfarrer in Fleisbach ernannt worden.

Der Münzmeister Korn zu Wiesbaden ist in den Quiescentenstand versetzt worden.

Carl Griebeling von Wölferlingen ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der geprüften Consolidationsgeometer aufgenommen worden.

Der an der Realschule zu Montabaur verwendete Schulcandidat Hofmann von Fussingen ist zum Hülfslehrer daselbst ernannt worden.

Fräulein Cornelie Voigt aus Kirschseiffen, Reg. Bez. Aachen, ist die Erlaubniß zur Fortführung der in Rüdesheim bestehenden Mädchen-Erziehungsanstalt ertheilt worden.

Lehrer Schwarz zu Eltville ist von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst, Lehrer Schmidt zu Frauenstein an die zweite Lehrerstelle in Eltville, Lehrer Höhler von Oberweier nach Frauenstein, Lehrer Rezel von Guckheim nach Oberweier, Lehrer Schmidt von Höhn-Urdorf nach Guckheim, Lehrvicar Schmidt von Oberhaid als Lehrer nach Höhn-Urdorf, Lehrgehülfe Froh von Seck als Lehrvicar nach Oberhaid versetzt und Schulcandidat Schilling von Dorchheim an die Lehrgehülfenstelle nach Seck dirigirt worden.

Lehrer Priester in Holzappel ist in den Ruhestand, Lehrer Eschhofen von Geilnau nach Holzappel, Lehrer Höfer von Braubach nach Geilnau, Lehrgehülfe Delatour von Hallgarten nach Braubach versetzt und Schulcandidat Kohlhof von Geisenheim an die Lehrgehülfenstelle zu Hallgarten dirigirt worden.

Lehrer Mergenthal in Rennerod ist pensionirt, Lehrer Brüstle von Hellenhahn nach Rennerod, Weidenfeller von Ruppach nach Hellenhahn, Gasser von Eppenhain nach Ruppach, Lehrvicar Welz von Königshofen als Lehrer nach Eppenhain, Lehrgehülfe Steyer von Schloßborn als Lehrvicar nach Königshofen und Lehrvicar Brendel von der Winterschule zu Gerolstein als Lehrgehülfe nach Schloßborn versetzt worden.

Lehrer Schirg zu Niederlahnstein ist in den Ruhestand, Lehrer Müller von Osterspai nach Niederlahnstein, Becker von Dahlheim nach Osterspai, Schmidt von Altenhain nach Dahlheim, Lehrgehülfe Gerz von Hillscheid als Lehrer nach Altenhain versetzt und Schulcandidat Fries von Hillscheid an die dasige Lehrgehülfenschule dirigirt worden.

Lehrer Becker zu Weilmünster ist nach Niederneisen versetzt, Lehrgehülfe Heyeckhaus zu Weilmünster zum Lehrer daselbst ernannt und Schulcandidat Bäppler in Usingen an die Lehrgehülfenstelle zu Weilmünster dirigirt worden.

Lehrer Schwarz zu Hahn, Amts Wehen, ist nach Gemünden, Lehrvicar Veidt von Lochum nach Hahn und Schulcandidat Eschenröder vom Rettungshaus bei Wiesbaden nach Lochum als Lehrvicar versetzt worden.

Lehrer Reichmann zu Anspach ist in den Ruhestand, Lehrer Horn daselbst von der zweiten an die erste Stelle, Lehrer Wiegand zu Liebenscheid an die zweite Lehrerstelle zu Anspach, Lehrvicar Klöß zu Weisenberg als Lehrer nach Liebenscheid versetzt und Schulcandidat Haas von Willingen an die Lehrvicarstelle zu Weisenberg dirigirt werden.

Lehrer Schmidt in Dillenburg ist in den Ruhestand, Lehrer Buch von Nassau nach Dillenburg, Lehrer Roos von der zweiten Lehrerstelle in Nassau an die erste daselbst, Lehrer Kuh von Westerfeld an die zweite Lehrerstelle zu Nassau, Lehrer Picker von Dorfweil nach Westerfeld, Althen von Altweilnau nach Dorfweil, Lehrvicar Schepp von Georgenborn als Lehrer nach Altweilnau, Lehrgehülfe Lauth von Anspach als Lehrvicar nach Georgenborn, Lehrvicar Schardt von Bach und Pfuhl als Lehrgehülfe nach Anspach versetzt und Schulcandidat Münzert von Limbach, Amts Wehen, an die Lehrvicarstelle zu Bach und Pfuhl dirigirt worden.

Lehrer Körner zu Driedorf ist nach Fleisbach, Lehrer Menges von Stein, Amts Hachenburg, nach Driedorf, Lehrvicar Ehlgen von Astert als Lehrer nach Stein versetzt und Schulcandidat Schmidt von Vorod an die Lehrvicarstelle zu Astert versetzt worden.

Lehrvicar Kinkel zu Bannberscheid ist an die zu Höchst neu errichtete Lehrerstelle, Lehrgehülfe Eiffler von Hundsangen als Lehrvicar nach Bannberscheid und der frühere Lehrgehülfe Loreth von Oberhöchstadt an die Lehrgehülfenschule zu Hundsangen versetzt worden.

Lehrer Ihl zu Filsen ist vom Dienste suspendirt, Lehrer Fliegel zu Hasselbach, Amts Usingen, nach Filsen, Lehrer Effelberger von Büdingen nach Hasselbach, Lehrvicar Baldus von Niedersayn als Lehrer nach Büdingen, Lehrgehülfe Sturm von Nister, Amts Hachenburg, als Lehrvicar nach Niedersayn versetzt und Schulcandidat Bleutchen von Dorndorf an die Lehrgehülfenschule zu Nister dirigirt worden.

Lehrer Siebel zu Fellerdilln ist in den Ruhestand, Lehrer Roth von Buch nach Fellerdilln, Lehrvicar Hartenfels von Großseifen als Lehrer nach Buch versetzt und Schulcandidat Berns von Ballersbach an die Lehrvicarstelle zu Großseifen dirigirt worden.

Mit Versehung der Lehrgehülfenschule zu Herbornseelbach ist Schulcandidat Chun von Oberneisen, mit derjenigen zu Dotzheim Schulcandidat Fischer zu Wied, mit derjenigen zu Höchstenbach Schulcandidat Haibach von Allendorf, mit derjenigen zu Straßebersbach Schulcandidat Müller von Erdbach, mit derjenigen zu Merenberg Schulcandidat Barth von Okriftel beauftragt worden.

Lehrer Acht von Dreisbach ist nach Rentershausen, Lehrvicar Kreckel von Dahlen als Lehrer nach Dreisbach und der seither an der Schule zu Rentershausen verwendete Schulcandidat Hermes von Montabaur an die Lehrvicarstelle zu Dahlen versetzt worden.

Lehrer Reidhöfer zu Hohenstein ist an die an der Elementarschule zu Wiesbaden neu errichtete Lehrerstelle, Lehrer Wagner zu Bergebersbach nach Hohenstein, Lehrvicar Debus von Niedermörsbach als Lehrer nach Bergebersbach versetzt und Schulcandidat Schmidt von Offenbach an die Lehrvicarstelle zu Niedermörsbach dirigirt worden.

Lehrer Meuser zu Altenkirchen ist in den Ruhestand, Lehrer Hermann von Ohren nach Altenkirchen, Nohl von Rettert nach Ohren, Sauerwein von Hinterwald nach Rettert, Kurz von Oberroßbach nach Hinterwald, Lehrgehülfe Stöppler von Walsdorf als Lehrer nach Oberroßbach versetzt und Schulcandidat Schwarz von Usingen mit Versehung der Lehrgehülfenschule zu Walsdorf beauftragt worden.

Dem provisorischen Lehrgehülfen Müller zu Wallmerod, den Lehrvicaren Urban zu Weltersburg und Zöllner zu Heisterberg sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Am 25. Mai ist der Lehrer Eschhofen zu Holzappel mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 32. Wiesbaden, den 27. Juni 1867.

Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555.) und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Wenn Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Ausführung und Unterhaltung solcher Anlagen durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 2.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll,

b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;

c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung zu bringen

§. 3.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird die Verwaltungsbehörden wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 4.

Genossenschaften für Drainanlagen sollen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden.

§. 5.

Wo dergleichen Genossenschaften (§. 1) unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im ordnungsmäßigen Wege.

§. 6.

Für Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen, auf welche diese Verordnung angewendet wird, haben die derselben entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften keine Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

In dem mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, treten rücksichtlich der Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatscassen zu entrichten sind, die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Die von den Eisenerz-Bergwerken bisher erhobenen Abgaben sind ohne Unterschied aufgehoben.

§. 2. Der Bergwerkszehnte oder Zwanzigste, die Receß- und Quatembergelder, die Grubenfeldabgaben, die von den Bergwerken zu entrichtenden Gewerbesteuern, fixen und proportionellen Steuern, die Sporteln und Gebühren in Verwaltungs-Angelegenheiten der Bergbehörden, mit Ausnahme der baaren Auslagen und Stempel, sowie alle sonstigen Bergwerksabgaben sind aufgehoben.

An deren Stelle tritt für sämmtliche Bergwerke, ausschließlich der Eisenerz-Bergwerke, eine Bergwerkssteuer von zwei Procent von dem Werthe der Producte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheils der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten. Ebenso werden die von dem Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch die Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht verändert.

Hinsichtlich der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerksabgaben kommt das Gesetz vom 17. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 13 des Ge-

setzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Samml. für 1863, S. 462), zur Anwendung.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Rücksichtlich der im vormaligen Herzogthume Nassau gelegenen Braunkohlengruben wird jedoch eine besondere Verordnung den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an dieselben die Bergwerkssteuer zu entrichten haben.

Artikel III.

Alle bisherigen, für die im Artikel I. bezeichneten Landestheile ergangenen Gesetze und Verordnungen, die Bergwerksabgaben betreffend, sind aufgehoben.

Artikel IV.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung ist der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß der Preußischen Währung und des Preußischen Gemäßes zu der Währung und dem Gemäße der zum Provinzialsteuer-Directionsbezirk Cassel gehörenden Landestheile.

In Ausführung des §. 73 der Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins, §. 42 der Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes und §. 29 der Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak vom 11. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 633) wird hiermit für den Umfang der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel (Verordnung vom 22. Februar 1867, Gesetz-Samml. S. 273) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es werden gerechnet

I. für die Branntweinsteuer,

(§§. 3 und 4 der Verordnung vom 11. Mai 1867).

a. 20 Preußische Quart gleich 11,54 Kurhessischen Maaß,
„ „ 11,45 Nassauischen „
„ „ 12,77 Frankfurter „
„ „ 21,42 Bayerischen „
„ „ 11,45 Großherzoglich Hessischen Maaß,
„ „ 11,45 Homburger Maaß,

b. 1 Eimer (60 Preußische Quart) gleich 34,62 Kurhessischen „
„ „ 34,35 Nassauischen „
„ „ 38,32 Frankfurter „
„ „ 1 Eimer 42 Bayerischen Maaß,
„ „ 34,35 Großherzoglich Hessischen Maaß,
„ „ 34,35 Homburger Maaß.

c. 3 Silbergroschen gleich 10 Kreuzern 2 Hellern,
2 Silbergroschen 6 Pfennige gleich 8 Kreuzern 3 Hellern,
4 Silbergroschen gleich 14 Kreuzern,
8 Silbergroschen gleich 28 Kreuzern.

II. für die Braumalzsteuer,

(§. 1 der Verordnung vom 11. Mai 1867)

a. 1 Preußischer Centner gleich 1 Zollcentner,
„ „ 0,89 Bayerischen Centner.

b. 20 Silbergroschen gleich 1 Gulden 10 Kreuzern.

III. für die Steuern vom inländischen Tabak,

(§. 2 der Verordnung vom 11. Mai 1867)

a. 6 Preußische Quadratruthen gleich 5,34 Kurhessischen Quadratruthen,
„ „ 3,4 Nassauischen „
„ „ 6,72 Frankfurter „
„ „ 9,99 Bayerischen „
„ „ 13,62 Großherzoglich Hessischen Quadratklaftern,
„ „ 7,14 Homburger Quadratruthen.

b. 6	Silbergroschen	gleich	21	Kreuzern,	
5	„	„	17	„	2 Hellern,
4	„	„	14	„	
3	„	„	10	„	2 Hellern.

Berlin, den 14. Juni 1867.

Der Finanz-Minister
von der Heydt.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3 der Verordnung vom 11. v. M. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz.-Samml. S. 633) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangsabgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntweinausfuhr zu gewährende Steuervergütung auf 8 Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. Js. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangsabgaben und der Steuervergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867.

Der Finanz-Minister
von der Heydt.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten.

Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabaks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 No. II. §. 3 d. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend (Gesetz-Samml. S. 641), hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867.

Der Finanz-Minister
von der Heydt.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 33. Wiesbaden, den 2. Juli 1867.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a. M., Darmstadt und Cassel Oberpostdirectionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Postverwaltungsbezirke der Oberpostdirectionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn- und Taxis'scher Postanstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten untereinander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den gedachten Postanstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird.

Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollern'schen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe. Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt.

Berlin, den 25. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Dienstnachrichten.

Der Oberförster Forstmeister Beyer zu Mittelheim, der Oberförster Forstmeister Speck zu Hadamar, der Oberförster Müller zu Wörsdorf, der Recepturbeamte Hofkammerrath Sell in Eltville, der Rechnungskammerrevisor Mandler und der Probator Schies vom Finanzcollegium sind auf ihr Ansuchen, letzterer unter Verleihung des Characters als Revisor, in den Ruhestand versetzt worden.

Der provisorische Lehrvicar Peter zu Schönau-Strüth ist definitiv daselbst angestellt worden.

No. 34 fehlt im Hauptamtl. Exempl.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 35. Wiesbaden, den 6. Juli 1867.

Publications-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe im ganzen Umfange der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets und der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit derselben vereinigten Landestheile am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Ho-

heit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehe-

maligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt

17 Stimmen

führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschluß-

fassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären

und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen;

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung

oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in soweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundescasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:

a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;

b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865., in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864., in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864., desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages

vom 16. Mai 1865. auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Conzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güter-

züge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getraide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grund-

sätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundescasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffs-Certificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Consulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundes-Kriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar

die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des

Bundes zur Bundescasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter rc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden rc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Officiere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.)

XII. Bundesfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichtages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundes-

rathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 36. Wiesbaden, den 9. Juli 1867.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Uebersicht über die Eintheilung und die Ressortverhältnisse der vom 1. Juli d. Js. ab in Funktion tretenden Königlichen Postanstalten zur allgemeinen Kenntniß.

Für den ambulanten Postdienst auf den Eisenbahn-Routen treten zu Eisenach und zu Frankfurt a. M. Eisenbahn-Post-Aemter mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 27. Juni 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

von Diest.

vdt. Schulzen.

Uebersicht

der seitherigen Thurn- und Taxis'schen, sowie der in den früher Bayerischen, jetzt Preußischen Gebietstheilen belegenen Post-Anstalten und deren Ressortverhältnisse vom 1. Juli 1867 ab. Es ressortiren von der Königlichen Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M.:

A. Post-Aemter.

1 Biebrich.
2 Biedenkopf.
3 Diez.
4 Eltville (Ellfeld).
5 Ems.
6 Frankfurt am Main
7 Hechingen.
8 Höchst am Main.
9 Homburg vor der Höhe.
10 Limburg an der Lahn.
11 Oberlahnstein.
12 Rüdesheim.
13 Sigmaringen.
14 Weilburg.
15 Wiesbaden.

Ferner: das Eisenbahn-Postamt Nr. 19 zu Frankfurt a. M.

B. Post-Expeditionen I. Classe.

1 Bornheim.
2 Camberg.
3 Dillenburg
4 Gladenbach.
5 Hachenburg.
6 Hadamar.
7 Herborn.
8 Langenschwalbach.
9 Montabaur.
10 Nassau.
11 Oberursel.
12 Rennerod.
13 Runkel.
14 Sachsenhausen.
15 St. Goarshausen.
16 Soden.
17 Usingen.

C. Post-Expeditionen II. Classe.

1* Aßmannshausen.
2 Battenberg.
3 Beuron.
4 Bonames.
5 Braubach.
6 Bromskirchen.
7 Burladingen.
8 Camp.
9 Catzenelnbogen.
10 Caub.
11 Cronberg.
12 Dettingen.
13 Eibelshausen.
14 Elz.
15 Empfingen.
16 Eppstein.
17* Erbach im Rheingau.
18 Esseratsweiler.
19 Flörsheim.
20 Freilingen.
21 Friedrichsdorf.
22 Gammertingen.
23 Geisenheim.
24 Haiger.
25 Haigerloch.
26 Hattenheim.
27 Hattersheim.
28 Heddernheim.
29 Herschbach.
30 Hochheim.
31 Höhr.
32 Hofheim.
33 Holzhausen a. d. Haide.
34 Idstein.
35 Imnau.
36 Johannisberg.
37 Jungingen.
38 Kirberg.
39 Kirdorf (Landgr. Hessen.)
40 Klosterwald.
41 Königstein.
42 Krauchenwies.

43 Laurenburg.
44 Lorch.
45 Marienberg.
46* Meudt.
47 Nastätten.
48 Niederrad.
49 Niederselters.
50 Nieder-Ursel.
51 *Niederwalluf.
52 Oberrad.
53 Obertiefenbach.
54 Oestrich.
55 Ostrach.
56 Ransbach.
57 Rodheim a. d. Bieber
58 Rödelheim.
59 Schierstein.
60 Schlangenbad.
61 Selters.
62 Straßberg.
63 Trochtelfingen.
64 Veringenstadt.
65* Villmar.
66 Wallmerod.
67 Wehen.
68 Wehrheim.
69 Westerburg.
70 Winkel.

Anmerkung: Der Stern (*) bei den Ortsnamen bezeichneten Post-Anstalten, deren Errichtung zwar projectirt, aber zur Zeit noch nicht ausgeführt worden ist.

Bekanntmachung.

Die nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. v. M. auch für den Bezirk des XI. Armee-Corps mit den erforderlichen Modificationen maßgebenden Bestimmungen vom 26. October 1850 über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung.
In Auftrag:
Diehl.
vdt. Kompf.

Bestimmungen
über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§. 1.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Classen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2.

Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3.

Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Controle der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Controle tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersclasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Controle entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Controle entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4.

In jeder Classe rangiren die nach §. 3 ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Classe umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5.

In dem Falle zu §. 4 wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Classe auf die vier Compagnie-Bezirke, und in denjenigen Compagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile contingentirt.

§. 6.

Die zur Completirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Classe folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7.

Freiwillige können ohne Rucksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Com-

pagnie-Bezirks befreit bleiben; der Commandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8.

Häusliche, gewerbliche und Familienverhältnisse können nur ausnahmsweise insoweit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Classe des ersten Aufgebots bedingt werden kann Die hierdurch gebildete Classe der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich ebenso, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Classen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Classe vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reclamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9.

Die im §. 8 erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist;

2) wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1. Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde;

3) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Cultur und der National-Oeconomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1. und 2. Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeindevorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht auf's

Reue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reclamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2. Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speciellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17.

Im Augenblick der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Classe, in der sich der betreffende Mann befindet, sowie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18.

Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reclamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19.

Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20.

Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen

haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannichaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrgangs in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Commandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21.

Bei Gelegenheit der Control-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. October 1850.

Der Minister des Innern. Der Minister des Krieges.
von Manteuffel. von Stockhausen.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuererhebung im vormaligen Herzogthum Nassau nach dem 1. Juli 1867.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai d. J., betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen 2c. (Ges.-Samml. S. 593 ff. und Beilage Nr. 27 zum Intelligenzblatt für Nassau) wird hierdurch für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Nach §. 3 der vorgedachten Verordnung sind vom 1. Juli d. J. ab diejenigen Grundsteuerbeträge, welche speciell auf den Gebäudeflächen nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten bis zur Größe von Einem Preußischen Morgen haften, außer Hebung zu setzen. Von der hiernach noch verbleibenden Grundsteuer der Liegenschaften sollen alljährlich nur drei ein halb Simpel, also für das halbe Jahr vom 1. Juli bis Ende December d. J. überhaupt

Ein und Dreiviertel Simpel

zur Staatskasse eingezogen werden.

Nach der in dieser Beziehung Seitens des Herrn Finanzministers getroffenen Bestimmung wird von der gedachten Grundsteuer am 16. August d. J. Ein Simpel zur Einziehung gebracht werden, während die noch übrigen Dreiviertel Simpel am 15. November d. J. werden eingezogen werden. Den Steuerpflichtigen steht es jedoch frei — falls sie solches zur Vereinfachung ihrer Steuerzahlung vorziehen — den ganzen Betrag von Ein und Dreiviertel Simpel schon am 16. August d. J. einzuzahlen.

II. Mit Einziehung der neu veranlagten Steuern (Gebäudesteuer, Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, Gewerbesteuer) wird sofort nach deren Feststellung vorgegangen werden. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen und zur Vermeidung der für dieselben lästigen Abrechnungen soll von der durch §. 12 der erwähnten Verordnung ertheilten Befugniß:

die bestehenden Steuern, vorbehaltlich einer Ausgleichung der für die Zeit nach dem 1. Juli 1867 gezahlten Beträge mit den von da ab zu entrichtenden neu veranlagten Steuern, fortentrichten zu lassen,

vorläufig kein Gebrauch gemacht werden.

Die Steuerpflichtigen haben dagegen bei der ersten Erhebung der neu veranlagten Steuern die dann bereits fälligen Monatsbeträge auf Einmal zu entrichten.

Wiesbaden, den 6. Juli 1867.

Königliches Finanzcollegium.

Im Auftrag:

Lauß.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem General-Post-Directions- und Oberjustizrath Dr. Cnyrim und den General-Post-Directionsräthen Schramm und Meyer in Frankfurt a. M. den Kronenorden dritter Classe zu verleihen,

die Leitung der Ober-Post-Direction in Frankfurt dem Ober-Post-Director, Geheimen-Postrath Meyer zu übertragen und

den General-Post-Directions-Assessor Dr. Roßhirt in Frankfurt a. M. zum Ober-Post-Director zu ernennen und demselben die Leitung der Oberpost-Direction Trier zu übertragen.

Die vorläufig commissarische Verwaltung des Landrathamts des Dillkreises ist dem Landrath von Oven in Berleburg, des Oberlahnkreises dem Landrath Hahn in Obornik, des Landkreises Wiesbaden dem Landrath von Jordan in Neustadt, des Obertaunuskreises dem bisherigen Civil-Commissarius Landrath von Briesen in Homburg, des Oberwesterwaldkreises dem Amtmann Wißmann in Marienberg, des Unterwesterwaldkreises dem Bürgermeister Grafen Schmising in Geldern, des Rheingaukreises dem Landrath Fonck in Adenau, des Untertaunuskreises dem Regierungsassessor Schreiber zu Hamm und des Unterlahnkreises dem Regierungsassessor Nasse in Coblenz übertragen worden.

Die Collaboratoren Leyendecker zu Hadamar und Schmitthenner zu Weilburg sind zu ordentlichen Gymnasiallehrern daselbst ernannt und der Collaborator Schmidt von Hadamar nach Dillenburg versetzt worden.

Der Baucandidat Usener zu Wiesbaden, der Bauaccessist Winter daselbst, sowie die Baucandidaten Frankenfeld zu Wiesbaden und König zu Rauenthal sind nach erfolgter Zulassung zur zweiten (praktischen) Prüfung im Straßen-, Brücken- und Wasserbau als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 37. Wiesbaden, den 15. Juli 1867.

Verordnung über das Verfahren in Civilprocessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf
Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875 und 876) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums über das Verfahren in Civilprocessen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Mandatsproceß.

§. 1.

Der unbedingte Mandatsproceß findet statt:

1) wegen einer Forderung aus einem einseitigen oder aus einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte, sofern dieselbe sich in einer Urkunde gründet, ohne Unterschied, ob diese eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde ist, wegen einer Forderung aus einem zweiseitigen Geschäfte jedoch nur dann, wenn entweder in derselben

oder in einer anderen Urkunde die Erfüllung der Gegenleistung beurkundet ist. Die Urkunden müssen im Original mit der Klage überreicht werden. Den Original-Schuldurkunden sind gleich zu achten die an Stelle der Schuldbriefe ertheilten Atteste der Hypothekenbehörden über Forderungen, welche in das Hypothekenbuch eingetragen sind. Auch alle übrigen zur Begründung der Klage etwa noch erforderlichen Thatsachen müssen in gleicher Art wie die Forderung durch im Original beizubringende Urkunden bescheinigt werden;

2) wegen Forderungen der Geistlichen, der gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Feldmesser, sowie der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen jedoch, sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nur für den Fall, daß die Forderung durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt ist und das Festsetzungsdecret mit der Klage überreicht wird;

3) wegen der aus dem letzten Jahre, vom Tage der Anbringung der Klage zurückgerechnet, herrührenden Forderungen der ordnungsmäßig concessionirten Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten an rückständigem, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde, der Medicinalpersonen für ihre ärztlichen Dienstleistungen, wenn sie solche speciell angeben und der Apotheker für Arzneimittel, wenn ihre Rechnungen mit den ärztlichen Recepten und einem Festsetzungsdecret belegt sind.

§. 2.

Das Mandat wird mit Bestimmung einer 14tägigen Frist erlassen, binnen welcher der Verklagte seine Einwendungen vorzubringen hat. Die Einwendungen sind entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzubringen; im letzteren Falle ist die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 9 erforderlich.

Bestreitet der Verklagte die Aechtheit einer zur Begründung der Forderung beigebrachten Privaturkunde, so hat er sich zugleich zur Ableistung des Diffessionseides zu erbieten.

Einwendungen, in Betreff welcher dem Verklagten die Beweislast obliegt, sind nur insofern zulässig, als sie sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, erwiesen werden können.

Werden von dem Verklagten rechtzeitig Einwendungen erhoben, in Betreff welcher er entweder den vorstehenden Bestimmungen genügt hat oder nicht beweispflichtig ist,

so sind beide Parteien und die vom Verklagten etwa benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung (§§. 18 ff.) vorzuladen.

Die Vorschriften über den Beweis der Einwendungen gelten auch für den Beweis der Thatsachen, auf welche die eine oder andere Partei sich im weiteren Verfahren beruft.

Findet der Richter eine Einwendung begründet, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt, durch das Erkenntniß wird die Vollstreckbarkeit des Mandats bis dahin gehemmt, daß eine abweichende Entscheidung der höheren Instanz rechtskräftig geworden ist.

Werden die Einwendungen unbegründet befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt; die Appellation gegen ein solches Erkenntniß hat keine aufschiebende Wirkung.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Processe vorbehalten.

Eine Reconvention, insoweit solche sich nicht zu einer Compensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge

§. 3.

Durch Einwendungen, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht werden, wird die Vollstreckbarkeit des Mandats unbeschadet der Bestimmungen des §. 101 nicht gehemmt, dieselben sind mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren, im geeigneten Wege des Processes, zu verweisen. Dasselbe gilt von rechtzeitig angebrachten, jedoch nach den Bestimmungen des §. 2 wegen mangelhafter Beweisantretung nicht zulässigen Einwendungen.

§. 4.

Der bedingte Mandatsproceß findet statt, sofern nicht der unbedingte Mandatsproceß gerechtfertigt ist (§. 1), wegen der auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichteten, die Summe oder den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigenden Forderungen. Das unter abschriftlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden Frist weder mündlich zu Protocoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Der Kläger ist von der Insinuation des Mandats zu benachrichtigen.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung nach Maßgabe des § 37 vorzuladen.

Zweiter Abschnitt.

Ordentlicher Proceß.

§. 5.

In den nicht zum Mandatsproceß geeigneten Processen bestimmt sich das Verfahren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besonderen Processe, nach folgenden Vorschriften.

§. 6.

Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 10, 12 dieser Verordnung bestimmten Nachtheile, zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 7.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Der Richter kann diese Frist bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus andern in der Sache liegenden Gründen, sowie nach Verhältniß der Entfernung des Wohnortes des Verklagten verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nur einmal, verlegen.

§. 8.

Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits im Termine zu erscheinen. Wenn er nicht erscheint, so wird angenommen, daß er auf dem Klageantrage bestehe und die weitere Entscheidung oder Verfügung des Richters nach Maßgabe der Klage und der erfolgten oder nicht erfolgten Einlassung des Verklagten (§§. 10, 11, 18) erwarten wolle.

§. 9.

Der Verklagte ist befugt, entweder in dem Termine zu erscheinen und die Klage mündlich zu Protocoll zu beantworten, oder, statt in dem Termine zu erscheinen, schon vor oder in demselben eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Die schriftliche Beantwortung muß jedoch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein, widrigenfalls sie

für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche die für die Anstellung als Richter oder Anwalt eingeführte Prüfung bestanden haben, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts gestattet.

§. 10.

Wenn der Verklagte in dem Termine nicht erschienen, auch eine schriftliche Klagebeantwortung nicht eingegangen ist, so nimmt das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen für richtig an und erkennt, so weit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, durch Contumacial-Erkenntniß gegen den Verklagten nach dem Antrage der Klage.

§. 11.

Wird der Anspruch von dem Verklagten anerkannt, so ist derselbe durch Agnitions-Erkenntniß seinem Anerkenntniß gemäß zu verurtheilen.

§. 12.

Insoweit der Verklagte den Anspruch des Klägers bestreiten will, muß derselbe sämmtliche Einwendungen, auch diejenigen, welche die in der Klage vorgeschlagenen Beweismittel betreffen, in der Klagebeantwortung vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden, beziehungsweise anerkannt erachtet. Fernere Einwendungen, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 13.

Vermeint der Verklagte, dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
b) der Incompetenz des Gerichts,
c) der Rechtshängigkeit,
d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
e) der nicht erfolgten Cautionsbestellung für die Kosten des Processes, wenn der Kläger ein Ausländer ist,

entgegenstellen zu können und vermag der Verklagte eine solche Einrede, insofern es eines Beweises derselben bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden. Der Verklagte muß daher, wenn er meh-

rere derselben zur Vermeidung der vollständigen Einlassung geltend machen will, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 14.

Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 13) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird alsdann nur insoweit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 15.

Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so kann das Gericht in schwierigen und verwickelten Fällen die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik hören. Wenn die Parteien Rechtsanwalte zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, so sind die Letzteren zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach § 7 abzumessenden Frist aufzufordern. Diejenige Partei, welche einen solchen Bevollmächtigten nicht bestellt hat, wird dagegen innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme der Replik oder Duplik unter Androhung der im § 16 bestimmten Nachtheile vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben die Replik oder Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf diese Schriftsätze finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach §. 9 für die schriftliche Klagebeantwortung gelten.

Sind beide Parteien im Termine zur Klagebeantwortung erschienen, so sind sie in diesem Termine mit der Replik und Duplik zu hören, wenn sie bereit sind, sich sofort zu erklären.

§. 16.

Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die von dem Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden, beziehungsweise anerkannt erachtet. Fernere auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen, Duplikationen) können in erster Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 17.

Die Parteien haben bei Anführen oder Bestreiten der Thatsachen zugleich die Be-

weismittel oder Gegenbeweismittel anzugeben. Werden Zeugen und Sachverständige vorgeschlagen, so sind die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, bestimmt zu bezeichnen; die besondere Aufstellung von Artikeln und Fragestücken ist unzulässig. Bestehen die Beweismittel oder Gegenbeweismittel in Urkunden, so sind dieselben sofort im Original oder in Abschrift einzureichen, oder es ist, unter Angabe der Hinderungsgründe, anzuzeigen, wo sich dieselben befinden. Befindet sich die Urkunde in den Händen des Gegners, so ist das Editionsgesuch gleichzeitig mit der Behauptung, zu deren Unterstützung sie dienen soll, anzubringen; über das Editionsgesuch wird zugleich mit der Hauptsache verhandelt.

§. 18

Nach Beantwortung der Klage und, wenn die Parteien gemäß § 15 mit der Replik und Duplik gehört werden sollten, nach Erledigung des zu dem Ende eingeleiteten Verfahrens werden die Parteien oder deren Bevollmächtigte zur mündlichen Verhandlung der Sache in eine Sitzung des Gerichts vorgeladen, unter Androhung der nach den §§. 25 bis 27 den Ausbleibenden treffenden Nachtheile und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift eingereichten Documente urschriftlich zur Stelle zu bringen, sowie alle sonstigen Beweis- und Gegenbeweismittel nach Vorschrift des §. 28 bei der mündlichen Verhandlung anzugeben.

§. 19.

Eine Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann auf den einseitigen Antrag einer Partei nur einmal und auch nur dann erfolgen, wenn erhebliche Hinderungsgründe bescheinigt sind. Hindernisse in der Person eines bevollmächtigten Rechtsanwalts dürfen in der Regel nicht beachtet werden.

§. 20.

Eine Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung findet nicht statt; das Gericht kann aber auf übereinstimmenden Antrag der Parteien noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung verbinden.

§. 21.

Drei Tage vor der Sitzung ist ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung in derselben bestimmten Sachen vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung der einzelnen Sachen geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses; das Gericht ist jedoch befugt, von dieser Reihenfolge abzuweichen, wenn dringende Ursachen eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Parteien sind zur Vermeidung des Contumacial-Verfahrens zu der in der Vorladung bestimmten Stunde zu erscheinen verpflichtet.

§. 22.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts. Der Vorsitzende ist befugt, bei der mündlichen Verhandlung von jeder Partei oder deren Bevollmächtigten diejenigen Aufklärungen zu fordern, welche zum Verständniß ihrer Anführungen und Anträge, zur Beseitigung von Dunkelheiten und Zweifeln, wozu dieselben Anlaß geben, sowie überhaupt behufs vollständiger Ermittelung des Sachverhalts dienlich erscheinen. Der Vorsitzende kann einem beisitzenden Richter gestatten, das Fragerecht auszuüben. Die Stellung einer Frage muß erfolgen, wenn das Gericht sie für angemessen erachtet.

§. 23.

Die mündliche Verhandlung wird durch ein Mitglied des Gerichts auf Grund eines vor dem Termine aus den bisherigen Verhandlungen angefertigten schriftlichen Referats mittelst einer kurzen mündlichen Darstellung der Sache eingeleitet. Hierauf werden die Parteien oder deren Bevollmächtigte mit ihren mündlichen Vorträgen gehört, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Die Partei, welche nicht durch einen bei dem Gerichte zur Proceßpraxis befugten Rechtsanwalt vertreten ist, kann im Beistande eines solchen auftreten, welcher auf ihren Antrag zum Vortrag zu verstatten ist.

§. 24.

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protocoll aufgenommen, welches enthält:

1) die Namen der anwesenden Gerichts-Mitglieder;
2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind;
3) den Gegenstand des Rechtsstreites;
4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
5) die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung vom Gegner verlangt wird, und diejenigen Erklärungen der Parteien, welche das Gericht für erheblich hält.

Ueber die Fassung des letzten Theils des Protocolls (Nr. 5), welcher den Parteien vorzulesen ist, sind diese mit ihren Bemerkungen zu hören.

§. 25.

Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so bleibt die Sache bis auf weiteres Anrufen der einen oder anderen Partei beruhen.

§. 26.

Erscheint die eine der Parteien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei auf Contumacialverhandlung antragen.

§. 27.

Im Fall der Contumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von der nicht erschienenen oder sich nicht einlassenden Partei angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von derselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, welchen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet. Dasselbe gilt, wenn eine der erschienenen Parteien auf ein neues Vorbringen der anderen Partei, soweit dasselbe bei der mündlichen Verhandlung noch zulässig ist, sich nicht einläßt.

§. 28.

Bei der mündlichen Verhandlung muß jede Partei, soweit es noch nicht geschehen ist, hinsichtlich der Thatsachen, welche ihr zu beweisen obliegen, alle Beweismittel, und hinsichtlich der Thatsachen, welche der Gegner zu beweisen hat und bei welchen sie den Gegenbeweis führen will, alle Gegenbeweismittel angeben.

Urkunden, durch welche eine streitige Thatsache bewiesen werden soll, müssen in der Sitzung im Original vorgelegt werden. Wird eine Urkunde von der Partei, welche sich auf dieselbe zur Beweisführung beruft, nicht vorgelegt, so geht die Partei des Beweismittels für diese Instanz verlustig Wenn eine Urkunde, deren Edition der Gegner verlangt hatte, von der Partei nicht vorgelegt wird, und diese auch zur Ableistung des Editions-Eides sich nicht erbietet, so wird die Edition als verweigert angesehen.

Eine spätere Vervollständigung der Beweisantretung ist im Falle des Widerspruchs des Gegners nur dann zulässig, wenn die neuen Beweismittel erst aus der stattgehabten Beweisaufnahme sich ergeben haben. Die Eideszuschiebung ist jedoch bis zur Erlassung des Endurtheils zulässig.

Durch die Verpflichtung der Parteien, den Beweis oder Gegenbeweis unaufgefordert anzutreten, wird die Befugniß des Richters nicht ausgeschlossen, die Parteien bei der mündlichen Verhandlung auf Mängel und Unvollständigkeiten der Beweisantretung aufmerksam zu machen.

§. 29.

Nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung hat das Gericht das Endurtheil, oder,

wenn die Sache hierzu noch nicht reif ist, den zur Vorbereitung desselben nach Lage der Sache erforderlichen Vorbescheid zu erlassen.

Das Endurtheil oder der Vorbescheid ist in derselben oder in einer anderen, in der Regel nicht über acht Tage hinauszusetzenden, sofort zu bestimmenden Sitzung, und zwar das Endurtheil mit den Entscheidungsgründen durch den Vorsitzenden zu publiciren.

§. 30.

Wird bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei eine erhebliche und noch zulässige neue Thatsache oder ein erhebliches neues Beweismittel geltend gemacht, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte und sich nicht zu erklären vermag, so ist durch Vorbescheid des Gerichts, welcher den Erschienenen statt besonderer Vorladung mündlich zu eröffnen ist, die Fortsetzung der Verhandlung in einer andere Sitzung anzuordnen Gegen die in dieser nicht erscheinende Partei treten die in den §§. 25. bis 27. bestimmten Nachtheile ein.

§. 31.

Der Richter hat auch die von ihm für zulässig und erheblich erachtete Beweisaufnahme durch einen, ohne Beifügung von Gründen zu erlassenden Vorbescheid (Beweisresolut) anzuordnen, in welchem die Thatsachen, worüber Beweis erhoben werden soll und die zu erhebenden Beweise zu bezeichnen sind.

§. 32.

An die dem Beweisresolut zum Grunde liegenden Entscheidungen über die Beweislast, sowie über die Zulässigkeit und Erheblichkeit einer Beweisaufnahme ist der Richter nicht gebunden.

§ 33.

Soll nach dem Beweisresolut von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch, mit Ausnahme schleuniger Fälle, in der Regel nicht früher als acht Tage nach der Publication des Beweisresoluts, abzunehmen.

Andernfalls ist das zuständige Gericht des Orts, wo die Partei wohnt, um die Abnahme des Eides zu ersuchen.

§. 34.

Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so ist entweder einem Commissarius des Gerichts die Erhebung des Beweises aufzutragen, oder um dieselbe das zuständige Gericht zu ersuchen.

Das Gericht ist befugt, die Erhebung des Beweises in einer neuen, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu bestimmenden Sitzung zu bewirken.

§. 35.

Die Vorladung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen erfolgt, insofern die beweisführende Partei sich nicht zu deren Gestellung erbietet, durch das Gericht. Ihre Vernehmlassung ist nicht nach Artikeln, sondern in geordnetem zusammenhängenden Vortrage über ihre Wissenschaft von den zu beweisenden Thatsachen zu protocolliren. Die Parteien sind befugt, der Vernehmung entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Hält eine Person oder deren Bevollmächtigter bei der Abhörung eine Vervollständigung derselben oder die Vorlegung bestimmter Fragen für erforderlich, so müssen bei dem vernehmenden Richter sofort die geeigneten Anträge gestellt werden. Der Richter hat den Anträgen stattzugeben, oder die Gründe der Ablehnung zu protocolliren.

Das Vernehmungsprotocoll wird den Parteien, insofern sie anwesend sind, sofort durch Vorlesung bekannt gemacht, andernfalls abschriftlich mitgetheilt.

Die Zeugen und Sachverständigen werden erst nach der Abhörung beeidigt.

Der Zeugeneid ist dahin zu leisten:

„daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugesetzt habe."

In Fällen, in welchen der Zeuge die Befugniß zur Verschweigung einiger Umstände in Anspruch genommen hat, ist vor den Worten:

„wissentlich nichts verschwiegen",

hinzuzufügen:

„außer den im Protokoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht schuldig halte."

Der Eid, welchen Sachverständige, wenn sie nicht ein- für allemal verpflichtet sind, abzuleisten haben, ist dahin zu leisten:

„daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgegeben haben."

Bei Taxatoren ist hinter dem Worte: „Gutachten" hinzuzufügen: „über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes."

Dolmetscher haben den Eid vorher dahin zu leisten:

„daß sie die Uebersetzung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werden."

§. 36.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme sind die Parteien, insofern dieselbe nicht in einer zugleich zur mündlichen Verhandlung der Sache anstehenden Sitzung erfolgt ist, zur mündlichen Schluß-Verhandlung und Entscheidung in eine Gerichtssitzung unter der Verwarnung vorzuladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen und wolle die Entscheidung der Sache nach Lage der Akten erwarten.

§. 37.

In Arrestsachen, welche getrennt von der Hauptsache verhandelt werden, in Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines bereits angefangenen Baues gestritten wird, in Miethssachen, wenn die sofortige oder in naher Zeit zu bewirkende Einräumung oder Verlassung einer Wohnung Gegenstand des Streits ist, in possessorischen Sachen, ingleichen in anderen, nach der Ansicht des Gerichts, ein besonderes schleuniges Verfahren erheischenden Sachen ist auf die Klage sofort ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung in der Gerichtssitzung anzuberaumen. Wenn in dem Termine beide Parteien nicht erscheinen, so bleibt die Sache bis auf weiteres Anrufen des Klägers auf sich beruhen. Erscheint nur der Verklagte, so ist er auf seinen Antrag durch ein den Kläger in die Prozeßkosten verurtheilendes Erkenntniß von der Klage zu entbinden (die Klage angebrachtermaßen abzuweisen).

Die Beweise können sogleich im ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 38.

Bei Anberaumung der Termine kann in den schleunigen Sachen die im §. 7 bezeichnete Frist nach dem Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. Eine Verlegung des Termins findet in schleunigen Sachen ohne Zustimmung des Klägers nicht statt.

§. 39.

Das im §. 37 bestimmte Verfahren findet in allen Sachen Anwendung, welche vor die Einzelrichter gehören. Die Anfertigung eines Referats bleibt in den vor die Einzelrichter gehörenden Sachen ausgeschlossen.

§. 40.

In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist das Gericht befugt, über bestimmte, von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Die Anordnung ist in jeder

Lage des Prozesses, jedoch erst nach Beantwortung der Klage zulässig. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach Maßgabe des §. 36 vorgeladen.

§. 41.

Alle Erkenntnisse sind sofort nach deren Erlassung auszufertigen und in der Regel binnen acht Tagen zu insinuiren.

Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller Verfügungen erfolgt unmittelbar an die Parteien, wenn diese in Person aufgetreten sind, andernfalls an ihre Bevollmächtigten, in allen Fällen ohne Vermittelung besonderer Procuratoren.

Die Insinuationen können durch die Post nach Maßgabe der im Gebiete des Preußischen Rechts über die Postinsinuationen geltenden Vorschriften geschehen.

In Ansehung der Insinuation der Erkenntnisse gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses nur Einem derselben zu insinuiren. Die übrigen Streitgenossen sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors des Erkenntnisses zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Currende geschehen. Haben die Streitgenossen zur Proceßführung Deputirte aus ihrer Mitte bestellt, so wird die Insinuation nur an die Deputirte bewirkt.

2) Ist der Aufenthalt einer Partei, welcher das Erkenntniß unmittelbar zu insinuiren ist, unbekannt, hat insbesondere die Partei im Laufe des Processes nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, oder kommt im Falle der Postinsinuation die zu insinuirende Ausfertigung des Erkenntnisses als unbestellbar zurück, so wird die für die Partei bestimmte Ausfertigung des Erkenntnisses an der Gerichtsstelle ausgehangen. Die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung 14 Tage lang ausgehangen hat.

3) Eine gleiche Art der Insinuation findet statt bei Contumacial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktalladung ergangen sind.

4) Wohnt die Partei im Auslande, wohin recommandirte Zusendungen gegen Empfangsschein durch die Post stattfinden, so kann die Insinuation mittelst der Post durch rekommandirte Zusendung gegen Empfangsschein geschehen.

5) Wenn die Partei im Publicationstermine oder nach dessen Abhaltung erklärt, daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange, ingleichen, wenn sie die Ausfertigung anzunehmen oder einen Empfangsschein zu

ertheilen verweigert, so vertritt im ersten Falle die über die Erklärung aufzunehmende Registratur, im zweiten Falle die Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 42.

Die zulässigen Rechtsmittel sind:

die Appellation,

die Revision,

die Nichtigkeitsbeschwerde,

der Rekurs,

die Restitution.

Andere Rechtsmittel werden nicht gestattet, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 103.

§. 43.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision, der Nichtigkeitsbeschwerde und des Recurses sind nur gegen die Endurtheile, einschließlich der auf die Ableistung eines Eides lautenden, die Endentscheidung bedingt enthaltenden Urtheile, sowie der gemäß §. 13 über proceßhindernde Einreden erlassenen Urtheile, nicht auch gegen Vorbescheide und insbesondere nicht gegen Beweisresolute zulässig.

II. Gemeinsame Bestimmungen über die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 44.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde sind in allen Fällen bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Dieselbe ist an keine Form gebunden und kann sowohl mündlich zu Protocoll, als schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes erfolgen.

Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 45.

Die Anmeldung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen sechs Wochen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses an gerechnet, erfolgen. Diese Frist wird für den Fiscus, die Corporationen und die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen verdoppelt. Die cura sexus wird als eine Curatel im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht angesehen. Eine Verlängerung der Anmeldungsfrist findet nicht statt.

§. 46.

Das Gericht prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall ist, die Acten unter Benachrichtigung der Parteien sofort an das Gericht der höheren Instanz.

§. 47.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 45 bestimmten Anmeldungsfrist mittelst einer bei dem Gerichte der höheren Instanz einzureichenden Schrift eingeführt und gerechtfertigt werden, ohne daß es einer Aufforderung dazu bedarf. Nur aus bescheinigten Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist verlängert werden.

§. 48.

Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 47 vorgeschriebenen Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche durch das eingeführte Rechtsmittel angegriffen werden, steht es dem anderen Theile frei, eine Abänderung zu seinen Gunsten auch nach Ablauf der Anmeldungs- und Einführungsfristen zu beantragen. Diese Adhäsion muß aber spätestens mit der Beantwortungsschrift ausdrücklich erklärt und gerechtfertigt werden.

III. Bestimmungen über die Appellation.

§. 49.

Die Appellation findet gegen die in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse statt. Dieselbe ist jedoch ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne contradictorisches Verfahren beendigten Sachen und in allen Fällen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt, sowie gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt, insofern die Beschwerde nur dessen Bestimmung betrifft.

Gegen Contumacial-Erkenntnisse findet die dem Gegenstande nach an sich zulässige Appellation von Seiten des Verklagten nur insoweit statt, als die Beschwerde darin sich gründet, daß der Richter aus den für zugestanden erachteten Thatsachen unrichtige Folgen hergeleitet habe.

§. 50.

In der Appellationsinstanz können beide Theile neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte die Angabe der zur Unterstützung derselben etwa anzuführenden neuen Thatsachen enthalten. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche bei der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr vorgebracht werden.

§. 51.

Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Acten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels. Im Falle der Zulassung des Rechtsmittels hat der Appellationsrichter die Schrift dem Appellaten abschriftlich zur Beantwortung unter Androhung der in dem §. 52 bestimmten Nachtheile mitzutheilen. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen nur aus den in §. 47 angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei dem Appellationsrichter einzureichen.

§. 52.

Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienenden neuen Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden beziehungsweise anerkannt zu erachten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Verlaufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

Geht die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist ein, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, die von ihm zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt erachtet, auch gehen dem Appellaten die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 53.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche die für die Anstellung als Richter oder Anwalt eingeführte Prüfung bestanden haben, können die Einführung und

Rechtfertigung, sowie die Beantwortung der Appellation ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes schriftlich einreichen.

Die Schriften anderer Parteien müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§. 54.

Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so werden die Parteien oder deren Bevollmächtigte zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsrichter vorgeladen Wenn beide Parteien in dem Termine nicht erscheinen, so hat der Appellationsrichter nach Lage der Acten die Entscheidung zu erlassen. Wenn nur eine der Parteien nicht erscheint, so tritt gegen dieselbe das Contumacialverfahren dahin ein, daß alle streitigen, von dem Nichterschienenen in zweiter Instanz vorgebrachten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, alle von demselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet werden.

Die vorstehend bestimmten Nachtheile sind den Parteien bei der Vorladung bekannt zu machen.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellter Bevollmächtigten gültig zu Händen der Rechtsanwalte insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gericht zur Proceßpraxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen.

Bei Anberaumung des Termins wird zugleich ein Referent bestellt, welcher das schriftliche Referat nach Vorschrift des §. 23 anfertigt und in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen vorausschickt.

§. 55.

Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln und in einem Urtheile zu entscheiden.

§. 56.

Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Acten beider Instanzen dem Gerichte erster Instanz zur ungesäumten Insinuation zuzufertigen.

§. 57.

Insoweit für das Verfahren in der Appellations-Instanz nicht besondere Vorschriften

ertheilt sind, dienen die für das Verfahren in der ersten Instanz geltenden Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 58.

Aus einem Erkenntniß, gegen welches die Appellation eingelegt oder noch zulässig ist, kann, sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die Execution nicht vollstreckt werden, es sei denn, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheil zu bringen droht.

Ueber die Zulässigkeit der vorläufigen Vollstreckung wird von dem Gericht erster Instanz geeignetenfalls nach Anhörung des Schuldners entschieden. Wird die Vollstreckung für zulässig erklärt, so ist der Schuldner befugt, vor der wirklichen Vollstreckung sich dadurch zu schützen, daß er die streitige Summe oder Sache in gerichtlichen Gewahrsam giebt oder wenn die Verurtheilung auf andere Verpflichtungen sich bezieht, eine von dem Gerichte zu bestimmende Sicherheit leistet.

Das Gericht kann die Vollstreckung davon abhängig machen, daß der Gläubiger eine angemessene Sicherheit leistet.

Die Verfügungen des Gerichts sind nur im Wege der Beschwerde nach den Bestimmungen der §§. 83 und 84 anfechtbar.

IV. Bestimmungen über die Revision.

§. 59.

Die Revision findet gegen die in der Appellationsinstanz erlassenen Erkenntnisse statt. Dieselbe ist jedoch nur zulässig:

1. in denjenigen Fällen, in welchen die Revisionsbeschwerde andere als vermögensrechtliche Verhältnisse, insbesondere Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehesachen oder Ehegelöbnisse, sofern über dieselben in der Urtheilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist, allein oder in Verbindung mit anderen daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat;
2. in denjenigen Fällen, in welchen die Beschwerde lediglich das Vermögen betrifft, nur dann, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhaltes sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde fünfhundert Thaler beträgt.

§. 60.

In der Revisionsinstanz sind neue Thatsachen und Beweise nicht zulässig. Werden Einreden vorgebracht, die noch in der Executionsinstanz zulässig sind, so wird von dem

Revisionsrichter unter Vorbehalt derselben in der Art erkannt, daß er die Verhandlung und Entscheidung über diese Einreden in die erste Instanz verweist.

Wenn der Revisionsrichter eine neue Beweisaufnahme für nöthig hält, so hat er das Erkenntniß zweiter Instanz durch Erkenntniß aufzuheben und die Sache zur Beweisaufnahme und anderweiten Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen.

Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Vorrichter nach den durch Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu richten.

§. 61.

Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren in der Revisionsinstanz nach den Vorschriften über das Verfahren in der Appellationsinstanz.

Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisionsinstanz sind jedoch nur die Rechtsanwalte befugt, welche bei dem zur Entscheidung in dieser Instanz zuständigen Gericht angestellt sind.

Die Bestimmungen des §. 58. finden auch auf die Revision Anwendung.

V. Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 62.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet statt gegen die in der Appellationsinstanz erlassenen Erkenntnisse, welche nach den Bestimmungen des §. 59. der Revision nicht unterliegen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch ausgeschlossen in Bezug auf die Entscheidung über den Kostenpunkt, sofern nicht die Beschwerde zugleich die Hauptsache betrifft.

§. 63.

Die Anfechtung des Erkenntnisses mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde kann nur darauf gegründet werden:

1) daß das Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz verletzt, dieser möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) daß das Erkenntniß auf der Verletzung einer nach dem in den betreffenden Landestheilen geltenden Rechte, einschließlich dieser Verordnung als wesentlich zu betrachtenden Proceßvorschrift beruht.

§. 64.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen

Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände.

Der Verurtheilte ist jedoch befugt, vor der wirklichen Vollstreckung sich dadurch zu schützen, daß er die streitige Summe oder Sache in gerichtlichen Gewahrsam giebt oder, wenn die Verurtheilung auf andere Verpflichtungen sich bezieht, eine von dem Gerichte zu bestimmende Sicherheit leistet.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft anzusehen.

§. 65.

Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren in der Revisionsinstanz.

§. 66.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntniß als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht.

Wird die Beschwerde gegründet gefunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, bestimmt, daß die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren beziehungsweise von jedem Theile zur Hälfte zu tragen seien, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweitig definitiv, oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ermittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in die betreffende Instanz zurück. Hinsichtlich der Verpflichtung der Vorrichter, sich nach den durch das Erkenntniß festgestellten Rechtsgrundsätzen zu richten, gilt die Bestimmung im letzten Absatz des §. 60.

VI. Bestimmungen über den Recurs.

§. 67.

Der Recurs findet statt gegen diejenigen in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse, welche nach den Bestimmungen des §. 49. der Appellation deshalb nicht unterliegen, weil der Gegenstand der Beschwerde den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt oder weil die Beschwerde nur die Entscheidung über den Kostenpunkt betrifft.

Die Anfechtung des Erkenntnisses mittelst des Recurses kann nur darauf gegründet werden:

1. daß gegen die klare Lage der Sache gesprochen ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Proceßvorschriften verletzt sind;
2. daß die Entscheidung einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge aus einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dieselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

Der Recurs ist ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne contradictorisches Verfahren beendigten Sachen. Gegen Contumacial-Erkenntnisse findet er von Seiten des Verklagten nur in soweit statt, als die Beschwerde darin sich gründet, daß der Richter aus den für zugestanden erachteten Thatsachen unrichtige Folgen hergeleitet habe.

§. 68.

Der Recurs muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen der im §. 45. bestimmten Frist bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich, ohne daß es der Zuziehung eines Rechtanwalts bedarf, angebracht werden, und die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten. Es bleibt der Partei überlassen, eine nähere Ausführung der Beschwerden damit zu verbinden. Auf den Namen, womit das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 69.

Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Recursbeschwerde mit den Acten an das Gericht der höheren Instanz. Findet das letztere nach Prüfung der Verhandlungen die Recursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen. Andernfalls wird die Recursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von 14 Tagen mitgetheilt und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Recurs anberaumt. In der hierüber an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termine persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

§. 70.

Das Gericht der höheren Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, sowie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Parteien

anordnen oder in dem Termine selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen. Im ersteren Falle kann die Mittheilung der Recursbeschwerde an den Gegentheil zur Gegen-Ausführung bis nach stattgefundener Beweisaufnahme oder Ergänzung der Verhandlungen ausgesetzt bleiben. Beiden Theilen wird bei Anberaumung des Termins Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen mitgetheilt.

§. 71.

Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag eines Mitgliedes des Gerichts. Der Vortrag, sowie die Verkündung des Bescheides, findet in öffentlicher Sitzung statt; die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort nehmen. Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll nach Maßgabe des §. 24. aufzunehmen.

§. 72.

Wird die Recursbeschwerde gegründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, bestimmt, daß die Kosten des Recursverfahrens zu compensiren, beziehungsweise von jedem Theile zur Hälfte zu tragen seien und erkennt anderweit in der Sache selbst, sowie über die Kosten erster Instanz.

§. 73.

Die Bestimmungen des §. 64. finden auch auf den Recurs Anwendung. Der Recursrichter ist befugt, die Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses auch dann anzuordnen, wenn er es nach den Umständen des Falles angemessen findet.

In Ansehung der Remission der Acten ist auch in der Recursinstanz der §. 56. maßgebend.

VII. Bestimmungen über die Restitution.

§. 74.

Das Rechtsmittel der Restitution findet unbeschadet der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 103. nur wegen Versäumung einer Frist oder eines Termins statt. Die Restitution kann vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 76. von dem Proceßgericht nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle den Restitutionssucher verhindert haben, die Frist oder den Termin wahrzunehmen. Der Restitutionssucher muß die Thatumstände, welche das Hinderniß begründen, wenn der Gegentheil die Restitution nicht bewilligt, beweisen, oder auf Erfordern des Gerichts eidlich erhärten. Ein Rechtsmittel wird gegen die durch Verfügung des Proceßgerichts auszusprechende Restitution nicht gestattet.

§. 75.

Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach Ablauf der Frist oder nach angestandenem Termine, wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe der Hinderungsgründe und der Beweismittel, und insofern die Einreichung einer Schrift versäumt ist, unter Beifügung derselben angebracht werden.

§. 76.

Wird gegen Contumacial-Erkenntnisse bei nicht erfolgter Klagebeantwortung und gegen die in Kraft der Erkenntnisse übergehenden Mandate (§. 4.) Restitution nachgesucht, so muß das Gesuch binnen zehn Tagen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses oder vom Ablauf der im Mandate bestimmten Frist ab gerechnet, mündlich zu Protocoll, oder mittelst eines von einem Rechtsanwalte zu unterzeichnenden Schriftsatzes angebracht werden und damit zugleich die Klagebeantwortung verbunden sein. Die Restitution muß ertheilt werden, auch wenn ein Restitutionsgrund nicht angegeben und nicht vorhanden ist.

§. 77.

Liegt ein Erkenntniß vor, so ist dasselbe im Falle der Ertheilung der Restitution in dem folgenden Erkenntniß aufzuheben.

§. 78.

Dem Restitutionssucher fallen auch im Falle der Ertheilung der Restitution die durch die Versäumniß entstandenen Kosten zur Last.

VIII. Bestimmungen über die Concurrenz verschiedener Rechtsmittel.

§. 79.

Treffen in einem Proceß, sei es bei einem und demselben Streitpunkte, oder bei solchen mehreren Streitpunkten, welche entweder aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangen sind oder mehrere in Gemäßheit der Bestimmung §. 90. Nr. 2 zusammen zu rechnende Forderungen betreffen, Seitens einer oder beider Parteien der Recurs und die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision zusammen, so zieht die Appellation den Recurs, die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich, so daß im ersteren Falle der Recurs als Appellation, im andern Falle die Nichtigkeitsbeschwerde als Revision zu behandeln und in demselben Erkenntnisse zu erledigen sind.

§. 80.

Sind bei dem Zusammentreffen der Rechtsmittel die Voraussetzungen des §. 79.

nicht vorhanden, so unterliegt jedes Rechtsmittel den für dasselbe geltenden Vorschriften; es ist jedoch, wenn für die verschiedenen Rechtsmittel dasselbe Gericht zuständig ist, von diesem in Einem Erkenntniß über dieselben zu entscheiden.

§. 81.

Wenn das Rechtsmittel der Restitution mit einem anderen Rechtsmittel zusammentrifft, so ist das Rechtsmittel der Restitution zuerst zu erledigen.

§. 82.

Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln stattfinde, ist befugt, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen. Das Gericht hat über die Zulässigkeiten des einen oder anderen Rechtsmittels vorläufig zu entscheiden und die dieser Entscheidung entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

IX. Bestimmungen über Beschwerden.

§. 83.

Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung einer Klage oder eines Rechtsmittels, oder das Proceßverfahren im Laufe der Instanzen, oder das Executionsverfahren zum Gegenstande haben, folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel. Die Beschwerde an das Gericht dritter Instanz ist, sofern nicht gegen das Erkenntniß erster Instanz in der Hauptsache nur das Rechtsmittel des Recurses stattfindet, auch dann zulässig, wenn die Revision ausgeschlossen wäre.

Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 84.

Durch die Beschwerde wird die Ausführung der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt, es sei denn, daß das zur Entscheidung berufene höhere Gericht die Hemmung noch vor der Entscheidung anordnet.

§. 85.

Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzubringen; für sie ist in letzter Instanz der Justizminister zuständig.

Vierter Abschnitt.

Besondere Processe.

§. 86.

In Ehesachen hat es hinsichtlich des Beweises namentlich durch Geständniß und Contumacialverfahren bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 87.

In Wechselsachen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Verklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

2) Auf Einwendungen, welche der Verklagte erhebt, ist, soweit es eines Beweises derselben bedarf, auch wenn sie an sich zulässig sind, nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden.

   Auswärtige Zeugenverhöre, wenngleich sie im Termine beigebracht werden, gelten nur soweit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind.

   Einwendungen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung im Wechselproceß nicht berücksichtigt sind, kann der Verklagte in besonderem Verfahren geltend machen; dasselbe gilt von Einwendungen, welche der Verklagte im Wechselproceß nicht vorgeschützt hat.

3) Auf die Wechselklage ist sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzuberaumen und so abzumessen, daß dem Verklagten eine Frist von höchstens drei Tagen zur Vorbereitung frei bleibt.

4) In demselben Maße sind auch die Fristen der etwa nothwendig werdenden ferneren Termine abzukürzen.

5) Die Anmeldung der Apellation und deren Rechtfertigung muß spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gericht erster Instanz angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protocoll erklärt oder schrift-

lich in der für die Appellationsrechtfertigung vorgeschriebene Form eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Acten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellations-Rechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Parteien unter der in den §§. 52 und 54 vorgeschriebenen Verwarnung vor. Dem Appellaten steht frei, vor dem Termine eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

6) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften ein. Auch die Frist zur Anbringung des Recurses und die zur Beantwortung der Recursbeschwerde beträgt nur drei Tage.

7) Das Rechtsmittel, sowohl der Appellation als der Revision gegen ein Erkenntniß, welches den Verklagten wechselmäßig verurtheilt, hat keine aufschiebende Wirkung.

8) Wenn nicht binnen drei Tagen, vom Tage der Publication des Erkenntnisses an, die Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner durch das Gericht, ohne daß es eines monitorischen Zahlungsbefehls bedarf, sofort zur persönlichen Haft bringen lassen. Dem Gläubiger wird durch die Vollstreckung des Haftbefehls das Recht auf Vollstreckung der Execution in das Vermögen des Schuldners nicht beschränkt.

9) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieser Verordnung auch in Wechselsachen zur Anwendung.

§. 88.

Die Bestimmungen des §. 87 unter Nr. 5 und 6 finden auch auf die im §. 37 bezeichneten Arrest-, Bau- und Miethssachen Anwendung.

§. 89.

In Ansehung der Todes-, Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits- und Prodigalitätserklärungen, der Moratorien-, Concurs-, Liquidationsprocesse, des Verfahrens bei der cessio

bonorum und der Subhastationen verbleibt es für das Verfahren in erster Instanz bei den bisherigen Vorschriften; in Ansehung der Rechtsmittel, sofern solche nach den bisherigen Vorschriften gegen die Erkenntnisse statthaft sind, finden dagegen die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung. Kommen in den erwähnten Sachen Specialprocesse vor, welche sich zu einer abgesonderten Verhandlung und Entscheidung eignen, so sind dieselben nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln. Insbesondere bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die der Definitiv-Entscheidung vorhergehenden Vorbescheide ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 90.

Für die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes gelten folgende Vorschriften:

1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Capitalwerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunct, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden ist, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte aus der späteren Zeit;

b) die während des Processes entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

2) Mehrere in demselben Processe geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet.

3) Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

4) Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der 25fache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der

$12\frac{1}{2}$fache Betrag einer Jahresleistung als deren Capitalwerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Capitalwerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Capitalwerth hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Processes sind.

5) Die Ermittelung des Werths des Streitgegenstandes erfolgt, während der Proceß in erster Instanz schwebt. Das Proceßgericht hat, wenn der Werth nicht klar vorliegt, die Parteien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, welcher sich nicht erklärt, gilt die Angabe des anderen Theils. Sind die Angaben in dem Maße, als es darauf im Processe zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden, so gilt in Ermangelung einer Einigung die höhere Angabe bis dahin, daß von dem Gegner der Minderwerth bewiesen wird.

6) Ist der Beweis des Minderwerthes angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme gerichtlicher Taxen zu bewirken, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Leistungen, deren Werth sich nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für den betreffenden Landestheil geltenden Ablösungsordnungen zu veranschlagen; auf Verlangen einer Partei ist hierüber das Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde einzuholen.

b) Der Werth von Bergwerkseigenthum wird durch Gutachten des Oberbergamts festgestellt.

c) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

7) Eine wiederholte Abschätzung kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, welcher über die Erheblichkeit der neuen Ermittelungen zu entscheiden hat.

8) In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in einem Processe zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen.

§. 91.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte und die Verkündung der Urtheile sind öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 92.

Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs“, sodann die Aufführung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein Collegium, so müssen aus der Ausfertigung auch die Namen der Richter, welche bei der Abfassung des Erkenntnisses mitgewirkt haben, ersichtlich sein.

§. 93.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Proceß für den Fiscus zu führen.

Corporationen und andere juristische Personen haben in Ermangelung einer anderweiten rechtsgültigen Regelung ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Vorstand derselben seinen Sitz hat.

§. 94.

Klagen auf gerichtliche Entscheidung über den Werth der für eine Eisenbahn expropriirten Grundstücke, sowie Klagen wegen aller sonstigen Entschädigungsansprüche, welche Grundbesitzer als solche aus Veranlassung einer Eisenbahnanlage gegen den Unternehmer erheben, können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstand die Klage anzustellen.

Klagen der Grundbesitzer gegen die Unternehmer von Eisenbahnanlagen wegen Besitzstreits können bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück, auf welches der Besitzstreit sich bezieht, belegen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die entsprechenden Klagen gegen andere mit Expropriationsrechten versehene Unternehmer Anwendung.

§. 95.

Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, ingleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter sind auch im Falle ihrer Minderjährigkeit, oder wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen und deshalb nach dem

maßgebenden bürgerlichen Recht ungeachtet der Großjährigkeit im Allgemeinen nicht proceßfähig sind, in Alimenten- und Entschädigungsprocessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Contraktsverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts unterworfen.

Im Falle der Großjährigkeit sind sie befugt und verpflichtet, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf.

Den Minderjährigen ist, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, von dem Proceßgerichte ein Rechtsbeistand als Litiscurator zuzuordnen, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die gedachten Personen in solchen Processen als Kläger auftreten.

§. 96.

Ein Kläger, welcher zu den Inländern gehört, ist nicht verpflichtet, dem Verklagten wegen der Proceßkosten Sicherheit zu leisten.

§. 97.

Wenn auf einen Eid erkannt ist, so hat, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, das Gericht erster Instanz einen Termin zur Ausschwörung des Eides anzuberaumen und das Purifications-Erkenntniß zu erlassen.

§. 98.

Zu Proceßbevollmächtigten können außer den bei dem Gerichte zur Proceßpraxis befugten Rechtsanwalten nur Personen bestellt werden, welche die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben; nur in Ermangelung von Rechtsanwalten ist die Bestellung einer anderen geschäftsfähigen Person zum Proceßbevollmächtigten zulässig.

§. 99.

Jeder Richter hat bei den vor ihm stattfindenden Verhandlungen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sollten sich Parteien, deren Stellvertreter oder Beistände, Zeugen, Sachverständige, oder andere anwesende Personen eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen, wenn die Ermahnung fruchtlos bleibt, ihm die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen und diese Drohung nöthigenfalls zur Ausführung zu bringen. Wenn sich auch diese Maßregel als unzureichend ergiebt, so ist der Richter befugt, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über 6 Stunden lang, vor-

behaltlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe, zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.

Der Richter hat über einen solchen Vorfall eine vollständige Registratur zu den Akten zu bringen.

Macht sich Jemand bei der mündlichen Verhandlung vor einem collegialischen Gericht der Beleidigung des Gegners oder des Gerichts schuldig, so ist der Vorsitzende befugt, nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Richtern und nach dem Beschluß der Mehrheit eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder von 6- bis 24-stündigem Gefängniß gegen denselben festzusetzen und sofort vollstrecken zu lassen, unter Vorbehalt der härteren Strafen, welche nach den allgemeinen Gesetzen durch die Beleidigung verwirkt sind.

§. 100.

Rechtsanwalte, welche als Bevollmächtigte eine Proceßschrift übergeben, haben bei einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern die zur Mittheilung an den Gegner erforderlichen Abschriften beizufügen.

Die Klagebeantwortung, die unter Anberaumung besonderer Termine erforderte Replik und Duplik können von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt nicht zu Protokoll gegeben, sondern nur schriftlich angebracht werden.

§. 101.

In der Executionsinstanz sind nur solche Einreden zulässig, welche in Thatsachen sich gründen, die so spät sich zugetragen haben, daß sie in dem der Execution vorausgegangenen Proceßverfahren nicht mehr vorgebracht werden konnten. Es gilt dies auch von den Einreden der Zahlung, der Compensation, des Erlasses und des Vergleichs. Sie hemmen die Execution nur dann, wenn sie durch Urkunden liquid gemacht sind.

§. 102.

Alle zu einer Leistung verurtheilende Erkenntnisse sollen die Bestimmung einer Frist enthalten, binnen welcher bei Vermeidung der Execution dem Erkenntnisse Genüge geleistet werden muß. Ist das Erkenntniß vollstreckbar, so wird nach Ablauf der Frist auf Antrag des Gläubigers sofort die Execution verfügt und der Schuldner davon benachrichtigt. Der Vollstreckung soll der Erlaß eines weiteren monitorischen Zahlungsbefehls nicht vorhergehen. Die Executionsvollstreckung durch Einlegung des Executors findet nicht statt.

Die Beobachtung besonderer Executionsgrade ist nicht erforderlich; der Personalarrest, sofern er zulässig ist, kann jedoch erst in Ermangelung eines andern Executions-Objects nachgesucht werden. Diese Bestimmung findet auf den Wechselarrest keine Anwendung.

§. 103.

Die bisherigen Vorschriften über die Nullitätsquerel treten außer Kraft. Es findet jedoch die Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses mittelst der Nullitätsquerel nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften noch statt, wenn eine Partei im Processe nicht gehörig vertreten war und zugleich mit einem anderen Rechtsmittel Abhülfe zu verlangen nicht vermochte oder im Stande ist.

Die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit der Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses mittelst des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu entdeckter Beweismittel u. s. w. bleiben in Geltung.

§. 104.

In Ansehung des Gerichtsstandes der im Auslande fungirenden Beamten und der im Inlande fungirenden fremden Gesandten, sowie der zu den fremden Gesandtschaften gehörenden Personen, ferner in Ansehung der Zulässigkeit der Beschlagnahme der Besoldungen und Pensionen der im Dienst befindlichen und pensionirten Beamten, sowie der Zulässigkeit des Personalarrestes gegen dieselben, sofern dieser gegen andere Personen statthaft sein würde, treten die Vorschriften des Preußischen Rechts in Geltung.

§. 105.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Die Bestimmungen des holsteinischen Gesetzes vom 14. Juli 1863 über das Beweisverfahren im Civilproceß, so weit ihnen nicht die Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, werden hiermit auch in das Herzogthum Schleswig eingeführt.

Das nach der provisorischen Verordnung vom 3. Januar 1865 in vormals dänischen Gebietstheilen des Herzogthums Schleswig noch geltende dänische Proceßrecht wird aufgehoben; an dessen Stelle tritt das im Herzogthum Schleswig geltende Proceßrecht mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Aenderungen.

Das Proceßrecht des Herzogthums Nassau mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Aenderungen tritt in den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel gehörenden vormals Großherzoglich hessischen und hessen-homburg'schen Gebietstheilen an Stelle des Proceßrechts, welches bisher in diesen Gebietstheilen gegolten hat.

Sechster Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 106.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1867 in Wirksamkeit.

Was die bereits vor diesem Zeitpunkte eingeleiteten Processe betrifft, so bleiben jeder Partei diejenigen Rechte, welche sie durch die Versäumnisse des Gegentheils an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise bereits erworben hat, vorbehalten; im Uebrigen treten die folgenden Unterscheidungen und Bestimmungen ein.

§. 107.

Ist in der Instanz, in welcher die Sache schwebt, weder definitiv noch interlocutorisch erkannt, so wird in allen Fällen, in welchen die Acten dem Gerichte zum Spruch oder zur Verfügung vorliegen, oder die Partei einen Antrag stellt, oder ein Termin ansteht, nach dessen Abhaltung nicht ein Contumacial- oder Agnitions-Erkenntniß abgefaßt werden kann (§§. 10 und 11), ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung anberaumt, zu welchem die Parteien mit der Aufforderung vorzuladen sind, alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel, einschließlich der Beweis- und Gegenbeweismittel, soweit sie damit nicht bereits vor dem 1. September 1867 ausgeschlossen sind, vorzubringen, und zwar unter der nach §§. 27 bis 31 dieser Verordnung zu bestimmenden Verwarnung.

§. 108.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn in erster Instanz zwar bereits interlocutorisch erkannt, das Erkenntniß oder der Bescheid aber weder rechtskräftig geworden, noch in zweiter Instanz darüber definitiv erkannt ist, also auch dann, wenn nur erst Appellationsprocesse erkannt sind. Acten, welche bei dem Appellationsrichter zum Spruch über einen interlocutorischen Bescheid vorliegen, sind an das Gericht erster Instanz zu remittiren, welches ohne weiteren Antrag den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen hat.

§. 109.

Ist in zweiter Instanz bereits auf die Appellation gegen einen interlocutorischen Bescheid vollständig erkannt, das Erkenntniß aber vor jenem Zeitpunkte nicht in Rechtskraft übergegangen, so behält es dabei, insofern kein Rechtsmittel eingewendet wird, sein Bewenden; die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

In Rücksicht auf das Verfahren und die Fristbestimmungen kommen aber die unten gegebenen Bestimmungen (§. 112) zur Anwendung.

§. 110.

Ist ein Interlocut rechtskräftig geworden, in der Sache aber nicht definitiv erkannt,

so ist auf den Antrag einer Partei, insofern ein Termin zur Beweisaufnahme bereits anberaumt ist, jedoch erst nach Abhaltung desselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung nach Vorschrift des §. 107 anzuberaumen und darin nach Maßgabe dieser Verordnung zu verfahren. Eben dieses findet statt, wenn gemäß §. 109 von dem Richter dritter Instanz über ein den interlocutorischen Bescheid bestätigendes oder abänderndes Appellationserkenntniß noch zu erkennen ist.

§. 111.

Sind die Verhandlungen der Instanz bereits vor dem im §. 106 bezeichneten Zeitpunkte bis zum Definitiverkenntniß geschlossen, so ist entweder das Erkenntniß nach den bisherigen Vorschriften abzufassen, oder, wenn das Gericht beim Vortrage der Sache findet, daß noch nicht definitiv erkannt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuberaumen.

§. 112.

Ist ein Definitiv-Erkenntniß bereits vor jenem Zeitpunkte publicirt, so wird die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich nach den bisherigen Vorschriften beurtheilt. Wenn die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen ist, so wird solche nach den Vorschriften dieser Verordnung bemessen, insofern nicht das bisherige Recht eine weitere Frist gewährt. Ist das Rechtsmittel bereits angemeldet, aber noch nicht eingeführt und justificirt, so bestimmt sich die betreffende Frist, insofern nicht bereits eine weitere Frist läuft, gleichfalls nach dieser Verordnung, sodaß mit deren Ablauf das Rechtsmittel ohne Weiteres für desert zu erachten ist. Wenn das Rechtsmittel bereits gerechtfertigt und die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung mitgetheilt ist, so wird nach deren Eingange, oder nach Ablauf der Beantwortungsfrist auf eingehenden Antrag, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anberaumt.

§. 113.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen von jenem Zeitpunkte ab nach den Bestimmungen des §. 35 dieser Verordnung. Bei Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden alle noch nicht den Parteien eröffnete Vernehmungsprotocolle auf Antrag ohne Weiteres abschriftlich mitgetheilt, unbeschadet ihrer Berechtigung zur Benennung und Vernehmlassung fernerer Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Dienstnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

den Oberförstern, Forstmeister Speck zu Hadamar und Forstmeister Beyer zu Mittelheim den Rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen.

Der Medicinalassistent Dr. Heuser von Driedorf ist als erster Hülfsarzt an die Irren-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg versetzt worden.

Die Baucandidaten August Wiesel zu Wiesbaden, Wilhelm Flindt daselbst, Eugen Kling zu L.-Schwalbach, Nicolaus Milne zu Biebrich und Heinrich Wiegand zu Weilburg sind nach erfolgter Zulassung zur Prüfung im Straßen-, Brücken- und Wasserbau als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Lehrgehülfe Heun an der Elementarschule zu Wiesbaden ist zum Lehrer daselbst und der mit Versehung einer Lehrerstelle an der Mittelschule zu Wiesbaden seither beauftragt gewesene Lehrer Held definitiv zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Der provisorische Lehrgehülfe Weimer zu Miellen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 38. Wiesbaden, den 18. Juli 1867.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat,

auf den 20. Juli dieses Jahres

hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern.
In Auftrag:
von Klützow.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Erweiterung des freien Verkehres mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten:

Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nr. 6643, 6644, 6645 (Gef.-Samml. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabaks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gef.-Samml. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Churfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27. und 30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (Gef.-Samml. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1. Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Gef.-Samml. für 1867 S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Churfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Ge-

bietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersystem Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

   a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maßgabe;
   b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
   c) von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5. Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15 Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a bezeichnete Satz vom 15. Juli dieses Jahres ab zur Erhebung.

6. Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7. Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. d. Heydt.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Branntwein nach und von Luxemburg betreffend

Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, sowie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt,

1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch

2) gegenseitig die, seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen, eingetretene Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangsabgabe tritt mit dem 1. October d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 14. August 1858.

Der Finanz-Minister.

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 5. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge einer Ermächtigung des Herrn Finanzministers die Erhebung und Controlirung der Steuern von Branntwein, dem Braumalz und dem inländischen Tabak in dem Amtsbezirk Braubach an Stelle des in Beilage 31 des Intelligenzblattes für Nassau genannten Steueramts zu Braubach dem Königlichen Hauptsteueramt zu Oberlahnstein übertragen worden ist.

Cassel, den 9. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben betreffend.

Nachstehende Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen, wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 802), betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau ꝛc., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 5. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Instruction,

betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen. Vom 29. Januar 1866.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12 Mai 1851 und des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20. October 1862, wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke verordnet, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprocentige Aufsichtssteuer und die nach §. 4. des Gesetzes vom 20. October 1862 zu erhebende einprocentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Procent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2.

Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und ebenso die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Gebrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3.

Die Feststellung der steuerbaren Produkte-Quantitäten erfolgt nach Maß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protocolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4.

Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5.

Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten, abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6.

Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen,

desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die

Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten (§. 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind,

ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen,

können durch exekutivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§. 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Ges.-Samml. S. 151).

§. 7.

Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist, §. 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

In den übrigen Fällen wird der Werth der Produkte der Regel nach durch ein Tax-Regulirungs-Verfahren (§§. 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8.

Bei Feststellung des Werths der Bergwerksprodukte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;

2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbe-

reitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§. 9.

Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Commissar oder durch einen besonders abgeordneten Commissar des Oberbergamts geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Tax-Entwurfs hat der Commissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Commissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Tax-Entwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Commissars anzuerkennen, oder durch besondere protocollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protocoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Commissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Commissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Commissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksprodukte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt.

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum . der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10.

Die nach §. 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maß-, Gewicht- oder Stück-Einheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§. 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) nachzuweisen.

Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§. 8) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§. 11) Abonnements-Verträge nach der Maß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im §. 14.

§. 11.

Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer oder für beide zugleich kann nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 261) von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maß-, Gewicht- und Stück-Einheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12.

Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering, und eine erhebliche Vermehrung derselben, so wie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten,

wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken.

Sind bei einem nach der Maß-, Gewicht- oder Stück-Einheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements, ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen.

Die nach §. 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13.

Ein Abonnement nach der Maß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Production des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8) zu berücksichtigen.

§. 14.

Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen.

Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonne-

ments in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist.

Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung S. 57).

§. 15.

Das Oberbergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Colonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Colonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Oberbergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerksabgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, so wie von den vereideten Produkten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege executivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16.

Die Controle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3) zu verschaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17.

Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in

Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport-, beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Oberbergamt einzureichen, während er die Absatz-Register den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt.

Das Oberbergamt prüft die Nachweisungen calculatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, so wie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Beläge über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksprodukte (§. 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Beläge dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Commissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Oberbergamt die Duplicate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Beläge dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplicate — event. unter Beifügung der Beläge — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangscasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den calculatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften Special-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für executorisch zu erklären und der Casse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungs-Termin vor das Ende des auf das betreffende Steuer-Quartal folgenden Quartals fällt.

§. 18.

Reclamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentli-

chen Abgaben (Gesetz-Sammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§. 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19.

Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reclamation (§. 18) nicht aufgehalten werden.

§. 20.

Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17) ein, so erfolgt die Mahnung und executivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung S. 909), für die Provinz Westphalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung S. 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 351).

§. 21.

Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Procent des Brutto-Ertrages der Galmei-Bergwerke im Bezirke des Oberbergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22.

In den Fällen, wo die Bergwerks-Abgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 23.

Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 39. Wiesbaden, den 23. Juli 1867.

Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt vom 1. August 1867 ab:

a) 8 Sgr. (oder 28 Kreuzer oder $10^2/_3$ Schilling) für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b) 3 Sgr. (oder $10^1/_2$ Kreuzer oder 4 Schilling) für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Trezlierkarten,

und wird zur Staatskasse erhoben.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung auf dem Coeur-Aß. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

§. 3.

Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, mit Einschluß der Zollvereinsstaaten, ist verboten. Die Versendung von Spielkarten aus einem Theile des Inlandes in den anderen durch das Ausland darf unter Beobachtung der erforderlichen Controlmaßregeln stattfinden. Wegen der Durchfuhr ausländischer Spielkarten kommen die zollgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden.

Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, der mehr als zehntausend Einwohner hat, und woselbst sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, angelegt werden und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Controle erforderliche Einrichtung erhalten soll,
2) eine auf 3000 bis 5000 Thaler zu bestimmende und nach ertheilter Concession sofort zu bestellende Caution angeboten wird.

Die Fabrikanlage muß spätestens binnen drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 5.

Die Vorschriften im §. 4 finden auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Räumen keine Anwendung. Die Fabrikinhaber sind jedoch verpflichtet, eine Zeichnung und Beschreibung der Fabrikräume der Steuerbehörde einzureichen und nach deren Vorschrift die zur Aufbewahrung der Karten erforderlichen Räume einzurichten. Auch sind erst die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber der Fabriken, bei Verlust des Fabrikationsrechtes, zu einer Cautionsstellung von 3000 bis 5000 Thaler (§. 4 zu 2) verpflichtet.

§. 6.

Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Controle und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Haussuchungen sind unter den im §. 18 der Verordnung vom 11. Mai 1867 wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz-Samml. S. 655) angegebenen Bedingungen und Maßgaben gestattet.

§. 7.

Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 50 Thaler geahndet.

§. 8.

Was hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, der Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung und der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen von den Inhabern der Spielkartenfabriken zu beobachten ist, wird durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ vorgeschrieben.

§. 9.

Für die Abführung der Steuer können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuer-Erlaß oder Ersatz kann nur von dem Finanzminister und nur in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind und das Ereigniß binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde angezeigt wird.

§. 10.

Der Detailhandel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in §§. 1 und 2 gestempelt sind, unterliegt nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften; eine besondere Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

Der Verkauf von Spielkarten durch die Steuerverwaltung wird, wo derselbe zur Zeit stattfindet, von dem durch den Finanzminister zu bestimmenden Zeitpunkte ab eingestellt.

§. 11.

Kartenfabrikanten und Kartenhändler haben alle am 1. August 1867 in ihrem Vorrath befindlichen Spielkarten mit der Anzeige, ob dieselben ungestempelt oder nach den bisher gültigen Gesetzen gestempelt sind, der Steuerbehörde binnen drei Tagen schriftlich anzumelden und entweder unter steuerlichen Mitverschluß setzen zu lassen oder zur Stempelung (§. 2 und §. 13) vorzulegen.

Dieselbe Verpflichtung liegt hinsichtlich aller bei den Spielbanken vorhandenen Kartenvorräthe den Inhabern der Spielbanken ob.

Wer der vorstehenden Vorschrift zuwider die Anzeige unterläßt oder nicht gehörig bewirkt, oder unter Steuerverschluß befindliche Karten aus demselben ohne vorgängige schriftliche Abmeldung bei der Steuerbehörde entfernt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche im §. 18 verordnet ist.

Was bei der Versendung von Karten in das Ausland zu beobachten ist, wird in dem nach §. 8 zu erlassenden Regulative bestimmt.

§. 12.

Der Gebrauch von Spielkarten, welche nach den bisherigen Gesetzen gestempelt sind, ist innerhalb des Landestheiles, für den die betreffenden Gesetze erlassen waren, noch bis zum 31. Juli 1868 erlaubt, nach dieser Zeit aber nur dann gestattet, wenn die Karten in Gemäßheit des §. 13 anderweit gestempelt sind. Bei den Spielbanken dürfen schon vom 1. August 1867 ab keine anderen als nach §. 2 oder §. 13 dieser Verordnung gestempelte Karten gebraucht werden.

§. 13.

Die Stempelung derjenigen Karten, von welchen die Stempelsteuer nach Maßgabe der bisher in dem betreffenden Landestheile gültigen Gesetze entrichtet ist (§§. 11 und 12), erfolgt nach näherer Anordnung des Finanzministers gegen Erlegung des zur Erfüllung des im §. 1 vorgeschriebenen Steuerbetrages erforderlichen zusätzlichen Steuerbetrages.

Bei den früher von der Steuerverwaltung verkauften Karten kommt hierbei nur die in dem Verkaufspreise enthaltene Steuer in Anrechnung.

In denjenigen Landestheilen, wo die Spielkarten bisher nicht besteuert sind, erfolgt die Stempelung gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe. Im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover findet die Vorschrift im §. 12 überhaupt keine Anwendung; der Gebrauch der nach den bisherigen Gesetzen gestempelten Karten ist daselbst auch nach dem 31. Juli 1868 ohne anderweite Stempelung erlaubt.

§. 14.

Karten, welche nicht mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Stempel versehen sind, werden, wo sie sich vorfinden, confiscirt.

Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte feil hält oder verkauft, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thaler. Gastwirthe, Caffeeschänker und

andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Häusern oder Localen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

Was vorstehend von ungestempelten Karten verordnet ist, findet vorbehaltlich der im §. 11 und §. 12 bestimmten Ausnahmen auch hinsichtlich der nach den bisher gültigen Gesetzen gestempelten Karten Anwendung, wenn deren anderweite Stempelung (§. 13) nicht stattgefunden hat.

§. 15.

Ist die im §. 14 vorgeschriebene Strafe gegen eine Person zu verhängen, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, so soll in keinem Falle auf weniger als 200 Thaler Geldbuße gegen dieselbe erkannt werden.

§. 16.

Wer ohne vorgängige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt (§. 4), oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Confiscation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 500 Thaler Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Thaler verschärft.

§. 17.

Wird die Fabrikation von Karten in anderen, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (§. 16) nebst Confiscation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 18.

Werden gegen die Vorschriften in dem von dem Finanzminister nach §. 8 zu erlassenden Regulative die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, oder aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Confiscation der nicht angegebenen oder versendeten oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im §. 16 verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 19.

Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 16 bis 18 incl.) schon einmal bestraft worden

ist und sich desselben oder eines anderen in den §§. 16 bis 18 gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 20.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (§. 8) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thaler zu belegen.

Andere Zuwiderhandlungen gegen die in dem Regulativ (§. 8) enthaltenen Vorschriften ziehen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler nach sich.

§. 21.

Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 22.

Denuncianten erhalten zwei Drittheile der auf Grund dieser Verordnung eingehenden Geldstrafen

§. 23.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 24.

Auf die Bestechung von Steuerbeamten und die Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die in Betreff dieser Vergehen in den §§. 36 und 37 der Verordnung vom 11. Mai 1867 wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz-Samml. S. 659) enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 25.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1867 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Stempelabgabe von Spielkarten in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, aufgehoben.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September 1867 ab unterliegen gezogene und eigene (trockene) Wechsel, ferner die unter den Benennungen „Promessen" oder „Handelsbillets" vorkommenden Handelspapiere und Anweisungen aller Art — sowohl inländische als aus dem Auslande eingehende — einer Stempelsteuer von 1/24 Procent der Werthsumme mit der Maßgabe, daß der niedrigste Stempel 5 Silbergroschen beträgt und die Stempelsätze von 5 zu 5 Silbergroschen steigen, so daß der Stempel bei Werthsummen bis zu 400 Thaler 5 Sgr.
über 400 bis 800 Thaler . . . . 10 Sgr.
u. s. w. beträgt. Die Berechnung der Steuer erfolgt überall nach dem Dreißigthalerfuße und der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen. Bei Reduction der Werthsummen wird, soweit nicht für gewisse Münzsorten von dem Finanzminister besondere Vorschriften erlassen werden, der laufende Cours zum Grunde gelegt.

§. 2.

Befreit von der Stempelsteuer sind:

1) die im §. 1 bezeichneten Urkunden, welche über Werthsummen von weniger als 50 Thaler lauten, oder
2) im Auslande ausgestellt und, auf einen Ort im Auslande gezogen, in den diesseitigen Staaten in Umlauf kommen;
3) Anweisungen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind;
4) die von den Giro-Interessenten der Preußischen Bank auf deren Guthaben ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Anweisungen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Urkunden müssen, und zwar die ausländischen nach dem Eingange in Unsere Staaten, gestempelt werden, ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird.

Wird eine solche Urkunde in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen jedes Exemplar stempelpflichtig, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Auch Abschriften, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an der Urkunde durch Indossiren und Giriren benutzt werden, unterliegen der Stempelsteuer. Die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

§. 4.

Jeder inländische Inhaber einer im §. 1 bezeichneten stempelpflichtigen und noch nicht gestempelten Urkunde ist verpflichtet, die Entrichtung der Stempelsteuer für dieselbe zu bewirken.

Nach Entrichtung der Steuer sind alle Uebertragungen des Eigenthums an der Urkunde durch Indossiren und Giriren stempelfrei.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer wird erfüllt:

1) durch rechtzeitige (§. 3) Zahlung des Stempelbetrages an eine der von dem Finanzminister bestimmten Steuerstellen, welche auf der vorzulegenden Urkunde Stempelmarken in dem entsprechenden Betrage verwendet oder Quittung ertheilt; oder
2) durch Ausstellung der Urkunde auf dem von dem Finanzminister zum Verkauf gestellten, oder auf dessen Anordnung gegen Erlegung der Stempelsteuer abgestempelten Formulare; oder

3) in den nach Bestimmung des Finanzministers zulässigen Fällen durch rechtzeitige (§. 3) Verwendung von Stempelmarken auf der Urkunde, wenn hierbei die von dem Finanzminister vorgeschriebenen und bekannt gemachten Bedingungen beobachtet sind.

§. 6.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer ist mit dem 25fachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staatseinkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem Jeden, der im Inlande als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe der stempelpflichtigen Urkunde Antheil genommen hat, ingleichen von inländischen Mäklern, welche solche Papiere verhandelt haben. Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner einzuziehen. Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§. 7.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 8.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, welche eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 7) von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 7 findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

Gerichtspersonen und Notare, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protocolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von Einem Thaler. Verabsäumen sie aber,

eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechselstempel-Contravention zur Bestrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von zwei bis fünf Thaler belegt werden.

§. 9.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht, oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Formulare zu den im §. 1 bezeichneten Urkunden (§. 5 Nr. 2) schuldig macht, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche denjenigen trifft, der unechtes Stempelpapier anfertigt oder echtes Stempelpapier verfälscht oder wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier Gebrauch macht.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein schon einmal verwendetes gestempeltes Formular zu einer stempelpflichtigen Urkunde (§. 1) verwendet, hat, außer der im §. 6 bestimmten Strafe, eine Geldbuße von 10 bis 200 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von 1 bis 20 Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 10.

Vom 1. September 1867 ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche in Betreff der Wechselstempelsteuer in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamts Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Vom 30. September 1867 ab treten in den im Eingange bezeichneten Landestheilen das Gesetz vom 29. Juni 1861 wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeige-Blättern (Gesetz-Samml. S. 689), mit Ausnahme der im §. 6 desselben enthaltenen Bestimmungen, und das Gesetz vom 26. September 1862, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern (Gesetz-Samml. S. 335), in Kraft.

§. 2.

Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht die Strafe des vierfachen Betrages nach sich und es muß der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden. Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen und etwaige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen.

§. 3.

Den gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen festgesetzten Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 4.

Die Nichtbefolgung oder Verletzung einer von dem Finanzminister erlassenen Controlvorschrift (§. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1861, §. 3 des Gesetzes vom 26. September 1862) soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet werden.

§. 5.

Denuncianten erhalten ein Drittheil der auf Grund dieser Verordnung eingehenden Geldstrafen.

§. 6.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 7.

Haussuchungen sind unter den im §. 18 der Verordnung vom 11. Mai 1867 wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz-Samml. S. 655) angegebenen Bedingungen und Maßgaben gestattet.

Auf die Bestechung von Steuerbeamten und die Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die in Betreff dieser Vergehen in den §§. 36 und 37 der vorgedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 8.

Die in den im Eingange der gegenwärtigen Verordnung gedachten Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Stempelabgabe von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern treten vom 30. September 1867 ab außer Wirksamkeit.

§. 9.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.
Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) mit der Mo-

narchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Von den für das Jahr 1868 und für die folgenden Jahre erscheinenden Kalendern ist eine Stempelsteuer zur Staatskasse zu entrichten, und zwar:

1) für jeden inländischen Kalender
   a. in Quart mit . . . . 3 Sgr.,
   b. in Octav und Duodez, ingleichen Schreibkalender mit . 2 „
   c. in noch kleineren Formaten, auch Tafelkalender mit . . 1 „
2) für ausländische Kalender mit dem Doppelten der vorstehenden Sätze.

§. 2.

Der Verleger eines inländischen Kalenders hat die ganze erste und jede fernere Auflage sofort nach vollendetem Drucke der zunächst belegenen zuständigen Steuerstelle zur Stempelung gegen Entrichtung der Steuer vorzulegen.

Alle vom Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender müssen von dem Einbringer nach Maßgabe der von dem Finanzminister zu erlassenden Anordnungen angemeldet und zur Versteuerung oder Abfertigung vorgelegt werden.

Wer im Inlande einen ungestempelten Kalender in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben gleich nach dem Empfange der nächsten zuständigen Steuerstelle behufs Stempelung gegen Entrichtung der Steuer vorzulegen.

§. 3.

Ungestempelte Kalender werden confiscirt und der vierfache Betrag des Stempels wird überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Confiscation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

§. 4.

In Betreff des Strafverfahrens kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 5.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung dieser Verordnung zu halten und alle bei ihrer Amtsver-

waltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 4) von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 4 findet auf die vorstehend bezeichneten Behörden und Beamten keine Anwendung.

§. 6.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Mit der Ausführung dieser Verordnung ist Unser Finanzminister beauftragt, welcher auch anzuordnen hat, was wegen Stundung der Steuer gegen Sicherheitsbestellung, wegen der für das Ausland bestimmten Kalender-Exemplare und wegen Erstattung der Steuer für unabgesetzte Exemplare zu beobachten ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf zu Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Activcapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Activcapitalienfonds, soweit sie nicht für specielle Verwaltungszwecke bestimmt sind, geht an die Generalstaatskasse in Berlin über.

§. 2.

Für die Verwaltung und Verwendung der Bestände und der Aufkünfte dieser Fonds gelten fortan lediglich diejenigen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze, welche überhaupt für die Verwaltung und Verwendung von Staatsgeldern maßgebend sind.

§. 3.

Die in Gesetzen und Verordnungen der neu erworbenen Landestheile vorhandenen Bestimmungen, welche dieser Verordnung zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.

Anweisung

zur Ausführung der Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Königreichs Hannover.

Auf Grund des §. 13 der Verordnung vom 4. Juli d. J., die Stempelsteuer von Spielkarten betreffend, wird Folgendes bestimmt:

1) Die Spielkartenfabrikanten und Spielkartenhändler haben alle am 1. August 1867 in ihrem Vorrathe befindlichen Spielkarten binnen 3 Tagen bei der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, dabei zugleich die Anzahl der Spiele, sowie die Gattung der Karten, auch ob dieselben ungestempelt oder nach den bisher gültigen Gesetzen gestempelt sind, anzugeben, und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung
   a. sofort gestempelt, oder
   b. sofort in das Ausland versendet, oder
   c. unter Vorbehalt der weiteren Disposition unter Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt werden sollen.

2) Die zur Stempelung angemeldeten Karten (No. 1 a.) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung ge-

prüft und festgestellt und die in dem anliegenden Tarife vom heutigen Tage für die einzelnen Gattungen der Karten in dem betreffenden Landestheile bestimmte Steuer entrichtet worden, von der Steuerbehörde gestempelt und dem Fabrikanten beziehungsweise Händler zur freien Verfügung überlassen. Die Steuer für alle noch mit keinem Stempel versehene Karten ist nach §. 1 der Verordnung zu erheben.

3) Werden die Kartenspiele in fabrikmäßiger Verpackung mit Umschlag vorgelegt, in welchem eine Oeffnung zur Stempelung sich befindet, so ist die Stempelung auch dann, wenn nicht das Coeur-Aß oben liegt, ohne vorgängige Umpackung der Karten durch Abdruck des Stempels auf dem obersten Blatte an der durch die gedachte Oeffnung im Umschlage bezeichneten Stelle zu bewirken. Insbesondere ist in denjenigen Landestheilen, wo bisher der Stempel auf einem anderen Blatte (z. B. dem Pique- oder Carreau-Aß) vorgeschrieben war, die Nachstempelung stets auf demselben Blatte, wo der schon vorhandene erste Stempel sich befindet, zu bewirken und, soweit es angeht, so einzurichten, daß der Abdruck des neuen Stempels das Vorhandensein des älteren Stempels nicht völlig unkenntlich macht. In Verdachtsfällen kann die Lösung des Umschlages jedes Kartenspieles verlangt werden.

4) Die Nachstempelung wird mit denselben Stempeln ausgeführt, welche zur Darstellung der im §. 1 der Verordnung festgesetzten vollen Steuerbeträge bestimmt sind, wenngleich nach dem anliegenden Tarife nur eine geringere oder gar keine Steuer dafür zu entrichten ist.

5) Die zur Vornahme der Nachstempelung ermächtigten Steuerstellen, an welche die nach Nr. 1 abzugebenden Anmeldungen zu richten sind, werden für die einzelnen Landestheile von der Provinzialsteuerbehörde öffentlich bekannt gemacht. Auf Verlangen kann bei den zuständigen Steuerstellen schon in den letzten Tagen des Juli d. J. mit der Stempelung behufs Vermeidung jeder Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Kartenfabrikanten und Händler begonnen werden.

6) Die Kartenspiele, welche sofort in das Ausland versendet werden sollen, werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und sind zu diesem Behufe nach der Amtsstelle zu schaffen, wonächst die Abfertigung auf Uebergangsschein, nach Umständen Begleitschein erfolgt.

7. In Betreff der unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu setzenden Kartenspiele (Nr. 1 c.) wird in folgender Weise verfahren.

In den Spielkartenfabriken erfolgt die Aufnahme derselben in den hierzu bestimmten Raum und die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken Nr. 6. 9. 10.). Bei den Spielkartenhändlern tritt je nach Umständen Aufnahme in einen verschließbaren festen Gelaß oder Verpackung und Verschluß wie bei zollpflichtigen Gegenständen ein. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in einer besonderen Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Declaranten durch Unterschrift anzuerkennen.

8) Soll demnächst über die unter Mitverschluß gesetzten Kartenspiele verfügt werden, so ist nach den obigen Vorschriften wegen der Stempelung oder Abfertigung der Karten zur Versendung in das Ausland zu verfahren. Jede derartige Verfügung muß vorher bei der Steuerbehörde schriftlich angemeldet werden.

9) Was vorstehend wegen der Kartenvorräthe der Händler bestimmt ist, findet auch auf diejenigen der Spielbanken Anwendung. Bei letzteren ist der Gebrauch von Karten, welche nicht der Stempelung unterzogen sind, schon vom 1. August d. J. ab verboten.

10) Die Nachstempelung der bereits in den Besitz der Consumenten übergegangenen Karten, ist nur für den Fall angeordnet, daß dieselben noch nach dem 31. Juli 1868 gebraucht werden sollten. Eintretendenfalls ist die Nachstempelung nach Maßgabe dieser Anweisung und unter Erhebung der in dem anliegenden Tarife festgesetzten zusätzlichen Steuer zu bewirken.

Berlin, den 7. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

Tarif,

nach welchem die zusätzliche Stempelsteuer bei Nachstempelung der Spielkarten zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

1) Von jedem Spiele Tarok-Karten und französischer Karten von mehr als 32 Blättern 8 Schllg.

2) Von jedem Spiele französischer Karten von 32 oder weniger Blättern, deutscher und Trezlierkarten . . . . . . 1½ "

3

B. in Kurhessen.

1)	„ „ „ Tarok-Karten			
	a. feiner Kupferdruck			nichts.
	b. feiner Holzdruck	1	Sgr.	9 Pf.
2)	„ „ „ Whist-Karten			
	a. feiner Holzdruck	2	„	— „
	b. Mittel-Holzdruck	3	„	6 „
3)	„ „ „ L'hombre-Karten			
	a. feiner Kupferdruck	1	„	9 „
	b. feiner Holzdruck	3	„	2 „
	c. Mittel-Holzdruck	3	„	9 „
4)	„ „ „ französischer Karten von 32 Blättern und weniger (Piquet- und Mariage-Karten)			
	a. feiner Holzdruck			nichts.
	b. Mittel-Holzdruck	—	„	4 Pf.
5)	„ „ „ deutscher Karten			
	a. feiner Holzdruck			nichts.
	b. Mittel-Holzdruck	—	„	6 Pf.

C. in Nassau.

1)	„ „ „ Tarok-Karten und französischer Karten von mehr als 32 Blättern	22	kr.
2)	„ „ „ französischer Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquet- ꝛc. Karten), deutscher Karten	4½	„

D. in der Stadt Frankfurt a. M. und deren Gebiet.

1)	„ „ Spiele Tarok-Karten und französischer Karten von mehr als 32 Blättern	18	„
2)	„ „ „ französischer Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquet-Karten), deutscher Karten ꝛc.	½	„

E. in den früher Bayerischen Landestheilen.

1)	„ „ Spiele Tarok-Karten und französischer Karten von mehr als 32 Blättern		
	a. feinere Sorten	20	kr.
	b. gröbere Sorten	24	„

2) Von jedem Spiele französischer Karten von 32 oder weniger Blättern, (Piquet-Karten), deutscher Karten ꝛc.

a. feinere Sorten . . . . 2½ kr.

b. gröbere Sorten . . . . 6½ „

F. in den früher Großherzogl. Hessischen Landestheilen.

1) „ „ „ Tarok-Karten . . . . 18 „

2) „ „ „ französischer Karten von mehr als 32 bis zu 52 Blättern . . . . 23 „

3) „ „ „ französischer Karten von 32 Blättern und weniger (Piquet-Karten) . . . . 8½ „

4) „ „ „ deutscher Karten . . . . 8½ „

G. in den vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Landestheilen.

1) „ „ „ Tarok-Karten und französischer Karten von mehr als 32 Blättern . . . . 28 „

2) „ „ „ französischer Karten von 32 oder weniger Blättern, deutscher und Trezlierkarten . . . . . . 10½ „

Berlin, den 7. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

v. Pommer-Esche.

Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Auf Grund des §. 8 der Verordnung vom 4. Juli d. J., betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1) Die von den Fabrikinhabern nach §. 5 der Verordnung der Steuerbehörde einzureichende Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume muß die ganze Anlage

und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen und es müssen die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkartenfabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben. Dieses Zeichen muß den Namen und Wohnort des Fabrikanten enthalten und ist bei Tarokkarten und französischen Karten auf dem Treff-Buben, bei deutschen und Trezlierkarten auf dem Coeur-Daus anzubringen. Soll es noch sonstige Zusätze oder in der Folge Abänderungen erhalten, so ist dazu vorher die Genehmigung des Finanz-Ministeriums nachzusuchen.

4) Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem controlirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5) Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung

a. zum inländischen Absatze,

b. zum Absatze in's Ausland bestimmt sei, und

c. über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

Die Versendung von Spielkarten zum Absatze in einem mit Preußen in Zollgemeinschaft stehenden Staate ist jedoch nur gestattet, sofern fremde Karten in jenem Staat zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.

6) Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7) Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition nach den Bestimmungen der Verordnung überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8) Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9) Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach Nr. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10) Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und

auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11) Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung und den Namen und Wohnort des Fabrikanten angeben und eine Oeffnung behufs der Stempelung enthalten

12) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der controlirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

Berlin, den 7. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
In Auftrage:
v. Pommer-Esche.

In Ausführung des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten und des Satzes 5 der „Anweisung" des Herrn Finanzministers vom 7. Juli 1867 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachfolgend bezeichneten Steuerstellen zur Vornahme der Nachstempelung der Spielkarten ermächtigt worden sind;

1) In dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen:
die Hauptsteuerämter zu Rinteln, Carlshafen, Cassel, Marburg und Hanau, und das Provinzialsteueramt zu Fulda;

2) In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau:
die Hauptsteuerämter zu Biebrich und Oberlahnstein und das Steueramt zu Wiesbaden;

3) In dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt:
das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.;

4) Für das ehemals Landgräflich Hessen-Homburg'sche Amt Homburg und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel:
die Rentei zu Homburg v. d. H.;

5) Für den früher Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl einschließlich der Enclaven Eimelrod und Höringhausen und die durch die Allerhöchste Verordnung vom

22. Februar 1867 dem Regierungsbezirk Wiesbaden zugetheilten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile:

die Districtseinnehmerei zu Vöhl und Biedenkopf;

6) Für die bisher Bayerischen Gebietstheile, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura:

das Rentamt zu Orb.

Die Spielkartenfabrikanten meines Verwaltungsbezirkes fordere ich auf, sich durch Benehmen mit den betreffenden Hauptsteuerämtern, welchen dieserhalb Weisung zugegangen ist, und durch Kenntnißnahme von dem Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken über ihre Verpflichtungen zu unterrichten.

Auch werden die Kartenfabrikanten und die Kartenhändler auf die Bestimmung in §. 11 der Allerhöchsten Verordnung und in Satz 1 der Anweisung des Herrn Finanzministers, wonach ihnen obliegt, die am 1. August 1867 in ihrem Vorrathe befindlichen Spielkarten binnen **3** Tagen bei der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Cassel, den 13. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schultze.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

1) Die Stempelung der im Inlande verlegten Kalender, sowie die Erhebung der Steuern für die Stempelung (§. 1 der Verordnung) findet bei dem Hauptzoll- oder dem Hauptsteueramte des Bezirkes statt, in welchem der Kalender-Verleger seinen Wohnort hat.

Welche Steuerstellen noch außer den Hauptämtern zur Stempelung der Kalender befugt sind, wird von der Provinzial-Steuerbehörde bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

2) Die Stempelpflichtigkeit der inländischen Kalender beruht auf dem Verlage derselben, nicht auf dem Verkaufe. Die Kalender-Verleger sind deßhalb gehalten, sämmtliche auf ihre Veranlassung gedruckten Kalender sofort nach der Fertigung derselben der Stempelung zu unterwerfen.

3) Die Steuerstellen, welche die Stempelung von Verlags-Kalendern zu besorgen haben, müssen darauf halten, daß die ganze Auflage eines jeden Kalenders unmittelbar hinter einander zur Stempelung gelangt, indem den Kalender-Verlegern nicht gestattet werden darf, daß sie einen Theil der Auflage unter der Angabe zurückbehalten, ihn nach Maßgabe ihres Bedürfnisses nachstempeln zu lassen. Es ist daher, sobald eine solche Nachstempelung verlangt wird, nähere Untersuchung zu veranlassen, ob etwa der Fall einer zweiten Auflage eingetreten ist, und wenn dies nicht nachgewiesen werden kann, die in der versäumten rechtzeitigen Kalenderstempelung liegende Stempelcontravention zu rügen. Im Fall einer zweiten Auflage des Kalenders tritt die Stempelpflichtigkeit der ganzen zweiten Auflage ebenso ein, wie bei der ersten. Dasselbe gilt von jeder ferneren Auflage.

4) Die Kalender-Verleger sind verpflichtet, die Anzahl der, der Stempelung unterworfenen Kalender der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzumelden (declariren) und dieselben behufs Vornahme der Stempelung an Amtsstelle vorzulegen. Die Stempelung selbst wird auf dem Titelblatte bewirkt, nachdem die Steuer erlegt oder nach den unten folgenden Bestimmungen gestundet worden ist.

5) Bei der Entscheidung, welchem Format die zur Stempelung vorgelegten Kalender beizurechnen sind, wird in zweifelhaften Fällen eine Bogengröße von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, oder 270 Quadratzoll Flächeninhalt zum Grunde gelegt. Kalender, welche auf Papier von größeren Dimensionen gedruckt sind, müssen daher, wenn sie für Kalender in Octav ausgegeben werden, wie Kalender in Quart; wenn sie für Kalender in kleinerem als Duodez-Format ausgegeben werden, wie Kalender in Duodez gestempelt und versteuert werden.

6) Von der Stempelung dürfen diejenigen Kalender-Exemplare ausgeschlossen werden, welche ausschließlich zum Absatze in das Ausland bestimmt sind. Verleger, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben dies bei Abgabe der Anmeldung (Declaration) (Nr. 4) anzuzeigen, und die betreffenden Kalender, auf deren Titelblatt der Vermerk „für das Ausland“ in augenfälliger Weise gedruckt sich befinden muß, zur Revision und demnächstigen Abfertigung (mittelst Uebergangsscheines, beziehungsweise Begleitscheines) in das Ausland der Steuerstelle vorzuführen, auch für die gehörige Verpackung und

die erforderlichen Hülfsleistungen zu sorgen. Die solchergestalt in das Ausland versendeten Kalender unterliegen bei ihrer etwaigen Wiedereinbringung in das Inland der Stempelsteuer ohne Rücksicht auf den erwähnten dem Titelblatte aufgedruckten Vermerk.

7) Wird von einem Verleger die Stundung des von ihm zu entrichtenden Steuerbetrages, oder eines Theiles desselben beantragt, so ist hierüber die Entscheidung des Finanzministeriums durch die Provinzialsteuerbehörde einzuholen. Die Stundung wird nur gegen vollständige Sicherstellung der Steuer und wenn sonstige Bedenken nicht vorliegen, bewilligt werden.

8) Für erweislich unabgesetzt gebliebene versteuerte Kalender kann die Erstattung der erlegten Stempelsteuer nachgesucht werden. Die Gesuche sind aber nur dann zu berücksichtigen, wenn dieselben vor Ablauf des Jahres, auf welches der Kalender lautet, angebracht und wenn die unabgesetzten Kalender selbst der zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden. Die Vorlegung der mit dem Stempelabdruck versehenen Titelblätter allein ist zur Begründung des Erstattungsantrages nicht genügend

Wird nach geschehener Prüfung und Vergleichung der Kalender mit den Liquidationen und den sonstigen Umständen nach die Steuererstattung zulässig befunden, so sind die Liquidationen unter Beifügung einer amtlichen, ihrer Richtigkeit nach von den Ausstellern zu vertretenden Bescheinigung über die Zahl der eingegangenen Kalender und die dazu verwendeten Stempel der Provinzialsteuer-Verwaltung zur Entscheidung über die Erstattung vorzulegen.

Nach Eingang dieser Entscheidung werden die inzwischen bei der Steuerstelle zurückbehaltenen Kalender, für welche die Erstattung bewilligt ist, — und zwar

die Wand- und Tafelkalender unbedingt,

von den übrigen aber wenigstens das Titelblatt und der eigentliche Kalender — vernichtet.

Die vorgängige Abtrennung der literarischen, geschichtlichen und sonstigen Bestandtheile der Kalender bleibt dem Verleger überlassen.

Kalender, für welche die Steuererstattung nicht gewährt werden kann, sind dem Verleger zurückzugeben, sofern nicht Verdachtsgründe wegen begangener Unterschleife deren Zurückbehaltung behufs Einleitung der Untersuchung motiviren.

9) Die Provinzialsteuerbehörden sind ermächtigt, auch für diejenigen Kalender, welche auf Grund bestehender Vorschriften an öffentliche Behörden oder Bibliotheken u. s. w. als Pflichtexemplare abgegeben worden sind, Erstattung der erlegten Stempelsteuer zu gewähren.

10) Hinsichtlich der Abfertigung unterliegen Kalender, welche aus Ländern eingehen, die mit Preußen in Zollgemeinschaft stehen, den in Betreff der Uebergangs-Abgabe pflichtigen Gegenstände bestehenden Vorschriften, Kalender, welche aus anderen als den vorgedachten Ländern eingeführt werden, den Bestimmungen über die aus dem Zollvereinsauslande eingehenden Gegenstände. Die eingehenden Kalender sind demgemäß mit der Erklärung anzumelden, ob sie im Inlande verbleiben oder blos durchgeführt werden sollen und es tritt, sofern nicht sofort die Stempelung gegen Erlegung der Steuer veranlaßt wird, das Uebergangsschein- beziehungsweise das Begleitschein-Verfahren ein. Sind die Kalender zum Verbleiben im Innern angemeldet, so ist zu beachten, daß der Uebergangsschein beziehungsweise Begleitschein auf eine Behörde an einem solchen Orte gerichtet sein muß, an welchem eine Kalenderstempelung geschehen kann.

Die Stempelung erfolgt auf Kosten des Einbringers oder des Empfängers.

Rücksichtlich der mit der Post eingehenden ausländischen Kalender kommen die Bestimmungen wegen der Beförderung der aus dem Vereinsauslande eingehenden Waaren durch die Post zur Anwendung.

11) Die Vorschrift im letzten Absatze des §. 2 der Verordnung findet auf jeden Empfänger, namentlich auch auf jeden inländischen Verkäufer ausländischer Kalender Anwendung

Berlin, den 7. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

Mit Bezug auf Satz 1 der Anweisung des Herrn Finanzministers zur Ausführung der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie ver-

einigten Landestheilen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Stempelung der in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden verlegten Kalender den Hauptsteuerämtern zu Rinteln, Cassel, Marburg, Hanau, Frankfurt, Biebrich und Oberlahnstein, sowie dem Provinzial-Steueramt zu Fulda, einem jeden dieser Aemter für seinen Verwaltungsbezirk, und die Stempelung der vom Auslande eingehenden Kalender außer den obengenannten Steuerstellen auch noch der Rentei zu Homburg v. d. H., den Districts-Einnehmereien zu Biedenkopf und Vöhl und den Rentämtern zu Orb, Gersfeld und Hilders bis auf Weiteres übertragen worden ist.

Cassel, den 14. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Bekanntmachung,
betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Elf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Fünfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Procent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergutung Anspruch.

Die Vergutung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Cassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung

zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welchem die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quart reducirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Recognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Colloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuerbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8.

Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages creditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuercredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuerbehörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9.

Für inländischen Branntwein, welcher behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3 Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Frhr. v. d. Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am

und unter Nr. des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den ten

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am

laut Abfertigungs-Register Nr.

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.)

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. auf das Amt zu ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-)Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-)Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-)Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zu Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-)Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den ten

(Unterschrift der Versender.)

5

Angabe des Versenders.								
	Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende No.	Bezeichnung		Zahl der Rollbänder	eingebrannte Tara.		Menge		wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles
	Marke	Nummer.		Ctr.	Pfd.	in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	
1.	2.		3.	4.		5.		6.
			Zusammen . .					

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Kellbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind.	[illegible] die Kellbänder kommt in Abzug	Bruttogewicht der Gebinde ohne Kellbänder (resp. nach Abnahme der Kellbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben.)	Ermittelte Tara des Gebindes.	Nettogewicht nach Abrechnung der ermittelten Tara.	Des Branntweins: Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Des Branntweins: [illegible]	Des Branntweins: Wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Colli-Verschluß, über Abnahme der Kellbänder, über Anwendung des Zangen- und Cylindermessers, ferner wegen Berücksichtigung der angemeldeten Tara, so wie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
Ctr. Pfd.	Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
				Zusammen . . .					(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

. N., den ten

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N.. den ten

(Unterschriften)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden). über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N.. den ten

Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein (sind) heut mittag Uhr unter Collo-Vorschuß von hier abgelassen und binnen Tagen dem Amte zu behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den ten

Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten

(Unterschriften)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ten

Amt.

(Stempel) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit ... Schlössern (Serie), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen bei dem Amte zu übergeben worden ist.

N., den ten

Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten , mittags Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. angeschrieben.

N., den ten

Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den ten

Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 24. Juni d. J. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt dem Oberbergamtsbezirke Bonn zugeschlagen worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das genannte Gebiet nach der durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgten Revierfeststellung nunmehr zu dem Bergrevier Wiesbaden gehört, für welches ausweise unserer Bekanntmachung vom 26. März d. J. (Nr. 20 der Beilage zum Intelligenzblatte für Nassau) der Königliche Bergmeister Giebeler zu Wiesbaden als Revierbeamter fungirt.

Zugleich verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

1) Die Annahme der Muthungen wird auf Grund des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom heutigen Tage an dem Revierbeamten überwiesen, so daß lediglich bei diesem die Muthungen anzubringen sind.

2) Der Maßstab, welcher bei Anfertigung des vom Muther in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses anzuwenden ist, wird auf Grund des §. 17 des Berggesetzes auf 1: 10,000 der wirklichen Länge festgesetzt.

Situationsrisse, welche in einem andern Maßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben werden.

Bonn, den 1. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 40. Wiesbaden, den 26. Juli 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausübung des Gewerbebetriebs in den altpreußischen Landestheilen Seitens der in den neu erworbenen Landestheilen wohnenden Handwerker.

Durch Verfügung Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. d. M. ist bestimmt worden, daß Handwerker, welche in den neuerworbenen Landestheilen ihren Wohnsitz haben, die ihnen daselbst zustehenden Gewerbebefugnisse, ohne weiteren Nachweis der Befähigung in den alten Landen ausüben dürfen, auch wenn sie ein Handwerk ausüben, dessen selbstständiger Betrieb nach §§. 23 und 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 jenen Nachweis voraussetzt, sofern damit weder eine gewerbliche Niederlassung, noch ein Gewerbebetrieb im Umherziehen verbunden ist.

Handwerker, welche eine dauernde Niederlassung beabsichtigen, haben eventuell um Entbindung von dem vorgeschriebenen Befähigungsnachweise bei der zuständigen Provinzialregierung nachzusuchen

Auf die Hohenzollern'schen Lande bezieht sich diese Verfügung nicht.

Cassel, den 16 Juli 1867.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Im weiteren Verfolg unserer Publication vom 28. Mai 1867 (Beilage Nr. 27 zum Intelligenzblatt für Nassau) wird das durch die Verordnung vom 10. Mai 1867 in den zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen eingeführte Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 20. Juni 1867.

Die Königliche Administration für Nassau.

von Diest.

vdt. Halbey.

Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetz-Samml. S. 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

A. Landesherrliche Abgaben. 1. Reclamationen. a. directe Steuern.

Reclamationen gegen directe Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Catastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Cassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Classen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einen speciellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2.

Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungsverträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabaksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird. b. indirecte Steuern.

§. 3.

Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4.

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet oder worin vor der Klage eine Reclamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§. 5.

Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird. II. Nachforderungen a. directe Steuern.

§. 6.

Die Nachforderung von Classen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7.

b. indirecte Steuern.

Bei den im §. 2 erwähnten indirecten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig, oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8.

III. Verjährung der Rückstände.

Zur Hebung gestellte directe oder indirecte Steuern, welche im Rückstande verblieben, oder creditirt sind, verjahren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Execution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Execution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9.

IV. Transitorische Bestimmungen.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Rechtsforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§. 10.

V. Verjährung in Contraventions-Fällen.

Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen.

§. 12.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit.

VII. Wirkung der Verjährung.

§. 13.

Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken- und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14.

Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Cassen fließen, sondern an Gemeinden und Corporationen, sowie an ständische Cassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Cassen fließen.

§. 15.

Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt

Düesberg.

Die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militarpersonen desselben Ranges betr.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre genehmigt worden ist, daß nicht blos den Officieren, Beamten, Unterofficieren und Soldaten aus Hannover, Hessen, Nassau und Frankfurt, welche im vorjährigen Feldzuge invalide geworden sind, sondern auch den Wittwen und Kindern der gefallenen, sowie der während der vorjährigen kriegerischen Ereignisse beschädigten, erkrankten und in Folge dessen verstorbenen Officieren ꝛc. aus jenen Ländern, die in den Gesetzen vom 1. October 1866 und 9. Februar 1867 vorgesehenen Beneficien gewährt werden sollen, wird nachfolgender Erlaß der Herren Minister der Finanzen, des Kriegs und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Zur Ausführung des in der Gesetzsammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J., betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866, werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militärpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungsanträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, sobald als möglich an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungsbewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt, mittelst Verzeichnisses direct der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird behufs Anweisung der Beträge der Königlichen Regierung in Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staatsunterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staatsfonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder Seitens des Directoriums des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ultimo März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegsministerium auf Grund der Acten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungsbeihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Rthlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdam'schen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen, resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militärischen Charge,

b. die Taufscheine der Kinder,

c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegsministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar Seitens des Kriegsministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder, so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet;

b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat;

c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet;

d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthaltsveränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militär-Waisenhaus, in das Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militär-Waisenhause dotirte Erziehungsanstalt, sowie in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg durch das Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militär-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungskammer, resp. vom Kriegsministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungszulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanzminister. Der Kriegs- und Marineminister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Der in pos. 1 angeführte Ministerial-Erlaß vom 14. September 1866 lautet wie folgt:

„Nach §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf."

Zur Ausführung dieser gegenwärtig zum Erstenmal in Anwendung kommenden Festsetzung wird Nachstehendes hiermit bestimmt:

1) Die Königlichen Regierungen haben durch ihre Amtsblätter bekannt zu machen, daß die qu. Wittwen mit ihren Gesuchen um die fragliche Unterstützung sich ausschließlich an die Königlichen Landrathsämter zu wenden haben.

2) Letztere sind anzuweisen, sich der Prüfung der Verhältnisse der Bittstellerinnen zu unterziehen und event. Anträge in der Form des hier beigeschlossenen (a) Formulars (für jede Wittwe besonders) aufzustellen und an die Königliche Regierung gelangen zu lassen. Von dieser sind die Anträge quartaliter, gesammelt, mittelst eines Verzeichnisses an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium zu befördern.

3) Auf Grund dieser Anträge wird Seitens der genannten Abtheilung Entscheidung getroffen und von dieser der betreffenden Regierung behufs Ertheilung der Zahlungsanweisung und Benachrichtigung des Landrathamtes zur weiteren Bekanntmachung an die Wittwe Kenntniß gegeben.

4) Auf dem der Wittwe vom Landrathsamt zuzustellenden Benachrichtigungsschreiben, dessen sich dieselbe zu ihrer Legitimation bei der zahlenden Kasse zu bedienen hat, ist zu vermerken, daß die Wittwe gehalten ist, jede Wohnortsveränderung der zahlenden Kasse anzuzeigen.

5) Die Zahlung erfolgt auf Lebenszeit, so lange die Wittwe sich nicht wieder verheirathet, oder eine erhebliche Verbesserung ihrer Verhältnisse erfährt. Demgemäß haben

6) die Ortsbehörden jede Quittung der Wittwe mit einem der Festsetzung sub 5 entsprechenden Atteste zu versehen und die zahlenden Kassen auf allmonatliche Beibringung dieses Attestes zu halten.

7) Mit dem Sterbemonat hört die Zahlung der Unterstützung auf, und findet eine Gnadenmonatsbewilligung nicht statt.

8) Die Transferirung der Unterstützungszahlung beim Umzuge der Wittwen aus einem Regierungsbezirk in den anderen wird unmittelbar durch die Königlichen Regierungen bewirkt.

9) Die Verrechnung erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Tit. 59 des Militär-Etats, in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen, worüber der Königlichen Regierung eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zugehen wird.

Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung in ihrem Ressort die entsprechende weitere Veranlassung zu treffen.

Berlin, den 14. September 1866.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Der Kriegs- und Marineminister.
In Vertretung:
von Schütz.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

a.

Antrag

auf Gewährung einer laufenden Unterstützung für N. N., hinterbliebene Wittwe eines im Kriege gegen Oesterreich 1866 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Die Unterstützung wird erachtet als				
a. Vor- u. Zuname, Charge u. Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b. Ort, c. Datum, d. Ursache des Todes.	a. Vor und Zuname der hinterbliebenen Wittwe. b. Wohnort derselben.	Hinterbliebene Kinder. Alter und Beschäftigung derselben.	Etwaiges Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der Wittwe.	Vermögen, Schulden, Lasten, Pension, Kinderpflegegelder.	Ob die Wittwe anderweite Unterstützung genießt oder zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig	C. wünschenswerth	vorgeschlagen in Höhe von monatlich fl.	Bemerkungen.

Die Königlichen Landrathsämter haben sich hiernach zu bemessen.

Wiesbaden, den 13. Juli 1867.

Königliche Regierung.

In Auftrag:

Diehl.

vdt. Böhmer.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 41. Wiesbaden, den 27. Juli 1867.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers:

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt $3\frac{1}{3}$ Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Obercontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und

der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung

zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10.

Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Ein-

gange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.
Frhr. v. d. Heydt.

wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Cassel, den 22. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Muster zu einer Bierausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschrot verwendet sind.

Angabe des Versenders.						Revisionsbefund.		
Der einzelnen Gebinde					Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins
laufende Nr.	Marke und Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Des Abfertigungs-Registers Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto Gewicht Ctr. Pfd.		
				Summa . .				
				(in Buchstaben)				

N. den . . ten . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N. den . . ten . . . . .

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Declaranten von der Provinzialsteuerbehörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter Nr. ertheilt worden ist.

N., den ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete Gebinde sind heut mittag . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen Tagen dem Amte zu behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N.. den ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N.. den ten

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangsregisters nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N.. den ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete Gebinde sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amte zu übergeben worden ist.

N.. den ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. angeschrieben.

N.. den ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhrbescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genugen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(Für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ___ ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Dienstnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Wilhelm Unkelbach in Oberlahnstein das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Der Obermedicinalrath Dr. Heydenreich zu Wiesbaden ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Helff von Anspach ist zum Pfarrer in Staffel ernannt worden.

Dem Pfarrer Ohly zu Weilburg ist die durch Versetzung des Schulinspectors Usener zu Löhnberg zur Erledigung gekommene Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Weilburg übertragen worden.

Die provisorischen Lehrvicare Froh zu Oberheid, Schmidt zu Hundsdorf und der provisorische Lehrgehilfe Kreckel zu Kelkheim sind an ihren bisherigen Schulstellen definitiv angestellt worden.

Todesfall.

Am 6. Juli ist der Lehrer Harz zu Ketternschwalbach mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 42. Wiesbaden, den 31. Juli 1867.

Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Organisation der Gerichte.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Amtsgerichte und collegialisch eingerichtete Kreisgerichte,
2) durch ein Appellationsgericht,
3) durch den obersten Gerichtshof.

§. 2.

Zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten kann das Institut der Schiedsmänner im Wege der Justizverwaltung eingeführt werden.

§. 3.

Die bestehenden Gerichtsbehörden mit Einschluß der Landoberschultheisereien werden aufgehoben.

Den Feldgerichten, Bürgermeistern und Ortsgerichten verbleibt die ihnen übertragene Mitwirkung in Rechtssachen.

An der Zuständigkeit der Rheinzollgerichte wird nichts geändert.

1) Amts- und Kreisgerichte.

§. 4.

Die Amtsgerichte werden mit einem oder mehreren Amtsrichtern und mit den erforderlichen Bureau- und Unterbeamten besetzt.

§. 5.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt; sowie außerdem, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für die Verhandlung und Entscheidung der Besitzstreitigkeiten, der Streitigkeiten über Altentheile (Aushalte), über Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf, der Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und der Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

2) für die Behandlung der Concurse, mit Ausschluß der Entscheidung solcher einzelnen Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf Nr. 1 die Zuständigkeit des Einzelrichters überschreiten, und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere für die Anlegung von Arresten u. s. w.;

3) für die gesammte nicht streitige Gerichtsbarkeit, insbesondere für die Mitwirkung bei Beurkundungen, bei dem Stockbuch- (Grundbuch-) und Hypothekenwesen in demselben Umfange, wie solche bisher von den Aemtern, Landgerichten und Landoberschultheisereien ausgeübt wurde, sowie für die Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Curateln und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, vorbehaltlich der in dem §. 10, Nr. 1, 3 bestimmten Ausnahmen;

II. in Strafsachen für die Besorgung der in der Strafproceßordnung und anderen Gesetzen den Einzelrichtern überwiesenen Geschäfte;

III. für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anträgen und Erklärungen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protocoll

geben wollen, und die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde;

IV. für die Erledigung von Aufträgen der vorgesetzten Collegialgerichte.

§. 6.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so können die Geschäfte unter ihnen entweder nach Gattungen oder nach örtlich abgegrenzten Distrikten vertheilt werden.

§. 7.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur Ein Amtsrichter angestellt ist, wird im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt.

Mehrere bei einem Amtsgerichte angestellte Amtsrichter vertreten sich gegenseitig.

§. 8.

Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche; doch tritt in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes benachbartes Amtsgericht ein.

§. 9.

Die Kreisgerichte bestehen aus einem Director und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, nebst den entsprechenden Bureau- und Unterbeamten.

§. 10.

Die Kreisgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören,

2) für die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz auf das Rechtsmittel des Recurses gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte,

3) für die Ertheilung von Großjährigkeitserklärungen,

für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt und der Einkindschaftsverträge,

für die Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen in den vom Gesetze einer Genehmigung des obervormundschaftlichen Collegiums unterworfenen Fällen,

für die Erlassung der Proclame:

a. wegen Mortification von Urkunden,

b. wegen Todeserklärung Verschollener,

ohne daß es in diesen Fällen der Genehmigung einer höheren Behörde ferner bedarf,

für das Verfahren bei Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen,

für die Führung der im Handelsgesetzbuche den Handelsgerichten überwiesenen Register, so lange Handelsgerichte noch nicht eingerichtet sind;

II. in Strafsachen für die Erledigung der in der Strafproceßordnung den Collegialgerichten erster Instanz zugewiesenen Geschäfte.

§. 11.

Die Kreisgerichte können in verschiedene Abtheilungen getheilt werden. Zur Beschlußnahme und Entscheidung genügt die Theilnahme von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Wenn ein dringendes Bedürfniß es erfordert, kann der Justizminister anordnen, daß an einem der Sitze der Amtsgerichte drei Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse collegialische Angelegenheiten an Stelle des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

2) Appellationsgericht.

§. 13.

Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Richterliche Beamte, welche nicht etatsmäßige Räthe des Gerichts sind, können bei demselben nur vorübergehend zur Aushülfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Wenn bei dem Appellationsgerichte außer dem Ersten Präsidenten zehn oder mehr Räthe fungiren, kann ein Vicepräsident angestellt werden.

Dem Appellationsgerichte wird das entsprechende Bureau- und Unterbeamtenpersonal zugetheilt.

§. 14.

Das Appellationsgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung auf das Rechtsmittel der Appellation gegen Erkenntnisse der Kreis- und Amtsgerichte und auf das Rechtsmittel des Recurses gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte,

2) für die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse der Kreis- und Amtsgerichte in allen nicht processualischen Angelegenheiten;

II. in Strafsachen, soweit die Strafproceßordnung dies bestimmt;

III. zur Bestimmung des zuständigen Gerichts:

1) wenn ein positiver oder negativer Competenzconflict zwischen verschiedenen Kreis- oder Amtsgerichten besteht,

2) wenn das zuständige Kreis- oder Amtsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen,

3) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist;

IV. für alle Angelegenheiten der Justizaufsicht und Verwaltung des Bezirks, insbesondere für Justizvisitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen, und zwar in demselben Umfange, in welchem die Appellationsgerichte der älteren Provinzen zuständig sind.

§. 15.

Das Appellationsgericht kann nach Bedürfniß in mehrere Senate getheilt werden. Zur Beschlußnahme und Entscheidung ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3) Oberster Gerichtshof.

§. 16.

Ueber die Errichtung des obersten Gerichtshofes ergeht eine besondere Verordnung, welche zugleich die Zuständigkeit desselben regelt.

4) Staatsanwaltschaft.

§. 17.

Bei dem Appellationsgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Kreisgerichte ein Staatsanwalt nebst dem erforderlichen Hülfspersonal angestellt.

5) Rechtsanwälte und Notare.

§. 18.

Die Procuratoren und angestellten Advocaten, welche den Amtscharacter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem

Appellationsgerichte oder einem bestimmten Kreisgerichte und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 19.

Die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 295) über die Befugniß der Rechtsanwalte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 20.

Der Justizminister ist ermächtigt, wo sich dazu ein Bedürfniß herausstellt, den Rechtsanwalten auch die Ausübung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu übertragen.

§. 21.

In Betreff der Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare kommen die im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 2) bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

6) Gerichtskosten und Gebühren.

§. 22.

Ueber den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und Gebühren, sowie der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, wird eine besondere Verordnung ergehen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Gerichtsstand.

§. 23.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wird auch in Processen über die civilrechtliche Richtigkeit einer Ehe aufgehoben. Dieselben gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 24.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt (Adoption und Arrogation) gehört fortan vor das ordentliche Gericht des Annehmenden. Unsere Genehmigung dazu ist nur in den Fällen erforderlich, in denen dies für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts vorgeschrieben ist.

Großjährigkeitserklärungen erfolgen durch die ordentlichen Gerichte.

§. 25.

Die in den älteren Provinzen des Staats bestehenden Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses und der Hohenzollern'schen

Fürstenhäuser, sowie der Häupter und Mitglieder der vormals reichsständischen Familien finden auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

2) Aufsicht und Beschwerden.

§. 26.

Die Aufsicht über die Amtsgerichte wird von dem Director des Kreisgerichts, in dessen Sprengel dieselben liegen, in höherer Instanz von dem Appellationsgerichte, die Aufsicht über die Kreisgerichte von dem Appellationsgerichte, die Aufsicht über sämmtliche Gerichte von dem Justizminister ausgeübt.

§. 27.

Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege zu erledigen.

3) Verhältniß der Gerichte unter einander und zu den Verwaltungsbehörden.

§. 28.

Die Gerichte unter einander, sowie die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben sich bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts gegenseitige Unterstützung zu leisten

4) Qualification und Ernennung der Justizbeamten.

§. 29.

Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugelassen sein will, hat die Bedingungen zu erfüllen, welche in den älteren Provinzen zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung vorgeschrieben sind, und nach den dort bestehenden Vorschriften diese Prüfung zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet. Er hat sodann zu seiner practischen Vorbereitung bei einem Amts- und Kreisgerichte, bei einem Rechtsanwalt, bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Appellationsgerichte insgesammt vier Jahre zu arbeiten. Die näheren Bestimmungen über die Art und Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden werden von dem Justizminister erlassen

Referendarien können die Funktionen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und in den letzten Jahren der Vorbereitungszeit nach bescheinigter Tüchtigkeit von dem Justizminister mit der zeitweisen Function eines Hülfsrichters bei den Kreis- und Amtsgerichten, oder

eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft beauftragt, auch zur Vertretung eines Rechtsanwalts verstattet werden.

Nach der Vorbereitungszeit wird der Referendarius auf Grund der über seinen Fleiß und seine praktische Tüchtigkeit beigebrachten Zeugnisse von dem Justizminister zur großen Staatsprüfung zugelassen. Für dieselbe werden die Vorschriften, welche in den älteren Provinzen für die dritte juristische Prüfung ergangen sind, zum Maßstabe genommen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden bis zu ihrer anderweiten Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt und dem Direktor eines Kreisgerichts zur unentgeltlichen Beschäftigung bei demselben und bei den Amtsgerichten seines Sprengels überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren und bei Amtsgerichten die Anweisung eines bestimmten selbstständigen Geschäftskreises hängt von der Genehmigung des Justizministers ab. Bei den Kreisgerichten darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht nie die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 30.

Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 209), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen.

§. 31.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Collegien, sowie die Oberstaatsanwalte und Staatsanwalte werden von Uns, die Kreis- und Amtsrichter, die Gehülfen der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte und Notare, sowie die Gerichtsassessoren in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

III. Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 32.

Die bei den aufgehobenen Gerichten lebenslänglich angestellten und in Folge dieser Verordnung disponibel werdenden Beamten sind mit Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens anderweit anzustellen. Dabei müssen sich der Präsident und die Räthe des

Oberappellationsgerichts in Wiesbaden, insofern sie nicht in einem Richteramte bei dem obersten Gerichtshofe (§. 16) verwendet werden, die Verleihung eines Richteramts bei einem Appellationsgerichte, die Präsidenten und Räthe der Hof- und Appellationsgerichte in Wiesbaden und Dillenburg die Verleihung eines Richteramts bei einem Appellationsgerichte oder Kreisgerichte, alle übrigen bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter die Anstellung als Kreis- oder Amtsrichter gefallen lassen.

Insoweit das Einkommen nicht in einem festen Gehalt, sondern in Gebühren oder anderen Nutzungen bestanden hat, ist dasselbe nach dem nachweislichen Durchschnitt der drei Jahre vom 1. Juli 1864 bis 1. Juli 1867 unter Abrechnung der von den Beamten daraus bestrittenen Ausgaben festzusetzen.

§. 33.

Diejenigen, welche noch nicht als Richter angestellt sind, aber die Befähigung zum Richteramte durch Zurücklegung der bisher vorgeschriebenen Prüfungen bereits erlangt haben oder bis zum 1. Januar 1868 noch erlangen, bis wohin solches den Accessisten gestattet sein soll, werden als Gerichtsassessoren verpflichtet und nach Maßgabe des §. 29 beschäftigt.

Accessisten, welche bis zu diesem Termine die zweite juristische Prüfung nicht haben zurücklegen können, werden nach näherer Bestimmung des Justizministers, ihrer bisherigen Ausbildung entsprechend, als Referendarien beschäftigt.

§. 34.

Die vorhandenen Untergerichtsprocuratoren und angestellten Advocaten sind zur Praxis bei sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, befugt, desgleichen erhalten die bei dem Oberappellationsgerichte in Wiesbaden und bei den Hof- und Appellationsgerichten angestellten Procuratoren die Befugniß zur Praxis bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten.

Insofern den Procuratoren und Advocaten jedoch durch diese Bestimmung eine örtliche Erweiterung ihres bisherigen Wirkungskreises eingeräumt wird, dürfen sie den Parteien Reisekosten und Diäten nicht in Rechnung stellen. Eine Veränderung ihres bisherigen Wohnorts kann nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

§. 35.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 36.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1867 in Kraft.

Der Justizminister ist mit Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen. Insbesondere ist er ermächtigt, durch ein Regulativ den Geschäftsgang bei den Gerichten zu ordnen, auch zu bestimmen, welche Angelegenheiten bei den Collegien im Plenum zu erledigen und wie die Geschäfte unter die Senate und Abtheilungen zu vertheilen sind.

Wo die Ausführung der Verordnung wegen besonderer Bedenken oder örtlicher Hindernisse bis zum 1. September nicht möglich sein sollte, ist von dem Justizminister der hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Die zur Zeit bestehenden Behörden (§. 3, Absatz 1) bleiben bis zur Einsetzung der neuen Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen sind nach einer von dem Justizminister zu erlassenden Instruction an die zuständigen neuen Gerichte abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit

Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875 und 876) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, des ehemaligen Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim und der ehemaligen Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf, wird ein gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof errichtet, welcher in Berlin seinen Sitz hat und die Benennung „Oberappellationsgericht" führt. Die Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Obertribunale bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 2.

Das Oberappellationsgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) des ehemaligen Königreichs Hannover: für die nach den bisherigen Vorschriften zur Zuständigkeit des Cassationssenats des Oberappellationsgerichts zu Celle gehörnden Sachen:

2) der übrigen Landestheile: für die in der Verordnung vom 24. Juni 1867 über das Verfahren in Civilprocessen bezeichneten Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, sowie für die nach den Vorschriften jener Verordnung dem Instanzenzuge der Rechtsmittel folgenden und hiernach zur Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes gehörenden Beschwerden; in nicht processualischen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts ausgeschlossen; es hat in diesen Angelegenheiten bei der Entscheidung des Appellationsgerichts sein Bewenden;

3) sämmtlicher Landestheile: zur Bestimmung des zuständigen Gerichts in processualischen Angelegenheiten:

a) wenn ein positiver oder ein negativer Competenzconflict zwischen verschiedenen, dem Oberappellationsgerichte nachgeordneten Appellationsgerichten, entweder wegen der eigenen Competenz derselben oder wegen der Competenz der ihnen nachgeordneten Gerichte besteht;

b) wenn das zuständige, dem Oberappellationsgerichte nachgeordnete Appel-

lationsgerichte verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen;

c) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist und die betheiligten Gerichte erster Instanz unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, welchen das Oberappellationsgericht vorgeordnet ist;

II. in Strafsachen nach Maßgabe der in der neuen Strafproceßordnung für die betreffenden Landestheile, über die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes enthaltenen Vorschriften; hinsichtlich der bei dem Kammergerichte wegen Staatsverbrechen anhängigen Untersuchungen ist für die Rechtsmittel und Beschwerden das Obertribunal ausschließlich zuständig.

Die im §. 30 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 716) dem Oberappellationsgerichte zu Kassel beigelegte Zuständigkeit geht gleichfalls auf den neuen Gerichtshof über.

§. 3.

Das Oberappellationsgericht soll aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen, welche den Titel: „Oberappellationsgerichtsrath" führen.

Im Falle der Theilung des Gerichtshofes in Senate (§. 6) kann zur Leitung der Geschäfte des einen Senats ein Vicepräsident angestellt werden.

§. 4.

Der Präsident, der Vicepräsident und die übrigen Mitglieder des Oberappellationsgerichts werden von Uns ernannt.

§. 5.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse des Oberappellationsgerichts ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Das Oberappellationsgericht kann, wenn ein Bedürfniß sich dazu ergeben sollte, in zwei Senate getheilt werden.

Ein Mitglied kann gleichzeitig ständiges Mitglied beider Senate sein.

Die Errichtung zweier Senate geschieht durch Anordnung des Justizministers.

Der Justizminister ist ermächtigt, für die jedesmalige Dauer eines Geschäftsjahres auf Vorschlag des Präsidenten die Mitglieder unter die beiden Senate zu vertheilen und

dasjenige Mitglied zu bestimmen, welches in Ermangelung eines Vicepräsidenten und, sofern der Präsident zur Leitung beider Senate außer Stande sein sollte, in dem einen Senate den Vorsitz führt.

Der Präsident ist ermächtigt, ein Mitglied des einen Senats zur Aushülfe in den anderen Senat zu berufen, wenn bei diesem eine Ergänzung durch Abgang oder Verhinderung eines Mitgliedes nöthig wird.

Welche Angelegenheiten im Plenum zu erledigen sind, bestimmt für andere, als die durch das Gesetz vor das Plenum verwiesenen Sachen das Geschäftsregulativ.

Das Geschäftsregulativ hat zugleich über die Vertheilung der Sachen unter die beiden Senate die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 7.

Die Beschäftigung von Hülfsrichtern bei dem Oberappellationsgerichte ist nur vorübergehend zulässig, entweder behufs Vertretung verhinderter Mitglieder oder in Fällen einer ungewöhnlichen Häufung der Geschäfte. Die Einberufung von Hülfsrichtern steht dem Justizminister zu.

Zum Hülfsrichter kann nur derjenige berufen werden, welcher eine etatsmäßige Richterstelle bei einem Appellationsgerichte der Monarchie bekleidet. Die Hülfsrichter haben das volle Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder.

§. 8.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberappellationsgerichte werden von den bei dem Obertribunal angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft wahrgenommen.

§. 9.

Die Anstellung der bei dem Oberappellationsgerichte erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten erfolgt nach den Bestimmungen über die Anstellung dieser Beamten bei dem Obertribunal.

§. 10.

Die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwalte sind auch zur Praxis bei dem Oberappellationsgerichte befugt.

Es können bei dem Oberappellationsgerichte durch den Justizminister auch besondere Rechtsanwalte angestellt werden.

§. 11.

In Ansehung der Gerichtskosten, sowie in Ansehung der Gebühren der Rechtsanwalte sind in den bei dem Oberappellationsgerichte anhängigen Sachen die Vorschriften

anwendbar, welche in den bei dem Obertribunal aus dem Gebiete des Preußischen Rechts anhängigen Sachen gelten. In den Sachen aus dem vormaligen Königreich Hannover bewendet es in Betreff der Einziehung der Anwaltsgebühren bei den Vorschriften des Hannoverschen Rechts.

§. 12.

Der Geschäftsgang bei dem Oberappellationsgerichte wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Justizminister zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 13.

Für die Rechte und Pflichten aller bei dem Oberappellationsgerichte angestellten Beamten und für das Aufsichtsrecht des Justizministers sind die Vorschriften des Preußischen Rechts maßgebend.

§. 14.

In den bei dem Oberappellationsgerichte anhängigen Sachen bestimmt sich das Verfahren, insoweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, nach dem Proceßrecht des Landestheils, aus welchem die Sache an das Oberappellationsgericht gelangt ist. Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß Insinuationen und andere Proceduracte, welche in dem Gebiete eines anderen Rechts bewirkt werden, hinsichtlich der Form nach dem Recht des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen sind.

§. 15.

Das Oberappellationsgericht zu Celle führt fortan die Benennung: „Appellationsgericht".

Die entbehrlich werdenden Mitglieder desselben müssen sich, unbeschadet ihres Ranges und Gehaltes, die Verleihung eines anderen Richteramtes bei einem Appellationsgerichte der Monarchie gefallen lassen.

Die Verrichtungen der Kronoberanwaltschaft zu Celle erleiden keine anderen Veränderungen, als welche sich unmittelbar aus dem §. 8 ergeben.

§. 16.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1867 in Kraft.

Die an diesem Tage in dritter Instanz bei den Oberappellationsgerichten zu Cassel, Wiesbaden und Kiel und dem Kassationssenate des Oberappellationsgerichts zu Celle anhängigen Sachen gehen auf das neue Oberappellationsgericht über.

Das letztere ist auch als Gericht dritter Instanz für die an jenem Tage in einer

anderen Instanz anhängigen Sachen zuständig, welche noch in die dritte Instanz gelangen können.

Für die Strafsachen, welche in der dritten Instanz gemäß der Vorschriften über die Einführung der neuen Strafproceßordnung noch nach dem älteren Strafproceßrecht zu erledigen sind, tritt jedoch an Stelle der Oberappellationsgerichte zu Kiel und Wiesbaden das Appellationsgericht des betreffenden Landestheiles.

§. 17.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für das vormalige Herzogthum Nassau, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 (Gesetz-Samml. S. 357) eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der im vormaligen Herzogthum Nassau zufolge Gesetzes vom 25. Oktober 1848 geltenden Allgemeinen Deutschen Wechselordnung treten auch für diesen Landestheil in Kraft:

1) Dem ersten Absatze des Artikel 2 wird als zweiter Absatz folgender Zusatz beigefügt:

„Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen."

2) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 2 tritt nachstehende Bestimmung:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,

b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure und Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden,

c) gegen Civil-Staatsdiener im activen Dienste,

d) gegen ordinirte Geistliche,

e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,

f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und

g) wenn der Schuldarrest wenigstens Ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."

3) Im Artikel 4 Nr. 4 wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und".

4) Der Artikel 7 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

5) Dem ersten Absatze des Artikels 18 wird als zweiter Satz folgender Zusatz beigefügt:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

6) Der Artikel 29 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen

auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern."

7) Der Artikel 30 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang, oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen."

8) Der Artikel 99 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

§. 2.

Gemäß der Bestimmung §. 1 Nr. 2 bleibt die Vollstreckung des Wechselarrestes ausgeschlossen:

1) gegen die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages nach Maßgabe des Artikels 84 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850;
2) gegen die Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören; Militär- und Civilbeamte sind dem Wechselarrest unterworfen; gegen einen Beamten darf der Arrest jedoch erst dann vollstreckt werden, wenn der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige erstattet ist und dieselbe für die Vertretung des Beamten zu sorgen vermocht hat;
3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

Außerdem ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unstatthaft:

1) gegen die Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, jedoch nur während der Dauer des Concurses;
2) wenn der Schuldarrest ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

§. 3.

Die Bestimmungen §. 22 Absatz 2, §. 23, §. 26 Nr. 2, 4, 5, 6, §. 27 und §. 30 der durch Gesetz vom 25. October 1848 für das vormalige Herzogthum Nassau erlassenen Wechselproceßordnung werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Consenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11. Juni d. J. will Ich hierdurch bestimmen, daß es zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hutten- und Salinenarbeiter auch in den neu erworbenen Landestheilen, insbesondere im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, eines vorherigen Consenses der Bergbehörden nicht mehr bedarf.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und den Justizminister.

Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medicinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 109) nebst den dazu ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen tritt mit dem

1. September d. J. für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau in Kraft. Von demselben Zeitpunkt ab sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Erbschaften, sowie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen), Lehns- und Fideicommißanfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalles (§§. 2 bis 4 dieser Verordnung) nach Vorschrift des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifs versteuert.

§. 2.

Bei Berechnung der Erbschaftsabgabe sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Die Erbschaftsabgabe wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar u. s. w. durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats u. s. w. wirklich reicher wird. Es gehören daher zur steuerpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehenden Forderungen derselben, auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder der Legatar zur Masse schuldet, oder ihnen erst mit der Erbeseinsetzung oder

durch das Vermächtniß erlassen werden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden

b. Zur steuerpflichtigen Erbmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist steuerfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen steuerfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem steuerpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c. Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach auch die Erhebung der Erbschaftsabgabe vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

d. Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll auch gestattet sein, ein Aversionalquantum für die Erbschaftsabgabe anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

e. Bei Lehns- und Fideicommißanfällen, sie mögen in Gütern oder Capitalien bestehen, ist das Fünfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der steuerpflichtige Betrag. Gegenstände, welche dem Lehns- oder Fideicommißerben keine Nutzungen gewähren, werden nicht versteuert.

§. 3.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Erbschaftsabgabe zu bestimmen, so ist dabei nach folgenden Regeln zu verfahren:

a. die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Dreißigthalerfuße anzulegen;

b. es müssen also alle in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen zehn Thaler in Gold für eilf Thaler in Silbergeld und andere Währungen nach den vom Finanzminister festgesetzten Mittelwerthen, oder, falls die Festsetzung eines Mittel-

werthes nicht stattgefunden hat, nach dem Tagescurse zur Zeit des Anfalles angenommen werden;

c. von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung;

d. Nutzungen eines Capitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern der Erbe nicht nachweist, daß er auf einen geringeren Procentsatz beschränkt ist;

e. der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen;

f. der Betrag aller übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände ist der Steuerpflichtige nach dem Werthe zur Zeit des Anfalles anzugeben verpflichtet. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Abschätzung nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme gerichtlicher Taxen veranlassen.

§. 4.

Die Erbschaftsabgabe wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers für diesen besonders berechnet.

Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wonach der Anfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobener Einkindschaften anwendbar und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft stattfinden, lediglich nach demjenigen Abgabensatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Der Steuersatz von Lehns- und Fideicommißanfällen wird nur nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitze desselben bestimmt.

§. 5.

Für die Erbschaftsabgabe haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus sie binnen sechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, entrichtet werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dies Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum

Vorwande dienen, die Zahlung der Erbschaftsabgabe, so weit der Nachlaß liquid ist, zu verzögern.

Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann die Zahlung der Erbschaftsabgabe nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

Auch kann der Beneficialerbe, welcher ein Inventarium überreicht, und den Nachlaß auf Erfordern eidlich manifestirt hat, erst dann zur Entrichtung einer Erbschaftsabgabe angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

Von dem Nießbrauch, der einem Vater an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder durch Testament, Erbvertrag oder eine andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweitigen Verheirathung oder sonst auf unbestimmte Zeit zugewendet worden, soll die Erbschaftsabgabe erst dann erhoben werden, wenn der Vater auch nach Beendigung der väterlichen Gewalt den Nießbrauch fortsetzt.

Wenn die Kinder eines überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, so ist während der Dauer dieses Verhältnisses keine Veranlassung zur Erhebung der Erbschaftsabgabe vorhanden.

§. 6.

Erben und Miterben sind für die richtige Bezahlung der Erbschaftsabgabe solidarisch verpflichtet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Erbschaftsabgabe, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 7.

Die Berechnung und Einziehung der Erbschaftsabgabe wird durch die von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern besorgt. Dieselben erhalten nach näherer Vorschrift der betreffenden Ministerien von allen Pfarrern, ohne Unterschied der Religion, ingleichen von Civilstandsbeamten, von den Vorstehern der Synagogengemeinden u. s. w. periodische Auszüge aus den Todtenlisten. — Auch ist Jeder, dem eine steuerpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung von Todeswegen im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei gedachten Behörden ein-

zureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen ob.

Der Erbe hat ein Inventarium des Nachlasses einzureichen und kann zur eidlichen Manifestation desselben angehalten werden.

§. 8.

Ist die Erbschaftsabgabe berechnet, so ertheilt die im §. 7 gedachte Behörde den Erben ein kosten- und stempelfreies Attest, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtnisses und der Schenkung von Todeswegen, das Verwandtschaftsverhältniß und die Beträge der von den einzelnen Erbnehmern zu entrichtenden Abgabe auszudrücken sind, und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Abgabe bei der namentlich zu bezeichnenden Steuerstelle.

§. 9.

Die Unterlassung der Anmeldung einer steuerpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung von Todeswegen innerhalb der gesetzlichen Frist wird durch Verdoppelung des Betrages der Erbschaftsabgabe beahndet. Werden steuerpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist versteuert, so tritt gleichfalls die Verdoppelung des Betrages der Erbschaftsabgabe als Strafe ein Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden.

§. 10.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den nach §. 9 festgesetzten Strafen.

§. 11.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- und Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 10) zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im letzten Absatz des §. 10 dieser Verordnung findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Erbschaftsabgabe für Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen von Todeswegen eine Handlung vornehmen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder die Erbschaftsabgabe bereits berichtigt oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung der gedachten Abgabe zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet sei.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1867 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung der Erbschaften in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, insbesondere:

a. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein:

die Verordnung vom 12. September 1792, betreffend eine Abgabe von Verlassenschaften u. s. w., sowie die Verordnung vom 8. Februar 1810, betreffend die Entrichtung einer Abgabe von ½ Procent u. s. w., insoweit dieselbe sich auf die Besteuerung von Erbschaften bezieht,

und das Gesetz vom 19. Februar 1861 wegen der Erbschaftssteuer in den vormals Königlich Dänischen Landestheilen,

b. in dem vormaligen Königreiche Hannover die in dem Tarife, welcher dem Stempelgesetze vom 30. Januar 1859 angehängt ist, unter den laufenden Nummern 32, 69, 121 enthaltenen Positionen und die auf Schenkungen von Todeswegen bezügliche Bestimmung unter Nr. 106,

c. in dem vormaligen Herzogthum Nassau die Bestimmungen über die Confirmationstaxe von Erbschaften im §. 10 des Edicts vom 9. 11. December 1815, im §. 42 des Edictes von 26. 27. Januar 1816, und in der Regierungsverordnung vom 15. März 1816, im §. 2 des Edictes vom 13. Mai 1818 und in der Regierungsverordung vom 2. Januar 1827,

d. in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Verordnungen über die Collateralgelder vom 11. August 1808 und vom 8. Juni 1821,

e. in den vormals Hessen-Homburgischen Landestheilen die Verordnungen über die Collateralgelder vom 11. August 1808, 12. März 1810, 30. October 1846, 22. April 1848 und 5. October 1849,

f. in den vormals Königlich Bayerischen Landestheilen die Bestimmungen über die Erbschaftstaxe in dem Gesetze vom 28. Mai 1852,

insoweit nachstehend nicht etwas Anderes verordnet ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 13.

In den im §. 12 unter a. und c. bis f. bezeichneten Landestheilen kommen hinsichtlich der Besteuerung der vor dem 1. September 1867 eingetretenen Erbfälle noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch für diese Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im §. 7 gedachten Behörden zu übertragen und in Betreff des Verfahrens die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In denjenigen vor dem 1. September 1867 eingetretenen Erbfällen, in welchen wegen Fortdauer der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, oder wegen des einem Dritten zustehenden Nießbrauches die Versteuerung ausgesetzt ist, erfolgt dieselbe nach dem 1. September 1867 lediglich nach Vorschrift dieser Verordnung und des anliegenden Tarifes.

§. 14.

In dem vormaligen Königreiche Hannover unterliegen vom 1. September 1867 ab letztwillige Verfügungen bei ihrer Errichtung einer Stempelabgabe, welche für Testamente 2 Thaler, für Codicille 15 Sgr. beträgt.

Von den vor dem 1. September 1867 errichteten Testamenten und Codicillen, welche erst nach diesem Tage eröffnet werden, ist dieselbe Stempelabgabe bei deren Eröffnung zu entrichten.

§. 15.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe
von Selchow.

Tarif,

nach welchem die Erbschaftsabgabe zu erheben ist.

Allgemeine Vorschrift.

Die Abgabe beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 zu 5 Sgr. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, 10 Sgr. u. s. w. entrichtet.

4

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt

a. an überlebende Ehegatten mit der unter „Befreiungen" Nr. 2 c. bestimmten Ausnahme. Wenn Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt haben, so hat der überlebende Ehegatte die Erbschaftsabgabe von demjenigen zu entrichten, was er über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhält;

b. an Hausofficianten und Dienstboten des Erblassers, sofern der Anfall in Pensionen und Renten besteht, die ihnen mit Rücksicht der denselben geleisteten Dienste vermacht werden;

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt

a. an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;

b. an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

c. an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt

a. an solche Verwandte, welche vorstehend oder unter „Befreiungen" Nr. 2 nicht benannt worden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;

b. an Stiefkinder und Stiefeltern;

c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern;

D. mit Acht vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt

a. an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b. an Schwager und Schwägerinnen;

c. an alle übrige Nichtverwandte ohne Unterschied.

Befreiungen.

Von der Erbschaftsabgabe befreit ist:

1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht. Sind mehrere Theilnehmer an der Erbschaft vorhanden, so wird jeder einzelne Antheil nur dann versteuert, wenn derselbe 50 Thaler oder mehr beträgt;

2) jeder Anfall, welcher gelangt:

a. an Ascendenten ohne Unterschied;

b. an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder nachfolgend durch solche legitimirt sind; auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftsabgabe zu entrichten;

c. an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen;

d. an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von 300 Thaler Capital einschließlich;

e. an Kirchen, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen; öffentliche Schulen und Universitäten;

f. an Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften zur Verwendung für die Ortsarmen;

g. an gemeinnützige Actienbaugesellschaften (Gesetz vom 2. März 1867, Gesetz-Samml. S. 385);

h. an Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Corporationen beschränkten Zweck haben, sofern diesen Unternehmungen die Befreiung von Erbschaftsabgaben in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 gilt, oder in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen nach den bisherigen Bestimmungen zusteht oder künftig verliehen werden wird.

i. Im Uebrigen werden alle in den Eingangs dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen bestehende Befreiungen von Erbschaftsabgaben, insbesondere auch alle gewissen Ständen, örtlichen Bezirken und den nur zum Vortheile einzelner Classen der Staatsbürger errichteten Instituten bewilligten Befreiungen aufgehoben. Wenn hiernach in einzelnen Fällen die Fortdauer der bisherigen Befreiungen in den gedachten Landestheilen zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von Unseren Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

k. Die in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822 gilt, noch außerdem bestehenden, nicht auf einen bestimmten Bezirk eingeschränkten Befreiungen vom Erbschaftsstempel auf die Entrichtung der Erbschaftsabgabe auszudehnen, ist der Finanzminister ermächtigt;

3) jeder Anfall, welcher in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen besteht und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt ist. Wird dagegen ein Kapital hinterlassen, dessen Zinsen auch nach vollendeter Dienstleistung einen Zuwachs für das Vermögen des Empfängers bilden, so bleibt diese letztwillige Zuwendung der Erbschaftsabgabe unterworfen.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.

Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile sind die Ressortminister ermächtigt:

über Verwaltung und Nutzbarmachung der dem Staate gehörenden Forsten und Jagden, über Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Besoldung, Funktionen und sonstige Dienstverhältnisse sämmtlicher Forstbeamten, sowie über Abgrenzung der Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbezirke für die Staats-, Gemeinde- und Institutenforsten

in demselben Maße Anordnungen zu treffen, wie ihnen solches in den älteren Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Staatsforsten und der Staats-Forstbeamten ressortmäßig zusteht.

§. 2.

Bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Besoldung der Forstbeamten betreffen, behält es für jetzt sein Bewenden.

Die hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern des Jägercorps im Forstschutzdienste für die älteren Provinzen maßgebenden Vorschriften sollen jedoch auch in den neuen Landestheilen für sämmtliche Staats-, Gemeinde- und Institutenforsten zur Anwendung kommen.

§. 3.

Die in den Eingangs gedachten Landestheilen geltenden bezüglichen Gesetze und Verordnungen treten insoweit außer Kraft, als sie mit den nach §. 1. zu treffenden Anordnungen im Widerspruche stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) eingetretene Vergrößerung des Staatsgebietes das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 667) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften:

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den älteren Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
von Mühler.

Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. Mts. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 667.) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. M. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Anweisung

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. (G. S. S. 1063.)

Zu §. 1. 1) Der im §. 1 der Verordnung bestimmten Abgabe sind außer den Wechseln unterworfen:

a. Anweisungen (Assignationen) aller Art (wegen der von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen; vergl. Art. 300 f. des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs);

b. gewisse Handelspapiere, welche unter den Benennungen „Promessen“ (d. i. Versprechen der Leistung einer Geldsumme oder einer der Schätzung fähigen Sache Art. 1326 Code civ.) oder „Handelsbillets“ (d. i. Schuldschein, welchen ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 8 §. 1250) vorkommen.

2) Die Vorschriften der Verordnung finden nur auf diejenigen Wechsel, Anweisungen u. s. w. Anwendung, deren Stempelpflichtigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 3 am (1. September 1867) oder später eintritt. Die vor diesem Zeitpunkte bereits im Inlande in Umlauf gesetzten Urkunden der bezeichneten Art sind der Stempelabgabe, welche der §. 1 vorschreibt, nicht unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob von denselben nach den bisher gültigen Gesetzen des betreffenden Landestheiles eine Stempelsteuer zu entrichten war, und entrichtet ist oder nicht. Ob in Betreff solcher Urkunden schon vor dem (1. September 1867) eine Wechselstempelcontravention begangen ist, ist nach den bisher gültigen Bestimmungen zu beurtheilen.

3) Die Berechnung der Stempelabgabe erfolgt ausschließlich nach dem in den altländischen Provinzen geltenden Münzsystem. Die für diese eingeführten Stempelmarken und gestempelten Wechselformularen kommen im ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung. Eine zur Erleichterung der Berechnung der Steuer dienende Rechnungstabelle wird noch vor dem 1. September 1867 veröffentlicht werden.

4) Behufs Reduction anderer als Wechselvaluten gebräuchlicher Währungen auf Preußisches Silbergeld wird festgesetzt, daß

	in Silbergeld	
a. 10 Rthlr. in Gold für	11 Rthlr.	
b. 111 Mark Hamb. Banco für	56 Rthlr.	
c. 5 Mark Hamb. Courant	2 Rthlr.	
d. 100 Rthlr. dänische Reichsmünze für . .	75 Rthlr.	
e. 1 Gulden Oesterreichisch		20 Sgr.
f. 1000 Francs oder Lire	266 Rthlr.	20 Sgr.
g. 100 Pfd. Sterling für	675 Rthlr.	— Sgr.
h. 1 Gulden Holländisch für 1 Gulden süddeutscher Währung.		
i. 1000 Rubel Silber für	1076 Rthlr.	15 Sgr.
k. 12 Nordamerik. Dollar für	17 Rthlr.	— Sgr.

angenommen werden sollen. Bei Reduction anderer Währungen — hinsichtlich derer weitere Feststellungen der vorstehenden Art vorbehalten bleiben — ist der laufende Tagescours zu der Zeit, wo die Stempelpflichtigkeit der Urkunde (nach §. 3) eintritt, zum Grunde zu legen. Die in dieser Beziehung von dem Steuerpflichtigen aufgestellte Berechnung ist in der Regel nur bei offenbarer Unrichtigkeit des Ergebnisses zu beanstanden.

Zu §. 2. 5) Im §. 2 der Verordnung sind die objectiven (sachlichen) Befreiungen von der Stempelabgabe erwähnt. Mit Rücksicht auf die Bestimmung unter §. 2 Nr. 2 wird bemerkt, daß auch trockene Wechsel, welche im Auslande (d. h. außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 7. März 1822 wegen der Stempelsteuer und der vorliegenden Verordnung) ausgestellt und zugleich im Auslande zahlbar sind, stempelfrei bleiben. Die Bestimmung unter §. 2 Nr. 4 beruht auf der zur Erleichterung des Giroverkehrs bei der Preußischen Bank durch A. K. O. vom 31. Januar 1841 (G.-S. S. 29) getroffenen Anordnung.

Die Bestimmungen über Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche in den im Eingange der Verordnung bezeichneten Landestheilen etwa bestehen, treten außer Kraft (vergl. §. 10 der Verordnung). Wegen Ausdehnung der in den altländischen Provinzen geltenden Vorschriften in Betreff der subjectiven Befreiung auf die gedachten Landestheile bleibt weitere Verordnung vorbehalten. Subjective (persönliche) Exemtionen von der Stempelsteuer können aber immer nur den betreffenden befreiten Personen selbst, nicht den übrigen, für die Stempelsteuer verhafteten Theilnehmern am Umlaufe der Urkunde (§. 4 und §. 6) zu statten kommen. An der Verpflichtung der letzteren, die Stempelabgabe zu entrichten, und an der Stempelpflichtigkeit der Urkunde selbst wird deshalb durch eine dem Aussteller oder einem andern Theilnehmer am Umlaufe etwa zustehende persönliche Steuerfreiheit nichts geändert.

Zu §. 3 u. 4. 6) Nach dem im ersten Satze des §. 3 ausgesprochenen Grundsatze bestimmt sich der Zeitpunkt, mit welchem die Stempelpflichtigkeit der im §. 1. bezeichneten Urkunden eintritt. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist für die Ueberwachung der rechtzeitigen Stempelverwendung und die Bestrafung der Wechselstempelhinterziehungen vorzüglich wichtig, weshalb sowohl die Steuerbehörden, als das mit Wechseln ꝛc. verkehrende Publikum sich über die Bedeutung des Grundsatzes zu unterrichten haben. Es werden daher einige der hauptsächlichsten practischen

Folgerungen, welche aus demselben von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden abgeleitet sind, hier erwähnt:

a. der Aussteller eines (nicht an eigene Ordre) gezogenen Wechsels macht sich strafbar, wenn er den Wechsel ungestempelt an den Remittenten gelangen läßt;

b. durch Versendung des Wechsels an den Bezogenen — Trassaten — (zum Accept) macht sich, sofern letzterer den Wechselstempel entrichtet, oder den Wechsel an den Aussteller zurücksendet, der Aussteller selbst nicht strafbar, wenn er den Stempel entrichtet, ehe er irgend ein weiteres Geschäft mit dem Wechsel macht;

c. der Aussteller eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels kann denselben, so lange ein Giro nicht auf den Wechsel gesetzt ist, an den Bezogenen zum Accept befördern. In diesem Falle findet das unter b. vorstehend Bemerkte ebenfalls Anwendung;

d. auch können Wechsel an eigene Ordre, welche noch nicht acceptirt sind, girirt werden, bevor sie mit dem Stempel versehen werden. Es muß aber alsdann der Girant (Aussteller) die Stempelung bewirken, ehe er den Wechsel zum Accept befördert oder weiter begiebt;

e. der Bezogene — Trassat — macht sich strafbar, wenn er unterläßt, den Wechsel — auch den an eigene Ordre gezogenen Wechsel — mit dem Stempel zu versehen; ehe er ihn mit seinem Accepte aushändigt; ohne Unterschied, ob er ihn dem Aussteller zurückgiebt oder an den Remittenten oder sonst weiter befordert; (wegen der nur zum Accept bestimmten Exemplare vergl. unter 7.)

f. der Remittent und jeder Indossatar oder anderer Theilnehmer am Umlaufe verfällt der Strafe, sofern er seinerseits den ungestempelten Wechsel mit einem Giro (Blanco-Giro) versieht, oder ihn — sei es für eigene oder fremde Rechnung — präsentirt, oder sonst ein Geschäft damit macht;

g. der Aussteller eines trockenen Wechsels muß für dessen Stempelung Sorge tragen, ehe er ihn überhaupt aushändigt.

7) Ist ein Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist nach der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 3. die Acceptation desjenigen Wechselexemplares, welches nur zum Accept bestimmt ist, ohne Entrichtung der Stempelabgabe durch den Acceptanten gestattet. Der Bezogene ist jedoch nicht befugt,

seinerseits, um sich von der Entrichtung der Stempelabgabe zu befreien, auf den ihm zum Accept übersandten Wechsel den Vermerk „nur zum Accept bestimmt" oder einen usancemäßig gleichbedeutenden Vermerk zu setzen. Jedes Exemplar eines Wechsels, welches wirklich im Inlande zum Umlauf gelangt, ist stempelpflichtig. Hieran wird durch die auf demselben befindlichen Vermerke, welche den Umlauf ausschließen sollen, selbst wenn solche vom Aussteller herrühren, nichts geändert.

Zu §. 5. 8) Die Entrichtung der Stempelsteuer erfolgt in der Regel entweder

a. durch Ausstellung des Wechsels auf gestempeltem Formular oder

b durch Kassation des erforderlichen Betrages in Stempelmarken auf der Urkunde.

Zu a.

Die gestempelten Formulare (zum Betrage von 5. Sgr bis 1 Thlr.) werden von dem Hauptstempelmagazin in Berlin geliefert und von allen Steuerstellen, welche Stempelpapiere zum Verkauf halten, zu dem Preise des Stempels verkauft. (Verf. vom 20. August 1862, Centralblatt S. 206). Sollten einzelne Handlungshäuser eigene Formulare abgestempelt zu erhalten wünschen, um dieselben für ihren Gebrauch vorräthig zu führen, so sind solche Anträge an die Provinzialsteuerbehörde zu richten und gelangen durch letztere an das Finanzministerium.

Zu b.

Die Stempelmarken können zu den im §. 1. der Verordnung bezeichneten Urkunden nach Maßgabe der von dem Finanz-Minister erlassenen Bestimmungen, welche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, verwendet werden.

Nur ausnahmsweise kann es hiernach erforderlich werden:

c die Stempelabgabe gegen Quittung zu erheben, wenn nämlich der Steuerbetrag, wegen dessen ungewöhnlicher Höhe oder wegen Beschränktheit des Raumes, nicht durch Stempelmarken auf der Urkunde sollte dargestellt werden können. In solchen, voraussichtlich nur selten vorkommenden Fällen ist die Steuer an eine, mindestens mit zwei Beamten besetzte Steuerbehörden (Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt u. s. w.) der Verwaltung der indirecten Abgaben unter Vorlegung der Urkunde einzuzahlen. Die Behörde hat sodann hierüber auf der Urkunde selbst durch eine amtliche Bescheinigung zu quittiren, welche den Steuerbetrag (in Thalern und Silbergroschen), die Nummer, unter welcher

die Zahlung gebucht ist, das Datum, die Firma der Behörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Abdruck des Schwarzstempels versehen sein muß. In gleicher Weise ist die Steuer auf Verlangen gegen Quittung in allen denjenigen Fällen zu erheben, wo der Steuerpflichtige es vorziehen sollte, das Aufkleben von Stempelmarken ganz zu vermeiden.

9) Die Stempelmarken werden, wie die gestempelten Formulare, durch das Haupt-Stempelmagazin geliefert. Behufs Kassation durch die Steuerstellen sind Stempelmarken zu höheren Beträgen (für jetzt von 3 bis 10 Thlr.) hergestellt, welche nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte (und durch die Stempelvertheiler innerhalb der ihnen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen) dienen und nicht verkäuflich sind. Die Steuerstellen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß in jedem Falle Stempelmarken in möglichst geringer Anzahl kassirt werden. Mehr als drei Marken sind in der Regel, sofern es nicht besonders verlangt wird, nicht auf einen Wechsel aufzukleben. Insofern der erforderliche Stempel sich mit dieser Anzahl nicht darstellen läßt, ist von der Verwendung von Marken ganz abzusehen und die Steuer gegen Quittung zu entrichten (oben zu 8 c.). Die Verwendung von Marken für einen Theil der Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden. Die Steuerstellen haben die Vorschriften wegen der Kassation der Marken (§. 5. der bezüglichen Bestimmungen) sorgfältig auszuführen.

Wo es der Raum gestattet und namentlich bei den Marken von größerem Format, ist der vorgeschriebene Schwarzstempelabdruck mehrmals und an verschiedenen Stellen der Marken und des dieselben umgebenden Papiers aufzudrücken.

Wegen der Verschreibung und Buchung der Wechselformulare und Stempelmarken ergeht besondere Verfügung.

Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen selbst zu ausländischen Wechseln kassirten Marken ist hauptsächlich zu beachten, ob die Kassation rechtzeitig nach Maßgabe der Vorschrift im §. 3. der Verordnung und der Erläuterung oben unter Nr. 6 stattgefunden hat.

10) Zur Verhängung der Stempelstrafe genügt der Nichtgebrauch des nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwendenden Stempels. Der Nachweis der Absicht, den Stempel zu defraudiren, ist nicht erforderlich. Zu §. 6.

Der Mitunterzeichner eines Wechsels, Acceptes oder Indossamentes ist selbst dann, wenn er sich durch einen Zusatz ausdrücklich nur als Bürgen benannt hat,

als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels anzusehen und der Strafbestimmung im §. 6. der Verordnung unterworfen (Artik. 81 der deutschen Wechsel-Ordnung).

Zu §. 7. 11) Wird bei Vorlegung eines Wechsels zur Steuererhebung oder Kassation der Marken eine Stempelkontravention wahrgenommen, so ist behufs Feststellung des Thatbestandes sogleich eine getreue Abschrift des betreffenden Wechsels zu nehmen und deren Richtigkeit von demjenigen, welcher den Wechsel vorgelegt hat, durch Unterschrift der hierüber aufzunehmenden Verhandlung anzuerkennen, der Wechsel selbst aber in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände dies erheischen, nicht zurückzuhalten.

Zu §. 8. 12) Durch die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 8. sind insbesondere die Subaltern- und Exekutiv-Beamten, Stempelvertheiler u. s. w. von dem Bezuge des Denuncianten-Antheils keineswegs ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Kōnen.

Bestimmungen

über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Wechseln u. s. w. in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

Auf Grund des §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 4. d. Mts., betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen (Gef.-Samml. S. 1063) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerke „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, erfolgt bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche Stempelpapier verkaufen.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist dem Steuerpflichtigen nur zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Urkunden gestattet.

§. 3.

Die Versteuerung ausländischer Wechsel muß nach deren Eingange in die Preußischen Staaten, ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genugen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich.

Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit Preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung der Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

Die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken müssen auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder neben der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments) hinreichender Raum übrig bleibt. Der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum muß in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke *neben* der Marke kein Raum bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den

Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit dem Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7. 8. 62. statt Berlin, den 7. August 1862.

C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase.

C. H. statt (Firma) C. Haase.

H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B., B. K. V. statt: „Berliner Kassen-Verein", D. d. D. G. statt: „Direction der Disconto-Gesellschaft", C. F. H. S. oder C. F. H. und C. statt: „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase u. Comp."

Der Vermerk muß mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein; es ist jedoch auch zulässig, den Vermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

§. 5.

Soll bezüglich der inländischen Wechsel der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Stempelmarken genügt werden, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde (oder dem Stempelvertheiler) vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der in §. 4. vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarzstempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelver-

theilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

Berlin, den 14. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Rönen.

Dienstnachrichten.

Zu commissarischen Kreissecretären sind ernannt worden: für das Landrathsamt Rüdesheim: der seither bei der Administration für Nassau beschäftigt gewesene Kreissecretär Schulzen; für Montabaur: der Rechnungskammer-Revisor Becker; für Homburg: der Rechnungskammer-Probator Geyer; für den Landkreis Wiesbaden: der Rechnungskammer-Revisor Preußer; für Weilburg: der Probator Hochschild vom Finanz-Collegium; für Diez: der Probator Bender vom Finanz-Collegium.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 43. Wiesbaden, den 17. August 1867.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. d. Mts. genehmige Ich, daß die in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militärdienstpflicht ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen gleich behandelt werden und die für diese bestehenden Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30. v. Mts. habe Ich ersehen, daß die Mennonitischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen in der bei Weitem größeren Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militärpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebst der geringen Zahl der mennonitischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, die Uebernahme dieser Verpflichtungen entweder verweigert, oder sich darüber zu erklären unterlassen hat.

Wiewohl den Letzteren gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse die Begünstigung nicht unberücksichtigt

bleiben, die sie durch die Versagung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen.

Ich will daher nach den Anträgen des Staatsministeriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militärpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber:

a. jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militärpflicht freier Mennonit, der einen eigenen Hausstand führt, oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von drei Procent festgesetzt wird, an die Staatscasse entrichten.

b. Jedes Mitglied einer von der Militärpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militärdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militärpflicht nicht unterworfen hat und auch künftig nicht unterwirft.

c. Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Communal-Amtes zugelassen werden.

3) Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militärpflicht nicht erklärt haben, und sich nicht noch bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militärpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militärpflichtigen Alters die Befreiung vom Militärdienste nachzusuchen und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens nicht verweigert

werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse wie zu 2 unterworfen, sondern auch verpflichtet:

a. die Einkommensteuer der drei Procent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;

b. sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welches er oder seine Vorfahren nur in Folge der Militärpflicht zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichen Falls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militärpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militärdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1 zu erwerben.

6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Secten ist nicht erlaubt. Sollte die Verwaltungsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meine unmittelbare Entscheidung auszuwirken.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Berlin, den 16. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

(Die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.)

Bekanntmachung.

In Ausführung der §§. 26 und 38 des nachstehend abgedruckten Reglements über die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes habe ich

im Regierungsbezirk Wiesbaden

für den I. Wahlkreis den Geheimen Regierungsrath Halbey zu Höchst,
„ „ II. „ „ Amtmann Raht zu Wiesbaden,
„ „ III. „ „ Amtmann Müller zu St. Goarshausen,
„ „ IV. „ „ Hofgerichtsrath Isbert zu Limburg,
„ „ V. „ „ Amtmann Metzler zu Dillenburg und
„ „ VI. „ „ Civilcommissar Landrath von Madai zu Frankfurt

zu Wahlkommissaren ernannt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel, den 7. August 1867.

Der Ober-Präsident.
von Möller.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30. Dezember 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1.

In jeder Gemeinde, (Ortscommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Communevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. Anlage A.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements) erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeindevorstande (Communevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeindevorstandes (Communevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben und muß

die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:**
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Oberamtmännern),
   in den Städten den Gemeindevorständen (Ortsvorständen, Magisträten u. s. w.);
2. in den **vormals Bayerischen Gebietstheilen:**
   den mit der Bezirksamtsverwaltung beauftragten Beamten;
3. in **Nassau**: den Aemtern;
   in **Homburg** und **Meisenheim**: den Landräthen;
   in den übrigen **vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen**: den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet:**
   dem Senate;
5. im **vormaligen Königreich Hannover:**
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magisträten:
6. in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:**
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Districten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes (Communevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeindevorstand (Communevorstand, Ortsvorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und

Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes (Communevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand, (Communevorstand, Ortsvorstand, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahlcommissarien (§. 26 des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 7.

Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 —

des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Local, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10.

Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllocale auszulegen.

§. 12.

Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protocollführer

und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protocollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllocal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 15.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protocollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18.

Der Protocollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protocolle anzugeben.

§. 20.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protocoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protocolle beizufügen ist.

§ 21.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protocolle beigeheftet, in welchem die

Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 22 des Reglements dem Protocolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

§. 24.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. Anlage B.

§. 25.

Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach. Anlage C.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26.

Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27.

Die Wahlprotocolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahlcommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlcommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Local mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protocollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

§. 29.

In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protocolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlcommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30.

Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proclamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlcommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes.).

§. 31.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlcommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlcommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllocale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahllocale nach

dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen (Communevorständen, Ortsvorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magisträten u. s. w.) den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlacten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlcommissars gezogen wird.

§. 35.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatzwahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlcommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38.

An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungsbehörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Oberpräsident in Cassel und der Oberpräsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck. v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt
(der Gemeinde)
(des Gutsbezirks)

Wahlbezirk Nr. der Stadt (der Gemeinde) (des Gutsbezirks) des Kreises (des Amts).

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Bemerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 14 des Reglements.) Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		Bemerkungen.
	der Wähler.					Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„					
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am ten (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landrath (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten .... (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr	„					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	„					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	„					
10.	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	„					Nr. 10 ist im Konkurs, daher gestrichen am ten (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N. ..... den . . ten

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Zuname	Vornahme	Alter, Jahre.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.)				Bemerkungen.
	der Wähler					Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
						Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
				Nachtrag.						
215	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Auslegung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ..ten (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen *) N. den ..ten

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten 186 bis zum ten 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. den ..ten 186

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B.

Verhandelt den ten 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den ten Wahlkreis
des
war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.	in dem aus der Ortschaft und bestehenden Wahlbezirke Nr. des Kreises (des Amts)
wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.	in dem Wahlbezirke Nr. der Stadt (des Fleckens) (der Gemeinde)

der unterzeichnete

zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protocollführer den

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1.

2.

3.

4.

5.

6.

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protocollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahl-

vorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
 Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren,
 Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
 Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
 Wählern.

Der Protocollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Anlage C.

Auszug aus dem Verzeichniß der Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Wiesbaden.	4.	Amt Diez. „ Limburg. „ Runkel. „ Weilburg. „ Hadamar
1.	Amt Usingen. „ Idstein. „ Königstein. „ Höchst. „ Hochheim. „ Homburg. Ortsbezirk Rödelheim.	5.	Amt Dillenburg. „ Herborn. „ Rennerod. „ Marienberg. „ Selters. „ Hachenburg.
2.	Amt Wehen. „ Langenschwalbach. „ Rüdesheim. „ Eltville. „ Wiesbaden.	6.	Stadtkreis Frankfurt a. M.
3.	Amt St. Goarshausen. „ Braubach. „ Nastätten. „ Montabaur. „ Wallmerod. „ Nassau.		

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers, betreffend das Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen nebst Anlage

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. Mts., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Henning.

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 9. August 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
1. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert . .	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler . .	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein . . .	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach . . .	"	Meisenheim.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	Meisenheim.	"	Odernheim	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg	"	Creuznach **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach u. Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen	Hackenheim.	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen	"	Bingerbrücke	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen v. Wein, Obstwein, Bier u. Branntwein

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Bahn, Frankfurt Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn.)					nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Tabak nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Transsteuerscheine 2c.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober Lahnstein.	Grh. Hessen	Bingen.***) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz. †) Castel.	***) Hauptzollamt. †) Anmeldestelle am Rhein.
		Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville.	Grh. Hessen	Bingen. *) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz **) Kastel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main	"	Biebrich. Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	"	Mainz. **) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	"	Frankfurt. Hanau.	"	Offenbach***) "	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich.	"	Castel. †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Wiesbaden u. "	"	Wiesbaden.	"	" †)	
" Hochheim " "	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim " Kostheim	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim u. Kelsterbach	"	Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
Zwischen Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt	"	Mörfelden. ††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt u. Darmstadt	"	"	"	Neu-Isenburg.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt und Offenbach über Oberrad	Preußen	Frankfurt.	Grßh. Hessen.	Offenbach. †††)	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock	"	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel . .	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg .	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
Zwischen Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn u. Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen	
" " " Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	
Zwischen Hettersroth und Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	Hitzkirchen.	
Zwischen Lichenroth und Bermuthshain	"	Lichenroth.	"	Bermuthshain.	
Zwischen Uerzell u. Freiensteinau	"	Uerzell.	"	Freiensteinau	
" Blankenau u. Heisters .	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	
Zwischen Fulda und Lauterbach .	"	Großenlüder	"	Landenhausen	
" " Schlitz . .	"	Großenlüder	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz .	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz u. Schlitz	"	Langenschwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz .	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz.	"	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Hattenrode u. Grebenau	Preußen.	Hattenrode.	Grßh. Hessen	Grebenau.	
" Lingelbach u. Grebenau	"	Lingelbach.	"	Grebenau.	
" Hersfeld und Alsfeld .	"	"	"	Eifa.	
" Ziegenhain und Alsfeld	"	Schrecksbach	"	Eudorf.	
Zwischen Willingshausen u. Arnshain	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
Zwischen Neustadt und Arnshain	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf .	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg u. Lehrbach	"	Schweinsberg	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden.	
Zwischen Nordeck und Londorf .	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a. L.	
Zwischen Sichertshausen u. Staufenberg	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim.	"	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen .	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach .	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandoberndorf u. Butzbach	"	Brandoberndorf.	"	Butzbach.	
Zwischen Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg . . .	"	Usingen.	"	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	"	Köppern.	"	Oberrosbach	
" Homburg u. Holzhausen	"	Friedrichsdorf.	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach . . .	"	Gonzenheim. Frankfurt	"	Obereschbach	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn Oberursel.	"	Steinbach.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Mainkur u Rumpenheim	Preußen.	Mainkur.	Grßh. Hessen	Rumpenheim.	
„ Hanau und Rumpenheim	„	Hanau.	„	„	
„ Hanau und Offenbach .	„	Mainkur.	„	Offenbach.	
„ Hanau und Steinheim .	„	Hanau.	„	Steinheim.	
Zwischen Hanau u. Aschaffenburg auf der Eisenbahn	„	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße . .	„	Neuwirthshaus.	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
Zwischen Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
Zwischen Kempfenbrunn u. Frammersbach		Kempfenbrunn.	.	Frammersbach.	
Zwischen Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura . . .		Burgjoß.	„	Gemünden.	
Zwischen Altengronau u. Zeitlofs	„	Altengronau	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern u. Obersinn	„	„	„	Gemünden.	
„ „ „ Zeitlofs	.	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Züntersbach u. Brückenau	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Wüstensachsen und Bischoffsheim	„	Wüstensachsen.	„	Bischoffsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischoffsheim	„	Gersfeld.	„	„	
Zwischen Melpers u. Fladungen	S. Weimar	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim. *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
„ Meiningen u. Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
Zwischen Römhild u. Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg und Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach	„	„	„	Seßlach.	
„ Coburg und Tambach .	S. Coburg.	Coburg	„	Tambach.	
„ Coburg und Lahm .	„	„	„	Gleußen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. *)	Bayern.	Lichtenfels	*) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" " " Rothenkirchen	"	"	"	Rothenkirchen.	
Zwischen Lehesten u. Rothenkirchen	"	Lehesten.	"	Rothenkirchen.	
" Graefenthal und Tettau	"	Graefenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella und Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
Zwischen Lehesten u. Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein u. Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" Lobenstein u. Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof .	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell und Hof . . .	Preußen.	Gefell.	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn . .	Bayern.	Hof. **)	"	"	**) Königl. Sächsisches Uebergangsamt in Baiern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	{ " Sachsen.	Hof. **) } Ullitz. ***) }	"	"	***) Controlstelle für Gegenstände welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof . .	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
II. Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg u. des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen, (Bez. Gersfeld.)	Schackau.	Preußen, (vorm. Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen
Zwischen Lutter a. d. Haardt und Fulda	Preußen, (Bez Gersfeld.)	Lutter a. d. Haardt.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande.)	Röhnshausen.	
Zwischen Orb und Salmünster .	Preußen, (Bez. Orb.)	Aufenau.	"	Salmünster.	
" Wirtheim u. Gelnhausen	"	Wirtheim.	"	Gelnhausen.	
" Wirtheim und Lanzingen über Cassel	"	"	"	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn	"	Orb.	"	Kempfenbrunn.	
" Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet.)	Frankfurt.	"	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße).	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Marburg (Main-Weser-Bahn.)	"	"	"	Marburg.	nur unter Uebergangschein-Controle.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn.)	"	"	"	Hanau	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Mainkur.	nur unter Uebergangschein- oder Transportschein-Controle.
Zwischen Frankfurt a./M. u. Heiligenstock	"	"	"	Heiligenstock.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Bonames über Preungesheim .	"	"	"	Preungesheim.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Bockenheim (Landstraße).	"	"	"	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim	Preußen (Bez Rödelheim.)	Rödelheim.	"	"	
Zwischen Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet.)	Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangschein-Controle.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Gladenbach u. Marburg	Preußen. (Bez. Biedenkopf.)	Gladenbach.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande.)	Willershausen.	
„ Biedenkopf u. Marburg	„	Buchenau.	„	Zollhaus bei Brungershausen.	
„ Battenberg u. Frankenberg	„	Rennertshausen.	„	Rodenau.	
Zwischen Hallenberg und Frankenberg	Preußen.	Hallenberg	„	Frankenberg.	
Zwischen Niederorke u. Schreufa	Preußen (Bez. Böhl.)	Niederorke.	„	Schreufa.	
„ Altenlotheim und Frankenau	„	Altenlotheim	„	Frankenau.	
Zwischen Corbach u. Frankenberg	Waldeck.	Sachsenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niederwildungen u. Fritzlar	„	Niederwildungen.	„	Fritzlar.	
Zwischen Arolsen und Cassel .	„	Arolsen.	„	Volkmarsen.	
„ Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg	„	„	
Zwischen Warburg und Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Hofgeismar.	
Zwischen Paderborn und Cassel .	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen und Carlshafen	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	
Zwischen Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße) . . .	Preußen (vormals Hannöver Gebiet.)	Lauenförde.	„	„	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	„	Uslar.	„	Lippoldsberg.	
„ Münden u. Veckerhagen	„	Münden.	„	Veckerhagen.	
„ Münden u. Cassel (Landstraße)	„	„	„	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
Zwischen Münden und Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Controle.

Verzeichniß der Uebergangsstraßen	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Münden und Witzenhausen	Preußen (vormals Hannover. Gebiet.)	Münden	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande.)	Gertenbach.	
Zwischen Göttingen und Witzenhausen	„	Gr. Schneen.	„	Marzhausen.	
Zwischen Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen	Hohengandern.	„	Witzenhausen.	
Zwischen Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet.)	Allendorf *)	„	Allendorf	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft
Zwischen Kella und Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege *)	„	Eschwege.	
Zwischen Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	„	Wanfried.	
Zwischen Treffurt und Wanfried	„	Treffurt.	„	„	
„ Creuzburg und Netra	S. Weimar	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen und Bebra (Eisenbahn)	„	Gerstungen.	„	Bebra.	Nur unter Uebergangschein-controle
Zwischen Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herleshausen.	Nur unter Uebergangschein-controle
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach	„	„	Nur unter Uebergangschein-controle
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	„	„	„	Bebra.	Nur unter Uebergangschein-controle
Zwischen Gerstungen und Richelsdorf	„	Gerstungen.	„	Richelsdorf.	
Zwischen Berka und Richelsdorf	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen	„	„	„	Heringen	
„ Vacha und Friedewald	„	Vacha.	„	Philippsthal	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa.	„	Rasdorf.	

Nachstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers

Bestimmungen

über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der Wechsel, für die Bezirke der Provinzial-Steuer-Directionen zu Hannover und Cassel und den Kreis Schmalkalden.

Auf Grund der §§. 7 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli d. J., betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel u. s. w. wird für die Bezirke der Provinzial-Steuer-Directionen zu Hannover und Cassel, sowie für den Kreis Schmalkalden Folgendes bestimmt:

A. Verwendung von Stempelmarken zu Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

§. 1.

Die Verwendung von Stempelmarken in Werthbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., deren Verkauf durch die Steuerstellen und Stempelvertheiler nach §. 1 der Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln vom 4. Juli d. J. erfolgt, ist gestattet:

1) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelege bei Ablegung der Rechnung von einer öffentlichen Behörde dienen;
2) zu Mäkleratteſten und Schlußzetteln der Mäkler;
3) zu Vollmachten;

(vergleiche die genannten Positionen des Tarifs vom 19. Juli d. J.).

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 3.

Die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken sind den im §. 1 genannten Schriftstücken und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der Weise, daß der zur Cassation derselben Verpflichtete in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken den Anfangsbuchstaben

seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird und seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich zu schreiben hat, z. B.:

B. 7/8. 62. statt Berlin den 7. August 1862. C. Hause.

Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das übrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

Der letzte Absatz in §. 4 der Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln vom 4. Juli d. J. findet auch rücksichtlich der im §. 1 oben bezeichneten Schriftstücke Anwendung.

§. 4.

Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Concessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werthe und zwar in möglichst geringer Zahl zu cassiren. Zu diesem Behufe sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr., und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen unter B. (siehe unten) gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höhern Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl cassirt werden können

Die Cassation der Marken erfolgt in der im §. 5 der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln vom 4. Juli d. J. vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon im Stempelpapier und in Marken cassirt worden ist. Wenn z. B. Marken im Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethvertrag geklebt und cassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken cassirt.

Berlin, den 1. Juni 1865.

Firma.

Schwarzstempel.

Werden Marken aufgeklebt, um den Werth eines Stempelbogens oder gestempelten Formulars auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr. zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und cassirt.

Berlin, den

Firma und Name.

Schwarzstempel.

Wenn ferner 55 Thlr. 25 Sgr in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen, als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr. und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken cassirt.

Berlin, den ten u. s. w. (wie oben.)

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesem zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken cassirt.

Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (in Worten) Stempel verwendet.

Berlin, den ten u. s. w. (wie oben.)

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind.

Wird von Jemanden die Cassation von Stempel**papier** verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 5.

Die Steuerbehörden werden auch zur Entrichtung der gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. statt Verabfolgung von Stempelpapier Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Extracte aus der Defectentabelle oder auf letztere selbst kleben und, wie auch im §. 4 vorgeschrieben,

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September d. J. in Kraft. Hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu denjenigen Schriftstücken, welche noch fernerhin nach den bisherigen Stempelgesetzen in den im Eingange bezeichneten Bezirken zu versteuern sind, wird weitere Anordnung vorbehalten. Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Vorschriften wegen Verwendung von Stempelmarken treten mit dem 1. September d. J. außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanzminister.
gez. von der Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 13. August 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

(Die Wahl zur Wiesbadener Handelskammer betreffend.)

Nachdem Herr J. P. C. Faßbender zu Michelbach aus der Handelskammer zu Wiesbaden ausgetreten ist, so ist an dessen Stelle, zufolge §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebniß der Wahlen Herr Dr. F. Berlé von Wiesbaden zum Eintritt in die Handelskammer als Ersatzmann berufen.

Es wird dies in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl innerhalb 14 Tagen von dieser Publication an dahier vorzubringen sind.

Wiesbaden, den 31. Juli 1867.

Königliche Regierung.
Im Auftrag:
Diehl.

vdt. Böhmer.

Dienstnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Schriftsteller Ferdinand Heyl zu Wiesbaden den Kronenorden vierter Classe zu verleihen und

dem früheren Bankdirector Wilhelm Julius Schumann daselbst zu gestatten, das ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß jüngerer Linie verliehene Prädikat „Finanzrath" auch in den Königlichen Staaten zu führen.

Collaborator Dr. Hildenbrand zu Wiesbaden ist von seinen Functionen als außerordentliches Mitglied der Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige daselbst entbunden und an seine Stelle der Gymnasial-Professor Dr. Lübecking zu Wiesbaden zum außerordentlichen Mitgliede dieser Commission ernannt worden.

Der Rechtscandidat E. Magdeburg ist als Accessist bei dem Amte Diez angestellt worden.

Der Pfarrvicar Reinewald von Dotzheim ist zum Caplan in Nassau ernannt worden.

Dem Apotheker Heinrich Kaiser zu Hanau ist die Concession zur Uebernahme und zum Betriebe der Apotheke zu Heddernheim ertheilt worden.

cassiren. Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich, verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 4.

§. 6.

Der Stempel zu Assecuranz-Policen (s. diese Tarifposition) kann ebenfalls in Marken entrichtet werden, diese sind aber nicht durch die Agenten, sondern durch die Steuerstellen, in der im §. 4 vorgeschriebenen Weise zu cassiren.

B. Verwendung von Stempelmarken zu unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

§. 7.

Oeffentliche Behörden und Beamte mit Einschluß der Notare können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, statt des nach der Verordnung vom 19. Juli d. J. und dem Stempeltarife von demselben Tage erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (§. 1 unter A oben) sowie die nur zur Cassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (§. 4 unter A.)

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken cassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial von den Provinzialsteuer-Behörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 8.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.

2) Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch

Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglich auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B.

Nro. 1756
7/8 62
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird und außer dem Ort, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Cassationsvermerken haben die im §. 7 bezeichneten Behörden und Beamte die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Cassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen Nro. 2 zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 9.

Auch in Fällen, wo Behörden und Beamte verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu cassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 8 vorgeschrieben worden, befestigt und cassirt werden müssen.

§. 10.

Rendanten einer Casse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 1 unter 1 und §. 2 unter A) selbst cassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht cassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke selbst zu kassiren.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 44. Wiesbaden, den 20. August 1867.

Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und Herzogthums Nassau, sowie für die in dem Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten vormals Königlich Bayerischen Gebietstheile mit Ausnahme der Enclave Kaulsdorf, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September 1867 ab sind von den in dem anliegenden von Uns vollzogenen Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen die daselbst bestimmten Stempelabgaben ausschließlich nach Vorschrift dieser Verordnung zu erheben. Hinsichtlich der übrigen in den im Eingange gedachten Landestheilen der Stempelsteuer unterliegenden Gegenstände bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Nur die Vorschriften in den §§. 7 bis 9 und §§. 23 bis 33 dieser Verordnung kommen in Betreff aller stempelpflichtigen Gegenstände — mit Ausnahme der Kalender, Spielkarten, Zeitungen und Wechsel, in Betreff deren besondere Verordnungen erlassen sind — zur Anwendung.

Ist eine Schrift, welche eine nach dem anliegenden Tarife zu versteuernde Verhandlung enthält, nach den bisherigen und durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Bestimmungen noch einer ferneren Stempelabgabe unterworfen, so ist letztere ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnen, auch deren Hinterziehung nach den bisherigen Bestimmungen zu ahnden. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, für Fälle der vorgedachten Art, sowie für alle anderen Fälle anzuordnen, daß die nach den bisherigen Vorschriften noch fernerhin zu entrichtenden Stempelabgaben ohne Verwendung von Stempelmaterialien an die zu bezeichnenden Behörden oder Beamten gegen Bescheinigung einzuzahlen, oder von dem Abgabepflichtigen einzuziehen sind.

Wegen Erhebung der Stempelabgaben bei den Gerichten in denjenigen Landestheilen, für welche eine anderweite Regelung des Gerichtskostenwesens eintritt, enthalten die dieserhalb ergehenden Verordnungen die weiteren Bestimmungen.

§. 2.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

a. die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Dreißig-Thalerfuße anzulegen;

b. es müssen also alle in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hiebei sollen 10 Thaler in Golde für 11 Thaler in Silbergeld und andere Währungen nach den vom Finanzminister festgesetzten Mittelwerthen, oder, falls die Festsetzung eines Mittelwerthes nicht stattgefunden hat, nach dem Tagescurse angenommen werden;

c. von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung;

d. Nutzungen eines Capitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Procentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht;

e. der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen;

f. der Betrag aller übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Abschätzung nach den allgemeinen Vorschriften über gerichtliche Werthsermittelungen veranlassen.

§. 3.

Der nach dem anliegenden Tarife zu entrichtenden Stempelsteuer sind nicht unterworfen:

a. Verhandlungen über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth fünfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht;

b. alle Verhandlungen, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintrittes in den Kriegsdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen;

c. alle Verhandlungen wegen gutsherrlich bäuerlicher Auseinandersetzungen, wegen Theilung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums, wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen, die auf Grundstücken haften, und wegen Ablösung ausschließlicher Gewerbsberechtigungen, sofern diese Verhandlungen vor den mit der amtlichen Leitung der bezeichneten Angelegenheiten beauftragten Behörden oder Beamten oder auf deren Requisition stattfinden;

d. alle Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden wegen Zertheilung von Grundstücken und wegen Gründung neuer Ansiedelungen, sowie in Deichbau- und Vorfluthsangelegenheiten und über Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen bei Privatflüssen;

e) alle Verhandlungen über Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden müssen, insbesondere wegen Ueberlassung und wegen der Entschädigung für die Abtretung der zum Chausseebau, oder diesem im Geltungsbereiche des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Gesetz-Samml. S. 57) gleichgestellten Bauten in Anspruch genommenen Grundstücke, insofern dieselben der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder freien Vertrag bewirkt ist;

f) die noch außerdem in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 gilt, bestehenden Bestimmungen über die Befreiung gewisser Angelegenheiten von der Stempelsteuer sollen ebenfalls, soweit nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse ihrer Anwendung entgegensteht, nach näherer Bestimmung des Finanzministers in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen in Kraft treten.

§. 4.

Von Entrichtung der in dem anliegenden Tarife vorgeschriebenen Stempelsteuer befreit sind:

a) der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden, oder diesen gleichgestellt sind;

b) die Preußische Bank, ihre Comtoire, Commanditen und Agenturen und diejenigen Geld- und Creditinstitute, denen in Betreff der Stempel die Rechte der Preußischen Bank bewilligt sind;

c) Kirchen, öffentliche Armen-, Kranken- Arbeits- Straf- und Besserungsanstalten, Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien, oder bestimmte Personen betreffen;

d) Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften in Armenangelegenheiten;

e) öffentliche Schulen und Universitäten;

f) gemeinnützige Baugesellschaften nach dem Gesetze vom 3. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 385.);

g) Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Corporationen beschränkten Zweck haben, sofern diesen Unternehmungen die Befreiung von der Stempelsteuer in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822 gilt, oder innerhalb eines der im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheile nach den bisherigen Bestimmungen zusteht oder künftig verliehen werden wird.

Im Uebrigen werden alle sonstigen, in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen bestehenden, insbesondere alle, gewissen Ständen, örtlichen Bezirken und den nur zum Vortheile einzelner Classen der Staatsbürger errichteten Instituten bewilligten Befreiungen aufgehoben. Wenn hiernach in einzelnen Fällen die Fortdauer der in den gedachten Landestheilen bestehenden Befreiungen zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

In Betreff der den Mitgliedern des Königlichen Hauses und des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, gewissen Anstalten, Gesellschaften oder Personen verliehenen Stempelfreiheit kommen die in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822 gilt, bestehenden Vorschriften auch in den Eingangs dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen zur Anwendung.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Behörden Anstalten, Personen u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der vorgeschriebene Stempel (§. 10) entrichtet werden.

§. 5.

Die stempelpflichtigen Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden. Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und cassirt, d. h. durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untauglich gemacht werden.

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Cassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöst worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu cassiren, auch der Tag, wo dies geschehen, vorgedachtermaßen zu bescheinigen.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunktes, worin dies geschehen.

§. 6.

Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert. Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen

der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung cassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5, dazu besonders cassirt werden.

§. 7.

Der Finanzminister ist ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von Stempelpapier erfüllt werden kann.

§. 8.

Für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung erfolgen muß, wird von dem Finanzminister bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 9.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 253 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe, welche wegen Stempelcontravention eintritt, eine Geldbuße von 10 bis 200 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von 1 bis 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 10.

Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewendet; die übrigen Exemplare und die beglaubigten Abschriften der Verhandlung, sowie beglaubigte Auszüge aus derselben, unterliegen einer Stempelabgabe von 15 Sgr. für jedes Exemplar. Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst

nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu den übrigen Exemplaren und beglaubigten Abschriften. Nicht beglaubigte Abschriften der in dem anliegenden Tarife bezeichneten Verhandlungen und Auszüge aus denselben unterliegen keiner Stempelabgabe.

§. 11.

Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben cassirt beigefügt worden ist.

§. 12.

Für den zu einem Vertrage oder einer Punctation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten.

Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen, Punctationen und sonstigen in dem anliegenden Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen vierzehn Tagen nach der Aufnahme verwendet und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punctation oder sonstigen Verhandlung von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notaritätsverhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte auf den Antrag des Notars von den Interessenten executivisch einzuziehen verpflichtet.

§. 13.

Ist der tarifmäßige Stempel nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist derselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als Einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu Einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 14.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger (Producenten) einer Verhandlung oder Urkunde

verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe indessen seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Contravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die Stempelstrafe (Strafe deshalb) denjenigen Richter (§. 16) oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat. Beamte, welche bei ihren amtlichen Verrichtungen hinsichtlich der Stempelverwendung ihre Pflichten verabsäumen, sind wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten unter Vorbehalt des Regresses persönlich verhaftet.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar eines Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein, um von diesem auf Erfordern bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

§. 15.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§. 16.

Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von funfzig Thalern übersteigt, auf letzteren Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte ge-

hört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.

§. 17.

Notarien sind von den Bestimmungen im §. 16 ausgeschlossen und der ordentlichen Stempelstrafe nach §. 13 unterworfen.

§. 18.

Die Stempelstrafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Producenten der Verhandlung, woran die Contravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zu fordern, sondern von dem letzteren selbst einzuziehen.

§. 19.

Wenn zu einem Vertrage, welcher zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen ist, der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, so soll die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Producent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine nach §. 16 festzusetzende Strafe verfallen.

Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe (§§. 13, 14) ein.

Der Steuerverwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Producenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letzteren gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreßansprüche.

§. 20.

Ist entgegen der Vorschrift im §. 11 auf beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 5 gedachten Behörden und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

§. 21.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 22.

Stempelstrafen gegen Staats- und Communalbehörden, sowie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können nur von der ihnen vorgesetzten Dienst- und Disciplinarbehörde ausgehen.

§. 23.

Die Verwaltung des gesammten Stempelwesens in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch besonders dazu bestimmte Aemter geführt.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. Insoweit den bezeichneten Behörden die Befugniß zusteht, wegen Contraventionen gegen die bisherigen Stempelgesetze Stempelstrafen zu erkennen oder festzusetzen, behält es hierbei rücksichtlich der in Kraft bleibenden Vorschriften jener Gesetze auch ferner das Bewenden. Die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 21 findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

§. 24.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze werden Stempelfiskale angestellt und mit besonderer Anweisung von dem Finanzminister versehen. — Alle Behörden und Beamten, desgleichen alle Actiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, sind gehalten, den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

§. 25.

Vorstände und Beauftragte der im §. 24 genannten Actiengesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Producent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe (§§. 13 und 14) ein.

§. 26.

Die Strafe gegen die im §. 25 gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Actiengesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist. Der Rechtsweg findet wegen dieser Stempelstrafen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften statt, auf welche im ersten Absatz des §. 21 verwiesen ist.

§. 27.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskalen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiskale den Beistand der strafgerichtlichen Behörden nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

§. 28.

Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Dem Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier darf bei einer Ord-

nungstrafe von fünfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden. Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten gestempelt werden.

§. 29.

Der Verkauf der Stempelmaterialien geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Corporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

§. 30.

Der unbefugte Handel mit Stempelmaterialien wird an sich schon mit Confiscation der Vorräthe und einer Geldstrafe von fünfzig Thalern bestraft. Ueberdies bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife den Umständen nach besonders vorbehalten.

§. 31.

Stempelbogen, deren Betrag 100 Rthlr. übersteigt, werden bloß von den Provinzialsteuerbehörden oder dem Hauptstempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Provinzialsteuerbehörde oder des Hauptstempelmagazins oben auf dem Bogen angegeben.

§. 32.

Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Provinzialsteuerbehörde des Bezirkes zum Ersatz liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu, einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden Einen Thaler und darüber beträgt.

§. 33.

Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

§. 34.

Die Bestimmungen im §. 4 und in den §§. 24, 27, 29, 30, 32 und 33 dieser Verordnung kommen auch in Betreff der Wechselstempelsteuer zur Anwendung.

§. 35.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Insbesondere sollen

1) in dem vormaligen Königreich Hannover

a. die in dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 30. Januar 1859 angehängt ist, unter den laufenden Nummern

4. (Abschriften), 8. (Anlagen), 15. (Ausfertigungen), 16. (Auszüge), 82. (Notariats-Documente u. s. w.), 96. (Protocolle)

enthaltenen Positionen auf die in dem anliegenden Tarife besteuerten Verhandlungen fortan keine Anwendung finden; ferner werden

b. die in dem ersteren Tarife unter den laufenden Nummern

5. 9. 10 12. 14. 17. 21. 22. 23. 27. 29. 30. 32. 35. 37. 46. 48. 55. 69. 74. 76. 83. 86. 88. 89. 95. 97. 98. 99. 101. 106. 109. 112. 117. 121. 123. 131. 132 bis 134. 135. — mit Ausnahme des letzten Absatzes — 136. bis 160. 162. und 163. enthaltenen Positionen und der zweite Absatz der Position 128.

aufgehoben.

2) In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen finden

a. die Bestimmungen über eingereichte Urkunden im letzten Absatze des §. 22, und die Bestimmungen im §. 23 (Anlagen), §. 24 (Protocolle), §. 28 (Abschriften) des Gesetzes vom 22. Dezember 1853 über die Verwendung von Stempelpapier auf die in dem gegenwärtigen Tarife besteuerten Verhandlungen, und die Bestimmungen im §. 30 desselben Gesetzes (Beglaubigungen) auf beglaubigte Abschriften der gedachten Verhandlungen und beglaubigte Auszüge aus denselben keine Anwendung.

Außerdem werden

b. die §§. 31, 41, 48, 52, 53 bis 56, 65 und die Bestimmungen über Volljährigkeitserklärung und Ankindung (Adoption) im §. 74 desselben Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Stempelverwendung zu Wechselprotesten im Artikel 87 der Wechselordnung vom 26. October 1859 (§. 3 der Verordnung vom 13. Mai 1867. Gesetz-Samml. S. 738) aufgehoben.

3) In dem vormaligen Herzogthum Nassau finden

a. die in dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 13. August 1859 über die Stempelabgabe angehängt ist, enthaltenen Positionen:

1. (Abschriften und Auszüge), 18. (Beilagen) und 89. unter Nr. 2 und 3 (Protocolle)

auf die in dem anliegenden Tarif besteuerten Verhandlungen keine Anwendung.

Außerdem werden

b. die Positionen des ersteren Tarifs: 4. 6. 8. — mit Ausnahme des letzten Satzes 10. 13. 24. 25. 29. 30. 35. 47. 51. 52. 57. 66. 71. 78. 85. 86. 99. 102. 107. 109. 110. 111. 113. 118 120. 124. 126. 127. 131., sowie der zweite Absatz der Position 2 aufgehoben. Die Position 116 findet nur noch auf gerichtliche Vergleiche in rechtshängigen Sachen, vorbehaltlich der hierüber in dem anliegenden Tarife unter Nr. 55 getroffenen Bestimmungen, Anwendung.

c. Zugleich treten alle auf die Erhebung der Confirmationstaxe im vormaligen Herzogthum Nassau bezüglichen Vorschriften außer Kraft.

§. 36.

Hinsichtlich der Stempelabgabe von den vor dem 1. September 1867 errichteten letztwilligen Verfügungen im vormaligen Königreich Hannover bewendet es bei demjenigen, was in der Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe (§. 14), vorgeschrieben ist

In allen, fortan dieser Verordnung und dem angeschlossenen Tarife unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. September 1867 vorgekommen sind, und in welchen nach den bisherigen Gesetzen Stempel oder die Confirmationstaxe im vormaligen Herzogthum Nassau zu erheben war, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zu dem 1. September 1867 nicht gezahlt worden, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen tritt alsdann die Verpflichtung ein, an Stelle der vormaligen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als wenn der stempelpflichtige Fall sich nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung ereignet hätte.

§. 37.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 19. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.

Stempeltarif.

Allgemeine Vorschriften.

1) Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

2) Die Stempelabgabe beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, ein Stempel von 10 Sgr. und so weiter genommen.

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
1.	Adjudications-Bescheide, Decrete und die Ausfertigungen oder Protocolle, welche die Stelle des Adjudicationsbescheides vertreten — wie Kaufverträge, s. diese. Wird neben einem Kaufvertrage ein Adjudicationsdecret ausgefertigt, so wird der Werthstempel nur vom Kaufvertrage entrichtet und zu dem Decrete selbst der für Nebenexemplare im §. 10 der Verordnung vorgeschriebene Stempel verwendet.			
2.	Adoptionsverträge		2	.
3.	Afterpacht- oder Miethsverträge, s. Pachtverträge.			
4.	Actien. Ein Zwölftheil Procent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Actieninhaber durch die ihm ertheilte Actie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird. Die Actien der Eisenbahngesellschaften sind stempelfrei.	1/12		

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
5.	**Angabe an Zahlungsstatt.** Verträge über Angabe an Zahlungsstatt, wie Kaufverträge, s. diese.			
6.	**Antichretische Verträge**, wie Pachtverträge, s. diese.			
7.	**Assecurranz-Policen.** Ein halbes Procent der gezahlten **Prämie**.	1/2		
	In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie Einhundert Thaler nicht übersteigt			15
	Da hiernach die Prämie bei Assecurranz-Policen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Policen nach §. 3a. der Verordnung stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie 50 Thaler nicht erreicht.			
8.	**Auctionsprotocolle** (Protocolle über Versteigerung beweglicher Sachen). Ein Drittheil Procent des reinen Ertrages der Lösung.	1/3		
	Der Stempel ist nach beendigter Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen. Gehört der Gegenstand der Auction nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern, so ist der Stempel nach den besonderen Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.			
	Der behörige Stempelbogen muß binnen 3 Tagen nach dem Schlusse der Auction dem Protocolle beigefügt, dazu cassirt und, daß solches geschehen, auf dem Protocolle selbst vermerkt werden.			
9.	**Bestallungen** besoldeter Beamten			15
	unbesoldeter Beamten		frei.	

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
10.	Bestätigungen (Confirmationen), gerichtliche, der in diesem Tarife besteuerter Verhandlungen — sofern nicht für besondere Gattungen derselben (z. B. für Bestätigung eines Vergleiches der Parteien in rechtshängigen Sachen) besondere Vorschriften bestehen — wie Nebenexemplare, s. §. 10 der Verordnung.			
11.	Bürgschaften, s. Cautions-Instrumente.			
12.	Cautions-Instrumente	.	.	15
	Alle anderen Verhandlungen über Dienstcautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.			
13.	Cessions-Instrumente	.	.	15
	Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.			
14.	Codicille	.	.	15
15.	Contracte, s. Verträge.			
16.	Dispositionen von Todeswegen wie Testamente, s. diese.			
17.	Dispositionsscheine der Bankiers und Kaufleute, wie Schuldverschreibungen, s. diese.			
18.	Donationen oder Schenkungen unter Lebendigen, sofern solche durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, werden wie Erbschaften nach der Verordnung, betreffend die Erbschaftsabgabe, versteuert. Der hiernach zu berechnende Abgabenbetrag ist als Stempel zu der steuerpflichtigen Verhandlung zu verwenden.			
19.	Eheversprechen, schriftliche	.	.	15
20.	Eheverträge	.	2	-

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
21.	Engagements-Protocolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.			
22.	Erbfolge-Verträge (Erbverträge)		2	
23.	Erbpachts-Verträge. Eins vom Hundert des Werthes des dadurch vererbpachteten Gegenstandes. Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Canon oder anderen beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten. Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht und der Canon für die nächstfolgende Periode danach bestimmt werden soll, so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwaigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Canons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.	1		
24.	Erbrecesse oder Erbtheilungsrecesse, Erbschaftstheilungsverträge, wenn dadurch die Vertheilung einer von der Erbschaftsabgabe befreiten Erbschaft ausgesprochen wird: falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt		2	
	falls gedachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht			15
	wenn dadurch eine abgabenpflichtige Erbschaft vertheilt wird, stempelfrei.			
25.	Erbzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese.			

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
26.	Familienstiftungen, wie Fideicommißstiftungen, s. diese.			
27.	Fideicommißstiftungen, ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden, unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerthes der denselben gewidmeten Gegenstände, ohne Abzug der etwaigen Schulden. Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch §. 5 der Verordnung vorgeschriebenen Frist beizubringen Bei Stiftungen von Todeswegen ist der Stempel innerhalb des für die Entrichtung der Erbschaftsabgabe vorgeschriebenen Zeitraumes beizubringen und sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer ebenso, wie für die Entrichtung der Erbschaftsabgabe, alle für einen und einer für alle verhaftet.	3		
28.	Gütergemeinschafts-Verträge unter Eheleuten, s. Eheverträge.			
29.	Kaufverträge.			
	a. über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten Eins vom Hundert des Kaufwerthes. Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.	1		

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
	Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in Einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.			
	Bei Subhastationen (freiwilligen oder Zwangsversteigerungen unbeweglicher Sachen) wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet;			
	b. über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten	.	.	15
	c. über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied Ein Drittheil Procent des vertragsmäßigen Kaufpreises;	1/3		
	d. jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Actien und anderer geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungsvertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, unterliegt, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempelabgabe von	.	.	15
	und falls mehrere Contracts-Exemplare durch Unterschrift der Contrahenten vollzogen werden, für jedes Exemplar dem Stempel von	.	.	15
	Wenn jedoch der Stempel zu Ein Drittheil Procent des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt, und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen			

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
	„Protocolle und Notariats-Instrumente" ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Procentstempel eintreten.			
	Ist der Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen, und der Stempel nicht verbraucht, so soll die Strafe nicht blos jeden der Contrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel treffen;			
	e) Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, sind dem Werthstempel von Kaufverträgen nicht unterworfen.			
	Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.			
	S auch Pos. 55. „Uebertragsverträge".			
30.	Lehrbriefe der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerksgehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche	.	.	15
31.	Lehrcontracte, s. Verträge. Ist jedoch entweder gar kein Lehrgeld, oder ein Lehrgeld von weniger als 50 Thaler ausbedungen, für jedes Exemplar	.	.	5
32.	Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden: Eins vom Hundert des Capitalwerths der Leibrente.	1		

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
33.	**Lieferungsverträge**, wie Kaufverträge, s. diese.			
	Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.			
34.	**Mäkleratteste**, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird.			
	Wo dagegen ein solcher Gebrauch stattfindet, ist dazu ein Stempel von	.	.	15
	anzuwenden			
	Es ist gestattet, diese auch nachträglich zu dem Mäkleratteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel, ausgestellt worden			
35.	**Majorennitäts-Erklärungen**	.	2	.
36.	**Miethsverträge**, s. Pachtverträge.			
37.	**Mortificationsscheine**	.	.	15
38.	**Notariats Instrumente**, welche die Stelle einer in diesem **Tarife** besteuerten Verhandlung vertreten, z. B. einer Quittung, **wie diese** (s. auch §. 10 der Verordnung), **mindestens aber** in allen Fällen.	.	.	15
	Im Uebrigen bewendet es wegen der Stempelpflichtigkeit der Notaritäts-Instrumente bei den bestehenden Vorschriften.			
39.	**Noten der Kaufleute** über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.			
40.	**Obligationen**, s. Schuldverschreibungen.			

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
41.	Pacht- und Miethsverträge von dem ganzen Betrage der durch dieselbe bestimmten Pacht oder Miethe: ein Drittheil Procent.	1/3	.	.
	Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von . . . dazu erforderlich.	.	.	15
	Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert.			
	Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:			
	a. Alles was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind mit dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.			
	b. Beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpachters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.			
	c. Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrages zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist.			

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
	d. Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.			
	e. Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.			
	f. Pacht- und Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf Ein Jahr geschlossen wären.			
42.	Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen.			
43.	Policen, s. Assecuranzpolicen.			
44.	Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation, s. Pachtverträge.			
45.	Proteste	.	.	15
46.	Protocolle in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen, welche die Stelle einer im gegenwärtigen			

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
	Tarife besteuerten Verhandlung (z. B. einer Quittung) vertreten — wie diese — mindestens aber	.	.	15
	In denjenigen Landestheilen, wo für Viehhandelsprotocolle Stempelfreiheit gewährt ist, bleiben dieselben auch ferner vom Stempel befreit.			
	Im Uebrigen bewendet es, wegen der Stempelpflichtigkeit der Protocolle bei den bestehenden Vorschriften.			
47.	Punktationen über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand, und zwar auch dann zu besteuern, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist, s. Verträge.			
48.	Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftheil Procent des Betrages, worüber quittirt wird.	1/12		
	Dieselbe Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zwecks zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notar, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communalbeamten amtlich aufgenommen, oder anerkannt worden.			
	Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird, so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.			
	Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang die-			

4

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.

ses Betrages oder eines Theils desselben quittirt, so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besonderen Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird.

Es bedarf ferner keines Quittungsstempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.

Ueberdies sind von dem Quittungsstempel frei alle Quittungen über folgende Zahlungen:

a. Rückzahlung der von öffentlichen Cassen irrthümlich erhobenen Gelder;

b. Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden;

c. Reisekosten in Dienstangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Cassen;

d. Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;

e. Armengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;

desgleichen

f. Quittungen, welche Inhaber von verloosten Staatsschuldscheinen bei Auszahlung der Valuta darüber an die Staatsschulden-Tilgungscasse auszustellen haben.

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
	Der Quittungsstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern periodischen Hebungen aus öffentlichen Cassen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet. Militärpersonen zahlen jedoch den Quittungsstempel von ihren Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienstemolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen. Naturalien, welche als Besoldungstheile oder Dienstemolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungsstempels in Anrechnung. Quittirte Rechnungen sind insofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.			
49.	Registraturen, wenn sie die Stelle der Protocolle vertreten, wie diese.			
50.	Schenkungen, s. Donationen.			
51.	Schlußzettel der Mäkler, wie Mäkleratteste, s. diese.			
52.	Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art, ein Zwölftheil Procent des Capitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet. Die Verschreibungen der Sparcassen (Quittungsbücher, Sparcassenbücher) über Einlagen von fünfzig Thaler oder mehr sind stempelfrei.	1/12		

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
53.	Tauschverträge, wie Kaufverträge, s. diese. Bei Tauschverträgen wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.			
54.	Testamente, und zwar sowohl schriftliche als mündlich zu Protocoll erklärte . . .		2	
55.	Uebertragsverträge zwischen Ascendenten und Descendenten. a. Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung: 1) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben; 2) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalprästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente; 3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Descendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich			

Nr.		Pro-cente.	Thlr.	Sgr.
	4) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist. b. Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den unter a. Nr. 1. bis 4. einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei. c. Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Descendenten des Uebertragenden auferlegt sind (unter a. Nr. 3.), und der Capitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens 50 Thaler beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem (nach a.) etwa erforderlichen Kaufstempel ein Receßstempel von 15 Sgr. resp. 2 Thalern (s. Position: Erbrecesse) zu verwenden.			
56	Vergleiche, schriftliche, gerichtliche und außergerichtliche, wie Verträge, s. diese. Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein: a. Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches bloß mündlich oder durch Correspondenz oder in einer anderen, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer, als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden müssen,			

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
	so ist zu dem Vergleiche, insofern dadurch das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden. b. Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen sein würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird u. s. w., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten- 2c. Verträge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel, zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Kontrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärungen abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden.			

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
	In Ansehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über rechtshängige Sachen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; sollte jedoch nach denselben ein geringerer Stempel eintreten, als nach den unter a. und b. getroffenen Bestimmungen erforderlich ist, so muß dieser höhere Stempel entrichtet werden.			
	Insoweit für Vergleichsverhandlungen der Gerichte, Stempelfreiheit bewilligt ist, darf dieselbe nicht dazu dienen, den Parteien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den vorstehend unter a. und b. erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer als der allgemeine Vertragsstempel begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß.			
57.	Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist	.	.	15
	S. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-Kauf-, Lehr-, Leibrenten-, Pacht- und Mieths-, auch Tauschverträge u. s. w.			
58.	Vollmachten	.	.	15
	Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaltes durch die Partei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt.			

Nr.		Procente.	Thlr.	Sgr.
	Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten wird ein besonderer Stempel von . . . genommen.	.	.	15

Gegeben Ems, den 19. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 45. Wiesbaden, den 20. August 1867.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislatur-Periode des Reichstags

auf den 31. August d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 45. Wiesbaden, den 20. August 1867.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislatur-Periode des Reichstags

auf den 31. August d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.





